









Geschichtliche Darstellung  
der  
Schirms = und Subjections = Verhältnisse

des  
Markgräflich Badischen zur Grafschaft Eberstein  
gehörigen Klosters

Frauenalb

und  
des Hochfürstlichen Badischen Verhaltens in dem von dem  
Kloster deßfalls erregten Prozeß

Sur

Ablehnung  
der Klösterlichen Vorwürfe

als ob man

anhaltender Zudringlichkeiten wider dasselbe  
und einer Verachtung Kaiserlicher Jurisdiction  
Hochfürstl. Seits sich schuldig gemacht habe.

—+—+—  
Mit  
einem Urkundenanhang.

—+—+—  
Carlsruhe,  
gedruckt in Macklots Hofbuchdruckerey  
1797.

*brown*  
*Sucina 78-76*

Ergebnisse der...

181

Ergebnisse der...

182

Ergebnisse der...

Ergebnisse der...

Ergebnisse der...

183

Ergebnisse der...

Ergebnisse der...

184

Ergebnisse der...

Ergebnisse der...

Ergebnisse der...

Ergebnisse der...

Ergebnisse der...

Ergebnisse der...

Ergebnisse der...

185

Ergebnisse der...

Ergebnisse der...

Ergebnisse der...

Ergebnisse der...

Ergebnisse der...

Ergebnisse der...

## V o r b e r i c h t.

---

Das Kloster Frauenalb, welches der Landeshoheit des Fürstlichen Hauses auf eine unter gleichen Umständen gewiß beyspiellose Art sich zu entziehen sucht, bedient sich dabey der Kunstgriffe, daß es von seinen habenden Kaiserlichen Gnadenbriefen und Unmittelbarkeits- Erkenntnissen in jeder Prozeßschrift und bey jeder außgerichtlichen Gelegenheit viel und dreist spricht, in Hoffnung, es werde nach und nach diese Idee sich so in jedem, der sie hört, familiarisiren, daß diese Bekanntschaft mit ihr den Beweis der Wahrheit, der freylich nicht zu führen ist, ersetze; es nimmt dabey den Ausweg, jede einzelne Rechtsausübung des Fürstl. Hauses unter dem möglichst vereinzeltsten Gesichtspunkt einzuklagen, damit es jeden nachfolgenden Act immer wieder als etwas neues, womit man es weiter bedrücken wolle, ausschreyen kann; es wählt hiernächst zu jeder Prozeßschrift die lamentabelste Titel, wodurch jedes Schreiben oder Ladung die an die Aebtissin ergeht schon als eine die Abtey auf den Gipfel der Verzweiflung führende Bedrängniß rednerisch stylisirt wird; und es spricht, sobald man mit ihm in der Auslegung der vorhin ergangenen Kaiserlichen Provisional-Entscheide nicht einerley Meinung ist, gleich so laut von Verachtung Kaiserlicher Jurisdiction: daß endlich diese Künste auch bey Unbefangenen der Wahrheit und Gerechtigkeit der Fürstl. Badischen Sache nachtheilig werden, indem sie die Eindrücke derselben verwischen und verdunkeln, und irrige Ideen an deren Stelle setzen, wobey man um so weniger gleichgültig bleiben kann, da man je länger je klärer den Eingang wahrnimmt, den jene Ausstreuungen finden, und das widrige Licht, in welches dadurch unschuldiger Weise das dießseitige Benehmen versetzt wird. Deswegen hat man nöthig gefunden, einmal den genuinen Zusammenhang öffentlich vorzulegen, zumahl solcher sowohl für den Staatsmann als für den Gelehrten zu Meditationen über unsere deutsche Staats- und Gerichtsverfassung und deren Gang, nicht unwichtige Betrachtungsmaterien darbieten wird. Carlsruhe im April 1797.

## Inhalts Verzeichniß.

- §. 1. Frauenalb bleibt bey seiner Stiftung im J. 1138. nach Sitte damaliger Zeit unter der Vogtey und Jurisdiction seiner Stifter, der Grafen von Eberstein.
- §. 2. Als die Herrn Markgrafen von Baden Theil an der Graffschaft Eberstein erlangen, wird ihnen auch ihr Antheil jener Vogtey durch einen eignen Vertrag mit dem Kloster im J. 1399 gesichert.
- §. 3. Kaiser Ruprecht macht einen Versuch das Kloster in den Reichsschirm zu ziehen, dem Baden sich entgegen setzt und im J. 1407 einen obsieglichen Schiedspruch erhält.
- §. 4. Damit war die Badische Obrigkeit und Gerichtsbarkeit über das Kloster festgestellt.
- §. 5. Der Badischen Obrigkeit stehen die Kaiserl. Gnadenbriefe des Klosters vom J. 1429, 1554, und 1594 nicht im Wege.
- §. 6. Noch weniger geben die klösterliche Lagerbücher von 1532 und 1559 ihm einen Titel zu einer Immediäts-Ansprache.
- §. 7. Die Hochfürstl. Gerichtsbarkeit wird durch das Badische Evocationsprivileg von 1495 noch weiter befestigt.
- §. 8. Im ganzen 16ten Jahrhundert wird das Fürstl. Haus vom Kloster als Landesfürst und Gerichtsherr erkannt.
- §. 9. Es wird als hohe Obrigkeit und Gesetzgeber, der allein, und das Kloster nicht, die Regalien vom Reich habe, verehrt.
- §. 10. Am Ende desselben im J. 1598 giebt dessen Einziehung eine Gelegenheit, wobey auch das Cammergericht diese Jurisdiction anerkannte.
- §. 11. Bey seiner Wiedereinführung im J. 1631 behalten Baden und Eberstein diese Hoheitsrechte ausdrücklich bevor.
- §. 12. Im dreißigjährigen Krieg sucht das Kloster die Zeitumstände zu benutzen, um manchen Obrigkeitsrechten sich zu entziehen, welches aber durch einen erneuerten Schirm-Vertrag v. J. 1655 beseitigt wird.
- §. 13. Darauf hat das Kloster fernerhin und noch zuletzt im J. 1710 diese Badische Hoheit und Jurisdiction ohne Ausnahme anerkannt.
- §. 14. Bald nachher wollte es sich der Subjection entziehen, wovider von dem Cammergericht im J. 1722 ein Pönalmandat gegen solches ergieng.
- §. 15. Ein Provisorium von 1750 untersagt beeden Theilen alle Thätlichkeiten, welches das Kloster zu einer Entledigung von aller Badischen Obrigkeits-Ausübung benutzen möchte.
- §. 16. Baden Durlach erhob nach dem Landesanfall eine Restitutionsklage auf den Zustand des Entscheidungsjahrs, wo das Kloster nicht existirte, die noch unerledigt ist.
- §. 17. Indessen formirte Frauenalb aus jeder Obrigkeitsausübung zu Wezlar einzelne Attentatenklagen, welche drey Provisorien von 1777, 1779, und 1782 veranlaßten.
- §. 18. Um jenen Anklagen nicht bloß zu stehen, bat man hier seitdem um mehrere Provisorien, worüber man keinen Bescheid, in den nemlichen Punkten aber das Kloster jedesmal auffergerichtliche Ordinationen zu seinen Gunsten erhielt.
- §. 19. Interimistisch entschieden durch jene Provisorien war auch der Punkt der Gerichtsbarkeit in Klagsachen der Unterthanen wider das Kloster, und
- §. 20. Hierdurch mußte man überhaupt die weltliche Jurisdiction über solches für regulirt halten.
- §. 21. Das Kloster erschleicht aber eine Ordination, man solle die Provisorien nicht auf andre, als Klagsachen der Unterthanen, ausdeuten.
- §. 22. Man erklärt sich dazu bereit, stellt aber auch zugleich den unlängbaren Rechts- und Besizstand dar, welcher auch ohne jene Provisorien die Jurisdiction in andern Sachen begründet, und also eine darauf gehende weitere Provision billig macht: noch vor geschlossenen Verhandlungen wird aber dieß verworfen, und für Verachtung Kaiserlicher Jurisdiction ausgelegt.
- §. 23. Des Klosters Plan ist durch einzelne Antastung jeder Hoheitsausübung, unter dem Schein der Littigiosität ihres Grundes, das Fürstl. Haus Baden ganz aus dem Besiz seiner Obrigkeit hinauszumerfen; ein Plan der ihm unter solchen Umständen gelingen müßte.
- §. 24. Das Fürstl. Haus Baden weis nicht mehr, was es thun soll, um dem höchsten Gericht seine Verehrung durch Folgeleistung zu bestätigen, ohne dessen Urtheile auf einen rechtswidrigen Sinn zu ziehen.
- §. 25. Daher, und nicht aus einer Badischen Verachtung der Kaiserl. Jurisdiction entsteht die Verschobenheit dieser Sache.





## S. 1.

Frauenalb bleibt bey seiner Stiftung im J. 1138. nach Sitte damaliger Zeit unter der Vogtey und Jurisdiction seiner Stifter, der Grafen von Eberstein.

**B**is zum zehnten Jahrhundert einschließlichs geschahen die mehresten geistlichen Stiftungen von den deutschen Kaisern und Königen, und das Eigenthum dieser Kirchen, wie man anfangs zu sagen pflegte a), oder die Vogtey darüber, wie man späterhin sich ausdrückte, das ist nach dem heutigen Sprachgebrauch die obrigkeitliche Regierung und Beschirmung solcher gestifteten Kirchen und Klöster b), gehörte dann natürlich ihnen zu. Auch jene Klosterstiftungen, welche die Grossen des Reichs machten, wurden von diesen, mit Entsayung auf ihre Rechte, der Mundbürdigkeit oder Fürsorge der Kaiser gewöhnlich empfohlen c), wovon die Ursachen in den Verhältnissen der Zeitgeschichte leicht zu finden sind d). Nachdem aber gegen das Ende obigen Zeitraums die Würden der Grossen erblich zu werden anfiengen, und dadurch ihre Amtsbefugnisse in Familienrechte, und so nach und nach gar bald in wirkliche Erb- und Eigenthumsrechte übergiengen e): so verminderte sich mit dem disponiblen Fond der Kaiser und Könige, auch die Menge ihrer eignen Stiftungen, und dagegen häuften sich die Stiftungen der Grossen des Reichs. Aber nun wurden letztere nicht mehr der Mundbürdigkeit der Kaiser von ihnen empfohlen; sondern die Stifter sagten hierüber entweder nichts, und behielten damit stillschweigend ihre erbliche Amts- oder Hoheitsrechte unbegeben für sich, oder — welches der sicherere und daher der häufigere Fall war — sie hängten den Vorbehalt derselben unter dem Namen der Vogtey ausdrücklich den Stiftungsurkunden an f). Eben daher ist es eine für unsere deutsche Verfassung wichtige und untrügliche Regel, daß zwar bey Stiftungen die vor Ablauf des zehnten Jahrhunderts gemacht sind, eine ursprüngliche Erbvogtey der Stifter und ihrer Familien nicht vermuthet werde, sondern als eine seltene Ausnahme von dem, welcher sie behauptet, erwiesen werden müsse; daß hingegen bey jenen, welche vom Anfang des elften Jahrhunderts her gestiftet wurden, eine ursprüngliche Erbvogtey der Stifter und ihrer Familien die Wahrscheinlichkeit und rechtliche Vermuthung für sich habe, und von dem, welcher sie widerspricht, die Ausnahme hievon, mit andern Worten, die Entsayung der Stifter auf diese gemeinübliche Rechte, die ihnen ohne ihren freywilligen Verzicht nicht entgehen konnten, dargethan, und zwar alsdann natürlicher Weise nicht blos durch das Stillschweigen der Stiftungsurkunde über einen Vorbehalt, als welches in den Rechtsverhältnissen nichts änderte, mithin auch nicht die Wirkung einer Entsayung hervorbringen konnte, sondern durch eine bestimmt ausgedruckte Disposition des Stifters erprobt werden müsse g). In diesem zweiten Zeitraum war es, als Graf Berthold der zweite von Eberstein in dem Albgau an der Bach die Alb genannt, zwey Klöster stiftete; eines im Jahr 1138 etwas unterhalb für Nonnen, welches daher den Namen Frauenalb erhielt, und eines im J. 1148 eine halbe Stunde davon aufwärts für Mönche, dem deßhalb der Name Ser-

B

renalb zu Theil wurde. Von letzterem ist der Stiftungsbrief noch, wiewohl dem Anschein nach nicht frey von Interpolationen übrig geblieben, und zeigt, daß hier der Stifter das Kloster nicht aus seiner Gewalt entlassen, noch es der Kaiserlichen Mundbürdigkeit übergeben, jedoch auch sich die Vogtey nicht ausdrücklich vorbehalten habe h); des letzteren Umstandes ohnerachtet ward es jedoch anfangs in den Päpstlichen Privilegien mit andern vogtbaren Klöstern gleich behandelt i), auch von den Grafen in ihrer völligen vogtenlichen Obhut gehalten, wiewohl in der Folge durch Verträge hierinn eine Aenderung entstand k). Von unserm Kloster Frauenalb ist der Stiftungsbrief gar nicht mehr vorhanden; aber daß auch hier die Erbvogtey, wo nicht ausdrücklich, doch gewiß stillschweigend vorbehalten worden sey, läßt die Zeit, in welche die Stiftung fällt, muthmassen; der Gegensatz mit dem Beyspiel von Herrenalb giebt für ein ausdrückliches Reservat noch dringendere Vermuthungsgründe l); das gänzliche Stillschweigen, welches der — dem Kloster über seine Stiftung gegebene Päpstliche Bestätigungs-Brief darüber beobachtet, daß es vogtfrey gestiftet sey, verstärkt solche m); die jeweilige Erbtheilungen der Grafen, welche unter andern Theilungsgegenständen auch die Vogtey über das Kloster Frauenalb enthalten, setzen es ausser Zweifel n); und der gleich nachher näher zu zergliedernde Badisch-Ebersteinische Schirmbrief vom J. 1399, welchen das Kloster gern für den Entstehungstitel seiner Vogtbarkeit geltend gemacht sähe, stellt den Beweis dadurch auf das vollständigste her, daß er die ältere von Vogtey- und Schirmwegen vorhandene Briefe für todt und ab erkläret, und damit deutlich für eine Präexistenz des dadurch bestätigten Schirmrechtes zeuget (S. 2.)

a) Deswegen hieß es in den Capitularien Carl des Grossen von 794 cap. 52. *Ecclesias, quæ ab ingenuis hominibus construuntur, liceat eis tradere aut vendere, tantummodo ut ecclesia non destruat sed ferventur quotidie honores.* *Baluzius Capit. (Edit Chiniaci) ad An. 794;* die Kirchen wurden wie anderes Erbe unter den Nachkommen der Stifter vertheilt, *Capitul. Worm. de An. 829. cap. 2. ibidem:* darum hieß es dann z. B. in einer Urkunde von Kaiser Otto vom J. 976. *quandam nostræ proprietatis Abbatiam Mosebach donavimus &c. in J. M. Kremer Orig. Nassov Dipl. 55.* und in einer früheren des Kaiser Lothars v. J. 849. für den Grafen Luitfried wegen des Klosters Großthal, welches die Stifter nicht in Kaiserliche Mundbürdigkeit aufgelassen, sondern unter ihrer Fürsorge behalten hatten, worüber sich der Graf zur Sicherheit eine Kaiserliche Bestätigung geben ließ, *quod ipse comes & dominus monasterii & antecessores ejus monasterium sub plenissima defensione habuissent Schoepflin Alsatia diplomatica T. 1. Dipl. 102.* und so kam in Urkunden jener Zeit dergleichen Ausdruck häufig vor, so wie hingegen wann eine Kirche Vogtfrey war, es hieß *libera absque respectu alicujus potestatis vel dominationis.* *Calmet histoire de Lorraine Cod. Prob. T. 1. ad An. 1093.*

b) In zwey Urkunden von 1185 und 1187 hieß es z. B. bey einigen Anordnungen zwischen dem Stift Zürich und seinem Pfarrer zu Schwanlingen, die Herzog Berthold machte: *Bertholdus Dux de Zæhringen Turricensis Præposituræ legitimus advocatus, quod dicitur Kastenvogt.* *Schoepflin l. cit. Dipl. 328;* in einer Stiftungs Urkunde des Priorats Ofsenbach behält der Stifter No. 1150 sich und seinen Nachkommen bevor: *ut cellam jure advocatiæ tueretur & reget.* *Calmet. l. cit. ad An. 1150;* und in einer Bischöfl. Strasburgischen Kundschaft über die Vogtenrechte der Grafen von Leiningen bey dem Kloster Altorf vom Jahr 1258 drückt sich der eine Zeuge so aus: *quod comes tanquam temporalis dominus sine contradictione qualibet omnia disponebat,* und der andre Zeuge

quod temporalia juxta consuetudinem advocatorum disponebat, *Schoepflin Alsatia Diplom. T. 1. Dipl. 576.*

- c) So z. B. als im J. 816. Graf Megingaud das Kloster Megingaudeshausen stiftet, ordnet er: nec ullum præfectum nostrum, nec tutorem, nec defensorem, nec ullum mundeburdum tenendi nec ullum hominem potentem habendi, nisi Abbatem Deo soli & Regi subditum licentiam habeant: *Falkenstein Antiquit. Nordgav. L. 3. §. 5. Sect. 19.* Noch im J. 993. übergiebt Bischoff Milo von Minden sein gestiftetes Kloster Widenburg ad regium Mundeburdium, ut sub regia emunitatis defensione consistat: *Würdtwein subsidia dipl. ad jus eccles. T. VI. Dipl. 95.*
- d) So lang nemlich die Herzogliche und Gräflische Würden nur persönlich waren, hatten Urheber frommer Stiftungen, welche eine dieser Würden begleiteten, kein Interesse, die daraus abquellende Befugnisse, die nach ihrem Tode größtentheils (so weit sie nemlich nicht bloß aus dem Eigenthum, sondern aus jener Amtswürde abquollen — und diese waren die wichtigsten!) anderen zugefallen wären, vorzubehalten: hingegen hatten sie ein starkes Interesse, durch Erwürkung einer unmittelbaren Kaiserlichen Fürsorge die Stiftungen der Distrikts = Fürsorge der Herzoge und Grafen zu entziehen, wo sie dann desto leichter hoffen konnten, vom Kaiser wie vom Kloster aus Erkenntlichkeit den Altersschutz (das Amt eines Vogten und Vertheidigers an des Kaisers statt) zu erlangen.
- e) Daß am Ende des elften Jahrhunderts die Erbllichkeit jener Würden schon ganz befestigt war, ist eine Sache die Hanselmann in seiner vertheid. Landeshoheit vor dem *Interregno* nicht allein, sondern auch Struben in seinen Nebenst. B. 3. St. 22. §. 22. obwohl er die Argumente von jenem gesucht, und manches davon, was überspannt war, herabgewürdigt hat, gleich stark bestätigt haben: so wie Hr. Geh. Justizrath Pütter in seinen Beyträgen zum deutschen Staats- und Fürstenrecht B. 1. St. 6. es weiter gründlich ausgeführt hat. Weil indessen immer zu ihren Argumenten sich gar viele nachtragen lassen, und das Kloster Frauenalb gewohnt ist, bey jeder Gelegenheit ohne Beweis dreist zu behaupten, seine Stiftung rühre von einer Zeit her, wo man an eine Markgräflische oder Gräflische Obrigkeit noch von ferne nicht gedacht habe, und wo Vogtsfreie Stiftungen gemein üblich gewesen seyen: so mag als Widerlegung der erstern dieser Aeußerungen und als Beytrag zu jenen publicistischen Beweisen hier folgende Anmerkung aus zwey gleichzeitigen Urkunden Platz finden. Im Jahr 1142 übernahm Graf Dietrich von Flandern von dem Abt Gerhard von Nienhofen durch Vertrag die Erbvogten dieses Klosters mit den Ausdrücken: *fuscepimus abbatiam sub nostro dominio & Flandrensi Advocatia tuendam, quasi Deo & hominibus de eo responsuri, postquam Abbas nobis & successoribus nostris sponte sua dominium & advocatiam abbatiae & possessionem ejus ore & manu & testimonio hominum suorum commisit & dedit, ut vel etiam ipsi vel sequacibus suis, vel quibuslibet aliis malum ecclesiae molientibus, justitia & potestate nostra obviaremus. Abbatiam igitur, quam liberam invenimus, liberamque suscepimus liberam deinde fore decernimus, & si quis querelam in ipsam vel in res ejus habuerit & ad praesentiam Comitis Flandrensis terminare noluerit sed presumtuosa malitia ipsam vexaverit, Flandrensis majestatis reus habeatur: von Gestel historia Mechlinensis T. II. pag. 198.* Eine Urkunde die zugleich zeigt, daß — wovon das Kloster ebenfalls jeweils das Gegentheil behauptete — auch durch Vertrag und Uebergabe der Klöster also freywillig entstandene Vogtweyen jeweils die Jurisdiction über das Kloster enthielten. Die andere ist ein Schreiben des Erzbischoffs von Salzburg an Herzog Heinrich von Bayern wegen des nach der Stiftung dem Erzstift Salzburg angehörigen aber in Bayern gelegenen Klosters Reichersberg vom J. 1162, worinnen er das Kloster quod quantum ad possessionem legitimam cum omnibus, quae ad ipsam pertinent, nostri est juris, & quantum ad regimen saeculare vestram Consuetudinem respicit, dem Herzog in Bayern empfiehlt mit dem Zusatz: *porro si quis adversus ipsum Coenobium habebit querelam vestrae sit pote-*

statis, tam ex jure vestro quam ex commisso nostro, causam ventilare ac secundum justitiam terminare. *Monumenta Boica T. IV. pag. 419.* Beide Urkunden charakterisiren wohl deutlich genug, die damals schon existirende Eigenthümlichkeit der Fürstengewalt, und geben genugsam zu erkennen, daß sie namentlich auch eine Gerichtsbarkeit über die ihrer Vogtey empfohlne Klöster enthalten habe; erstere Urkunde legt noch weiter dar, daß die Benennung eines Klosters als frey, welche dasselbe der Vogtdienste, die sonst allgemein üblich und zum Theil ziemlich beschwerlich waren, entledigte, mit der vogtenlichen Oberkeit und Jurisdiction wohl bestanden, und eine Stiftung deren nicht enthoben habe.

- f) Forschern der Urkundensammlungen wird sich diese Bemerkung selbst dargebotten haben. Bey der Sächsischen Kaiser Regierung ist ein anderer Brauch eingerissen, wann Fürsten, Grafen, und Herren ihre eigene Lande und Güter zu den Kirchen gestiftet, daß sie ihnen und ihren Erben die Gerechtigkeit der Vogtey, d. i. der weltlichen Regierung, darinn vorbehalten, sagt schon Lehmann in der Speierischen Chronik B. 2. Cap. 36. Zur Rückerinnerung und zu einiger Ueberzeugung für jene, welche zu einer solchen Forschung keine Gelegenheit haben, mag hier ein Inductions-Beweis nur aus einigen Urkundensammlungen, welchen der, wer tiefer eingehen will, aus allen übrigen leicht vervollständigen kann, und immer bewährt finden wird, Platz nehmen. Der Vorbehalt der Vogtey für die Familie des Stiflers findet sich bey der Stiftung des Klosters Formbach in Bayern vom Anfang des XIten Seculi in *Monumentis Boicis T. IV. pag. 11.* in der Stiftungsurkunde des Klosters St. Benignus zu Dijon von 1033. bey *Calmet l. c. T. 1. ad An. 1033;* in jener des Klosters Daguliac in Lothringen von 1044. *Ibidem ad An. 1044;* in jener des Klosters Bleurville allda vom Jahr 1050. *Ibidem ad An. 1050;* in jener des Klosters zum heiligen Kreuz im Elsas von eben dem Jahr in *Schoepflin Alsatia Diplom. T. I. No. 207.* (welches noch dazu vom Pabst Leo aus seinen Erbgütern gestiftet ward, welcher, wann je einer, seiner Würde wegen Interesse gehabt hätte, seine Stiftung des Familienrechts zu entlassen und in Kaiserliche Mundbürdigkeit zu übergeben); in der Stiftung des Klosters Ottmarsheim im Elsas von 1063. *Ibidem Dipl. 216;* in jener des Klosters Banz in Franken vom Jahr 1074. in *Falkenstein Antiq. Nordgav. L. 3, S. 5. Sect. 3.* in deren des Klosters St. Peter zu Luxemburg vom J. 1083. bey *Calmet l. c. ad Ann. 1083.;* in deren des Klosters Raitenbuch vom J. 1092. *Monumenta Boica T. VIII. pag. 8.;* in jener des Kloster Lorchs vom J. 1102. in *Besold Docum. Rediv. Monast. pag. 441.;* in jener des Kl. Hildesleben im Brandenburgischen v. J. 1109. in *Gerken Cod. Dipl. Brandenburg. T. I. P. I. Dipl. 2.;* in jener des Klosters Lache im Trierischen vom J. 1112. in *Hontheim histor. Diplom. Trevir. T. I. Dipl. 320.;* in der Fundation der Abtey Gernrode nach laut der Päbstl. Bestättigung vom J. 1114. in *Kuchelbecker analectis Hassiacis. Coll. IX. No. IV. Dipl. I.* in jener der Stiftskirche zu Wasserberg in Westphalen vom J. 1118. in *Kremers Beyträgen zur Jülich und Bergischen Gesch. B. 2. im Anh. Dipl. 13.;* in jener des Klosters Floref in der Graffschaft Namur vom J. 1121. *Bertholet histoire de Luxembourg T. IV. ad An. 1121.;* in deren des Klosters Schwabenheim in der Graffschaft Sponheim im Jahr 1130. ; so wie in deren vom Kloster Schönau vom J. 1132. in *Gudenus Cod. Dipl. T. I. Dipl. 33 & 39.;* in jener des Klosters Feldbach im Elsas vom J. 1144. *Schoepflin l. cit. T. I. Dipl. 274.;* in jener des Kl. Mariazell in Niedersachsen vom J. 1147. in *Ludewig Reliquiis Hist. T. I. Dipl. 1.;* in der Stiftung des Priorats Offenbach in der Pfalz v. 1150. in *Calmet l. c. T. II. ad An. 1150.;* in jener des Klosters Altenburg in der Wetterau vom J. 1151. bey *Gudenus T. II. Dipl. 74.* so wie in jener der Abtey Lassa im Luxemburgischen bey *Bertholet l. cit. T. IV. ad An. 1152.;* in deren des Kl. Witmarsch im Bentheimischen vom J. 1154. in *Jung Histor. antiq. Com. Benth. in Cod. Dipl. 8.* in jener des Kl. Lanfmeden im Cöllnischen v. J. 1173. in *Harzheim Conc. Germ. T. III. ad An. 1173.;* in deren des Kl. Grävenrode im Cöllnischen vom J. 1177. bey *Kremer am ang. Ort. T. III. Dipl. 34.;* in deren des Kl. Adelsberg in der Herrschaft Stausen vom J. 1181. apud *Besold in Doc. Rediv. Monast. pag. 1.* des Kl. Conradsdorf in der Graffschaft Hsenburg v. J. 1191. bey *Gudenus T. I. Dipl. III.* und des Kl. Burgbreitingen (welches von seinem Vogt dem Landgrav Herrmann von

von

von Thüringen im J. 1192. der Abtey Hirsfeld übergeben wurde) *Kuchelbecker l. c. Coll. XII. St. III. Dipl. 6.* in jener des Oesterreichischen Kl. Zwettel vom Jahr 1201. bey *Ludewig l. c. T. IV. L. 2. No. 9.* Nur Geistl. Fundatoren, oder Stifter, die keine Leibeserben hatten und keine hofften, gaben in diesem Zeitraum etwa dem Kloster die Vogtsfreyheit; dieses that die Grävin Ursula von Sarbrücken, die das Kloster Badgassen An. 1135. stiftete, tam integra libertate, ut nec advocatiam neque cujusque juris potentiam sibi retinuerit *Honthelm l. cit. T. I. Dipl. 352.* eine Freyheit, welche aber alsdann dennoch solches der allgemeinen Obrigkeit des Landes nicht entzog, sondern nur deren Band laxer machte, wie denn eben darum auch dieses Kloster der Nassauischen Hoheit unterworfen blieb, und da es sich ihr entziehen wollte, befauntlich durch Cammergerichtliche Urthel zurückgewiesen ward, und dem F. Hause Nassau verblieb, bis es solches vor wenig Jahren an Frankreich abtrat. Ein gleiches that der erblose Graf Ludwig von Arnstein, der An. 1177. seine Burg in ein Kloster umwandelte, und ihm die Freiheit einen Vogt zu wählen gab, jedoch so daß er zugleich das Gut samt dem darauf zu bauenden Kloster dem Erzstift Trier übergab, damit es nun unter dessen Schutz und Regierung stehen solle. *Gudenus Cod. Dipl. T. II. Dipl. 5 — 8.* Oder die Fundatoren gaben die Vogtey ihren Seiten-Verwandten mit Einschränkungen: so gab An. 1093. Pfalzgraf Heinrich bey Stiftung der Abtey Lach das Vogtrecht nach ihm, dem seiner Stiefkinder, den das Kloster wählen würde, ita ne advocatiam conjugii in dotem vel alicui in beneficium dare præsumat, nec aliam pro se substituatur, cum sciat hunc honorem hæreditario jure se non contingere, sed hanc provisionem ad tutelam monasterii de manu abbatis suscipere. *Calmet l. c. T. I. ad An. 1093.* wodurch dann doch das Kloster nur dienstfrey, aber nicht der Vogteylichen Direktion entzogen wurde, und welche Urkunde übrigens das Gemeinübliche des Unterschieds der aus der Foundation stießenden Erbvogtey gegen eine freywillige in dem letzten Gegensatz klar darlegt. Wie allgemein gebräuchlich der Vogteyvorbehalt in diesen Zeiten gewesen, ist hieraus wohl hinlänglich klar; daß er aber auch eben so allgemein als eine aus der Foundation stießende Regierungsbefugniß schon damals anerkannt worden, dieses zeigen ebenfalls mehrere Urkunden. Schon im J. 1073. als der Kaiser dem Kloster Roth die Vogtsfreyheit beylegte und versicherte, welches doch nicht von Kaisern aus Reichsdomänen, sondern von einem Pfalzgraf Cuno gestiftet war, findet er nöthig hierzu sich dadurch zu legitimiren, daß er sagt: advocatum non habeant nisi quem velint, quia jam legitima successio advocatorum cessaverat mortuo sine liberis filio fundatoris, & ad filios filiarum hoc jus non pertinebat. *Monum. Boica T. I. pag. 352.* Wo hingegen eine solche Vogtsfreyheits-Versicherung von einem Kloster erschlichen worden war, das auf dem Grund und Boden eines noch in seinen Nachkommen fortbestehenden Stifters erbaut sich befand; so ward sie eben jener Beschaffenheit wegen von den Kaisern selbst wieder aufgehoben: dieß geschah von König Wilhelm im Jahr 1265 mit einem solchen vom Kloster Maulbronn erschlichenen Freybrief eo, quod Monasterium per Spirensis Ecclesiam sit fundatum, ideoque ad ipsius Spirensis Ecclesie Episcopum pertineat Monasterio de Advocato providere. *Würdtwein subsid. diplom. T. V. Dipl. 120.* Diesem Gebrauch gemäß sagt im Jahr 1164. Pfalzgraf Albert von Sachsen in einer Schenkungsurkunde für das von seinem Vater gestiftete Kloster Marienthal als etwas ganz ausgemachtes von diesem: ecclesia in prædio meo est constructa, illius sum advocatus. *Erath Cod. Dipl. Quedlinburg. Sec. XII. Dipl. 19;* und im Jahr 1175 sprach Hedwig Markgräfin zu Meissen zu ihrem Sohn Markgraf Otto: mirari se, cur ecclesie in monte Sereno (ein Kloster bey Erfurth) tanto tempore prodesse conaretur, cum filii ejus jus advocaturae (alii acquisitum) habituri non essent: Rectum sibi potius videri, ut ecclesiam propriam ipse construeret, in qua tam ipsi quam hæredibus suis jus dominationis in perpetuum servaretur. *Ludewig Reliq. Mst. T. VIII. L. 2. No. 4.* so nennt eben daher Landgraf Herrmann von Thüringen im Jahr 1191. seine Erbvogtey über das Frauenkloster zu St. Niklas in Eisenach officium tutoris & procuratoris quod ratione advocatiae & jurisdictionis suæ super Ecclesiam & conventum monialium gerit. *de Falkenstein Chronic. Thuringiæ Class. VII. C. 3. Lect. 3. §. 2. lit. a.* Kaiser Friedrich in seiner Rede zu Gelnhausen, wo er den Reichsständen einige Beschwerden des Pabsts

vorlegte, trug auch die vor, daß nicht sowohl die Klöster selbst, als auch besonders ausserdem die einzelne Güter derselben, einzelnen Vogteyen unterworfen würden, weswegen der Pabst verlangte, *ut sicut Ecclesiae de libera voluntate imperatorum vel principum fundatae sint, ita res ecclesiasticae libere a praelatis dispensentur.* Darüber gab er sein Avifamento zugleich dahin: *quamvis haec pro praelatis esse videantur, non tamen credo, quod ita facile mutari possint, quae ipsa consuetudo de progenie in progeniem descendens, quasi iuxta traditione roboraverit.* *Baronii Annales ad An 1186 No, VIII.* Wenn daher auch zuweilen in einer Urkunde dieser Zeit von der Vogtey nichts gesagt war, wie z. B. in dem Stiftungsbrief des Klosters Maulbronn von einem Bischoffen vom Speyer im J. 1148., des zu St. Johann von einem Grafen von Lüzelburg im J. 1126.: so blieb darum solche nichts desto minder dem Stifter unangefochten. Man vergleiche wegen Maulbronn Befold in *Doc. red. Mon. pag. 486.* mit obigem Diplom bey Würdtwein, und wegen St. Johann *Schoepflin Alsat. Dipl. T. 1. Dipl. 253.* und *Bertholet histoire de Luxenburg post. An. 1126.* Auch unter der Verschenkung eines Klosters war damit das Vogteyrecht, wenn es nicht besonders genannt war, nicht mitgegeben; so z. B. gab K. Heinrich dem Hochstift Speyer im J. 1087 die Abtey Hornbach, aber erst im J. 1100. noch besonders die Vogtey darüber. *Würdtwein l. c. T. V Dipl. 87. & 88.* Genug zu einer Skizze eines diplomatischen Beweises, daß das Vogteyrecht bey Klöstern und dessen Vorbehalt für die Familie des Stifters, in denen Zeiten wo unser Kloster Frauenalb gestiftet ward, gemeinübliche Gewohnheitsregel war.

g) Derley Ausnahmen wurden, jedoch meist erst im XIII. Seculo von einem oder andern Stifter gemacht, wenn ihn die Abneigung des Clerus gegen die Vogtbarkeit und der Mißbrauch den wirklich manche Bögte von ihrem Recht machten, und um dessen willen auch die Klöster so wie die Städte um diese Zeit von den Vogtenherrschaften sich loszukaufen suchten, gerührt hatte. So stifteten die Dynasten von Plesse im J. 1247 das Kloster Hockelheim *tradendo fundum & proprietatem ecclesiae in Hockelheim cum omni jure, quod sibi in eadem Ecclesia & ejus possessionibus ratione temporalis dominii competebat, hac liquidem adjecta conditione, ut ad nullius principis dominium praeter ad suum se transferre valeant, und versprochen ob futura augmenta foundationis se sibi vel haeredibus suis nihil temporalis jurisdictionis in eodem monasterio vindicatueros.* *Wendts Hessische Landesgesch. B. 2. Urk. 136.*

h) Der Stiftungsbrief über Herrenalb findet sich in *Befold Documentis redivivis Monaster. sub rubro: Alba Dominorum No 1.* Er schließt sich: *Acta sunt haec anno incarnationis Domini 1148. indictione prima, Eugenio quoque sedi Apostolicae dignitatis praesidente, Cunrado vero romani imperii sublimitatis gubernacula regente, Günthero autem Spirensis Ecclesiae regimini providente, quorum etiam protectioni coenobium praetaxatum duximus in omnibus fideliter committendum.* Ob dieser letzte Zusatz, wo nach dem Actum, welches als eine im Namen des Notars hinzukommende Schlußformel in der dritten Person stylisirt ist, noch eine Disposition folgt, welche wieder, wie die Urkunde, in der ersten Person als Redetheil der disponirenden Grafen da steht, nicht darinn ein offenes Kennzeichen der Interpolation von einer späteren dienstfertigen Hand an sich trage, darüber mögen andere urtheilen; das bleibt allemahl einleuchtend, daß die ganze Clausel, wie sie lautet, nichts anders enthalte als eine Empfehlung an diese drey Höfe, deren jeder über diesen Stiftungsbezirk eine Oberjurisdictionstufe hatte, dem Kloster nach ihren verschiedenen Regimentsverhältnissen Schutz und Handhabung zukommen zu lassen. So weit diese Formel in Worten von jenen oben Na. c. angeführten Auffassungen zu Kaiserlicher Mundbürgigkeit verschieden war; so weit ist sie es im Effect: und so wenig die Empfehlung in den Schutz des Pabsts die Jurisdiction des Bischoffs aufhob; so wenig hob jene in die Beschirmung des Kaisers, die vogteyliche Oberkeit der stiftenden Grafen auf. Vergebens sucht also das Kloster seinen verlohrenen Stiftungsbrief durch eine günstige Analogie aus diesem Herrenalbischen zu seinem Vortheil zu suppliren.

i) Das Päpstliche Privileg für Herrenalb, gleichlautend jenem aller vogtbaren Klöster, findet sich *apud Befold l. cit. D. 2.*

k) Das Kloster Herrenalb wußte durch Assistenz und Gunst der Kaiser es dahin zu bringen, daß im J. 1275, also 120 Jahre nach seiner Stiftung, die Grafen von Eberstein in dem Kloster zu Maulbronn vor dem Kaiser ein Bekenntniß ausstellten, *se nullum jus advocatiæ habere in dicto Monasterio de Alba, sed quæ Fundatores eidem præfuisse & bonis ad ipsum pertinentibus, non advocatorum nomine sed tutorum*: das heißt mit andern Worten nach den Rechtsbegriffen damahliger Zeit, sie hätten eine pfegliche Regierung und Jurisdiction über das Kloster ohne alle Erforderung von Vogtsdiensten und Auflagen geübt; und zugleich erwürkte das Kloster, daß die Grafen sich gefallen ließen, um den Verationen zu entgehen diesen Schirm als einen Namens des Kaisers zu übenden Reichsschirm künftig zu behalten, und damit die Versicherung zu erkaufen, der Kaiser wolle das Kloster dahin anhalten, stets aus der Familie der Grafen seinen Schirmer zu nehmen, worauf sie alsdann durch einen besondern Schirmvertrag mit dem Kloster sich noch weiter zu sichern suchten. *Befold l. cit. No. III. § V.*

l) Daß unser Kloster Frauenalb die nemliche Zeitumstände nicht benutzte, um seine Verhältnisse in einen solchen Reichsaftersschirm umzuwandeln, wo es doch in so naher Verbindung mit Herrenalb stand, und seine Stiftungslage mit derjenigen, welche bey Herrenalb obiger Veränderung von 1275 vorausgieng, so ganz gleichförmig war, dieß führt wohl sehr natürlich zu der Voraussetzung, es müsse in dem Stiftungsbrief das Ebersteinische Erbvogtenrecht besser als in dem Herrenalbischen sicher gestellt gewesen seyn, wie denn das bey Frauenklöstern gewöhnlich eintraf, wo *fragilitas sexus* noch ein Grund weiter für die Stifter war, der Vogtbarkeit in ihren Urkunden ausdrücklich zu gedenken.

m.) Das Päpstl. Privileg findet sich hier unter den Urkunden im Anhang Zif. 1. Die auffallende Gleichheit mit jenen für andere vogtbare Klöster wird jedem einleuchten, wer sich die Mühe nehmen will, es mit einem andern gleichzeitigen für ein unstrittig vogtbares Kloster zu vergleichen, deren in den *Monumentis Boicis* viele sind. Die sichtbare Verschiedenheit aber von jenen für vogtfreye Klöster einzusehen, geben die Befoldische obangezogene Sammlungen Gelegenheit an die Hand, und man wird daraus wahrnehmen wie sorgfältig die Päpste waren, um eine so wichtige Freyheit ausdrücklich und in allen ihrem Umfang da anzumerken, wo sie statt fand, welches auch die Kaiser in ihren Bestättigungs-Urkunden thaten. So sagt z. E. Kaiser Conrad in seinem Bestättigungsbrief für das Kl. Helmershausen vom J. 1144. *libertatem habeant Advocatum sibi eligendi, quem voluerint, cui advocato non licebit tam in ipso loco quam in aliis ibidem pertinentibus hospitia sumere, non pallefredos tollere, non canes alere, non pro adeunda curia vel expeditione nostra quodcunque supplementi vel pensionis capere, non freda, non redhibitiones exigere.* *Wenck a. ang. O. B. 2. Urk. 65.* Wo hat unser Kloster in seiner Päpstl. oder Kaiserlichen Bestättigung eine Spur von einer so stattlichen Wahlfreyheit?

n.) In der Erbseidung zwischen Graf Otto dem ältern von Eberstein und der Grävin Agnes vermählten Grävin von Zwenbrücken, (welche anfänglich in Leben und Erbe succediren wollte, von ersterem aber nachher durch Schiedsspruch vom Jahr 1283. ausgeschlossen ward, und nur im Besiß des Allodes blieb, das ihr nicht bestritten ward) theilten sie sich unter andern noch vor jenem Schiedsspruch im Jahr 1276. wegen der beeden Kastenvogtenen so, daß die Söhne der Grävin den Schirm über das obere Kloster, nemlich über Herrenalb, und der Graf Otto für sich und seine Söhne jenen des unteren, nemlich unseres Klosters Frauenalb, erhielt, zu welchem Ende die Grävin an letzterem sich ausser aller Gemeinschaft nach deutscher Sitte dadurch setzte, daß sie in die Hände Graf Ottens von Eberstein resignirte *omne jus quod in clauastro inferiore Alba* (die Vogten über das Kloster selbst) & *in omnibus bonis ejus* (die Vogten auf des Klo-

sters Gütern) aut hominibus (die Vogtey auf des Klosters hörigen Leuten) & in aliquo feogo bonorum ipsi clauastro attinente (Vogtey auf den zerstreuten Zubehörden) habere possit. Siehe die *Deduction sub Tit.* das Recht des Marggr. Hauses Baden auf das Kloster Frauenalb. Carlsruh 1772. §. 3. & 4 & Beyl. XIX. So geschieht auch in einer jüngeren Erbverkommniß einiger Graven von Eberstein vom Jahr 1428. Meldung de portione juris quod habebat (scilicet Grav Wilhelm von Eberstein) in advocatia monasterii Dominarum Claustralium in Alba. S. allda §. 8.

## §. 2.

Als die Herrn Markgrafen von Baden Theil an der Grafschaft Eberstein erlangen, wird ihnen auch ihr Antheil jener Vogtey durch einen Vertrag mit dem Kloster im J. 1399. gesichert.

Der Ausgang des vierzehnten Jahrhunderts führte eine Gelegenheit herbey, wo dieses Ebersteinische beybehaltene Vogteyrecht seine deutliche Bestättigung und Erklärung erhielt. Im Jahr 1387. hatte nemlich Grav Rudolph von Eberstein seinen Theil, das ist eine Hälfte der Grafschaft Eberstein, an Marggraven Rudolph von Baden verkauft, und der Herr Marggrav, nachdem einige Schwierigkeiten, welche von den Ebersteinischen Agnaten dem Verkauf in den Weg gelegt wurden, beseitigt waren, lies sich darauf angelegen seyn, über den theils gemeinschaftlichen theils abgetheilten Gebrauch der zu der Grafschaft gehörigen Rechte nach und nach bestimmte Verträge mit den Graven von Eberstein zu schliessen; welches dann namentlich auf den Montag nach dem Sonntag Lätare im J. 1399. wegen des Wildbanns der Grafschaft, sodann wegen den zu ihr gehörigen Kastenvogteyen geschah a.) Da aber das damahlige Bestreben der Clerisey, die Rechte der Vogteyherrn einzuschränken, und von der Kirche dependent zu machen, denen Herrn Marggraven die Betrachtung an die Hand gab, daß sie bey der Uebernahme dieser Gemeinschaft an dem alt Ebersteinischen Schirmrecht gegen mancherley, wann auch ungegründete dann doch beschwerliche Anfechtungen von Seiten der Kirchenprälaten nicht sicher seyn würden, wenn sie sich desfalls durch Einverständnisse mit dem Kloster selbst nicht sicher setzten b.): so behandelten sie gleich andern Tags nach Verabredung jenes Gemeinschafts - Vertrags mit Eberstein, nemlich auf Dienstag nach dem Sonntag Lätare 1399. mit dem Kloster hierüber das Nähere, wovon der Erfolg war, daß dieses einen Schirmbrief von ihnen empfieng, wodurch sie ihm gegen mehrere besorgte nachtheilige Ausdahnungen des Vogteyrechts Sicherheit zusagen, alles jedoch in einer nicht zweyseitigen sondern einseitigen Urkunde, die allein von beeden Schirmherrn unterzeichnet und unterschiegelt war, worinn das, was die Schirmherrn gnädlich zusagen: mit den Worten, so versprechen wir u. s. w. vorausgieng, und als freywillige Zusage charakterisirt war, das aber was die Klosterfrauen zu thun haben, mit den charakteristischen Ausdrücken: auch solle die Hebtigin und Convent ic, nachgesetzt, und damit als eine in Obrigkeitsweise auferlegte Schuldigkeit qualificirt ward. Dagegen nahmen sie hiuwiederum von dem Kloster einen Schirmrevers c.), in welchem es anerkannte, daß die Herren Marggrav für sich und ihre Erben neben den Graven von Eberstein dessen Schirmer geworden, und worinn es versprach keinen andern es sey Fürsten, Graven, Herrn oder



oder Städte zu Schirmern wieder sie zu nehmen und zu empfangen, sondern Sie und die Graven zu dem neuen Eberstein und ihre Erben und Nachkommen für ihre rechte Vögte und Schirmer ewiglich zu haben, und niemand anders in keine Weis, und getreulich an ihnen zu bleiben, ohne Wanken und Abbrechen, widrigenfalls da sie so etwas versuchten, oder sonst dem Vertrag entgegen handelten, solle beide Herrschaften bevorstehen, sie und die ihren zu bessern und zu strafen nach ihrem Willen d.).

a.) Das ausführliche hievon findet sich in *Deductio citata* Beilage VII. & VIII.: kurz angemerkt aber in *Schoepflin Hist. Zaringo Badensi* L. 4. S. 17 & 55.

b.) Fast alle Klöster, um denen oft allerdings sehr weitgehenden Bedrückungen mancher Erbschirm- oder Reichsaster-Vögte desto leichter Einhalt zu thun, ließen sich von den Päbsten in ihre Privilegien auch die Clausel setzen, daß, wenn ihr Vogt ihnen nicht nützlich vorstehe, sie freye Macht haben sollten, sich einen andern zu wählen. Das konnte dann zwar einem Vogt, der einen bleibenden Rechtstitel hatte, nie an seinem Rechte schaden, und solche Vogteyen erbten auch, der Allgemeinheit jener Privilegien ohnerachtet, eben so allgemein fort: aber Anlaß bey Gelegenheit und schicklicher Zeit auch einem solchen Schirmvogt Verdrus und Streitigkeit zu erregen, gaben doch solche Clauseln immer, und so wirkten sie auch hierdurch bey solchen Vogtherrn das, was die Klöster dabey intendirten, nemlich sie geneigt zu machen, Verträge über Bestimmung der Art der Ausübung der Vogteyengerichtsamen mit ihnen einzugehen. Hierzu kam im dreyzehnten Jahrhundert noch, daß erstmals auf dem Erzbischöflichen Provincial-Concilio zu Magdeburg von 1266 Art. 15. dem nachher die Bischöf. Bambergische Diöcesansynode v. 1287. Art. 22. die Erzbischöf. Mainzische Provincialsynode von 1292. Art. 23. die Erzbischöf. Cöllnische vom J. 1310. Art. 3. und die Erzbischöf. Salzburgische vom J. 1470. Art. 29. nachfolgten, von dem Clerus unternommen wurde zu verordnen, daß bey Strafe des Kirchenbannes die Vögte nicht nur mit dem, was an Diensten von Alters her auf ihren Schirmskirchen hergebracht sey, sich begnügen, sondern auch solche Vogtey niemals an mehrere Erben zugleich, sondern nur an einen derselben, auf welchen alle oder der mehrere Theil der Erben sich vereinigen würde, kommen lassen sollten, wie in *Harzheim Collectione Conciliorum Germaniae ad dictos annos* zu lesen steht. Die Herrn Maragraven, welche durch Kauf in den Antheil des einen Graven von Eberstein in Gemeinschaft mit den übrigen eintreten wollten, konnten dergleichen die weltliche Reichsständische Rechte beschränkende einseitige Schlüsse der Geistlichkeit zwar rechtlich genommen hieran nicht hindern, und sie tratten also auch ihre Vogtey nach dem Kauf ohne weiters an, wie die im Jahr 1396, also drey Jahr vor diesem Schirmerneuerungs-Vertrag, von ihnen verfaßte Klosterordnung erprobet, *Deductio cit.* S. 18 & Beilage XX.: aber ein Beweggrund durch ausdrückliche Verträge sich gegen Anfechtungen, die aus jenen Synodalschlüssen abgeleitet werden möchten, zu sichern, mußten solche Schlüsse ihnen allerdings werden. Dieses nebst vorigem erklärt den Anlaß der Entstehung eines ausdrücklichen Vertrags über ein vorher längst existirendes und bis dahin allenthalben unbestrittenes Ebersteinisches nun Badisch-Ebersteinisches Erbschirmrecht.

c.) Der Schirmbrief und Revers finden sich in *Deduct. cit.* Beilage XXI. und XXII. und zu geschwinder Einsicht nochmahls hier, Beil. 2 und 3.

d.) Die Kennzeichen einer Erbschirmvogtey, d. i. einer solchen, die aus vorbehaltenen Rechten des Reichsstandes abfließet, der einer geistlichen Gemeinheit innerhalb seinem Jurisdictionenbezirk durch seine Stiftung die Existenz gab, sind hier so stark als wohl irgendwo in ähnlichem Fall in das Licht gestellt. In dem Schirmbrief wird a) durchaus nicht die Vertragsform, woben beide Theile handeln, also auch redend ein-

geführt werden, und das Instrument beiderseits unterzeichnen und besiegeln, gewählt, sondern alles ist einseitig Namens der beeden Schirmherrschaften verfaßt und ausgefertigt, auch obgedachtermaßen die klösterliche Verbindlichkeit mit dem Charakter einer Vogtenherrschaft. Auflage, die schirmherrschafft. aber mit den Ausdrücken einer freywilligen Zusage bezeichnet; B.) der Anlaß wird gleich Eingangs dazu darinn gesetzt, daß der Herr Marggrav mit den Grafen von Eberstein sich vereint habe, das Kloster in Gemeinschaft zu schirmen, also gar nicht in einer Unterhandlung mit dem Kloster, am wenigsten in einem erst neu zu Stand gekommenen klösterlichen Uebertrag, sondern in einem präexistirenden Recht, über dessen Ausübungsart durch Gemeinschaft man nur sich vergleiche, ganz übereinstimmend mit dem, was als Resultat aus den Zeitumständen vorhin in Na. b. dar, gelegt wurde, auch γ.) kommt unter den Zusagen namentlich die vor: „niemand solle von ihrentwegen dem Kloster, ihren Leuten, Dörfern und Höfen Gewalt thun, es sey um Frohndienste, oder um Usziehen, Reisingeloffen, das sollten sie, alle von Uns (den Schirmherren) und Unsern Erben und den Unsern überhebt seyn.“ Vorausgesetzt nun, daß bekanntlich überheben so viel heißt, als einen einer vorher statt gefundenen Last entladen; und vorausgesetzt, was L. 1. pr. ff. de officio ejus cui mandata est jurisd. klar festsetzt: quod fortissimum argumentum sit, quod a permissione aliquorum ad prohibitionem reliquorum ducitur: so zeigt diese Stelle unwidersprechlich, daß das Kloster vorhin jenen hierdurch nachgelassenen Vogtenbeschwerden unterworfen gewesen sey, daß es deren aus einer freyen Zusage der Schirmherrschafft enthoben worden, und daß diese Zusage so bestimmt gefaßt gewesen sey, um die schirmherrliche Gebotte ausserhalb jenen eximirten Fällen, wo dem Kloster gegönnt wird sich ihnen zu entziehen, sicher zu stellen. Endlich δ. werden namentlich am Ende die von Vogten- und Schirmwegen vorhandene ältere Briefe für abgethan erklärt, das abermahls ein unlängbares Kennzeichen ist, daß Vogten und Schirm zuvor schon existirten, und nicht erst durch diesen Vertrag nach klösterlicher Vorspiegelung ihr Daseyn erhielten. Ebenso geht der Schirm-Revers A.) davon aus, daß nun beide Herren Baden und Eberstein des Klosters Schirmer geworden, und solches in Gemeinschaft zu schirmen angenommen, wie das der Schirmbrief ausweise, und bezeichnet damit deutlich ein präexistirendes nur wegen der neu eingetretenen Badischen Gemeinschaft durch Verfassung in eine eigene Urkunde gesichertes Recht. Ein Kennzeichen der Erbvogten ist weiter B.) die Zusage, keine andere Schirmer zu nehmen, also etwas nicht zu thun, was zu thun jedem Kloster freystand, das nur in einem freywillig übernommenen pactirten Schirmsverbande sich befand, wenn es nur ohne Nachtheil für den ersten Schirmherrn geschah, so wie es einem jeden Freyen zustand, sich in mehrere Kriegsbündnisse einzulassen, wenn er nur immer in den spätern Bündnissen die Ausnahme der früher Verbündeten, also den Vorbehalt ihrer Rechte, mit einbrachte; diese Zusage charakterisirt abermahls einen Erbschirm oder Kirchen- und Kastenvogten im vollen Sinn des Wortes; noch mehr aber thut dieses C.) die bestimmte Zusicherung, beide Herrn für ihre rechte Vogt und Schirmer ewiglich zu haben, womit aller Gedanke an einen willkürlich erwählten ausgeschlossen ward (S. 4. Na. e) so wie E.) das anerkannte Strafrecht im Fall eines Versuchs andere Schirmer zu nehmen oder sonst dem Schirmbrief entgegen zu handeln. Ganz eigentlich passet somit hieher, was Hr. Cam. Ger. Assess. v. Cramer in den Wezl. Nebenst. Th. 97. St. 1. §. 2. anmerkt „daß nicht jede Advocatia pactitia mere talis ist, sondern auch Pacta zu einer majestatica salva ejus natura kommen können.“ Die klösterliche Folgerung, daß weil man Verträge über den Schirm geschlossen, und darinn den Namen eines Vogts und Schirmers angenommen habe, es ein alle Landesherrlichkeit ausschliessender erwählter Schirm sey, ist schon von dem R. H. R. v. Miltz gar treflich beurtheilt worden, wenn er mit äusserster Schicklichkeit auf unsern Fall sagt: Nonnumquam domino territorii, qui superioritatem in bona monasterii habet, in præjudicium extenditur, quod Advocati titulo utatur, cui aliàs nihil nisi defensio nec quidquam de juribus superioritatis competit, quasi invicem contrariantur esse dominum territorii & advocatum: sed quemadmodum domino territorii non nocet, si subditum in protectionem quoque specialem recepit, & ipse etiam imperator mediate subjectos in specialem protectionem recipit, salva manente ejus majestate & superioritate, quam in clientem jam antea habuit, ita dominus territorii manet talis, quamvis monasterium sibi subjectum in advocatiam specialem assumerit. . quoniam advocatia ibi intelligitur ordinaria, quæ jure superioritatis competit, & non per conventionem ex mero monasterii arbitrio introducta. Miltz repræsentatio majest. cæsar. p. II. L. 7. §. 112, § 114. — 116,

## S. 3.

Kaiser Ruprecht macht einen Versuch das Kloster in den Reichsschirm zu ziehen, dem Baden sich entgegen setzt und im J. 1407 einen obsieglichen Schiedsspruch erhält.

Damit, hätte man denken sollen, seye nun jener Erbschirm so bevestigt gewesen, daß seine Substanz selbst keinem Zweifel oder Angriff mehr hätte ausgesetzt seyn können. Und doch wahrte es nicht zwey Jahre, so erfolgte noch einer, der aber am Ende auch nur zu dessen desto grösserer Bevestigung ausschlug. Gleich im Jahr 1400 kam, nach der Enthronung Kaiser Wenzels, Pfalzgraf Ruprecht auf den Kaiserlichen Thron; ein Herr, der überall ziemlich um sich greifende Gesinnungen hegte, der aus Anlaß vieler Strittigkeiten, welche zwischen der Pfalzgrafschaft am Rhein und der Marggrafschaft Baden über nachbarliche Landesverhältnisse obschwebten, schon vorhin mit dem damaligen Regenten der Marggrafschaft entzweyert war, der daneben noch mehr Anlaß dazu dadurch bekam, daß der Herr Marggrav Anfangs an der Parthie des Kaiser Wenzels festhielt, und der wegen der Nähe den umliegenden Stiftungen desto willkommner war, weil diese darinn die leichtere Gelegenheit fanden, ihrer immer bestehenden Neigung Genüge zu thun, und zu trachten, wie sie der Bögte los werden, und nur unter der minder beschwerlichen Aufsicht der entfernten und noch durch keine ständige Reichsgerichte unterstützten Kaiserhöfe stehen möchten. Diese günstige Umstände benutzte nicht nur das Kloster Serrenalb zu dem Unternehmen sein aus einem Erbvogteyschirm schon vorhin in einen erblichen Reichsafterschirm verwandeltes Verhältnis zu der Grafschaft Eberstein, nun in einen völlig willkührlichen Kaiserlichen Schirmsauftrag umzuwandeln a.); sondern auch das Kloster Frauenalb oder dessen Nebtiffin, Margreth Gräfin von Eberstein, die nemliche, welche zwey Jahre vorher erst den Schirmerneuerungsvertrag abgeschlossen hatte, suchte der vorigen Zusage ganz uneingedenk im Jahr 1401 einen Kaiserlichen Schirmbrief unter dem Vorwand, daß von den Marggraven als ihren Schirmherrn sie mancherley Bedrückungen leide, zu erhaschen, und dadurch ähnliche Veränderungen des Verhältnisses wo nicht gleich zu Stand zu bringen, (denn damals, wo schon die Landeshoheit Wurzel gefaßt hatte, würde ein solches Protectorium gerade zu so wenig als heutiges Tages eine Exemption von der vorigen Obrigkeit bewirkt, sondern nur einen Nebenschuz erzeugt haben) doch vorzubereiten und anzuspinnen b.). An günstigem Gehör konnte es ihr unter obigen Umständen nicht fehlen. Aber die Zeiten waren vorbey, wo die Kaiser dergleichen Veränderungen willkührlich machen konnten, weil noch die Grossen nur ihre Beamte waren c.), und eine Neigung des Herrn Marggrafen ohne Schuldigkeit sich eine solche Schmälerung seiner Rechte gefallen zu lassen, konnte bey der vorhin gedachten Spannung noch weniger vorhanden seyn. Beide Herren kamen also hierüber zum Schriftwechsel, worinn der Marggraf den Kaiser ersuchte, die Sache auf den zwischen Ihnen zu Mainz wegen Ihrer Strittigkeiten überhaupt auf den Churfürsten von Söllen und Graf Emich von Leiningen bestehenden Anlaß noch auszustellen „ihn aber unterdessen bey der althergebrachten Schuz und Schirmsgerechtigkeit über besagtes Kloster zu belassen“: Da diese Correspondenz nichts fruchtete, gedieh es darüber und über viele andere Territorialspänne im Jahr 1402. zur Fehde, in welcher Kaiser Ruprecht

die Klöster Herrenalb und Frauenalb befestigte und mit Kriegsvölkern belegte, Markgraf Bernhard aber das letztere als sein rechtmäßiges Eigenthum durch Belagerung wieder zu gewinnen sich angelegen seyn ließ, wobey das Kloster Frauenalb im Rauch aufgieng d). Diese Fehde erlangte im folgenden Jahre 1403 ihr Ende oder eigentlich nur einen Stillstand durch die Sühne von Worms, nach welcher uuter andern wegen Fraueualb verabschiedet ward:

„ es solle der Markgraf von des Klosters wegen von Frauenalb zu Gefinnen  
 „ des Königs seine Briefe, Kunde, und Vermes (instrumenta, testimonia, &  
 „ positiones) zu Tage bringen, und was die drey Rheinische geistliche Churfür-  
 „ sten darinn nach Ansprache und Antworten beeder Parthien erkennen, damit  
 „ solle sich der Markgraf begnügen und das fort also halten, die Gefangene  
 „ sollten ledig, und die Brandschäden ab seyn “ Dieser Schiedsweg ward jedoch nicht betreten, weil aus Uulas anderer Irrungen im Jahr 1406 die Kriegsflamme zwischen beeden Herren von neuem ausbrach, welche indessen bald wieder durch die Sühne zu Speyer Sonntags nach St. Pauls Tag des Jahres 1407 gedämpft ward. Bey denen Klagen, welche dadurch auf den Churfürsten zu Eölln, um sie zu Minne oder zu Recht zu entscheiden, ausgesetzt wurden, führte der Kaiser Ruprecht unter seine Anspruchsunkte ein: „ Zum ersten von dem Kloster Frauenalb, daß das verbrannt solle seyn: Item von demselben Kloster von einem Lazehenden auf der Murg: Item von demselben Kloster von Ihres Dehmens wegen auf den Wälden: Item von demselben Kloster Ir armen Leute und Hintersassen “ Der Markgraf Bernhard aber setzte unter seine Zuspruchspunkte: „ Item von dem Kloster von Frauenalb. “ Die Markgräflische Ansprache begrif also vermöge dieser Allgemeinheit eine unbeschränkte Vindication des Klosters in sich, die Kaiserliche aber einzelne angebliche Uebergriffe des Markgrafen in Ausübung seiner Gewalt über das Kloster. Der Schiedsspruch des Churfürsten von Eölln erfolgte noch in eben diesem Jahr auf Donnerstag nach dem Sonntag Lätare, und enthielt auf die Zusprache des Kaisers an den Markgrafen „ wie daß die Seine des Reichsklosters Frauenalb e) freventlich verbrannt, verstorbt und verderbt sollen haben “ die Verordnung: „ es solle der König den Markgrafen als von des Brandes wegen Ansprache entlassen “ Auf des Markgrafen Gegenzusprache „ von des Klosters wegen von Frauenalb “ lautet der Bescheid „ daß unser Herr der König dem Markgrafen und dem von Eberstein ihren Schirm lassen soll, und sie sollen auch die Aebtissin bey ihren Rechten lassen. “ f) Durch jene Losprechung von dem Schadensersatz ward schon folgweise entschieden, daß das Kloster sich durch die Suchung des Kaiserlichen Schirms und Einnehmung der pfälzischen Truppen wider seinen Schirmherrn versündigt, und den Schaden des Brandes sich selbst schuldhaft zugezogen habe. Durch den Hauptentscheid aber ward festgesetzt, daß das Kloster mit Ausschluß des Reichschirms in den Badischen Schirm gehöre. Von dem obersten Reichschirm kann jener Ausschluß nicht verstanden werden, weil dieser auf alles, was innerhalb den Reichsgrenzen liegt, unabwendbar eintritt g) und weil dieser niemals den untergeordneten Reichständischen Schuß aufhebt, oder ihm zu nahe tritt, sondern beide neben einander ganz wohl bestehen. Jener Ausschluß muß folglich sich auf den unmittelbaren Reichschirm beziehen, der freylich mit einem untergeordneten Reichständischen Schirm, als mittelst dessen nachmals erst das Kloster in höherer In-

stanz

stan; dem obersten Reichsschirm unterworfen wird, nicht besteht, sondern wo von einer den andern nothwendig zerstört und aufhebt. Ist nun aber dieß; so ergiebt sich daraus sonnenklar, daß das Kloster für ein der Markgräflichen Oberkeit und Gerichtbarkeit angehöriges Corpus erkannt worden sey.

- a.) Eine wiewohl sehr unvollständige und zum Theil entstellte Spur jener Herrenalbischen Bemühungen findet sich bey *Befold in Docum. Mon. Rediv. l. c. Beyl. XVIII. — XX.* Zum gegenwärtigen Zweck gehört es nicht, solche aufzuklären: man vergleiche desfalls *Trithemii Chronicon Hirsaugiense ad An. 1402.* Köhlers Reichshist. zum Jahr 1402. *Schoepflin Hist. Zar. Badens. L. 4. §. 18. seq.*
- b.) Es mag hier genügen aus dem in dem Urkunden-Anhang mit Ziffer 4. bezeichneten Archivbericht die allgemeine Nachricht dieses Streits darzulegen, da der Metenbüschel der die nähere Umstände davon enthält, wegen der dermaligen Zeitumstände nicht zum Gebrauch zur Hand ist.
- c.) Die Eigenthümlichkeit und Unverletzbarkeit, der vorhin erst nur persönlich, dann erblich besessenen Amts-Rechte, die nun mit den von Alters her den Grossen des Reichs eigen gewesenen Gutsrechten in eines zusammen gewachsen waren, hatten nun schon außer einem langwübrigen Herkommen die sogenannte goldene Fürstenbulle für sich, in welcher, wie sie für die weltliche Reichsstände im Jahr 1232. zu Ulm ausgefertigt wurde, außer der Zusage des Nichtgebrauchs der Ständischen Klöster und Kirchengüter zu Kaiserlichen Bestungen auch namentlich das vom Kaiser versprochen ward: „ Daß jeder  
„ der Fürsten seiner Freyheiten, Gerichtsherrlichkeiten, Gravenbanns und Centbanns, die  
„ seyen eigen oder Lehen, unbeeinträchtigt solle genießen, nach wohlhergebrachter Gewohn-  
„ heit seines Landes.“ *Senckenberg Saml. der Rs. Absch. Th. I. St. XI.*
- d.) Von dieser Verbrennung zeuget die Urkunde bey *Befold loc. cit. No. XIX.*
- e.) Der Ausdruck des Schiedspruchs: Reichskloster, enthält offenbar eine relative Enunciation der Klage des Kaiser Rudolphs, und kommt daher als ein *Affertum* von ihm hier vor: so wie er aus dem umgekehrten Grunde in der relativen Enunciation der Badischen Widerklage nicht vorkommt; keine von beiden Enunciationen, sondern nur die nachgefolgte Entscheidung des Churfürsten von Cöln, in deren kein Wort von einem Reichskloster oder einer Reichsäbtissin vorkommt, dienen zum Erkenntnisgrund der wahren Verhältnisse. Es verräth also große Unkunde der gesetzlichen Hermeneutick, wenn des Klosters Anwald aus jener Benennung einen Beweis der Immediatät zu extorquiren unternommen hat.
- f.) Die Urkunden, welche dieser Entscheidung zum Beweis dienen, sind im Auszug desjenigen aus den vielen Streitpunkten, der die gegenwärtige Sache betrifft, in dem Urkunden-Anhang Beylage 5. bis 7. zu finden, wie solche in *Actis Cameralibus* der Badischen Partitions-Anzeige und Erklärungsbitte v. 26. Oct. 1796. sub No. 365. — 368. angelegt worden.
- g.) *Cap. Cas. noviss. Art. XXVII. §. 3.*

Damit war die Badische Obrigkeit und Gerichtsbarkeit über das Kloster festgestellt.

Hierdurch war nun endlich das Badisch Ebersteinische Schirmrecht so wieder alle Anläufe bevestigt, daß ein Versuch sich dessen geradezu zu entschütten auf keine Weise mehr gedenkbar blieb. Aber auch seine Eigenschaft und Natur hatte dadurch ein solches charakteristisches Gepräge erhalten, daß wenigstens in den ersten Jahrhunderten, wo dieser Vorfall noch im Andenken war, auch darüber nicht wohl Streit entstehen konnte. Es war damit der aus den Umständen der Stiftung schon muthmaßlich entsprungne Rechtfertigungsgrund oder Rechtstitel einer Obrigkeit oder Landeshoheit über das Kloster auf das solideste bevestigt a.) Einer der hauptsächlichsten Ausflüsse davon war dann nothwendig auch die Gerichtsbarkeit in weltlichen Sachen über das Kloster, dessen Diener, und Untersassen. Sie lag überall als Bestandtheil in der altklösterlichen Vogtey, wie sie in Deutschland herkömmlich war b.). Aus ihr floß bey allen unter unmittelbarem kaiserlichen Verspruch stehenden geistlichen Stiftungen das kaiserliche Recht, auch unmittelbar über sie Recht zu sprechen c.). Aus ihr quoll das Recht der Gerichtsbarkeit dererjenigen, die nicht nur für gewisse Bestimmungen, sondern unbestimmt und allgemein einen Reichsafterschirm über ein Kloster an des Kaisers Statt auszuüben hatten d.). Aus ihr mußte daher noch viel mehr das nemliche Recht für denjenigen Reichsstand entspringen, der einen allen kaiserlichen Nebenschutz ausschliessenden Erbschirm hatte e.), und als alleiniger rechter Vogt und Schirmer mit der Befugniß jeder Entziehung halber das Kloster zu bessern und zu strafen, von solchem nach seinen eigenen Reversen erkannt und verehrt werden mußte. f.)

a.) Merum & mixtum imperium (d. i. heutige Landeshoheit) defensoribus ecclesiarum partim ex privilegio ab imperio vel a Papa, partim ex constitutione de pace Constantiæ, partim ex usurpatione acquisitum esse, etsi jure communi defensionem non insit, schrieb der zu Anfang des 14. Jahrhunderts lebende *Bartolus ad L. præsidis C. d. Episcop. audient.* und concipere aliquem sub protectione nihil aliud est, quam concipere sub jurisdictione & imperio suo, quia sub protectionis nomine plena continetur jurisdictio schrieb sein gegen dessen Ende lebender Schüler *Baldus ad L. 1. C. Si quacumque præd. potest.*

b.) Um in einer für Kenner bekannten Sache nicht weitläufig zu seyn, will man nur auf des Herrn Reichshofraths von Kieffel kritische Staatsbetrachtungen Th. 4. Stück 3., auf Lehmanns Spenerische Chronick Buch 2. Cap. 36. pag. 142, und auf G. L. Böhmer in den Observationen des Kirchenrechts Obs. 6. S. 3. sich hierbey beziehen. Ersterer der Hr. K. S. K. von Kieffel druckt sich also aus: „wer dem Beruf der Mönche, der „Verfassung und dem Zustand der Kirchendisziplin nachdenkt, wer die Verordnungen „der Kaiser, die Sanctionen der Päbste, das Begehren der Aebte, die Meinungen bewährter Schriftsteller, den Unterschied der Ausdrücke selbst überlegt und achtet, muß „allerdings gestehen, daß die Gerichtsbarkeit unter der Advocatie enthalten gewesen.“ Daher merket auch *Oberlin und Haltaus in Glossariis V. Vogtey* als Postulat diplomatischer Wahrnehmungen an: *Vogtey, Advocatia nempe ecclesie vel monasterii hominumque subjectorum, non solum protectionem sed & bannum & jurisdictionem superiorem complectitur.*

- c.) Protectionem particularem Germaniæ ex Majestate Cæsaris oriri & eam jurisdictione conjunctam esse, bemerkt Hr. Cammerger. Assess. v. Cramer in den Wezl. Nebenst. Th. 57. St. 5.: als daher Kaiser Lothar das Kl. St. Egidii in Braunschweig stiftete, behielt er sich darüber vor, „die Vogtey oder das weltliche Gericht“. *Struben Observat. jur. Germ. pag. 272.*
- d.) Hiervon zu einer Probe diene der Freiheitsbrief, welcher dem Kloster Herrenalb, (welches, nach dem was oben §. 1. Na. a. angemerkt worden, einer gewissen Mittelfreyheit genoss), gegeben ward, bey *Befold loc. cit. Dipl. XVIII.*, wo der Kaiser Ruprecht im Jahr 1401. sagt: „auch von sonderlichen Gnaden und Königlicher Macht so thun wir „demselben Kloster solche Gnade, und freyen sie ewiglich in Kraft dieses Briefs also, „daß die schongenannt Abbt und Convent desselben Klosters zu Albe, und ihre Nachkommen um alle Sachen, gute Besitzungen, Bauleute, Hintersassen, und um alle „andere Zugehörungen, darum sie, oder die ihren bekümmert oder anspruchig werden „an keine Statt vor keinem weltlichen Gerichte zu rechte stehn oder sich verantwor- „ten sollen, dann allein vor Uns, Unsern Nachkommen Römischen Kaysern und Kö- „nigen, oder vor Unserem Kaiserlichen Hofgerichte, oder vor den, die wir und un- „ser Nachkommen am Reich demselben Kloster zu Schirmern geben werden, „und es soll auch niemand des vorgenannten Klosters Gute angreifen, sie, ihre eigene „Leute, oder ihre Hintersassen damit pfänden, oder die auf ihren Gütern gefessen sind, „nit fahen, noch in keine andere Weise nit beleidigen oder bekümmern, er habe denn „die Sache vorhin vor Uns, Unseren Nachkommen an dem Reiche, oder vor unserm „Hofrichter, oder aber vor dem der dann zumahlen des vorgenannten Klosters „Schirmer ist, von unsern und des Reichs wegen, als vorgeschrieben steht, mit Recht „erfordert, und mit Urtheil gewonnen und usgetragen“.
- e.) Von solchen Vogteyen und ihren Würckungen schreibet *Ockel de Palatio Regio. Thes. 108.* wo er damit schließt: errant qui omnes Advocatos monasteriorum pari modulo cum protectoribus nudis & jure clientelari metiri student & pleno ore illud dicerium crepant: Schutz und Schirm giebt keine Obrigkeit. Die Wahrheit seines Satzes, die Gewisheit, daß die Vogtey in jenen Zeiten die Jurisdiction und Regierung über das Kloster, seine Diener, und Unterassen involviret habe, bestätigen ebenfalls die Diplomensammlungen. Oben §. 1. in den Noten sind schon einige auffallende Beyspiele ausgehoben; hier mögen noch einige weitere Platz nehmen. An. 1140. gab Pfalzgraf Otto von Wittelsbach gegen anderwärtigen Ersatz auf, *omnem judicariam potestatem, quam super ministerialibus ecclesiæ Frisingensis habere videtur. Harzheim Conc. Germ. T. III. ad An. 1140.* In der Stiftungs Urkunde des Klosters Altenburg v. J. 1151. heißt es: *jure advocatiæ monasterium regi ac custodiri decrevimus. Gudenus Cod. Dipl. T. I. Dipl. 74.*; in einer Bischöfl. Bambergischen Urkunde vom J. 1183. sagt der Bischoff: *Alaramum - ab advocatia, quam perperam tenuit, feodali jure exclusimus, und hängt daran die Folgerung: cum itaque monasterium jam dicti Alarami jurisdictione sit exemptum, liceat ei defensorem eligere. Monumenta Boica T. V. pag. 359.* Der Erzbischoff von Salzburg empfiehlt dem Herzog von Bayern sein Kloster Reichersberg im J. 1162. mit den Worten: *quod quantum attinet ad possessionem legitimam cum omnibus quæ ad ipsum pertinent, nostri est juris, & quantum ad regimen sæculare vestram Celsitudinem respicit, adeoque si quis adversus Coenobium vel habet vel habebit querelam vestræ sit potestatis tam ex jure vestro quam ex commisso nostro causam ventilare ac secundum justitiam terminare. Monumenta Boica T. IV. pag. 419.* und in einer Urkunde des Herzogs Otto in Bayern für das Kloster Niederalteich von 1246. über das Klosters vogteyliche Pflicht bey Veräußerungen, setzt er voraus: *ecclesiis nostræ jurisdictioni attinentibus præesse tenemur Ibidem T. XI. pag. 220.* So übergiebt Kaiser Friedrich im J. 1213. dem Bistum Strasburg advocatias ecclesiarum in Riegel, Herbolzheim &c. & omnem jurisdictionem & justitiam prætaxatarum advocatarum. *Schoepflin Alsatia Diplomatica T. 1. Dipl. 392.*

F.) Der oft angeführte Besold in *Prodromo Vindiciarum ecclesiarum Wirtembergicarum Cap. 2.* sagt: Patronum recte Protectorem, Defensorem aut Tutorem dixerimus, Advocatum non nisi improprie: Advocatus enim proprie est, quem Vogt nuncupamus, cujusque munus in illis, quæ imperii & jurisdictionis sunt, occupatur. Itaque Advocatus vix sine jurisdictione, protector autem in Clientes jurisdictionem nullam habet: Ferner in *Docum. rediv. monast. Tit. Alba Dominorum Dipl. III. Na. b.* Tutoribus monasteriorum opponuntur advocati, & advocatus pro eo sumitur, qui ultra defensionem etiam inspectionem, Jurisdictionem, aliaque jura habet, quo intuitu vulgo Kastenvogt dicuntur, quorum jus fere inter simplicem protectionem & territorialem jurisdictionem intermedius quidam gradus est: ac etiam generaliter durch die vogtenliche Obrigkeit Advocatia indagatur. — Besold, der als Advocat der Klöster schrieb, ist wider sie gewis ein unverdächtiger Zeuge, den nichts als tief empfundene unlängbare und unverdrehbare Wahrheit bewegen konnte, ein solches Zeugnis abzulegen. Daß auch besonders in dem Lande zu Schwaben die gemeine Verstandnis also stehe, daß bey dem Wort: Vogtey, verstanden werde, die Obrigkeit des Gerichtszwangs über Gotteshäuser, oder andere Leute, Güter, und Personen, und die so solche Obrigkeit haben Vogtherrn genannt werden, davon findet sich das Zeugniß bey *Mager de advocatia arm. Cap. 2. Nro. 207.* und bey *Hert de Fact. Cisterc. ordin. libertate S. 3 §. 17.* Folgt nun dieses schon aus der allgemeinen Auerkenntnis, als Vogt, wie viel mehr, wann der charakteristische und energische Ausdruck: als rechter Vogt, dabey stehet? ein Ausdruck, der offenbar fordert, daß man das Wort in seiner ganzen Fülle nehme, und jede Beschränkung oder uneigentliche Bedeutung abweise. *Wiesand jurist. Wörterb. von rechtem Verzicht.* Auch hiesür zeuget Besold *l. c. Dipl. X. Na. a;* wo er spricht: Verba hujus Documenti: keinen Vogt haben sollen, hoc important, quod imperator non debeat Advocatiam hujus monasterii aliis conferre. Item illa verba, daß sie nicht recht vogtbar seyen, hoc important, daß ihnen (obnerachtet sie einen Schirmer hatten) kein Vogt anhero gegeben sey, vel quod ejus conditionis sint, ut eis Advocatus dari non possit. Es zeuget dafür ferner ein Privileg Kaiser Carl des IV. für das Kloster Alspach vom Jahr 1364. worinn es heißt „daß das Heil. Römische Reich und niemand anders „rechter Vogt sey über das genannte Gotteshaus“ *Schoepflin Alsatia illustr. T. 2. D. III7.* wo offenbar die rechte Vogtey den Inbegrif aller nach deutscher Staats- und Kirchenverfassung bey dem Kloster Plaz greifenden weltlichen Herrschafts- und Regierungs-Rechte anzeigt.

### §. 5.

Der Badischen Obrigkeit stehen die Kaiserl. Gnadenbriefe des Klosters vom J. 1429, 1554, und 1594 nicht im Wege.

So wie nun aber hierinn das Fürstl. Badische Haus den vollkommensten Titel einer Obrigkeit und Jurisdiction über das Kloster hatte, so konnte hingegen von diesem noch nicht das mindeste vorgebracht werden, was auch nur scheinbar einen Rechtfertigungs-Grund oder Rechts-Titel zu Behauptung einer Immedietät und Gerichtsexemption darlegte. Es schützt das Nichtdaseyn seines Stiftungsbriefes vor, um daraus auf den Gedanken zu leiten, es könnten darinn dergleichen Freyheiten ihm gegeben worden seyn. Ziehe seine Stiftung in die ältern Zeiten, wo allgemein die Stifter ihre Stiftungen aus ihrer Gewalt zu entlassen und in den Schutz, Verthädigung, und Mundbürdigkeit der Kaiser zu empfehlen pflegten, oder



oder wäre sie von den Kaisern aus Reichsdomänen gemacht; so hiesse solches noch etwas gesagt, wiewohl auch dann ein solches aus der blossen Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit eines Thatumstandes gezogenes Argument auf dessen Existenz nur dann, wann ein unwidersprochener Zustand der nachgefolgten Jahrhunderte mit ihm übereinstimmte, aus ihm erklärbar würde, und ihm also zur Unterstützung diene, für dessen Aufrechthaltung wirken möchte, niemals aber wo dieser Zustand ihm entgegen ist, und im Widerspruch mit jener Unterstellung steht, zu dessen Untergrabung von rechtlicher Kraft ist. Da aber die Stiftung umgekehrt in jene Zeit fällt, wo die Fundatoren solche ihre Gewaltrechte beyzubehalten pflegten, wo ohne ihre Entsagung ihre schon erblich gewordene weltliche Regimentsrechte von ihnen und ihren Familien nicht mehr abkommen konnten, wo also einerseits jene Wahrscheinlichkeit wegfällt, und andererseits die aus der Möglichkeit abgeleitete Vermuthung die Unterstellung einer Entsagung in sich fassen würde, welche doch nach bekannten Rechten nie ohne starken Beweis angenommen werden darf a.); da ist jene Vorspiegung auch nicht zu einem entfernten Schein eines Exemptions-Titels zureichend. b.) Es nimmt ferner das Kloster seine von denen Römischen Kaisern erhaltene Privilegien zu Hülfe, um sie für einen solchen Titel geltend zu machen. Der erste Gnadenbrief, den es aber nur in einem unvollständigen Auszuge vorgelegt hat, ist von Kaiser Sigismund vom Jahr 1429.; der zweite von Kaiser Carl dem V. vom Jahr 1554.; und der dritte von Kaiser Rudolph dem II. vom Jahr 1594. ganz gleichförmig mit dem vorhergehenden c.) Schon die Jahrzahlen dieser Privilegien geben es für Kenner an die Hand, daß sie keine Immedietäts oder Gerichts-Exemptions-Titel seyn können, weil damal schon die Reichständische Hoheit so befestiget war, daß wer nicht durch ältere Kaiserliche Gnadenbriefe — deren das Kloster keine anzuführen weiß — vor selbiger Zeit dergleichen Reichsfreyheit und Exemption erlangt hatte, sie jetzt erst dadurch nicht mehr erlangen konnte, weil deren Erlangung ein Eingrif in wohl erworbene Rechte des Reichstandes gewesen wäre, von dessen Landesfürstlichkeit ein solches Kloster damit hätte ausgezogen werden sollen. Die Bemerkung, daß das erste jener Privilegien, welches Anlas und Grundlagen der folgenden ward, nur wenige Jahre nach der Zeit ertheilt wurde, wo der Eöllnische Entscheid bestimmt hatte, daß das Kloster nicht aus dem Badischen Schirm gezogen werden solle, bestättigen jene aus der Zeit der Ertheilung schon geflossene Vermuthung, daß es keine der Landesfürstl. Gerechsamten nachtheilige Wirkung zur Absicht gehabt haben könne, weil damal die rechtliche Folge aus jenem Schiedspruch noch in viel zu frischem Andenken seyn mußte, als daß ein damit in Widerspruch stehender Inhalt jenes Kaiserlichen Gnadenbriefes gedenkbar wäre, welcher bey einem Act Kaiserl. Majestät, als der Quelle der Gerechtigkeit, nur alsdenn ohne Ehrfurchtsverletzung unterstellt werden könnte, wenn ein langer Zwischenraum die vorige ächte Beschaffenheit verdunkelt und der Vergessenheit übergeben hätte. Diese Vermuthung erreicht aber die vollständigste Gewisheit durch die Einsicht jener Privilegien. Vorausgesetzt nemlich — was wohl jedermann zu unterstellen vernünftig finden wird — daß der von dem Kloster verborgen gelassene Inhalt des ersteren wenigstens nichts mehreres und stärkeres wieder die Intention des Hochfürstl. Badischen Hauses enthalte als die jüngeren,

die ganz vorliegen d.); und vorausgesetzt ferner, daß bloß der Umstand, ein geistliches oder weltliches Corpus habe irgend einige Privilegien von Kaiserl. Majestät erhalten, kein Argument für eine Unmittelbarkeit ausmache, da noch bis auf den heutigen Tag es Privilegien mancher Art giebt, welche mittelbaren Reichsunterthanen aus dieser allerhöchsten Gnadenquelle zufließen e.), und da wenig geistliche Stiftungen oder angesehene Städte sind, welche nicht, wenn sie gleich jederzeit unstrittig landsässig waren, irgend einige Gnaden- oder Bestätigungs-Briefe des höchsten Reichsoberhauptes aufzuweisen haben f.); vorausgesetzt also, was hieraus nothwendig folgt, daß bloß der Inhalt es wäre, der ein Argument für die Immedietät rechtfertigen könnte; und vorausgesetzt endlich, daß auch der Inhalt nicht schon dadurch, daß er eine Kaiserliche Beschirmung zusichert, sondern allein dadurch, wann er eine allen reichsständischen Schirm ausschließende Reichsoberhauptliche Klosterregierung andeutete, für Immedietät des Klosters beweisend werde g.) betrachte man nun diesen! Gleich vorerst heißt darinn das Kloster nicht wieder, wie in der Ansprache des Kaisers, „Unser und des Reichs-Kloster; sondern die Urkunden benennen es durchaus schlechtweg das Kloster Frauenalb Speyerer Bistums, wo doch jener Ausdruck bey unmittelbaren, ja selbst oft bey bloß mittelbaren geistlichen oder weltlichen Gemeinheiten nach dem Reichscanzley-Styl selbiger Zeit durchaus und allgemein gebraucht ward. h.) Sodann wird ihm mehr nicht darinn gegeben, als die Bestätigung ihrer Gnaden, Freyheiten, Rechte, Briefe, Privilegien, Sandvesten, Güter, und guten Gewohnheiten, die ihnen von seel. Gedächtnis Römischen Kaisern und Königen und andern Herrn und frommen Christen gegeben sind, und die sie in rechtmäßiger Gewähr hergebracht haben, daß sie stet und fest bleiben — also nichts von einem Reichschirm, nichts von einer Gerichtsexemption, nichts was nur irgend auf die Unterstellung einer Immedietät führen könnte, sondern lediglich eine gewöhnliche Reichsoberhauptliche Eigenthums-Affecuration, wie solche alle landsässige etwas alte Klöster aufzuweisen haben. i.) Was die letzte Confirmationsbriefe mehr als jener erste haben, ist die bestimmte Benennung derer Briefe und Sandvesten, welche vorzüglich confirmiren zu lassen die Klosterfrauen gebetten hatten, und deren waren neun; die acht erste alle von den Marggrafen von Baden und Grafen von Eberstein, oder den Ihrigen; nemlich der obgedachte Schirmbrief von 1399 (S. 2); ein Revers, daß eine zu einem Hauskrieg des Marggrafen Christophs geleistete Geldhülfe dem Kloster an seinen Steuerfreyheiten keinen Nachtheil bringen solle; ein Badischer Schiedsspruch über des Klosters Rechte in Erzingen, wovon demnächst das nähere vorkommen wird; ein Portengerichtsweisthum, daß der Abtissin die Bussen von denen, die ihren Gebott und Stab verachten, nach des Gerichts Erkenntniß zu beziehen zustehen; ein Privileg des Marggrafen Christophs daß die Klosterfuhren nur das halbe Weggeld in Ettlingen zahlen dürfen; eine Ordnung Marggraf Jacobs, wie es mit dem Flößen, Fischen, und Zoll auf der Alb rücksichtlich auf das Kloster Frauenalb gehalten werden soll; eine Schenkung des Lachsziehendens von einem in dem Murg-Fluß von den Herrn Marggrafen angelegten Lachsfang; und eine gleiche von den Grafen von Eberstein. Der letzte der angezogenen Briefe, die bestätiget wurden, ist allein eine Kaiserl. Urkunde, aber keine andere als die zuvor alle-

girt Sigismundische Confirmation der Klosterbriefe. Wer in allem diesem etwas von einem Rechtfertigungsgrund einer Immedietät finden kann, muß ein Seherohr von ganz eigener Anlage haben; andere Leute entdecken vielmehr darinn, einmahl in der Kaiserlichen Bestätigung des Schirmerneuerungsvertrags von 1399, sodann in dem, daß lauter Badische und Ebersteinische Briefe es sind, die als Quellen für das Frauenalbische Staatsrecht hier bestätigt werden, ein klares Kennzeichen einer Territorialsubjectio.

- a) *Renunciatio non præsumitur, ne quidem ex actu proximo, & ubicunque alia capi potest præsumtio: Herr Cam. Ger. Ass. Meichsner T. III. Dec. IV. Nro. 28. & Dec. II. Nro. 5.*
- b) *Quod Fundator nihil sibi vel hæredibus nomine advocatiæ reservatum voluerit, exemptionem a jure territorii non infert: jura enim superioritatis, quæ nunquam monasterio concessa fuere, penes Advocatum sive Dominum territorii manserunt: quicquid etiam de plenaria & absoluta concessione bonorum monasterio destinatum in litteris foundationis continetur, sano sensu ita intelligendum erit de nudis redditibus monasterio collatis absque jurisdictione & superioritate sagt Hr. R. H. R. de Miltz in repræs. maj. cas. c. 8. Nro. 128.*
- c) Das Sigismundinische nur im Auszug bekannte von 1429, und das Carolinische von 1554. (dem das Rudolphinische von 1594. gleichlautend ist) liegen, so wie sie das Kloster vorgelegt hat, hier unter Zif. 8 und 9 an.
- d) Argwöhnische möchten vielleicht aus Verbindung dieser verstümmelten Vorlegung mit der Bemerkung, daß das Kloster die allerunwichtigsten Correspondenzen und manche Urkunde drey und viermal vorgelegt hat, um nur den Schein von Beweisen zu häufen, die Vermuthung ziehen, daß der weggelassene Inhalt eine Rücksicht auf den Schiedsspruch von 1407 und auf die dadurch befestigte Badische Erbvogtey und Oberkeit enthalte.
- e) „Der Kaiser kann sowohl unmittelbaren Personen als mittelbaren, die Unterthanen eines Landesfürsten sind, Privilegien geben“ bemerkt Scheidemantels und Zäberlins *Rep. Jur. Publ. V. Privilegien §. 4. Moser v. Kayf. Regierungsrechten, Cap. 16. §. 108.*
- f) *Ad majestatem Cæsaream pertinet, ut etiam subditis statuum privilegia & jura sua confirmet sagt Hr. Reichshofrath de Miltz in Corp jur. publ. pag. 2. Cap. 13. Linnæus in jure publ. L. 4. C. 8. §. 184. Pfeffinger ad Vitruv. L. 3. T. 2. Thef. 71. No. 14. Moser von der deutschen Unterthanen Rechten B. 1. Cap. 3. §. 14. Beispiele der Bestätigung der Gerechtfame solcher mittelbaren Stände und Unterthanen liefert Moser von Kayf. Reg. Rechten Cap. 10. §. 2.*
- g) *Frequenter petita & impertita fuerunt protectoria ab imperatoribus verbis generalibus, non eo fine ut eximerentur Monasteria a territorio, sed ut auctoritate summi Protectoris defenderentur ab injuriis. Crederem nullum in imperio esse Monasterium Benedictinorum, Bernhardinorum & Norbertinorum, quod Protectoria Cæsarea non impetraverit, cum tamen multa territorio statuum sint subiecta, ut proinde a protectorio etiam speciali minime sequatur exemptio a subjectione territoriali schreibt mit Recht Hr. v. Ludolf P. 1. Obs. 81. §. 1.*
- h) Unser, zeigt eigentlich jede Angehörigkeit an: *Besold Thef. proct. V. Unser. Wehner Obs. pract. V. Unser Stadt. Daher bezeuget der Kaiser auch mittelbare Corpora und*

Unterthanen in Beziehung auf Subjection mit der Benennung Unser und des Reichs, z. E. liebe Getreue Moser von der Teutsch. Unterth. Recht. B. 1. Cap. 3. §. 3. Es kann also aus dessen Gebrauch kein sichres Argument vor die Immedietät genommen werden: doch bey geistlichen Stiftungen, wenn es ohne weiteren Beysatz gebraucht wird: Unser und des Reichs Kloster, umfaßt es in seiner Allgemeinheit jede Art der Angehörigkeit, sowohl in Beziehung auf Staatseigenthum als auf Subjection, und ist daher nur auf unmittelbare oder doch mittelfreye Klöster füglich anwendbar, wird bey jenen durchgehends und bey diesen häufig gebraucht, wie eine aufmerksam Durchgehung der Urkundensammlungen jeden überzeugen wird. Wo es demnach wegbleibt, da muß man es als ein sicheres Zeichen ansehen, daß dem confirmirenden Kaiserhof und seiner Reichskanzley an eine Unmittelbarkeit eines solchen Klosters kein Gedanke kam.

i) Man vergleiche zum Beispiel nur die Kaiserl. Diplome für die landsässige Bayerische Klöster in den Monumentis Boicis.

### §. 6.

Noch weniger geben die klösterliche Lagerbücher von 1532. und 1559. ihm einen Titel zu einer Immedietäts-Ansprache.

Noch unbedeutender ist das andere und letzte, was das Kloster zur Rechtfertigung seiner Immedietäts-Ansprache und als Titel dazu anführet, nemlich seine Lagerbücher von 1532 und 1559. In diesen sollen, nach einigen ganz unvollständig vorgelegten Auszügen der Aebtissin, die Schöffen eines jeden ihrer Dörfer unter Vorsitz ihres Amtmanns zu recht gewiesen haben „ sie sey in solchem Dorf rechte Herrin, habe allein den Stab, alle Obrigkeit, Herrlichkeit, Gebott und Verbott, hohe und niedere Gerichte, Frevel, Strafen, und Bussen und sonst niemand anders, wie unterschiedlich nachfolge“: Dieses unterschiedlich nachfolgende ist nicht vorgeleget worden, und das wenigste was man abermals hieraus schliessen darf, ist, daß es nichts mehreres und stärkerers, als was jene Worte besagen, zum Vortheil der Kloster-Prätension enthalte, wenn es nicht wohl noch umgekehrt deutliche Spuren zu deren Widerlegung in sich fasset. Jene Worte selbst aber, in dem Sinn genommen, der ihnen in der Mitte des sechzehenden Jahrhunderts eigen war, wo Landeshoheit und Gerichtsverfassung nun schon ganz ihre Consistenz auf den Fuß, wie er im Hauptwesen noch jetzt fortbestehet, erlangt hatten, enthalten nichts, was man ihr F. Badischer Seits zu bestreiten Ursach hätte, und was klösterlicher Seits für einen Rechtfertigungsgrund einer Immedietäts-Ansprache geltend gemacht werden könnte. Die Aebtissin ist allerdings rechte Herrin d. i. nicht blos Eigenthümerin sondern auch Gerichtsfrau selbiger Orte, a) sie allein und also niemand neben ihr, keine Mitherrschaft b) hat den Stab, die Zeichen und Symbole der Ortsjurisdiction c), alle Obrigkeit, nemlich nicht blos eine Gütergerichtsbarkeit, wie ein Hubherr oder Dingherr, sondern eine völlige bürgerliche Gerichtsbarkeit und Executionsgewalt über die Dörfer und Leute d), Herrlichkeit, alle Rechte, die nicht blos in dem Gutseigenthum, sondern

auch

auch in der Gerichtsherrschaft einbegriffen, oder ihr anhängig sind e), Gebott und Verbott d. i. das Recht die Ortspolizey anzuordnen und handzuhaben f), hohe und niedere Gerichte, nemlich eine erste Instanz bey denen unter ihrem Bogts- Stab Recht sprechenden Dorfgerichten, und eine zweite bey dem unter ihrem Amtsstab rechtsprechenden Portengericht g), (von welchem erst die Appellation an das Fürstl. Hofgericht alter Observanz nach gienge), Frevel, oder das Einkommen von Bestrafung der Uebertretungen der Feld und Waldpolizey, Strafen, oder das Einkommen von Bestrafung bürgerlicher Vergehungen, und Bussen, oder jede Genugthuung, die wegen verletztem klösterlichen Eigenthum oder Interesse rechtlich erkannt wird h), gehöret ihr. In alle dem liegt dann in keine Wege, daß die Aebtissin Landesherren sey, daß sie niemand über sich als Kaiser und Reich zu erkennen habe, und daß sie ausser den Rechten der deutschen freyen Gutseigentümer und Gerichtsherrschaften oder Herrlichkeiten, auch Rechte der königlichen Regierungsgewalt oder Regalien, von Kaiser und Reich, habe: mithin weder ein Namens- noch ein Sach- Zeichen der neuerlich angesprochenen Unmittelbarkeit. Läge es aber, und zwar nicht zweydeutig sondern so gar sonnenheiter und unwidersprechlich darinn, so würde dann erst damit ein Immediatitäts-Titel nicht begründet seyn. Abgesehen davon, daß diese sogenannte Lagerbücher, da ihr ganzer Inhalt oder auch nur der Theil, woraus Form und Legalität beurtheilt werden könnte, nie vorgelegt wurden, schon darum wenigstens noch zur Zeit ihrer äussern Gestalt nach unbeweisend sind; so sind sie es ihrer inneren Form nach noch weit mehr: den ein Weisthum, als ein Bekenntniß der Schöffen und Gemeindslieder, macht für die Gerichtsherrschaft gegen solche erkennende Unterthanen zwar allerdings ein sehr erhebliches Beweismittel, aber gegen einen dabey nicht mitwirkenden Dritten, kann es nicht angezogen werden, ohne wider die erste Rechtsregeln anzustossen, daß fremde Handlungen keinem in seinen Befugnissen einen Nachtheil zuziehen können, und vollends gegen den, der Oberherrlichkeits-Ansprüche hat, deren sich das Weisungsverlangende Kloster und die Weisunggebende Schöffen damit entschütten wollten, und also Zeuge und Richter in eigener Sache würden, läßt sich so eine Urkunde als Beweismittel gar nicht gebrauchen i). Als Titel, welcher eine Unmittelbarkeit gäbe, deren Vergebung in der weisenden Bauern Macht gar nicht stehet, und welcher Subjectionrechte dem Fürstl. Hause entzöge, die kein Unterthan seinem Herrn entziehen kann, dient es offenbar noch weit weniger; somit fällt auch alle darauf gebaute Coloration der Ansprache weg. Ohne dergleichen Rechtfertigungsgrund aber darf bekanntlich eine Immediatitätsansprache, Subjectionsverweigerung, und Exemptionsbehauptung nie, auch selbst in Besitzwegen nicht einen Augenblick gehöret werden k), zumahl in Collision mit Hoheitsansprüchen, die so klare und entscheidende Rechtstitel, wie die Badische oben angezeigte zur Seite haben.

a) Herrschaft nihil aliud est, quam territorium sive districtus, cui jurisdictio inhæret, jurisdictionis autem verbum, cum non generaliter omnem jurisdictionem comprehendit seu merum & mixtum imperium, non sic est intelligendum, habet eine Herrschaft est Herr, ergo habet omnem jurisdictionem, sed tantum ad differentiam illorum dominorum, qui terras, terminos, & prædia possident sine jurisdictione, sagt ein iener Ur-

kunde beynabe gleichzeitiger Schriftsteller, dem also der damals und kurz zuvor übliche Sprachgebrauch wohl bekannt seyn mußte, nemlich *Wehner in Obs. pract. V. Herrschaft.*

- b) Alleinbesitz, Alleinhaben, ist unstrittig dem Sambesitz, Gemeinhaben, contradistinguirt, schließt also nur eine gleichartige Theilnahme anderer an einer Sache oder einem Recht aus, keineswegs aber auch jede ungleichartige: von *Cramer Wezl. Beiträge Th. 1. St. 17. §. 2.* so hat z. B. der Fürst allein die Regierung eines Landes, der keinen Mitregenten darinn neben sich hat, wenn er nachmalen gleich wegen solcher Regierung einen andern Lehenherrscher, und den Kaiser als obersten Regierer des Reichs, in verschiedenen Beziehungen über sich hat. Schloße jene Lagerbuchsformel sowohl eine oberherrschaftliche als eine mitherrschaftliche Theilnahme irgend eines andern aus; so müßte auch die Oberkeit von Kaiser und Reich damit ausgeschloßen, und das Kloster für völlig Souverain dadurch erklärt worden seyn. So gewiß dieß jedermann absurd finden würde; so gewiß muß dann auch jeder zugeben, sie bestimme über Statthastigkeit einer oberherrschaftlichen Theilnahme nichts, und so kann mit dieser Unbestimmtheit alsdann eine Landsfürstl. Jurisdiction unter der kaiserlichen noch so gut, als letztere allein dabey bestehen.
- c) *Stab est signum jurisdictionis & justitiaræ potestatis exercendæ, seu judicii forma & figura. Oberlin Glossar V. Stab.*
- d) *Oberkeit non statim significat Landesfürstliche Oberkeit: sagt der gedachte Wehner l. c. V. Oberkeit: denotat quemcunque jura magistratus habentem, Speidel in Notab. jur V. Oberkeit, sicut una est simplex jurisdictio, quam fundanam appellant in Gallia, quod videlicet intra fines fundorum suorum contineatur, alia est mixta seu media jurisdictio, quæ in Gallia vulgo dicitur: Seigneurie, Viconterie, quod extra suos fundos extendatur, in vicos & vias & loca publica, non vero quod Dominus vicem Comitum gerat, sagt Speidel in addit. ad Befoldum V. Oberkeit.*
- e) *Herrlichkeit persæpe tantum pertinentias domini denotat Moser von der Landeshoheit Cap. 10. §. 3. Jargow von Regalien B. 1. Cap. 1. §. 7. Hertius Conf. 2. No. 1. §. 9. In specie clausula mit allen Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, post enumerationem specierum posita refertur tantum ad specificata & specificatis similia, non ad diversa, vel majora, vel quæ sunt alterius generis. Leucht de jurisd. pag. 182. Paffendorf T. III. Obs. 104. Ita nec investitus: mit Leuten, Gerichten, und Herrlichkeiten, plus sibi potest asserere, quam altam & bassam jurisdictionem. Klock Conf. III. Q. 2. pag. 57b. Paurmeister de jurisd. L. 1. C. 4. No. 10. Wesembec Conf. 299. No. 7.: ad majora autem regalia hæc Clausula non extenditur. Regn. Sixtinus de Regalibus C. 4. No. 105.*
- f) *Gebott und Verbott denotat certæ jurisdictionis speciem, quæ fere ad Vogtejam pertinet Wehner Obs. pr. V. Gebott; et id quod dicitur Gebott und Verbott magistratibus etiam municipalibus incumbit, ut et rempublicam tueantur & disciplinam in civitatibus custodiant, & jus est decreta magistratus proponendi, mulctaque proposita jurisdictionem tuendi, adeoque effectus est jurisdictionis concessæ, nec extendi potest ultra jurisdictionem datam sagt Befold in Thes. Pract. V. Gebott.*
- g) *Jurisdictio est triplex, aut superior aut media aut inferior, führet schon zu seiner Zeit weitläufiger aus Obrecht de jurisdictione Disp. 6. Cap. 2.; ergo Clausula: mit höheren und niederen Gerichten, etsi multa sub se comprehendat, sub ea tamen non veniunt regalia, partim quia regalia cum jurisdictione nihil commune habent, partim quia*

foli principi reservantur, partim denique quia nonnisi speciali sub nomine Landß- vel Fürstlicher Oberkeit tribuuntur. *Speidel notabilia juridica V. Gericht.*

- h) Frevel est poena cujusque proterviæ, & jure germanico fere ad privata tantum delicta ad privatos excessus pertinet. *Oberlin Gloss. V. Frevel.* Bussse est satisfactio parti vel judici præstanda *Ibidem V. Bussse*; adeoque Strafe und Wandel sive Bussse est signum descriptionis jurisdictionis inferioris. *Idem V. Strafe.*
- i) Tertius vel subditus non potest renunciare vel præjudicare juri aut privilegio Superioris. *Meichsner L. I. Dec. XXV. No. II.*

## §. 7

Die Hochfürstl. Gerichtsbarkeit wird durch das Badische Evocationsprivileg von 1495 noch weiter befestigt.

Das Ende des fünfzehenden Jahrhunderts, dem die Ehre zu Theil ward unserm Deutschen Vaterland einen dauerhaften Land-Frieden, und — was dazu nothwendig erfordert ward — eine feste Gerichtsverfassung zu geben, drückte das Siegel dem Satz auf, daß der Badisch Ebersteinische ausschließliche Erbschirm über das Kloster Frauenalb auch die Gerichtsbarkeit enthalte. Das Unwesen der Fehden hatte schon frühe in solchem Jahrhundert sowohl den Kaiserlichen Landgerichten als den Bischöflichen geistlichen Curien zu einem Anlaß gedient, weltliche Streithändel der Reichständischen Landsassen und Unterthanen an sich zu ziehen, bald in der wirklichen guten Absicht, bald auch nur unter dem Vorwand, damit den Landfrieden aufrecht zu halten, und den Fehden vorzubeugen. Eben diese häufigere Erscheinungen solcher Evocationen der Unterthanen, wurden den Landesherrn, zumahl jenen welche besetzte Gerichte hatten, ein Beweggrund, sich dagegen durch Erwürkung Kaiserlicher Evocationsprivilegien zu sichern, auch solche, um sie besonders wider die Eingriffe der geistlichen Gerichtshöfe desto mehr zu sichern, von dem Römischen Hof bestätigen zu lassen. Dergleichen Privilegien hatte nun auch das Marggrävliche Haus Baden früh erlangt, und sie umfaßten alle jene, welche ihre Diener, Unterthanen, oder Landsassen waren, oder ihnen sonst zu versprechen zustehen, so lang ihnen nicht das Recht kündlich versagt, oder über die bestimmte Zeit verzögert würde a.). Unter die Qualification derer, die zu versprechen stehen, gehörten offenbar auch alle schirmsverwandte Klöster oder andere Personen, selbst dann, wann der Schirm nur ein Reichaster schirm war, noch vielmehr aber wann er ein aus der Fundation entsprungener Erbschirm ist b.). Jene Privilegien wurden endlich auch gleichsam integrierender Theil der Reichsjustiz-Verfassung dadurch, daß in dem Jahr 1495. auf dem Reichstag, wo das Cammergericht errichtet ward, der Kaiser Maximilian vielen Reichständen, und unter diesen auch dem Marggrävlichen Hause Baden, neue Ausfertigungen über ihre Evocationsprivilegien gab c.), und zu gleicher Zeit in die Cammergerichtsordnung von solchem Jahr einrückte, es sollte keine Ladung gegen jene er-

kannt werden, die Kaiserlicher Majestät und dem Reich nicht ohne Mittel unterworfen, und doch sonst ihren ordentlichen Richter haben; und daß er dem beyfügte, es solle durch diese Cammergerichtserrichtung und deren Satzungen keinem Stand sein Obrigkeit, Privilegien und Freyheit benommen, sondern solche allerdings vorbehalten seyn d.); endlich daß er declarirte, die Westphälische Freygerichte sollten keine Statt haben gegen solche Personen, deren ihr Herr oder Richter mächtig wäre zu den Ehren, vor ihm oder landläufigen Gerichten. e.) Hiermit war offenbar 1) eine Correspectivität zwischen den Reichsverordnungen wegen der Kaiserlichen Cammerjurisdiction und den Reichsständischen Jurisdictionsprivilegien festgesetzt; und 2) diese war dahin bestimmt, daß obristrichterliche Judicatur in erster Instanz nicht bloß bey jenen wegfallt, die mittelbar sind, und also einen Herrn haben, der ihrer mächtig ist; sondern auch bey jenen, denen eine Unmittelbarkeit überhaupt oder in gewisser beschränkter Maasse, mit oder ohne Streit, zugeschrieben werden könnte, die aber doch aus Kaiserlichen Privilegien oder sonstigem Herkommen ihren ordentlichen Richter haben, der ihrer mächtig ist. Die unwidersprechliche Folge davon war 3) daß nun vermög der Grundverfassung des Kaiserl. Cammergerichts selbst, es keinen, welcher ein Unterthan, Diener, oder auch nur Schirmverwandter der Marggraffschaft ist, von den Marggräflichen Gerichten ab, und an sich ziehen könne (außerhalb den ausgenommenen Fällen, wo in der Folge auch mittelbare wegen Eigenschaft der Sache dahin gewiesen wurden), sondern daß es vielmehr die Herrn Marggrafen gegen etwaige Eingriffe anderer in diese ihre privilegirte Gerichtbarkeit handhaben müsse. Die vollste Bestätigung erhielt dieses durch die neuere Cammergerichtsordnung von 1555., in welcher nicht allein jene Sanction der ersten beybehalten, sondern auch in Bezug auf Verzögerung oder Versagung des Rechts der ordentlichen Gerichte, in welchen jemand gefessen ist, das nemliche allgemein eingerückt ward, was desfalls in den einzelnen Evocationsprivilegien der Reichsstände stehet, womit dann jene Correspectivität der Reichsjurisdiction auf diese Privilegien noch deutlicher geworden ist f.), zumahl da auch ferner noch die Anordnung hinzukam, daß alle und jede Personen und Sachen, die der Kaiserlichen Jurisdiction ohne Mittel unterworfen, und durch sondere Austräge dieser Ordnung, oder andere Privilegien, Freiheiten, gewillführte und rechtmäßige Gewohnheiten, nicht ausgenommen sind, an dem Kaiserlichen Cammergericht gerechtfertiget werden sollen g.). Nun konnte es wohl in damaliger Zeit keinem beyfallen, zu zweifeln, ob ein Kloster, welches in dem Badischen Schirm bleiben zu lassen und daraus durch eigne Schirmbriefe nicht ausziehen, der Kaiser mittelst Schiedsspruchs verbunden erklärt war, für eine Person anzusehen sey, die denen Herrn Marggrafen zu versprechen, zu schirmen, und zu verantworten stehe, die daher nach des Fürstl. Hauses Privilegien an dessen Gerichten ihren ordentlichen Richter habe, und die darum selbst alsdann, wann man sie in einiger Hinsicht als unmittelbar je betrachten könnte, wenigstens durch jene Privilegien von der unmittelbaren Unterwürfigkeit unter Kaiserliche Jurisdiction in strittigen Rechtshändeln ausgenommen sey.

a) Das



- a.) Das päpstliche Conservatorium gegen die Evocationen vom Jahr 1459. findet sich in *Schoepflin Cod. Dipl. Zaring. Bad. Dipl. CCCCXII.* und enthält die Meldung, daß die Kaiserliche Gnadenbriefe sagten, *ut eorum subditi (gehuldigte Unterthanen) terrigenæ (Landeseinwohner) ac etiam eis commissi & pro quibus respondere tenentur, quique in eorum tuitione consistunt (Diener und Schirmsverwandte) non debeant nec possint extra eorum dominia (ein Ausdruck, der sich auf erste beede Classen der Gerichtspflichtigen bezieht) & judicia ordinaria patriæ (ein Ausdruck der letztere beede, die nicht einer völligen Herrschaft unterliegen, bezielet) evocari.* Die neueste Kaiserliche Privilegien hierüber von 1475. 1495. und 1667. finden sich ebenfalls bey *Schoepflin l. cit. Dipl. CCCCXIII. & DXIV.* und in Königs Reichsarchiv *Vol. IX. pag. 945.* Sie umfassen Diener (solche, die in Dienstpflichten gegen die Marggrafschaft stehen) Mannen (solche, die Lebenspflichten gegen sie tragen) Leute (solche, die in Hörigkeitsverhältnissen zu ihr stehen) Untersassen (solche, die durch die Wohnung in dem Lande ihr verwandt werden) und andere, die ihnen, den Marggraven, zu versprechen stehen, (d. i. Schirmsverwandte). Von allen diesen heißt es darinn: „niemand soll sie vor des Kaisers und Reichs Hofgericht am Kaiserlichen Hof, vor das Hofgericht zu Rothweil oder vor andere Landgerichte, oder Gerichte, wo die gelegen, oder wie die genannt seyen (quod ultimum & ecclesiasticas evocationes in causis civilibus includit) nicht laden, fürtreiben, oder da Urtheile wider sie sprechen; sondern wer sie beklagen will, solle es thun, wenn es eine Commun betrifft, vor den Marggraven und ihren Råthen, wann es aber sondere Personen anlangte, vor dem Gericht in dem solche gesessen.“
- b.) *Advocatia five jus defensionis sæpe nominatur Verspruch, Versprechniß Befold Thef. Pr. V. Verspruch. Speidel notabilia jur. & hist. V. Schutz und Schirm. Wehner Obs. pract. V. Mundbar. Et einen versprechen significat tueri more Advocati; sic das Kloster steht ihm zu versprechen bedeutet, est sub ejus patrocinio & tutela schreibt Scherz sive Oberlin in Glosar. Germ. med. aevi V. Verspruch.*
- c.) *Schilter Scriptor. Rer. Germ. inter documenta pag. 101.*
- d.) *Senckenberg Sammlung der Rs. Absch. Th. 2. No. 1. Abschn. 2. §. 16 & 21. Seite 8.*
- e.) *Senckenberg a. ang. O. Abschn. 6. §. 3. Seit. 19.*
- f.) *C. G. O. Th. 2. Tit. 1. §. 2. Allda S. 86.*
- g.) *C. G. O. Th. 2. Tit. 27. Allda S. 103.*

### §. 8.

Im ganzen 16ten Jahrhundert wird das Fürstl. Haus vom Kloster als Landesfürst und Gerichtsherr erkannt.

In dem ganzen sechszehnten Jahrhundert war daher auch die Marggräfliche Landeshoheit nicht nur, wie anderwärts erwiesen worden ist a.), durchaus in voller unwidersprochener Ausübung, und das Fürstl. Haus ward für den Landesfürsten in Thaten so wie in Ausdrücken von dem Kloster erkannt b.): sondern namentlich war neben dem Gesetzgebungsrecht auch die Gerichtsbarkeit des Marggräflichen Hauses mit der dazu gehörigen Verkündung der Reichs- und Crays Mandaten c.) in ruhigem Gang. Außer dem was schon anderwärts desfalls angeführt worden ist, will man hier nur einige weitere seithero in den

Cammergerichts, Acten dargelegte vorzügliche Beweise davon anführen. Der erste ist ein Spruch zweyer Marggräflichen Commissarien vom Jahr 1503. in Streitsachen zwischen dem Kloster Frauenalb und seinen Dörfern Ersingen und Bilfingen. Nachdem von beeden Theilen gegen einander vor dem damaligen Herrn Marggrafen, als Landesfürsten und Schirmherrn gemeldten Gotteshauses und seiner zugewandten, allerley Klage und Gegenklag vorgebracht und der Herr Marggraf um Hülff, Schirm, und Handhabung angerufen worden; so ernannte dieser die Commissarien, welche nach Ersingen in das Klostergebiet sich verfüget, und den Klosteramtman von der Aebisinn wegen sodann beeder Gemeinden Gerichte in eigener Person vor sich vertagt, ihr Klage und Fürbringen verhöret, gethädigt, und mit ihr beeder gutem Wissen und Willen entschieden haben d.). Niemand, der unsere deutsche Verfassung des Mittelalters kennt, wird wohl hierinn die Form eines damals so gewöhnlichen Spruchs zur Minne vom ordentlichen Richter gegeben, welcher der Entscheidung zum Recht immer vorangien, wenn die Parthien sich dazu willig finden ließen e), misskennen Allemahl, denke man nun sich eine Form dazu, welche man wolle, bleibt daraus klar, daß diese Commissarien mit Obrigkeitlicher Macht und Ansehen, wenigstens also als wahre Austrägalkommissarien vom ordentlichen Richter verordnet, und nicht als Privatvermittler gehandelt haben, und beweiset dieses mithin für die in dem Badischen Erbschirm enthaltene Obrigkeit und Gerichtsbarkeit gerade so viel, als Kayserliche Hof- oder Austrägal-Commissionen für die Majestät ihres allerhöchsten Committenten. Ein weiterer Erläuterungsentscheid über eben diesen Spruch vom Jahr 1512. vom Badischen Ober-Vogt Landschad von Steinach, der von dem Kloster selbst in den Cammergerichtlichen Verhandlungen, wiewohl in einer der Interpolationen nicht ganz unverdächtigen Form vorgebracht worden ist, f.) bestätiget eben dieses, da der gedachte Commissarius darinn sagt, er sey von dem Herrn Marggrafen mit ernstlichem Befehl verordnet worden, die Spänne zu verhören, er habe darauf beeder Partheyen Fürträg genugsam verhöret, er habe als Thädigungsmann und Schirmvogt endlich zwischen ihnen eine gütliche Uebereinkunft zu Stande gebracht und es sollen also beede Theile hiernach vertragen seyn f.).

a.) Die am Cammergericht eingegebene Deduction das Recht des Marggr. Hauses Baden auf das in der Graffschaft Eberstein gelegenen Kloster Frauenalb Carlsruh 1772. enthält diesen Beweis.

b.) Denen über die Benennung: Landesfürst, in voriger Ausführung vorgelegten Beweisen gefellet sich die S. 9. in den Beylagen vorkommende Urkunden hinzu. Daß aber solche Benennungen nicht, wie das Kloster gern glauben machen möchte, leere Complimente, bloße Ehrentitel und Standesbenennungen, selbiger Zeit gewesen seyen, davon ist ein statt vieler dienender Beweis, das Gutachten der Churfürsten über den Landfrieden von 1467. S. II. wo sie sagen „daß wegen Vollziehung der in niederen Gerichten gesprochenen Urtheile dem Landesfürsten des Gerichtsherrn zugeschrieben werden solle, daß er in seinem Fürstenthum bestelle damit der gesprochenen Urtheil genug geschehe, da aber solches dem Landesfürsten zu schwer wäre, oder die Herrschaft, an deren Gericht solches Urtheil gesprochen worden, keinen Landesfürsten hätte, dann solle die Vollziehung von dem Reichsgericht denen nächstgesessenen Fürsten aufgetragen werden.“ Senkenberg Saml. der Reichsabsch. Th. 2. S. 187.

- c.) Daß die Anordnung solcher Publikationen demjenigen zustehe, der das Vertretungsrecht bey einem Reichs- oder Ritter-Kreise hat, und daß sie desfalls dem Fürstl. Hause Baden gebühre, hat man, wie der in dem Urkundenanhang unter Zif. 10. befindliche diesen Gegenstand betreffende Auszug zeigt, in einer Supplicat um Kayserl. Provisionalverordnung vom 4. Sept. das J. 1793. ausgeführt; daß ihre Verkündung zugleich als Annerum der Jurisdiction anzusehen sey, bezeuget *Herpfer in Diff. de controversiis jurisdictionalibus Dec. 1. T. 7.* wo er sagt: *proclamationes & edicta publicitus affigere, actualem jurisdictionis altioris quasi possessionem probat, signumque jurisdictionis territorialis censetur. Mascard Concl. 9. No. 2. Stephani de jurisdic. L. 2. P. 1. C. 7. No. 350. Miler ab Ehrenbach de Princip. & Stat. imp. L. 2. C. 40.*
- d.) Dieser Entscheid ist im Urkundenanhang unter Zif. 11. zu lesen: in den neueren Cameralacten ist er ad Exceptiones Badenses de 31. Mart. 1794. contra Mandatum de 8. Nov. 1793 Beil. 349. producirt worden.
- e.) Vid. *Oberlin Glossarium V. Minne und Recht.* Moribus ut plurimum in judicem compromittitur: hinc juxta illos definitio arbitrum, quod fit judex a litigantibus electus, ut vi jurisdictionis suæ causam controversam legitime dirimat. *Siegel de arbitrio ex jur. rom. & Germ. C. 2. §. 7.*
- f.) Er liegt, so wie ihn das Kloster in Supplica de 4. Oct. 1793. Adj. 8. producirt hat, hier dem Urkundenanhang No. 12. an. Der ihm allda No. 13. folgende Auszug der F. Badischen Widerlegung dieser Supplicat de 17. Febr. enthält die dagegen aufgestellte diplomatische Zweifel. Eben dieser letzt angezogene Auszug zeigt übrigens zugleich, daß der Inhalt des letzt erwähnten Entscheides, einer klösterlichen Immedietäts und Regalienprätension nicht das Wort rede, wie das Kloster aus einzelnen dem Zusammenhang entrißenen Ausdrücken schliessen will.

## §. 9.

Es wird als hohe Obrigkeit und Gesetzgeber, der allein, und das Kloster nicht, die Regalien vom Reich habe, verehrt.

Ein anderer merkwürdiger Act, der einen vorzüglich tiefen Blick in die Natur dieses Badisch-Ebersteinischen Erbschirms gewähret, gründete sich auf die Vollstreckung der im Reichsabschied von 1548. beschlossenen Polizenverordnungen. Diese veranlaßten die deutsche Obrigkeiten, daß sie jenem Abschied gemäß näher bestimmte Verordnungen in ihrem Gebiet erließen. Die Aebtissin von Frauenalb verkündete nun auch im Jahr 1549. über diese Gegenstände eine die Sitten und weltliche Polizen betreffende Verordnung in ihrem Staab. An sich und in ihren meisten Puncten war diese Verordnung über Handlungen der Unterthanen verbreitet, worüber Ordnung zu geben und aufrecht zu halten, einer mittlern Obrigkeit und Vogteyherrschaft wohl zukommt (§. 6. Nro. 3.), und wo sie des Zusammenhangs wegen Puncte berührte, welche wie z. E. Ehebruch die peinliche Justiz, oder welche die landrechtliche Gesetzgebung, nemlich die Vorschriftvertheilung über das Mein und Dein der Unterthanen betreffen, wie z. E. Kindbettkosten, Bastardernährung, u. s. w., welche in die schirmsherrliche hohe Obrigkeit einschlugen a), da verwies diese klösterliche Verordnung selbst auf die Marggräfliche

Gesetze als auf die desfalls geltende Norm, zum sicheren Zeichen, wie genau der Aebtissin die desfallsige Rechte des Fürstl. Hauses bekannt waren. Indessen liefen doch noch zwey Umstände mit unter, die solchen Vorgang dem damaligen Landesregenten bedenklich machten; einmahl nemlich, daß die Aebtissin zum Anlaß dieser Vogtsordnung in der Vorrede derselben den Eingangs erwähnten Reichsabschied, und nicht die in dessen Gefolg ergangene Badisch-Ebersteinische Verordnungen angezogen hatte; sodann daß sie solche nicht so, wie es sonst bey den Vogtsordnungen üblich war, durch Vorlesung am Vogtgericht, sondern durch öffentlichen Anschlag verkündete. Der Herr Marggraf ließ darum solches ihr Placat abnehmen, und dagegen das Landesfürstl. in die ganze Marggraffschaft dieser Gegenstände wegen ergangene Mandat anheften, auch der Aebtissin durch einen eigenen deswegen in das Kloster abgeordneten Commissarium darüber einen Vorhalt machen, worauf sie sich mündlich dieserhalb in aller Demüthigkeit entschuldigte: „ daß das alles der Fürstlichen Landesobrigkeit, derselben Re-  
 „ galien, Rechten und Gerechtigkeiten nicht zuwider, noch zu Intrag, Schmäle-  
 „ rung und Abbruch, sondern mehr zu Erinnerung des gemeinen Menschen (so  
 „ in Haltung der von hoher Obrigkeit vormals gegebenen Ge- und Verbotfahr-  
 „ lässig und trägt) an die Observation ausgegangener Fürstl. Mandate gemein-  
 „ net, indem dadurch sie nicht neue Ge- und Verbott gegeben, sondern die ge-  
 „ gebene zu halten angemahnet habe.“ Sie ließ es bey dieser mündlichen Er-  
 klärung nicht bewenden, sondern Aebtissin Priorin und Convent b) gaben eine schriftliche Deprecation den 29. Jen. 1550. ein, worinn sie vorstellten: „ sie hätten  
 „ ten aus christlichem Eifer und rechter guten einfältigen Meinung, nit (nicht)  
 „ ihrer Obrigkeit (i. e. der Herrschaft Baden) zuwider, sondern deren Recht  
 „ und ihrer geringen Obrigkeit wegen ein gut christlich Werk zu thun, solch  
 „ Gebott ausgehen lassen, hofften auch damit der hohen Obrigkeit nie zuwider  
 „ gehandelt zu haben.“ Sie bitten darauf, wenn sie, obwohlen die beeden Obr-  
 fer Erfsingen und Bilsingen ihnen mit hohen und niedern Gerechtigkeiten ohne Mittel unterworfen „ dessen (nemlich jener Anordnung) ohne Wissen der Ober-  
 „ keit nit mächtig gewesen, weil doch solches mit nichten der Oberkeit ihrer Ho-  
 „ heit zuwider oder Nachtheil, sondern aus Einfältigkeit geschehen, es nicht nach  
 „ der Schärfe zu nehmen, und ihr, ihres Gotteshauses und Unterthanen, gnädi-  
 „ ger Fürst, Schützer, und Schirmer zu bleiben.“ Dabey beschwerten sie sich in Bezug auf die Affixion der Marggräfl. Patente, nicht gegen die Verkündigung der Patente selbst, sondern gegen deren unmittelbar durch den Marggräfl. Vogt zu Ettlingen geschene Anschlagung „ so doch solche Mandat je und allweg von  
 „ altersher ihnen zugeschickt, und folgendes durch des Gotteshauses Amt-  
 „ mann verkündet worden; dann nit erhört, daß solche und dergleichen Mandate (nemlich die Marggräfl. Badische Gesetzpatente oder Gerichtsplacate) „ anders  
 „ dann durch des Gotteshauses Amtmann verkündet und angeschlagen worden  
 „ seyn sollen“: sie bitten daneben sie bey dem alten Herkommen bleiben zu lassen, mit dem Zusatz „ dagegen sie sich erbotten haben wollten, wo ihnen derglei-  
 „ chen Mandate zukämen, was das alt Herkommen mit sich bringe, nicht er-  
 „ winden zu lassen.“ In einer fernern Badischen Antwort beharrte man nicht allein auf der vorigen Bedeutung, sondern man gieng so weit, der Aebtissin auch  
 die

die aus ihrer geringen Obrigkeit abgeleitete Erlassung auch nur solcher Gebote, welche zur Execution verkündeter Landesverordnungen abzweckten, und die Befugniß zur klostertlichen Affixion zu bestreiten, dagegen die selbstige Anschlagung, mit Umgehung einer Zusendung an sie, zu behaupten. c) Gegen letzteres vertheidigten Aebtissin und Convent zwar in der Rückantwort ihre Vogteygerichtigkeit standhaft, äusserten dabei gleichwohl abermahls unverhohlen: „sie könnten in wahren Grund nicht finden, daß sie ihrer gnädigen Herrn, der unmündigen Marggrafen hoher und landesfürstlicher Oberkeit und Regalien ichtzt (etwas) wenig oder viel durch Verkündung solcher Mandate entgegen gehandelt haben sollten, wie sie desselben mit nichten auch gesinnt seyen; dem fügten sie zur Rechtfertigung, daß der Inhalt jener Vogtsordnung einem richtigen Ausfluß ihrer mittleren Obrigkeit angemessen sey, noch und das allerdings mit gutem Fug bey, „daß, wem die Straf zustehet, ihm auch vor derselbigen (in Dingen, nemlich, die solche Strafmaterien betreffen) die Gebott und Verbott zu thun gebühre, ob er schon keine Regalien noch Lehne vom Reich habe, auch des Reichs ohnmittelbarer Stand nicht sey.“ d) Hieraus ist klar, daß damals das Kloster noch nicht daran gedachte, sich mehr als eine geringe d. i. mittlere oder untergeordnete Obrigkeit anzumassen; daß es die deren correlative Marggräfliche hohe Oberkeit und Regalien gar nicht bezweifelte; daß es die landrechtliche und Criminalgesetzgebung der Marggraffschaft anerkannte; daß es sich nur ein Recht beylegte, zum Vollzug schon bestehender Geseze Verordnungen zu machen, mit andern Worten Polizey, oder Vogtey, Gebotte zu erlassen; überhanpt, daß es sich wohl beschieden habe, wie es keine Regalien und Lehnen vom Reich habe e) und kein unmittelbarer Stand des Reichs sey; womit dann auch unläugbar festgestellt blieb, daß es der Oberjurisdiction der Graffschaft Eberstein, deren es als Stiftungsgut angehört, durch deren Mittel dasselbe bey Kaiser und Reich in allen Anlagen als integrirender Theil derselben vertreten wird, und welche die Jurisdiction und andere Hoheitsregalien vom Reich zu Lehen trägt, kraft deren Erbschirmsrechtes unterliege.

a) *Consuetudine observari, statuta ejus juris esse, cujus est casus super quo statuta condenda sunt, ut si statuuntur quæ sunt mixti aut meri imperii, hi soli quibus id competit potestatem statuendi habeant, & non dominus jurisdictionis bassæ, quotidiana experientia docemur, schreibt Herpfer D. de controv. jurisdic. Dec. 1. N. 8.*

b) Ein solches von Aebtissin, Priorin und Convent, erlassenes Schreiben ist eben wegen der Beywürgung des Capitels desto merkwürdiger: *confessionem Prælati cum Capitulo simul factam ecclesiæ præjudicare & probationem advocatiæ & superioritatis inducere, respondit Decius Conf. 474. No. 5. Mager de Advocat. armata Cap. 18. No. 216., und doppelt merkwürdig, da es zu wiederholtenmalen das nemliche über die Landesfürstliche Oberkeit einbekennet. Confessio enim extrajudicialis etiam sed geminata æquipollet judiciali. Meichsner T. III. L. 1. Dec. 12. No. 5. adeoque vim habet sententiæ & omnes probationes vincit. Idem T. II. Dec. 10. No. 15., & ut instrumentum guarentigiatum paratam executionem habet. Idem T. II. Dec. 24. No. 1.*

- c) Dieß war nun allerdings zu weit gegangen, weswegen auch des jetzigen Herrn Markgrafen Hochfürstl. Durchl. dem Kloster, so lang es nach Gottes Willen noch stehen mag, weder die Erlassung solcher gemäßigten Vogts- oder Polizen-Ordnungen, noch die Verkündung der von dem Hochfürstlichen Hause zu empfangenden Reichs- Creys- oder Landes-Verordnungen durch den Beamten des Gotteshauses in Anspruch nehmen, und mehr nicht von ihm fordern, als daß es sich dem gemäß halte, was es damals selbst als Recht und alt Zerkommen behauptet hat.
- d) Die Probe dieser Thatsachen liefert der Urkundenanhang No. 14 — 18. wie solche der Badischen Gegenvernehmlassung de 6. Juny 1794. No. 356 — 360. in den Judicial Acten anliegen.
- e) Damit man jenen Ausdruck der Regalien nach seinem damaligen grossen Gehalt recht würdige, so denke man nur an die Callixtinische Concordaten von 1122, wo dem Kaiser vorbehalten wird, ut electus Prælatas regalia cum sceptro a rege suscipiat; man denke an Kaiser Friedrichs Constitution auf den Roncalischen Feldern de regalibus; und man wird leicht gewahr werden, daß nach der Reichssprache dieses die Fülle der weltlichen Hoheit und Regierungsrechte, die einem Reichsstande zukommen, umfasset habe. Wer aber etwa zweifelt, ob in der späteren Zeit woraus unsre Urkunde ist, noch eben dieser Sprachgebrauch gewesen sey, der lese die Urkunde des Bischoffen von Tull von 1561. wo er den Herzogen von Lothringen alle Regalien, die er vom Reich hatte, mit Kaiserlicher Bewilligung übertrug, und dann in dem Verfolg des Briefes bemerkt, daß als Folge des Uebertrags dieser Regalien der Herzog über ihn, sein Capitel, und sämtl. Hochstifts Unterthanen alle Hoheitsrechte auszuüben, sie in Reichs- und Creysanlagen zu vertreten, auch auf jedermanns Klage über sie zu richten habe, wie über andere seine Unterthanen. *Calmet histoire de Lorraine T. III. Cod. Prob. ad An. 1561.*

### §. 10.

Am Ende desselben im J. 1598 giebt dessen Einziehung eine Gelegenheit, wobey auch das Cammergericht diese Jurisdiction anerkannte.

**N**och zu Ende eben jenes sechszehenden Jahrhunderts, wo eine vorbereitete evangelische Reformation des Klosters ihm und dem Bischoven es zu einer dringenden Angelegenheit machte, so weit es möglich, jenen Erbschirmsverband in die engste Grenzen einzuschränken, um damit jenem Nachtheil auszuweichen, gedachte dennoch weder der Bischov noch das Kloster daran, die daraus abquellende Badisch-Ebersteinische Jurisdiction über das Kloster ernstlich zu bestreiten. Als nemlich im Jahr 1597. der evangelische Marggraf Ernst Friderich die mittlere oder sogenannte Badenbadische Marggraffschaft eingenommen hatte, war eines seiner ersten Geschäfte, die Aebtissin und Priorin des Gotteshauses Frauenalk, welche ihres Standes bis zur Verübung peinlicher Vergehen vergessen hatten, gefänglich einzuziehen, zugleich aber bey dem Convent solche Einleitungen zu machen, welche zu einer nach den damaligen Grundsätzen der Stände der Augsburgischen Confession abgemessenen Klosterreformation führen sollten. Ueber beedes erhob der Bischov von Speyer, als Ordinarius des Klosters wider ihn aus der Pfandungsconstitution Klage am Cammergericht. Er fundirte aber diese ganz und gar nicht dar-

auf, als ob dem Fürstl. Hause keinerley Oberkeit und Jurisdiction über das Closter zustehet, sondern nur darauf, daß diejenige Ausdehnung, die ihr durch jene Handlungen gegeben werde, eine dem Religionsfrieden entgegen laufende Unmaasse und eine Anmassung einer dem Bischofen allein zustehenden geistlichen Obrigkeit sey, als vermög deren nur dergleichen Reformationen verfügt, und begangene Vergehen untersucht und abgestraft werden könnten. Baden wandte ein, daß ihm vermög seines hergebrachten Erbschirms die hohe Obrigkeit zustehet, deren die Bestrafung der bis zur Peinlichkeit hinangehenden Verbrechen anhänget, und daß diese auch nach dem Sinn des Religionsfriedens das Reformationsrecht involvire. Das letzte wollte das damalige Kaiserl. Cammergericht nicht zulassen, und gab daher dem Herrn Marggrafen die Abthnung aller gegen das Convent gemachten Vorkehrungen auf; zu gleicher Zeit aber erkannte es die erstere Einrede für gegründet, schlug daher die von dem Bischof verlangte Verordnung der Loslassung beeder gefangenen Klosteroberinnen noch zur Zeit ab, und gab statt dessen dem Herrn Marggrafen Frist, die vorgeschützte *exceptionem maleficii* zu beweisen a). Ein klares Zeichen, daß auf diesen Fall, und wann mithin das angegebene *Sactum* erwiesen werde, solches in Rechten zu der eingetretenen Anwendung der Marggrävlichen hohen Oberkeit allerdings vereignschaftet, mithin diese als auffer allem Zweifel ruhend angesehen worden sey b), welches letztere auch die im Druck noch aufbewahrte *Vota* der damahligen Urthiler zum Ueberflus ausdrücklich bestärken c).

a) Die ganze Geschichte ist in *Deduct. saepe, cit.* S. 42. Beyl. XXIV. und XXV. bescheinigt zu finden.

b) *Loco Flosculi exceptionis maleficii moribus hodiernis utimur exceptione causæ criminalis & non devolutæ dicit D<sup>nus</sup>. Assessor Cameræ L. B. de Cramer in System. Process. imp. S. 560.*

c) *Etsi autem correctionem morum & excessuum monialium, adeoque etiam curam monasteriorum ad Ordinarium & Visitatorem spectare non dubitet, haud tamen scit, an ea ad commissâ maleficia, quæ mortis poenam irrogant, qualia hic rei nostris captivis imputant, de jure & moribus Imperii extendi queat, maxime ubi Monasterium in alterius Principis territorio & hoher Landsfürstlicher Obrigkeit situm fuerit ut hic placet, itaque similiter quoad objectam hanc maleficii exceptionem Special Handlung injungeret; war die Abstimmung des Cammergerichts - Assessor Dr. Büchners bey Klock in *Votis. Camer. Rel.* 78.*

## §. II.

Bey seiner Wiedereinführung im J. 1631. behalten Baden und Eberstein diese Hoheitsrechte ausdrücklich bevor.

Senem Urtheil, in so weit es der Reformation des Klosters Einhalt thun sollte, ward von Baden und Eberstein die Revision entgegengestellt, welche damals nach der Reichsverfassung noch den Suspensiveffect hatte; und diese ward Anlas, daß die Reformation des Klosters jenes Urtheils unerachtet dennoch vor sich gieng, und dieses daher im Jahr 1624. als dem grossen Entscheidungsjahr zwischen der catholischen und protestantischen Kirche in Verhältniß zu der landesherrlichen Reformationsbefugniß, nicht existirte, sondern erst im Jahr 1631. auf Bischöflich Speyerischen Betrieb aus Anlas des bekannten Restitutionsedicts von 1629. wieder von dem damalig Catholischen Regenten der mittleren Marggrafschaft und dem catholischen Theilhaber der Grafschaft Eberstein neu hergestellt wurde. Eben darum aber ward es auch auf Verlangen der Grafen von Eberstein als der Evangelischen Theilhaber der Grafschaft von dem Reichsexecutionsconvent nach dem Westphälischen Frieden unter die Restituenda beharrlich und mehrfach gesetzt, obwohl durch allerley politische Springfedern die Restitution selbst bis zu der bald nachgefolgten in dem Mannstamm erfolgten Erlöschung der Grafen von Eberstein hinterstellig gemacht ward, und dadurch nachmals auf sich erliegen blieb bis auf die Regierungszeit des jetzt regierenden Herrn Marggrafen von Baden, welche als Erbgemeinsherr an dem Alibadischen Antheil der Grafschaft Eberstein und als Particularsuccesor in die desfallsige Rechte der Ebersteinischen Erbtochter solche wieder in Betrieb brachten a.) Bey jener Wiedereinführung des Klosters Frauenalb vom Jahr 1631. ließ übrigens der eine catholische Gemeinsherr, der Graf von Wolkenstein, ein Gräfllich Ebersteinischer Descendent, bestimmt erklären „die Tradition und Uebergabe an die zu introducirende Klosterfrauen mit der ausdrücklichen Condition und anders nicht nachzugeben, denn daß den rechtmäßigen Gemeinsherrn der eigenthumlichen Grafschaft Eberstein selbige weltliche jura in allewege verbleiben, so ihnen als Kastenvogt, Schutz und Schirmherrn, wie nicht weniger *ratione superioritatis & territorialis jurisdictionis* gebühren oder welche sie in andere Wege bey dem Gotteshaus, dessen Gütern oder Leuten hergebracht und vor angeregter Occupation exercirt oder besessen, als insonderheit die hohe Obrigkeit, Blutbann, Schatzung, Musterung, Forstliche Obrigkeit, Besetz, Vergelübd, und Bestättigung der Beamten, Verhör der Rechnungen, Az und Einkehrung, oder statt deren vier Mastochsen, Neujahrsverehrung und was anderes damahlen üblich gewesen; dann weil der Speyerische Cameralprozeß allein aus Anlas der Occupation des Klosters Abschaffung der Klosterjungfrauen und catholischen Gottesdienst angefangen, ergiebt es sich von selbst, daß diejenige Jura, so zuvor der Grafschaft

schaft



» schaft Eberstein gehdrig hierdurch jezigen derselben Innhabern , weilen bevorab  
 » sie der Spolianten Erben nicht seyen , in alleweg ohngeschmälert verbleiben,  
 » auch durch die Speyerische Urtheil nicht benommen werden könnten.“ Auf  
 » gleiche Weise lieffen der catholische Herr Marggraf Wilhelm von Baden eben  
 » dabey erklären , „ weilen offenbar und bekant , daß Sie die hohe Landesfürst-  
 » liche Ober- und Herrlichkeiten und was denselben anhängig , ingleichen das  
 » Hofgericht und darunter begriffene Fälle b) , auch Kastenvogten , Schuz , und  
 » Schirm , und andere Gerechtigkeiten von ihren löbl. Vorfordern catholischen  
 » Marggrafen und Grafen zu Eberstein in langen unerdenklichen Jahren durch  
 » unverrückte löbliche Possession auf Sich gebracht , also wollten Sie Sich der Gebühr  
 » und aller Billigkeit nach versehen , man werde dieselbige in obangezogenen ihren  
 » Hoheiten , hergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten , wie die immer beschaffen,  
 » einigen Eintrag , Aufhalt , oder Verhinderung zu thun , keinesweges gemeint  
 » sey : sollte auch diese Introduction derselben auf dem Gotteshaus und zuge-  
 » wandten Dorsschaften angehöriger Rechten in einige Wege zu gefährlichem Prä-  
 » judiz angesehen seyn , so wollten Sie dagegen bestermaasen bedingt und prote-  
 » stirt haben “ c). So wie es demnach in Absicht auf Rechtszuständigkeit sich von  
 selbst verstand , daß die durch den Untergang des Klosters vorhin ruhend gewordene  
 Gerechtsame nun durch dessen Wiederauflebung wieder eintreten mußten , selbst  
 alsdann , wann man sie nach neuerlicher Klosterpolitik nur für Rechte auf fremdem  
 Grund und Boden ansehen könnte d) , noch mehr also wenn sie — wie es würk-  
 lich ist — Ausflüsse des Territorialrechts im eigenen Lande sind : so ward durch  
 diese von beiderseitigen Herrschaften geschene Declaration und Rechtsverwah-  
 rung auch das Factum des Besizes jener Rechtszuständigkeiten als fortdauernd  
 und nun zur Ausübung wieder eingetreten oder vorbehalten , deutlich characteris-  
 tirt e). Was solchemnach vom Ganzen gilt , leidet auch seine Anwendung auf  
 die ohnehin namentlich dabey genannte Jurisdiction.

a) v. Mayern Friedensexecut. Handl. Th. 1. S. 579. & 757. Th. 2. [S. 174, 252, 568, 768.

b) Was das vorhin bewiesene , hier vorbehaltene , und in dem nachgenannten Vertrag von 1655. bestätigte Herbringen des Hofgerichts oder der Obergerichtsbarkeit und des Landrechts oder der höchsten Gesetzgebung auf sich habe , belehret uns nachstehende Bemerkung: *Dicaſteria provincialia*, Hofgerichte, *ubi cauſæ appellationis vel ſecundæ iſtantix tractantur*, & *conſtitutio provincialis*, Landrecht, Landordnung, *veluti peculiaris territorii jura*, quæ princeps in ſubditos exercet, *evidenter & ad oculum demonſtrant jurisdictionis actus territorii jure radicatos.* *Speidel notabil. juridica V. Hofgericht.*

c) Die Beweisurkunden hierzu finden sich in *Deductione ſape citata Beyl. XXVIII. und XXIX.*

d) In *ſervitutibus juris publici id idem quoad amiſſionem obſervatur*, quod *jure communi generaliter præſcriptum eſt & uſu comprobatur Engelbrecht de ſerv. jur publ. S. 2. M. 3. §. 32.* adeoque quæ *fundo diruto extincta erat*, eo iterum *extracto reviviscit*, *Müller ae Struv Ex. 13. Th. 55. Felz de juris publ. Serv. §. 24.*

- e) Protestatio enim removet animum ab actu, ut non videatur protestans in eum consensisse quatenus protestatur *Wesembec P. 3. Conf. 103. No. 37.* adeoque jus & possessionem protestantis integrum conservat *Mev. P. 1. Dec. 14. No. 2.* quia possessio non transfertur sine consensu possidentis. *Barbosa Thes. loc. comm V. Possessio. Ax. 23.*

## §. 12.

Im dreißigjährigen Krieg sucht das Kloster die Zeitumstände zu benutzen, um manchen Obrigkeitsrechten sich zu entziehen, welches aber durch einen erneuerten Schirm-Vertrag v. J. 1655 beseitigt wird.

Die aus einem reichsunmittelbaren Kloster hergerufene neue Klosterfrauen fanden bald die landeshoheitliche Schranken etwas zu beschwerlich, mochten aber auch vielleicht hier und da nur aus Unkunde der vorigen Erbschirmsverhältnisse dagegen sich verfehlen; dieß veranlaßte gleich damals den Regenten der Marggrafschaft Baden zu dessen Abtreibung mehrere Gewaltshandlungen im Frauenalbischen Gebiet vorzunehmen, die manchemahl auch nicht genau nach jenen Verhältnissen abgemessen, und etwa nur als Vertheidigungs-Schritte einer Rechtfertigung empfänglich waren. Darüber entstanden während dem dreißigjährigen Krieg mancherley klösterliche Mandatsgesuche, in denen der Geist der Zeit, die Unentschiedenheit der Religionsverhältnisse, und der Gedanke, daß am Ende des Kriegs mittelbare Kloster, wenn evangelische Stände Theil daran hätten, etwa schwerer, als unmittelbare, vom Untergang zu retten seyn möchten, die Gerichtserkenntnisse manchemahl auch etwas über die Schranken der wechselseitigen Berechtigungen ausdehnte a). Deshalb wartete auch das Hochfürstliche Haus nur den Ausgang der bey der Reichsdeputation und nachher bey dem Craisausschreibamt anhängig gewordenen Restitutions-Sache, als des Präjudicialpunctes ab, um wenn diese verworfen, und mithin die Klosterfrauen für bleibende Besitzer des Klosters samt Zugehörden und damit für einen rechtmäßigen Widerpart (pro legitimo contradictore) gegen Erwarten der Evangelischen Gemeinsherrschaft wäre erkannt worden, der friedenschlußmäßigen Revisionswohlthat sich gegen jene Mandatserkenntnisse zu bedienen b). Diesem vorzubeugen, und die Gemeinsherrschaften Catholischen Theils desto geneigter zu machen, dem Restitutionsgesuch der evangelischen Gemeinsherrschaft, nemlich der Grafen von Eberstein, entgegen zu arbeiten, ließ sich das Kloster mit jenen, nemlich mit den Herrn Marggrafen von Baden und Grafen von Wolfenstein und Gronsfeld, in Vergleichsunterhandlungen über die in Prozeß gezogene Puncte ein, und so kam den 16. Juny 1655. ein Schirmsvertrag zu Stand. Darinn heißt es im Eingang, „gedachte Herrschaften  
 „ hätten insgemein und samtllich aus gewissen und beweglichen Motiven und Ursachen das ihrem Schirm jederzeit angehörige Jungfrauen Kloster, Frauenalb  
 „ genannt St. Benedict Ordens Speyerer Bistums samt Abbißin und Convent,  
 „ Diener, Knecht, Innwohner, item dessen in der Gemeinschaft Eberstein liegende  
 „ Flecken, Dorfschaften, Unterthanen, Leute, Haab und Güter mit allen und  
 „ jeden Privilegien und Zugehörungen auf ein neues in ihren Schutz und Schirm

„ angenommen, dergestalten daß sie — — auch diejenige Rechte, Regalien  
 „ und Nutzbarkeiten bey ermeldetem Gotteshaus Frauenalb, so viel jedem  
 „ Theil respective gebühret, zu nuzen und zu niessen haben, die ihre liebe Vor-  
 „ eltern und Vorfahren rechtmäßig genuzet und hergebracht haben, im üb-  
 „ rigen dem Kloster seine alte Rechte und Freiheiten ohnverlezt bleiben sollen  
 „ und (heisset es weiter) damit dieses Schuzes, Schirms und Sachen halber  
 „ künftigen Spännen, Irrungen, und Strittigkeiten vorsichtlich vorgebogen wer-  
 „ de, seyen nachfolgende Puncte besser erläutert, und zwischen den Schirmherrn  
 „ und der Aebtissinn und Convent abgeredet und beschlossen worden. „ Hierauf  
 folgen die abgeredete Puncte in acht Artickeln, welche theils die zuvor in Pro-  
 zess verwickelte Gerechtsame, theils die Besorgniß einer Reformation oder Ein-  
 ziehung des Klosters betreffen c.). Da jedoch dieser Vertrag nur das Kloster  
 und die in den gemeinschaftlichen Badisch Ebersteinischen Schirm gehörigen Dör-  
 fer vermdg des obangezogenen Eingangs umfaßte, das Kloster aber noch zwey  
 Dörfer Ersingen und Bilsingen hatte, welche von Altersher dem alleinig Badis-  
 schen Schirm unterworfen waren; so suchte es auch wegen dieser sich gleiche  
 Sicherheit und gleiche Vortheile der bestimmteren Erläuterung einiger Schirms-  
 rechte zu verschaffen, das dann durch eine Nebenversicherung des Herrn Marg-  
 grafen Wilhelms geschah, deren Eingang ausdrücklich sagt, es habe „die Aeb-  
 „ tissinn, um darüber eine Erklärung und Erläuterung künftigem besorgenden  
 „ Mißverstand vorzubeugen zu ertheilen. Sie demüthig bitten lassen“ und de-  
 ren Inhalt hernachmals alle Artickel des Hauptschirmvertrags mit zwey ein-  
 zigen geringen Modificationen auf die Orte Ersingen und Bilsingen angewendet  
 d.). Aus diesem ist denn ohne weiteres klar 1) daß durch diese Schirmbriefe  
 kein neuer Schirmsverband entstanden, sondern laut der dürren Worten der  
 jederzeit bestandene nur erneuert worden sey; 2) daß durch die besonders berührte  
 Puncte nicht das Verhältniß des Schirms im Ganzen hat bestimmt, sondern  
 wie ebenwohl die deutliche Worte lauten, nur in jenen Punkten, wo Mißver-  
 stand und daraus Irrung damals besorgt worden, diesem vorsichtiglich vorge-  
 bogen werden sollen, und solchemnach in denen nicht berührten Puncten dadurch  
 gar nichts weder für noch wider einen Theil bestimmt worden sey; 3) daß  
 jedoch in solch übrigen Puncten, so wie dem Kloster seine Rechte und Frey-  
 heiten, also dem Fürstlichen Hause hingegen, seine Rechte und Regalien und  
 Nutzbarkeiten, wie die ihre Vorfahren rechtmäßig genuzt und hergebracht  
 haben, bestätigt worden. Das Gewicht jener Verschiedenheit in der Bezeichnung  
 der Badischen und Clösterlichen Rechte liegt in des Klosters ehevorigem Geständnis  
 über jene Verhältnisse klar an dem Tag (§ 9.) Da nun unter die Marg-  
 gräfliche Rechte und Regalien laut der vorausgeschickten Geschichte die Juris-  
 diction über das Kloster, dessen Diener, und Unterthanen gehörte, und diese  
 wenn auch in dem vorausgegangenen Cameralproceß, wiewohl nur in Absicht  
 über die Criminaljurisdiction auf Clösterfrauen, und da nur ohne richterlichen  
 Beyfall (§. 10), angefochten, denn doch in dem Vergleich nicht anders bestimmt  
 worden war, so änderte sich hierdurch nicht allein nichts an den Gerechtsamen  
 des Hochfürstlichen Hauses, sondern sie erhielten vielmehr damit eine neue Be-  
 stätigung für so lang, als überall die Existenz des Klosters noch andauern  
 wird e.).

- a) Diese Mandate und Erkenntnisse finden sich zum Theil in *Deduct. cit. Beyl. XXX. — XXXIII.* Die Clösterliche Supplicationen um diese während dem dreßsigjährigen Krieg gesuchten Mandate ließen zwar in ihrer Geschichtserzählung die Immedietäts Gedanken ziemlich durchblicken, aber die durch die Conclusion der Bittschriften controvers gewordene Gerechtfame betreffen nur Appellationen mit Uebergehung des Vortengerichts, Schatzung und Reichssteuer, Jagd, und unordentliche Criminalprocedures gegen die Staabsuntergebene des Klosters.
- b) *I. P. Ofn. Art. IV. §. 41.* Die Evangelische Grafen von Eberstein, so wie die Evangelische Herrn Markgrafen von Baden, bedurften dieser für Urtheile über blos weltliche Gegenstände geordneten Revisionswohlthat nicht einmahl, weil in Bezug auf sie diese über einen kirchlichen Gegenstand, nemlich die Rechte an einem Kloster während dem dreßsigjährigen Krieg, gegebene Urtheile in sich selbst nach der Verordnung des Westphälischen Friedens nichtig waren *I. P. Ofn. Art. V. §. 25. Art. XVI. §. 3.*
- c) Der Schirmvertrag findet sich in *Ded. cit. Beylage L.* und zu geschwinder Einsicht hier als Beylage Zif. 19. Er handelt Art. 1. von der Criminaljustiz, daß solche dem Fürstl. Hause zustehet, und wie sie ausgeübet werden solle, und von Beobachtung der Badischen Landrechte in denen vor das Klostergericht gehörigen geringeren Straffällen. Art. 2. Von den Appellationen, die zuerst von des Klosters niederen Beamten an dessen Vortengericht und dann an das Markgräfliche Hofgericht gehen sollen. Art. 3. Von der Landshatzung und den Reichs Anlagen, wie solche repartirt, durch den Beamten eingezogen, und dem Fürstl. Hause beliefert werden sollen. Art. 4. Von dem Geleit, das nach Ausweisung des Ebersteinischen Einwurfs (also titulo generali Comitatus & territorii) der Schirmherrschaft auch durch das Frauenalbische Gebiet verbleibet. Art. 5. Von der Landesdefension und dem Landaufgebot, wozu die Clösterunterthanen auf Befehl der Schirmherrschaft erscheinen sollen. Art. 6. Von der Jagd, die dem Fürstenthum Baden in dem Frauenalber Forst und Dörfern sammt den Jagdfrohnden vorbehalten wird. Art. 7. Von Sekung der vom Kloster zu präsentirenden, von der Schirmherrschaft zu confirmirenden und zu verpflichtenden Beamten, deren unweigerliche Erscheinung auf den Badischen Landtagen, und die Abhör ihrer Rechnungen. Art. 8. Vom Ohmgeld, wovon die Herrschaft dem Kloster die Hälfte bewilligt, und von seinem Lachsziehenden, endlich Art. 9. von der Handhabung desselben und seiner Unterthanen bey der Catholischen Religion mit Entfagung auf die aus dem Religionsfrieden zustehende Reformationbefugniß. Wer diesen Inhalt des Vertrags in Rückerinnerung an die vorhin dargelegte Rechtstitel erwäget, wird von selbst darauf verfallen, das hier anwendbar zu finden, was bey Gelegenheit eines ähnlichen Prozesses eines andern Klosters von dem Kaiserl. Cammergericht als Basis der Entscheidung angenommen wurde: *qui in quasi possessione nomothesiæ, jurisdictionis, emolumentorum fisci, sequelæ, ac tributorum est, ille etiam in quasi possessione superioritatis territorialis est, adeoque etiam annexa exercere potest, etsi antea jom exercita non probet, dummodo alter exemptionem unius vel alterius non acquisiverit vel præscriperit, dicit Assess. Cam. Lib. Bar. de Cramer T. II. Obf. 623.*
- d) Der Nebenvertrag liegt hier unter den Urkunden Nro. 20. an. Uebrigens hat man Fürstl. Durlachischer Seits seit dem Landesanfall seine aus eigener und Ebersteinischer Person habende agnatische Rechte gegen diesen ohne Durlachisch und Ebersteinische Einwilligung abgeschlossenen Haupt- und Neben- Vertrag über den Frauenalber Schirm, überhaupt und besonders wegen des weggegebenen halben Ohmgelds und der Entfagung auf das nach den eignen Worten des Vertrags mit Zug aus dem Religionsfrieden der Herrschaft zugekommene Reformationrecht, gewahrt, und führte ihn im Prozeß, so wie auch jetzt hier, nicht an, in Meinung seine Verbindlichkeit zu Bestimmung des Rechtsstandes durchaus anzuerkennen, sondern weil daraus der jezige Besitzstand entstanden ist, mithin auch derselbe als provisorisches Regulativ in Beurtheilung des Besitzstandes

sitzstandes von dem hochpreislichen Cammergericht so weit vorgeschrieben wurde, und vorgeschrieben werden mußte, daß kein Theil demjenigen, was darinn eine deutliche Bestimmung erhalten hat, während hängendem Rechtsstreit entgegen handle.

- c) Bestätigung erhielt sie, einmahl weil nichts geändert wurde: *quod non mutatur cur stare prohibeatur* sagt Kaiser Justinian in *L. 27. C. de testamentis*; für das andere dadurch, daß ausdrücklich die von den Vorfahren der Gemeinherrschaft hergebrachte Regalien vorbehalten wurden, in welche Classe die Jurisdiction über das Kloster unzweifelhaft gehörte; welchem allen nach auf diesen Vertrag jener Ausspruch eines Cammergerichts-Assessoren anschlägt: *transactio non tribuit alium et novum titulum, sed veterem continuat.* *Meichsner T. II, L. 1. Dec. VIII, Nro. 10.*

### §. 13.

Darauf hat das Kloster fernerhin und noch zuletzt im J. 1710 diese Badische Hoheit und Jurisdiction ohne Ausnahme anerkannt.

Nach diesem Vertrage gieng daher auch bis zum Tode der Aebtissin Maria Salome von Breitenlandenberg, welcher im Anfang des Jahrs 1715 erfolgte, alles seinen ruhigen Gang, und des Fürstl. Hauses Jurisdiction ward nicht angefochten. Im Jahr 1685, wo Jacob Doller und Clemen3 Schuler von Ersingen wider Maximilian Sperl den klösterlichen Amtskeller und wider den Karcher Müller allda bey dem Hofgericht zu Rothweil klagten, machte die Aebtissin davon selbst die Anzeige bey dem Fürstl. Hause mit der Bitte, in Gemäsheit der der Marggraffschaft gegen die Evocation an jenes Hofgericht zustehenden Privilegien diese Sache von da abzufordern, welches auch unter namentlicher Berufung auf die zugleich vorgelegte obgedachte Privilegien (§. 7.) geschah, und die Remission bewürkte a). Hierdurch ward also nicht allein ein Besizact der Badischen Gerichtsbarkeit, sondern insbesondere auch ein Act der Auerkenntniß, daß das Schirmsverwandte Kloster Frauenalb mit seinen Angehörigen unter dem Evocationsprivileg begriffen sey, hergestellt, und dieses fasset stillschweigend ein jenseitig eignes Bekenntniß der Richtigkeit jener Folgen in sich, die oben (§. 7) aus diesem Privileg gezogen wurden. So ward auch nachmals die Klage, welche ein klösterlicher Erblehenmüller Abendschön im Jahr 1710 wegen widerrechtlicher Caducirung seiner Erblehenmühle wider die Aebtissin bey dem Marggräfl. Hofgericht zu Rastatt anstellte, dort angenommen und darauf Ladung erkannt, von der Aebtissin alsdann zur Einlassung Frist gesucht, und schon damit die Gerichtsbarkeit anerkannt b), nachher auch wirklich die Kriegsbefestigung eingereicht, und darinn gebeten „per sententiam declaratoriam dickberührte Güter dem Gotteshaus „Frauenalb zurück und heimgefallen zu erklären“ die Sache bis zur Duplic verhandelt c), späterhin jedoch nicht ohne Verantwortlichkeit für das damalige Personale des Marggräfl. Hofgerichts so verschleift, daß sie endlich durch eine Klage über verzögerte Justiz an den Kaiserl. Reichshofrath devolvirt ward. So wie inzwischen aus obigem immer die Ausübung und Auerkenntniß der Jurisdiction er-

hellet; so zeigt sich besonders die überall noch unbestrittene Furdauer der landesfürstlichen Schirmsobrigkeit aus einer Zwischenhandlung die sich in diesem Prozeß über die Vollmacht zutrug. In solcher hatte sich das Kloster den Titel: freyadeliches Gotteshaus beygelegt; daher nahm das Marggräfl. Hofgericht den Anlaß, sie als verwerflich zurückzugeben, „weil von einem in hiesig landesfürstlicher Oberbottmäßigkeit gelegenen freyadelichen Gotteshaus nichts, wohl aber von einem in der Grafschaft Eberstein gelegenen Frauenkloster Frauenalb genannt, das von — der Geburt nach adelichen auch freyadelichen Personen bewohnt werde, bekannt sey“; hierauf erklärte die Aebtissin durch ihren mit Specialinstruction dazu versehenen Anwalt „daß die Aebtissin hierdurch nur die Eigenschaft der Personen und die denen adelichen Conventualinenen angebohrne Freyheit zum Unterschied von andern unadelichen Klöstern habe andeuten d), mit nichten aber hierdurch einige andere und weitere Realprerogativen ihrem Kloster beylegen wollen, als was demselben von alter hergebrachter Observanz wegen zustehet, vielweniger sie hierdurch denen dem Hochfürstl. Hause bey diesem Gotteshaus laut der Verträge gebührenden Schutzgerechtigkeit und andern hohen Territorialgerechtsamen etwas zu derogiren gemeint gewesen sey.“ Mit dieser Declaration übergab sie zugleich die unter Weglassung jenes getadelten Worts ausgefertigte neue Vollmacht. e) Deutlicher ließ sich eine Anerkennung des Schirmsherrlichen Obrigkeit und Jurisdiction nicht charakterisiren.

a) In dem Urkundenanhang befinden sich die Bescheinigungen hierüber mit No. 21. bezeichnet.

b) *Termini prorogationem petendo, exceptionibus fori declinatoriis, si quæ competant, tacite renunciatur, nisi expresse prorogatio ad exceptiones fori declinatorias producendas petita fuerit, ist die Lehre des Hr. Cammergerichts Assessor de Cramer in Syst. proc. imp. S. 1855.*

c) Die ganze Folge dieser Prozeßverhandlungen ist folgende: Die Klagschrift ward übergeben den 14. Nov. 1706. Die Ladung ergieng den 3. Dec. 1706, sie liegt unter No. 22<sup>a</sup>. dem Urkundenbuch bey. Darauf erschien ein klösterliches Fristgesuch zur Einlassung den 17. Dec. 1706., so allda unter No. 22<sup>b</sup>. zu finden ist, ihm folgte unter dem 9. Febr. 1707. die Exceptionschrift, so unter No. 22<sup>c</sup>. nachgelesen werden kann, sodann den 5. April 1707. eine klösterliche Bitte um Beschleunigung der Resolution, welche hier No. 22<sup>d</sup>. anliegt und darthut, daß damals auch das Kloster auf Klage seiner Unterthanen wegen Leibeigenschaftsverhältnissen zu Recht gestanden sey; hierauf erschien den 3. Juny 1707. eine Ungehorsamsrüge der Aebtissin wieder den Kläger mit Bitte „sie als die Beklagte, weil der Lehenträger als Kläger nichts weiter zu erweisen vermöge, rechtlich zu absolviren;“ und ferner den 13. Aug. 1707. eine abermalige Ungehorsamsrüge, wornächst die unterdessen eingekommene Replik den 27. Nov. 1707. zur Duplie dem Kloster mitgetheilt ward, welches den 11. Dec. 1707. um Frist dazu nachsuchte. Hiermit blieb wegen der Französischen Invasion die Sache viele Monate liegen, und begann dann wieder mit der oberwähnten Zwischenhandlung wegen der Vollmacht.

d) Die Aebtissin declarirte damit, daß sie sich des bekannten Rechtsaxioms erinnere: quod ab immedietate canonicorum ad immedietatem capituli non valeat consequentia, welches Hr. Cammergerichts Assessor v. Cramer T. 1. Obs. 98. mit einem Reichsgerichtlichen Erkenntniß belegt, und in *Syst. proc. imp.* S. 72. als ein Fundamentalsprincip angemerkt hat.

e) Die erste Vollmacht ward den 23. Dec. 1709. übergeben, das Decret darauf ergieng unter dem 24. Dec. 1709. wie es im Urkundenbuch No. 23<sup>a</sup>. vorliegt, und darauf folgte die allda mit No. 23<sup>b</sup>. bezeichnete klösterliche Erklärung, mit welcher die den No. 23<sup>c</sup>. führende rectificirte Vollmacht übergeben ward.

### §. 14.

Bald nachher wollte es sich der Subjection entziehen, wovider von dem Cammergericht im J. 1722 ein Pönalmendat gegen solches ergieng.

Erst die in dem obervähnten Jahr 1715 neugewählte Aebtissin Marie Gertrud von Jchersheim, eine Dame, die sich auffer ihrer Streitsucht besonders durch Ungeziemtheit signalisirt hat a), erregte den jetzt vor dem Richter liegenden Hoheitsstreit. Nebendem, daß sie gleich damit begann die klösterliche Unterthanen nach einer aus der Erb. in eine Landes-Huldigung umgewandelten Formel in Pflichten zu nehmen, trat sie auch mit einer Klage auf Vernichtung des Schirmsvertrags von 1655 hervor, in der wiewohl sehr irrigen Meinung, daß dessen Beseitigung — die nur die Revision der alten Prozesse über den Umfang des Fürstl Schirmsrechts, welche dadurch beygelegt worden war (§. 12), zur Folge haben könnte — ihr zu einem Immedietätsstand verhelfen werde. Doch wagte sie nicht gerade zu, ein solches Ansuchen hinzustellen, sondern mischte es in ein Mandatsgesuch, wegen angeblicher Verhinderung der ungemessenen Frohnddienste ihrer Untergebenen mit ein. Da aber von Kaiserlichem Reichshofrath der Bescheid ergieng, wenn sie besonders deshalb anrufen, und die Jurisdiction fundiren werde, so solle ferner Bescheid ergehen b), und damit die Hofnung verschwunden war, mit Ueberspringung der Ansträgalinanz und nur so beyläufig, ohne daß merita causæ besonders erwogen würden, eine widrige Anordnung zu erschleichen; so stand sie von weiterer Verfolgung dieses Weges ganz stillschweigend ab. Nicht aber so von ihren Widerwärtigkeiten gegen das Fürstl. Haus, und der groben Art sie zu betreiben! Dieses bewog die damalige Oberlandesregentin verwittibte Fr. Marggräfin von Baden an dem höchstpreißlichen Reichs-Cammergericht zuerst allgemein ein Strafgebott nachzusuchen, daß das Kloster dem Territorialherrn und Kirchengogt den von undenklicher Zeit geleisteten Gehorsam nicht versagen, auch ihn in dem Besiß der Regalien und übrigen Hoheits- und Kirchengogtey-Rechte nicht stören solle. Es fand aber diese Bitte wegen ihrer Allgemeinheit nicht Eingang, und ergieng der Vorbescheid, wofern man in dem Petitum der Supplic diejenigen Zugehörden der Landeshoheit und Kirchengogtey, worauf man das Mandat zu gründen vermeinet, einzeln und deutlich benennen, darneben insbesondere auf den Vergleich von 1655. anrufen werde, so solle weiter ergehen was Rechtens, welchem richterlichen Fingerzeig zufolge nun ein solches specificirtes Anrufen erfolgte. Dieses zog den 17. Dec. 1722. ein Cammergerichtliches Mandat nach sich, womit der Aebtissin und dem Convent befohlen ward „ daß sie Herrn Klägern als ihrem Lands-, Schutz- und Schirms-Herrn auch „ Kastenvogten den gewöhnlichen und von ihren Vorfahren von undenklichen

„ Zeiten geleisteten Gehorsam und Respect nicht weiter versagen, selbigen in  
 „ seinem besizlich hergebrachten und in dem Vergleichs- und Schirmbrief vom  
 „ Jahr 1655. von neuem agnoscirten Territorialrecht und Kastenvogteyllicher Ob-  
 „ rigkeit ungestört lassen, sonderheitlich aber so viel die Territorialsuperiorität  
 „ und geistliche Vogtey, wie auch die Jurisdiction in Civil- und Temporal-  
 „ Sachen (aufferhalb denjenigen, welche von gemeinen Rechts wegen vor die  
 „ geistliche Obrigkeit ausschließlich gehören) weniger nicht die Ablegung des  
 „ Klosters Rechnungen, Benennung des Amts Frauenalb, das von der Frau  
 „ Marggräfin und Dero Regierung gegen den Amtmann zu Frauenalb gebrau-  
 „ chende Prädicat: Unserem Amtmann und lieben Getreuen, Ver-  
 „ änderung des Prädicats: Amtmann c.), ferner die Erb- und Landeshuldigung,  
 „ Abhaltung des Amtmanns und der Unterthanen von der Erscheinung auf der Ba-  
 „ dischen Canzley und dahin nehmenden Recurses, Verkündigung Badischer  
 „ Gebotts- und Verbotte, Abstrafung der Uebertreter, nicht weniger das Recht  
 „ der hohen Obrigkeit, der Begnadigung, der Confiscationen, des Wildbanns,  
 „ der Landfolge, die Subcollectation in Reichs- und Crayßsteuern, die Ein-  
 „ treibung der zu den aufferordentlichen Landesnöthen erforderlichen Contributio-  
 „ nen, endlich das Ohmgeld, und auf Lichtmess und Bartholomäi fallende Ordis-  
 „ narischazungen betrifft, jedoch alles nach Maaßgabe des Vertrags vom Jahr  
 „ 1655. ohne Einrede (Mand. S. Claus.) und wegen Notification der Todtsfälle  
 „ der Aebtissinnen und Beywohnung der neuen Wahl, auch wegen ansuchendem  
 „ Consens zu Veräußerung des Klosters Güter, im Fall nicht habender er-  
 „ heblicher Einreden (Mand. cum Cl.) den Herr Marggrafen klaglos stellen,  
 „ in übrigen Puncten aber insbesondere über die von des Klosters Einkünften  
 „ und Gefällen verlangende Steuern, wie auch Diensten, Neujahrsgeschenk, in-  
 „ gleichen das Salzregal, Eich- und Maas- Recht, und Zoll betreffend, sich  
 „ mit seiner Antwort einlassen solle“ (Citatio) d). Hiermit war nun durch den unbe-  
 dingten Theil des Strafgebotts Recht und Besiz der Landeshoheit im Ganzen  
 und der namhaftesten Theile derselben zu Gunsten des Fürstlichen Hauses für  
 liquid angenommen; einige wenige wurden durch das bedingte Strafgebott nur  
 für wahrscheinlich, aber noch nicht für liquid erklärt; und nur bey jenen Ansprü-  
 chen, die einen Theil der gewöhnlichen mittlern oder gerichtsherrschaftlichen Obrigkeit  
 umfaßten, wurde die Badische Ansprache für unwahrscheinlich angenommen  
 und zu einem ordentlichen Rechtsaustrag verwiesen. Unter jenen für liquid an-  
 genommenen Ausflüssen der Schirmsobrigkeit befand sich dann namentlich die Ge-  
 richtsbarkeit in Civil- und Temporal- Sachen.

a) Um eine Probe anzuführen, von vielen die man vorlegen könnte, dient dieses, daß die Aebtissin,  
 als sie im Jahr 1721. ein Badisches Decret an den in Badischen Mit-Pflichten stehen-  
 den Klosterbeamten zurückschickte, weil sie nicht mehr leiden wollte, daß er in irgend ei-  
 ner Sache von daher etwas annehme, sagte: „ ein Rath, wenn er je eine gesun-  
 „ de Vernunft habe, hätte kein Decret an ihre Beamten verfassen können, es wun-  
 „ dere sie daß ein so vernünftiger Cavalier als Herr Baron von Blittersdorf (ware der  
 „ erste Badische Geheimerath) sich die Mühe möge geben, einen so ungereimt als un-  
 „ geschickten Brief zu unterschreiben, daß aber ein Geheimerath Beaurieux (war der  
 „ zweyte



„zweite Geheimerath, nachmaliger Kaiserlicher Cammergerichtsaffessor) es eigenhändig  
 „unterzeichnet, sey ein neuer Bock, der unter jener Heerd Vieh wohl passieren könne  
 „u. s. w., sie schickte also einen so übeln und unverschämten Brief zurück.“ *Deductio cit. Beyl. LIV.*

b) *Deductio allegata* S. 59. & 60.

c) Die Aebtissin hatte nemlich unternommen, dem von der Landesherrschaft mitbestellten Amtmann, den Titel eines Oberamtmanns beizulegen.

d) *Deductio cit. Beyl. LIX.* ingleichem in *de Ludolf Obs. p. 3. Adj. Fasc. II. No. 97.*

### S. 15.

Ein Provisorium von 1750. untersagt beiden Theilen alle Thätlichkeiten, welches das Kloster zu einer Entledigung von aller Badischen Obrigkeits-Ausübung benutzen möchte.

Von hier an begann dieses Verhältnis zwischen dem Fürstlichen Hause und dem Kloster angefochten zu werden, und mußte sich durch alle Künste klösterlicher Politick mühsam durchwinden. Zuerst wollte das Kloster jenes bey Kaiserl. R. H. R. angebrachte aber nicht angenommene Gesuch um Casirung des Schirmsvertrags von 1655. als eine Prävention des dortigen Gerichtsstandes gelten machen; und da dieses wie natürlich vom höchstpreisllichen Cammergericht nicht geachtet werden konnte (a.), das Kloster aber blos die Sache in die Länge zu ziehen suchte; so ließ es sich geschärfte Mandate, gemeine und volle Paritorien, Executionsandrohungen, und endlich würckliche Executionsausfertigung über den Hals kommen, benutzte diese Zeit und Irrung um unterdessen jedem Ausfluß seiner Schirmspflicht sich zu widersetzen oder zu entziehen, damit nachmals es alles als angeblich strittig darstellen könne, und trat erst bey bevorgestandener Execution im Jahr 1750, also nachdem es acht und zwanzig Jahre das Fürstliche Haus umgetrieben, und mit der Reichsjustiz gleichsam öffentlich sein Spiel gehabt hatte, mit einem Restitutionsgesuch auf, wohlwissend wie trotz dessen, daß es sich der Reichsobristrichterlichen Hülfe ganz unwürdig gemacht habe, es dennoch wegen der Restitutionsprivilegien der geistlichen Gemeinden damit nicht abgewiesen, und durch deren Erlangung auch die Kraft aller indessen wider dasselbe ergangenen Erkenntnisse suspendirt werde. In weiteren zehen Jahren wurde nachmals über die Restitution gehandelt, und im Jahr 1760. den 17ten Sept. darauf eine Provisionalurthel publicirt, wodurch die verweigerte Entrichtung der Landschazung dem Kloster aufgegeben die Form der Marggräflichen Badischen Erhebung der Reichs- und Crayssteuern bestimmt, den weiteren Verhandlungen des Prozesses ihre Maase gegeben, und im allgemeinen festgesetzt ward „beyde Theile sollen, jedoch ihren habenden „Rechten bis zur Finalentscheidung der Hauptsache unnachtheilig, den Ver-

„ gleich von 1655. nach dessen deutlichen Buchstaben auf das genaueste befolgen,  
 „ in zweifelhaften Fällen mit keinen Thätlichkeiten vorschreiten, sondern solche  
 „ Fälle jederzeit bey dem Kaiserlichen Cammergericht anzeigen, und die Ver-  
 „ ordnung abwarten“. Hiermit wäre dann für friedliebende Parthieen das  
 interimistische Verhalten deutlich genug bestimmt gewesen, um aller Zwischen-  
 irrungen enthoben zu seyn b). Dann nach einer natürlichen Rechtsauslegung  
 folgte hieraus: 1) in denen Puncten, worinn vorhin das Cammergericht durch  
 Erkennung eines unbedingten Strafgebotts den Badischen Rechts- und Besiz-  
 stand für liquid angesehen hatte, mußte das Kloster, seiner Ansprüche und ihrer  
 Rechtsentscheidung unbeschadet, einstweilen den Badischen Schirmsherrlichen  
 Rechten gebührend Folge leisten, und es ist daher keine Thätlichkeit, wenn man  
 es im Unterlassungsfall dazu anhält, also jene Rechte ausübet c.); 2) in jenen  
 Puncten, worinn durch Erkennung eines nur bedingten Strafgebotts die Ge-  
 rechtigkeit ein oder des andern Theils für zweifelhaft erklärt war, durfte kein  
 Theil etwas für sich unternehmen, sondern war schuldig zu einem nöthig fin-  
 denden Ausübungsact bey Entstehung der Güte vorher des Cammergericht-  
 lichen Beyfalls sich zu versichern d.); 3) in jenen, wo durch Verweisung der  
 Badischen Ansprüche in den Citationsprozeß der klösterliche Besiz- und Rechts-  
 stand für liquid einstweilen angenommen war, mußte das Fürstliche Haus, sei-  
 nen Directionsansprüchen in der Hauptsache ohne Nachtheil, einstweilen die  
 klösterliche Dispositionen ungehindert zum Vollzug kommen lassen e.); 4) wo bey  
 denen nach dem ersten oder dritten Satz einem oder dem andern Theil in der  
 Regel zur interimistischen Ausübung zustehenden Rechten der andere Theil in  
 Absicht auf Form oder Ausdähnung dieser Ausübung Zweifel hat, darf er sie  
 nicht zu einem Grund nehmen dem andern eigenmächtig in solche Ausübung ein-  
 zugreifen, sondern muß sich inzwischen zu Salvirung seiner Präensionen mit  
 der Anzeige bey dem höchsten Reichsgericht und Abwartung seiner Verordnung  
 genügen lassen. Mit einer Badenbadischen Gegenvorstellung wider einige zu  
 tief in die Rechte des Fürstl. Hauses eingreifende Specialpuncte dieser Urthel,  
 welche vom Gegentheile unbeantwortet vom Richter unerledigt blieb, schloß sich  
 übrigens diese Verhandlung, weil bey nahe vorgesehenem Abgang der Fürstl.  
 Badenbadischen Linie kein Theil mehr ein Interesse bey dem Betrieb fand.

a) Si lis in unum supremorum imperii tribunalium deducta ibidem vero non recepta est, exceptioni litis pendentiae in altero locum non esse observat *ill. B. de Cramer T. 2. Obs. 487.*

b) Die Paritorien vom 23. Dec. 1735, vom 15. Juny 1736 und 15. Jan. 1744, so wie das Executionserkenntniß vom 23. Januar 1750, und alsdann das die Restitutionsbitte unter angefügter Temporalinhibition zulassende Urthel vom 15. July 1750, endlich der Provisionalbescheid vom 17. Sept. 1760 finden sich in *Deduct. cit. Beyl. LXIII.*

c) Thätlichkeit kann nemlich nur genannt werden, wann jemand entweder sich einer besizlich nicht hergebrachten Gewalt anmasset, oder der besizlich hergebrachten eine gesetzwidrige Ausdähnung giebt. Niemals kann dieser Namen der Ausübung einer obrigkeitlichen Gewalt, in deren Besiz man sich befindet, so lang sie in erlaubter Form und Art geschieht, beygelegt werden, wann gleich nachmals ein anderer diesen Besiz mit guten oder schlech-

ten, wenn nur noch nicht vom Richter zu seinen Gunsten erledigten, Gründen ansieht; vielmehr verdienet hier diese Anfechtung sobald sie bis zu einer eigenmächtigen Hemmung des andern in seiner Besitzausübung ausgedehnt wird, den Namen der Thätlichkeit. Dafür bürget die Natur der Sache; denn widrigenfalls dürfte nur ein jeder, auf den ein anderer wegen gewisser Verhältnisse Rechte hat, diese aus was irgend für unstatthaltigen Ursachen in Streit und Widerspruch ziehen, um damit zu erwürken, daß nun der andere sich seiner Befugnisse bis zu einer nach deutscher Reichsverfassung im schnellsten Fall mehrere Jahre, in gar manchen Fällen aber auch mehrere Jahrhunderte dauernden endlichen Erledigung des Widerspruchs, nicht bedienen dürfe, und so würde der Staatsverband statt eine Stütze der Sicherheit und des Rechts zu seyn, ein Förderungsmittel der Unsicherheit und des Raubs. — Dafür bürget ferner der Rs=Absch. v. 1512. Abschn. IV. §. 12. und die daraus entlehnte Stelle der Cammergerichtsordn. Th. 2. Tit. 21. §. 1., wenn sie sagt: „bey streitiger Possession sollen beede Theil  
 „ zu endlichem Austrag für das Cammergericht kommen, und deshalb kein Theil mit  
 „ oder gegen dem andern zu thätlicher Handlung, Aufruhr, oder Fehden, oder Angreiffen kommen, doch soll solches keinem Theil an seinem Possess oder Gewähr etwas geben  
 „ oder nehmen, dieweil die Partheyen unentschieden vor dem Cammergericht hangen,  
 „ wohl aber dem Cammergericht frey stehen, die Possession bis zu Austrag einem Theil  
 „ einzugeben, oder zu inhibiren, oder zu sequestriren“: denn daraus stiehet offenbar, daß wer eine richterliche, wenn auch nur vorläufige und den Rechten des andern Theils unversängliche Billigung des Richters für seinen Besitz erlangt hat, keine thätliche Handlung begehe, wenn er diesen Besitz und Gewähr ausübe, folglich daß umgekehrt der sich ihrer schuldig mache, wer ihn daran hindert, welches dann, in den sub 1. erwähnten Fällen wider Frauenalb, in den ad 3. gedachten wider Baden, in denen No. 2. gedachten wider Beede anschlägt. — Dafür bürget endlich die Stimme der Rechtslehrer, welche sagt: *omnia privatis pro tuendo jure suo jure romano concessa, principibus quoque licent, atque ita omnis offensio, quæ fit via facti & ipsis quoque erit illicita, in defensione vero suorum jurium ac bonorum pariter eos via facti procedere posse omni dubio vacat: si hoc enim iis indulgetur, qui privato possessionis titulo nituntur: quidni multo magis id licebit in possessione, quæ publice principibus nostris est adjudicata Stryck de via facti princ. imp. C. 1. §. 16 & C. 3. §. 5.!* qui facit id quod ipsi persequi per sententiam nondum interdictum est, vel etiam possessionem suam, continuat eamque tuetur & conservat, attentare non dicitur. *Maier in Diff. de Attentatis C. 5. §. 1.*

- d) Cum enim possidens non dicitur exercendo jus suum vim *facere* sed *pellere*; ideo is, qui actum continuativum facit, attentasse dici non potest, adeo ut quamvis de jure possessionis controversia ipsi moveatur (wie hier dem F. Haus Baden durch die Exceptiones contra decretum Mandatum de non turbando in possessione jurium territorialium geschiehet) tamen pro possessore præsumendum, neque is in exercitio possessionis impediendus est. *Lyncker Vol. 1. Resp. 112. No. 10. & Decis. Jenens. 939.*
- e) Si mandatum de non turbando in possessione vel quasi *cum Cl.* emanatum, status possessionis in dubio sit necessè est, adeoque mandatum attentatorum revocatorium decerni nequit, sed supplicans ad judicium remittendus. *de Cramer T. 3. Obs. 803.* Wie viel weniger mag gegen den, der ein Mandatum sine Cl. hat, und dessen Besitz also liquid ist, ein solches Attentatenverbot ergehen.
- f) Mandato petito & denegato ac citatione saltem decreta, actor, si jus prætensum exerceat, innovationem committit, qua Mandatum sibi ipse fabricare intentat, quod inhibendum est. *Cramer T. 2. Obs. 686.*

Baden Durlach erhob nach dem Landesanfall eine Restitutionsklage auf den Zustand des Entscheidjahrs, wo das Kloster nicht existirte, die noch unerledigt ist.

Nach dem Landesanfall an die Fürstl. Durlachische Linie war es die erste Sorge derselben durch einen öffentlichen und unmißkennbaren Act der Realcontradiction ihre Nichtanerkennung der friedenschluswidrigen Existenz des Klosters ausser aller Zweydeutigkeit zu setzen, und damit jene Restitutionsvorthelle, die ihr theils aus eignem Recht, theils aus überkommener Befugniß der evangelischen Grafen von Eberstein nach Maasgabe des Entscheidages zustanden, zur sichereren Ausführung offen zu halten. Dazu erwählte man die Anschlagung der Besißergreifungs- und Regierungsantritts-Patente in dem Frauenalbischen Schirmsbezirk, und die Anhaltung der Unterthanen zu einer mit gänzlichher Umgehung der Erwähnung einer daneben bleibenden klösterlichen Oberkeit in völliger Gleichheit mit allen übrigen immediat- oder cameral-Unterthanen der Marggraffschaft abzulegenden Landeshuldigung. Doch ware dabey nicht die Absicht, die Restitution eigenmächtig einzuleiten, denn obwohl dieses bey einem in Absicht der Landessubjection unbestrittenen Kloster, das im Jahr 1624 nicht existirte, kraft des in diesem Fall durch den Westphälischen Frieden nicht eingeschränkten Reformationsrechtes ganz innerhalb der Landesherrlichen Befugniß liegt, soweit nicht anderwärts durch Verträge diese Befugniß ihre Schranken erhalten hat a), so würde doch wegen dem noch unentschieden im Mittel liegenden Streit über die Landeshoheit, welche die Grundbedingung zur Ausübung des Reformationsrechtes ist, dessen Anwendung hier einiger Ausstellung bloß gestanden seye, und man erkannte sich daher selbst in dem Fall, wo um dieses Zweifels willen Achtung für die deutsche Reichsverfassung fordere, die Restitution durch eine auf den Friedensschluß gegründete bey dem obersten Reichsrichter-Amt eingebrachte Imploration zu suchen. Diese wurde gleich im Jahr 1772 bey dem hochpreisl. Reichscammergericht eingebracht, darauf von solchem ein bedingtes Strafgebot zu Räumung des Klosters an die Aebtissin und Convent erkannt und damit die Gerechtigkeit des diessseitigen Gesuchs in dem gedachten Friedensschluß vorläufig gegründet erklärt, dann aber über dasselbe bis zum Schluß gehandelt, wo nun seit dem Jenner 1786 die Sache ihrer Entscheidung harret b), die man in Hinsicht der mehrmaligen Erinnerungen bald zu erlangen hoffet, sofort darauf den Gebrauch derjenigen Rechte zur Zeit ausgesetzt seyn läffet, welche zu Erlangung der friedenschlußmäßigen Restitution in Sachen, wobey sie in bestimmter Zeit durch gültliche oder rechtliche Erledigung nicht erfolgt, denen Ständen durch eben diesen Friedensschluß in die Hand gelegt sind c).

a) *I. P. Ofn. Art V. §. 30.* Quodsi anno decretorio bona Ecclesiastica in possessione Evangelicorum fuerint, jam vero a Catholicis subditis detineantur, princeps Evangelicus ipsos de facto expellere possit. *Stryck de via facti Princip. imp. permiffa C. 3. §. 18.*

b) Auf

b) Auf das in dieser Restitutionsfache erkannte Mandatum de evacuando de 8. Febr. 1772. gab das Kloster den 29. April 1772. seine Exceptiones ein. Darauf wurden den 29. März 1773. die Badischen Replicæ überreicht, auf welche durch die Frauenalbische Duplicas den 12. May 1775. geantwortet wurde. Hierwider erschienen Badischer Seits d. 26. Aug. 1778. Triplicæ, welchen das Kloster den 8. Febr. 1782. Quadruplicas entgegensezte, worauf man Badischer Seits zwar anfänglich antworten wollte, und desfalls Fristen suchte, deren letzte aber den 25. Jan. 1786. verworfen und die Sache von Amtswegen für beschloffen angenommen wurde, woben man es auch ohnerachtet der anfänglich den 24. März 1786. gebetteten Restitution bewenden ließ, auch den 27. Jun. 1794. mit Abstand von jener längst vorher gefallenen Restitutionsbitte um Urthel anrief. Die obenangezeigte Verhandlungen, mit Ausnahme der nichts Neues enthaltenden Badischen Triplicæ, sind seiner Zeit alle dem Publikum im Druck vorgelegt worden.

c) *I. P. Osnabr. Art XVI. §. 4 — 6. Häberlin Handbuch des teutschen Staatsrechts B. 3. §. 439.*

### §. 17.

Indessen formirte Frauenalb aus jeder Obrigkeitsausübung zu Weizlar einzelne Attentatenklagen, welche drey Provisorien von 1777, 1779, und 1782 veranlaßten.

Da übrigens jene Art der Patente sowohl als der Huldigung das Kloster seiner Obrigkeitsrechte entwährt haben würde, sobald man ihr in dem Verfolg weitere Effecte, als den obgedachten vorübergehenden einer Realcontradiction wider die Existenz des Klosters, beygelegt hätte; so war es natürlich, daß das Kloster hierwider als wider eine Thätlichkeit richterlichen Schuß suchte, und daß ihm dieser zu Theil ward, nachdem es sein anfängliches Gesuch um ein Strafgebot wider das im vorigen Prozeß nicht begriffene Fürstl. Haus Durlach, daß es den vorhin darinn gegen Badenbaden ergangener Cammergerichtlichen Ordinationen nicht entgegen handeln solle, welches als unschicklich und unförmlich verworfen ward, in das Gesuch um einen Strafbefehl, daß man dahier nicht eigenthätig zu Werk gehen, sondern sich an dem Rechtsweg genügen lassen, daher die Patente wieder einziehen und die Unterthanen der abgenommenen Huldigung entlassen solle, umgewandelt hatte. Auch würde man jener eignen dießseitigen Absicht gemäß, die nur auf eine Realcontradiction nicht auf eine eigenthätige Hinausführung seiner Rechte gerichtet war, jenem erfolgten Kaiserlichen Befehl unbedingte Folge geleistet haben, wenn das Kloster blos gegen den zu weit greifenden Inhalt der Patente und der abgenommenen Huldigung, also gegen einen allzu ausgedehnten Gebrauch dieser Rechte geklagt hätte; nach dem es aber überall in völlig allgemeinen Ausdrücken alle Patente-Anschlagung und alle Huldigung widersprach, mithin die Badische vorhin besizlich hergebrachten Gerechtsame ansocht, wovon in ersterem Betref oben (§. 9) eine Probe geliefert worden ist, in letzterem Betref aber solche schon anderwärts öffentlich vorliegt a): so war man freylich in die Nothwendigkeit gesetzt, wider diese Ausdähnung des jenseitigen Begehrens mit Erschleichungs-Einreden aufzutreten. Inzwischen gieng die

Aebtiffin mit weiteren Mandatsgesuchen hervor, einmal darüber, daß man Ernennung eines Landeskindes zum Klosterbeamten und dessen Stellung zur Verpflichtung fordere, das anderemahl darüber, daß man ihre Ortsvorgesezte auf hiesiger Canzley zu erscheinen vorgeladen habe, denen während den Verhandlungen noch weitere über andere Materien hinzukamen, die aber alle, (nur nicht der obgedachte Huldigungs-Punkt), durch eine Provisionalurthel vom 20. Jan. 1773. ihre vorläufige und interimistische Bestimmung erhielten. Diese fand man zwar F. Badischer Seits in manchen Stücken eingreifend in die hergebrachte Rechte, und legte deshalb die Revision ein, welche aber verworfen und dagegen den 9. July 1773 Paritoria auf die Provisionalurthel ertheilt wurde, worauf man die Folgeleistung dießseits den 29. Aug. 1773 anzeigte, über deren Suffizienz, so wie über mehrere von Frauenalb nachgebrachte Klagen wegen anderer dießseitigen Rechtsausübungen fortgehandelt ward, bis unter dem 27. Oct. 1777 eine weitere Provisionalurthel erfolgte, die theils einige Punkte der vorigen Urthel näher bestimmte, theils über die weiter in Streit gezogene Rechtsausübungen interimistische Normen vorschrieb. Auf diese zeigte man unter dem 27. Febr. 1778 die Parition an. Ueber deren Genugsamkeit entstanden abermals weitere Handlungen, während welchen zugleich sowohl Baden als Frauenalb über ungebührliche Ausdehnung anderer in jenen Provisionalen noch nicht berührter ein- und anderseitiger Rechtsausübungen klagte, wodurch eine weitere Provisionalerkenntniß vom 13. Jenner 1779 veranlassen ward. Auf diese zeigte man Hochfürstl. Badischer Seits unter dem 17. May 1779 für die mehreste Punkte Parition an, wegen einiger allzunachtheilig scheinenden bat man um Erklärung der Urthel, und legte auf den unverhofften Fall einer widrigen Erläuterung das reichsgesetzliche Mittel der Revision ein; diese Bitte erzeugte nach mehreren hierdurch veranlasseten Handlungen die weitere Provisionalerkenntniß vom 22. Merz 1782, wodurch die besorgte Badische Beschwerden gehoben wurden, weswegen man mit Verlassung des eingeschlagenen Weges der Revision im Anfang des Jahrs 1784 die schließliche vollständige Paritionsleistung übergab b), womit die bisher bestrittene Punkte so weit einstweilen erledigt waren, daß nur noch über die durch die Erkenntnisse selbst zu weiterer beiderseitigen Aufheiterung ausgesetzte Punkte fortgehandelt ward, welche Verhandlungen jedoch anfangs einige Zeit stille standen, weil man mit der damaligen Aebtiffin Vergleichsunterhandlung eingeleitet, und so weit gebracht hatte, daß, wäre nicht der nun verstorbene Herr Bischof von Speyer aus Privatabsichten ihnen entgegen gewesen, und hätte er nicht dessen über diese Temporalverhältnisse unnöthige, aber doch von dem Kloster zu Umgehung anderer aus dessen Ordinariatsgewalt besorgter Widrigkeiten nachgesuchte Einwilligung versagt, man zu einem allerseits annehmlichen Schluß gekommen seyn würde c). Inzwischen war durch jene Provisionalbescheide die Art der Beamtenbestellung zu Frauenalb, seine Vorstellung und Verpflichtung, dessen Titulirung von Seiten der Badischen Dicastrien, die Ablegung der Klosterrechnung, die Ausübung der klösterlichen kleinen Jagd und der Waldadministration, die Schazungsrenovation, die Liquidirung der an Baden abzutragenden Reichs- und Crays- Steuern, die richtige Theilung des Ohmgelds, das Verhältniß des klösterlichen Amtsfellers zu Ersingen zu dem Beamten, die Art der Herstellung des Portengerichts als einer

Klösterlichen Zwischen- oder Appellationsinstanz, die Schultheissenbestellung in den Frauenalbischen Dorfschaften, die Beschaffenheit der Amtstäge in der Ersinger Kellerey, und (wie man glauben mußte) der Gerichtsstand bey Klagen wider das Kloster bestimmt: unbestimmt und zu weiteren Handlungen ausgesetzt, blieb aber noch die Frage, ob auch das Kloster von seiner eignen Wirthschaft dem Fürstl. Hause Baden das Ohmgeld zur Hälfte zufließen zu lassen, ob es seine an Unterthanen zur Urbarmachung begebende öde Plätze und seine von Unterthanen erwerbende schatzbare Güter zum Steuerkataster kommen zu lassen, und ob es seine Ersinger Kellerey-Rechnungen als integrirende Theile der Klosterrechnung zur schirmsherrlichen Abhör mit vorzulegen, schuldig sey? Ueber diese Punkte erliefen seitdem weitere Verhandlungen, in welche das Kloster zugleich fernere Vorstellungen mit einmischte, wodurch es eine Abänderung der interimistischen Anordnung über das Portengericht, und über die durch jene Provisorien festgestellte Besteuerung der in dem privatim Marggräflichen Schirm von Alters her gestandenen Orte Ersingen und Bilsingen zum Reichsmatricularquanto der Marggraffschaft, anstatt der von dem Kloster verlangten Beziehung zur Subcollectation an seinem Antheil des auf der Graffschaft Eberstein ruhenden Matricularanschlages zu erzielen suchte, welche den 8. Juny 1789 geschlossen waren, aber noch durch Bescheid nicht erledigt sind. d)

a.) *Vid. Deduct. cit. §. 91. S. 154.*

b. Die vier erwähnte Provisionalerkenntnisse befinden sich im Urkunden = Anhang No. 25.

c.) Davon hat das Kloster selbst am Reichskammergericht das Zeugnis abgelegt, da es in seiner Vernehmlassung auf die Fürstl. Badische Partitions-Anzeige, welche es den 9. Jenner 1786. nach zwey Jahren erst einbrachte, den Verzug selbst damit entschuldigte, daß es „wegen den beiderseits gewünschten und eingeleiteten aber durch den Ordinarium, der die ihm zur Consensertheilung vorgelegte Punctation unerledigt zurückgehalten, vermittelten Vergleichsverhandlungen“ seither zurückgeblieben sey.

d.) Die erwähnte noch unerledigte Verhandlungen bestehen 1) in einer Frauenalbischen Anzeige geleisteter gegenseits angeblich unterlassener Partition, vom April 1783. 2) in einer Badischen schließlichen vollständigen Partitions-Anzeige, vom Jenner 1784. 3) in einer Frauenalbischen Vernehmlassung auf letztere, vom Jenner 1786. (welches eben die ist, wovon die vorhergehende Note spricht) 4) in einer Badischen Bitte Urthel hierüber zu ertheilen, vom Jenner 1788. 5) in einem Frauenalbischen schrift-statt mündlichen Receß hierauf, vom Febr. 1788. 6) in einem Badischen dergleichen Gegenreceß, vom Juny 1788. 7) in einem weitem schrift-statt mündlichen Frauenalbischen Gegenreceß, vom Decbr. 1788. 8) in einem Badischen blos mündlichen Schlußreceß, vom May 1789. und 9) in einem eben solchen Frauenalbischen mündlichen Schlußreceß, vom Juny 1789.

Um jenen Anklagen nicht blos zu stehen, bat man hier seit dem um mehrere Provisionen, worüber man keinen Bescheid, in den nemlichen Punkten aber das Kloster jedesmal auffergerichtliche Ordinationen zu seinen Gunsten erhielt.

**W**ährend allen zuletzt erwähnten Handlungen blieb man indessen seit der letzten Provisionalurtheil von 1782. so lang die vorige Aebtissin noch lebte in friedlichem Einvernehmen, und erwartete beiderseits ruhig den Ausgang der provisorisch noch im Streit liegenden Punkte. Auch da im Jahr 1792. diese Aebtissin, eine Freyfrau von Beroldingen starb, und die noch unbestimmte Lage der Verhältnisse des Wahlactes gegen die Landes- und Schirmherrschaft eine gute Gelegenheit dargeboten hätte, der Wahl Schwürigkeiten in den Weg zu legen, weswegen es dem damaligen Herrn Bischof von Speyer ein dringendes Anliegen war, sich einer günstigen hiesigen Mitwirkung zu versichern, gieng man ihm mit Willfahr entgegen, begnügte sich durch eine unverfängliche Abrede für diesmal mit einigen leeren Formalitäten, welche nur einigermaßen die Aussen Seite des schutzherrlichen Ansehens sicherten, und suchte nur für die Zukunft durch eine neben der Erinnerung der ausstehenden Entscheidung eingereichte Anzeige, welche die Nothwendigkeit einer provisorischen Entscheidung der Art der disseitigen Concurrnz bey diesem Vorgang darlegte, den 4ten Sept. 1793. ordnungsmäßige Vorsorge zu nehmen. Nicht gleiche Mäßigung hingegen erwiederte die neugewählte Aebtissin, eine Freyfrau von Breda. Die vorige hatte die Einnahme einer vogtenlichen Erbhuldigung unverfänglich unterlassen um nicht durch deren Einnahme nach der alten mit der landesfürstlichen Schirmshuldigung vereinbarlichen Formel denen einmal vor dem Richter zur Entscheidung vorliegenden klösterlichen Präensionen etwas zu vergeben, noch auch durch Einnahme einer auf die neuerlich von dem Kloster eingeführte mit jenen schirmsherrschaftlichen Rechten unvereinbarliche Formel das Fürstl. Haus in die Nothwendigkeit zu setzen, zu Schüzung des ihm gebührenden Ansehens etwas thun zu müssen. Dagegen hatte aus Erwiederung dieser Mäßigung das Fürstl. Haus Baden bey allen seit 1772. neu eingekommenen Burgern die Einnahme einer Landes- oder Schirmshuldigung eben so unverfänglich unterlassen. Die jezige Aebtissin begann aber die Abteyliche Regierung gleich damit, in der Geschwindigkeit und im größten Geheim auf die neuerlich einzuführen gesuchte mit den diesseitigen Gerechtsamen nicht bestehende Formel eine Huldigung einzunehmen a.), womit den Unterthanen der Glaube eingepägt werden mußte, als hätten nun solche gegen das Fürstl. Haus und dessen hergebrachte Ober- und Schirmherrliche Rechte und Regalien keinen Respect weiter zu tragen; hiedurch ward man genöthigt, ihnen hierüber eine zweckmäßige Belehrung von ihren gegen beede Parthien habenden Subjectionsverhältnissen geben und die indessen neu eingekommene Bürger, die wegen obigen Verkommnissen noch nicht anhero gehuldigt hatten, eben auch in Pflichten nehmen



zu lassen, jedoch jezo nicht wieder nach der die klösterliche Gerichtsherrschaft be-  
seitigenden Formel, deren man sich im Jahr 1771. bedient hatte, und wovon  
der das Kaiserliche Mandat von 1772. vom Kloster ausgebracht wurde, sondern  
nach der altbestandenen dem Badenbadischen Landrecht einverleibten Formel,  
wornach die Untersassen aller Schirmsverwandten Klöster der Marggrafschaft  
jeweils huldigen, mithin auf eine wider jenes Mandat ganz nicht anstossende  
Weise. Hievon liessen des Herrn Marggrafen Durchlaucht ebenfalls in jener  
Vorstellung vom Sept. 1793. dem Kaiserl. Cammergericht den Vortrag thun,  
um gegen alle Verwechslung dieses Vorgangs mit jenem von 1771. sich sicher  
zu setzen. Zugleich hatte das Kloster inzwischen sich erdreistet einige Kaiserliche  
Reichs- und Eranspatente, die man zur öffentlichen Verkündung dem oben  
dargelegten Besizstand gemäs hatte anschlagen lassen, abzunehmen, mit Weg-  
schneidung des verkündenden Eingangs und der Landesherrlichen Unterschrift  
und Besiegung zu verstümmeln, und so in einer ganz spöttischen Gestalt wieder  
aufhängen zu lassen. Auch davon machten Ihre Hochfürstl. Durchlaucht die  
Anzeige, und baten dabey wegen aller dieser Punkte um provisorische Regulir-  
ung derselben zu Beybehaltung friedlicher Verhältnisse mit dem Kloster, wur-  
den jedoch damit lediglich ad judicium verwiesen. Glücklicher war das Kloster  
mit einer Eingabe wegen eben jenem Huldigungs- Vorgang, worinn es ihn ganz  
kurz und eben so irrig für eine Wiederholung des im Jahr 1771. vorgenomme-  
nen, damals richterlich mißbilligten Huldigungsactes ausgab, dann es erlangte  
ohne Verweisung zu gerichtlichen Verhandlungen ein geschärftes Strafgebot nicht  
thätlich zu verfahren und die eingenommene Huldigung abzuthun. Dasselbe  
mißbrauchte es auch so sehr, daß es solches drucken und öffentlich in seinen  
Ortschaften anschlagen ließ, um ja die Unterthanen desto mehr über ihre Ver-  
hältnisse gegen das Fürstl. Haus irre zu machen, obwohlen offenbar ein sol-  
ches einseitig erwürktes Verbot vor paritorischer Bestätigung weder eine zur  
Execution reife und mithin einer Verkündung an die Unterthanen empfängliche  
Rechtsnorm seyn kann, noch je das Kloster als interessirte Parthie diejenige  
Stelle war, welcher, wenn eine Execution nöthig wäre, solche zukommen könnte  
b): und da man Fürstl. Badischer Seits diese Affixion nicht zugeben konnte,  
und mithin sie wieder abnehmen ließ; so zeigte es auch diesen Widerspruch bey  
dem Kaiserl. Cammergericht auffergerichtlich an, und erlangte dadurch den 1.  
Merz 1794. abermahls ohne Verweisung zur gerichtlichen Handlung eine Aus-  
dähnung des vorhin gedachten Mandats, indessen es zugleich alle billige Zeit  
bekommen hatte, durch eine den 17ten Febr. 1794. gerichtlich eingereichte Ver-  
nehmlassung auf das Badische obgedachte Ordinationsgesuch das gutfindende  
vorzutragen. Baden säumte indessen nicht, sogleich unter dem 13ten Merz auf  
den ersten Strafbefehl vom Nov. 1793. und unter dem 23ten May auf dessen  
Ausdähnung vom Merz 1794. die geeignete Vorstellung zu Weklar gerichtlich  
zu machen, und damit darzulegen, daß jener Huldigungsact als ein Vorgang  
von ganz veränderter Natur und Beschaffenheit unter das Mandat von 1772.  
nicht verfalle c.), auch daß er dem vorigen Besizstand gemäs sey, und daß die  
Verkündung des neueren Mandats ein nach der Natur der Sache sowohl als  
nach eignen Cammergerichtlichen Erkenntnissen unzulässiges Beginnen sey, das

nichts nützen könne, wohl aber nothwendig Verwirrung unter den Unterthanen hervorbringen müsse d), auch beschleunigte man die gleich den 6ten Juny eingereichte disseitige Gegenvernehmlassung auf die zuvor erwähnte klösterliche Vernehmlassung vom Febr. 1794. über das disseitige Ordinationsgesuch so, daß gewis kein Verzögerungs - Verdacht dabey Platz greift. Nach einigen hierüber beedersseits noch nachgefolgten Verhandlungen e.) liegt nun auch diese Sache seit dem Späthjahr 1794. geschlossen zum richterlichen Erkenntnis vor, und obwohl wegen der Patentenaffixion und Gesetzverkündung bisher mehrere Fälle vorgekommen sind, wo man disseits Anlas auch Fug und Macht gehabt hätte, weitere desfallsige Besiẗhandlungen vorzunehmen; so unterliessen der Herr Marggraf solches zur Zeit dennoch ebenso als die weitere Schirmsverpflichtung der neueinkommenden Bürger, ihrem Besiẗstand unverfänglich; nur um nicht den Schein auf sich zu laden, als ob Sie mit Ihren Rechtsausübungen gegen das Kloster zudringlich und gegen den Richter vordringend seyn wollten, und sahen bisher von einem Monat zum andern mit ruhigem Vertrauen auf die Justizliebe des höchsten Reichstribunals gelassen wiewohl nicht ohne Sehnsucht den erbettenen Provisorien entgegen, zumahl da mehrere Punkte darunter sind, worüber nicht ohne Nachtheil die bisherige unverfängliche Suspension der Besiẗübung lange fortdauern kann f.)

a) Die Verschiedenheit der althergebrachten und der neueingeführt werden wollenden Formel kann ganz kurz aus ihrer dem Cammergericht vorgelegten unter den Beylagen No. 13. S. 4. beyfolgenden Gegeneinanderstellung erschen werden.

b) In Sachen Würzburg und Churmainz hatte noch neuerlich und kurz zuvor das Kaiserl. Cammergericht die ähnliche von ersterem geschehene Affixion eines gegen letzteres erlangten Mandats durch Urtheil mißbilligt und cassirt.

c) Diese Verschiedenheit beleuchtet kurz der unter No. 13. angebogene Auszug ad S. 22. des desfallsig gerichtlichen Vortrags.

d) Der Auszug des gerichtlichen Vortrags, womit man den Widerspruch der klösterlichen Mandatsaffixion rechtfertigte, liegt zur Einsicht unter No. 26 bey.

e) Diese weitere Verhandlungen bestehen 1) in den Frauenalbischen Replikten vom 16. und 27. Febr. 1794 auf die obgedachte Badische Ersleichungs Einreden vom 31. Merz und 23. May 1794. 2) in dem Badischen Submissiv - Receß auf beide vom 16. July, 3) in der Frauenalbischen Duplic auf die oben angeführte Badische Gegenvernehmlassung vom Juny. 4) In dem Badischen Submissivreceß auf diese vom 15. Oct. 1794.

f) Dahin gehört besonders die rückständige Berichtigung des Stenerregulativs, die Patentenaffixion, die Reichschluß - auch Gesetz - Verkündung, und das Normativ der beedseitigen Huldigungsrechte.

## §. 19.

Interimistisch entschieden durch jene Provisorien war auch der Punkt der Gerichtsbarkeit in Klagsachen der Unterthanen wider das Kloster.

Mit dem Punkt der unter die provisorisch schon regulirte mit gezählet wurde und der die Gerichtsbarkeit in Klagen wider das Gotteshaus betrifft, hat es folgende nähere Bewandniß. Nicht lange nach dem Anfall der Badenbadischen Lande an die Fürstlich Durlachische Linie traten 1) die Gemeinden der klösterlichen sieben Bergdorffschaften so wie jene der Orte Ersingen und Bilsingen wider das Kloster als ihre Gutsheerrschaft mit verschiedenen Prozessen klagend auf, und beschwerten sich über vermeintliche Unmaase in Frohnden, Entziehung ihrer Gemeindswaldungen, und besißwidrige Ausdehnung des kleinen Zehendens, auch erhoben mehrere aus dem Frauenalbischen Gebiet gebürtige aber nach dortiger Entlassung nun als unmittelbare oder Cameralunterthanen Serenissimi in verschiedenen Orten der Marggraffschaft wohnhafte Geschwister, die in Actis sogenannte Braxmeierische Erben, eine Klage auf Rückgabe des ab dem ihnen angefallenen elterlichen Erbe ihnen vom Kloster inne behaltene Abzug, zu dem sie als Marggrävische Unterthanen nicht schuldig zu seyn glaubten. Von dem Fürstl. Hofgericht ward 2) in Rücksicht auf die obendargelegte Rechtsgründe und Besiß - Facta, welche dem Fürstl. Hause die Gerichtsbarkeit über das Kloster in weltlichen Sachen zubilligen, auf diese Klagen Ladung erkannt. Das Kloster aber erschien nicht, und so ward in allen diesen Sachen nach mehrfältig Amtshalber gegebenen Fristen auf sein Aussenbleiben erkannt was Rechtens, welches dann nach der hiesigen Prozeßordnung, die den Aussenbleibenden Theil der Angabe seines Gegentheils für geständig und überwiesen erklärt, nicht anders als auf eine Verurtheilung des Klosters ausfallen konnte. Inzwischen 3) so bald das Kloster die Ladungen erhielt, und nicht anzunehmen beschloß, zeigte es dieses bey dem Cammergericht in den oben §. 17. gemeldeten Verhandlungen an. Das erstemahl geschah es 4) in der so betittelten Imparitions - Anzeige vom 16ten Jenner 1776. wo es im 8. Item klagte, daß — wie seine Worte lauten — „man sich über das Kloster, „ dessen Beamte und Unterthanen der völligen Jurisdiction ermächtige, „ indem man ihm aus Gelegenheit einiger von seinen Unterthanen angebrachten Klagen zumuthe, vor dem Badischen Hofgericht Recht zu nehmen.“ Die wiederholte Beschwerde hierüber druckte 5) seine gerichtliche Eingabe vom 25ten Merz 1777. dahin aus: „daß man mit Contumacialerkenntnissen fortfahre, und dadurch einen Stand, der mit Baden über seine Immedietät streite, in seine Gerichtsbarkeit zu ziehen suche.“ Von dem Kaiserlichen Cammergericht b.) ward nun in der Provisionalurtheil vom Jahr 1777 dem Hochfürstl. Hause aufgegeben, das Kloster vordersamst wieder in den Besiß aller der ihm durch die Contumacialerkenntnisse und deren Vollzug entzogene Güter und Rechte zu setzen, und es wäh-

rend des Rechtsstreits dabey zu schützen, dagegen aber der Aebtissin und dem Kloster befohlen, „ daß sie in obgedachten bey dem Marggräfl. Hofgericht gegen dasselbe angebrachten und communicirten, auch in Zukunft in allen andern von denen Unterthanen wider sie bey dem Hofgericht einzubringenden Klagsachen sich mit Vorbehalt der bey diesem höchsten Reichsgericht im Streit befangenen Immedietät und anderer Gerechtsame mit ihren Exceptionen einlassen, und nach rechtlicher Verhandlung mit Vorbehalt des weiteren Recurses an die höchsten Reichsgerichte, den rechtlichen Spruch abwarten solle“. Serenissimus Badensis 7) in Ihrer Folgeleistungsanzeige erklärten hierauf „ in der Voraussetzung, wie jenes Urtheil mit sich bringe, daß die Frau Aebtissin sowohl in erster, als die Unterthanen des Amts Frauenalb in zweiter Instanz die Gerichtbarkeit des Herrn Marggrafen anerkenne, und wie Ihre Hochfürstl. Durchl. Sich dieser in Ihrem landesherrlichen Rechte, auch Kaiserlichen und Päpstlichen Gnadenbriefen, so wie in einem unsürdenklichen Herkommen klar gegründeten Gericht- und Obergerichtbarkeit nie zu mißbrauchen gesonnen gewesen“, seyen Sie zu Verfügung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ganz bereit, nur müsse das Kloster wegen der gesetzlichen Rechtsförmlichkeit bey Ihrem Hofgericht durch ein einbringendes Restitutionsgesuch diesem den Weg eröffnen, es thun zu können. Frauenalb 8) in seiner hierauf der 23. May 1778 eingereichten Antwort, erwiederte: „ Ob Badische Jurisdiction über das Kloster gegründet sey, das liege im Streit, und könne also während dessen unmöglich klar seyn, da man aber Frauenalbischer Seits sich der Urthel zu fügen, so fort die Hochfürstliche Jurisdiction interimistisch zu agnosciren sich erklärt habe, so brauche jene Behauptung keiner Abfertigung“ aber zu einem Ansuchen um eine von dem Cammergericht schon verordnete Restitution in jenen einzelnen Sachen achte es sich nicht schuldig. Das Cammergericht 9) in seiner weitem Provisionalerkenntniß von 1779 ergriff hierüber den Mittelweg, indem es das Kloster anwies, in jeder einzelnen Sache durch einen bestellten Anwalt gerichtsverfassungsmässig anzurufen, das Marggräfl. Hofgericht aber schuldig erklärte, ohne eine besondere Bitte um Restitution abzuwarten auf jenes Anrufen hin die Restitution zu bewürken, „ diesem allen vorgänglich aber sonächst das Kloster in allen diesen und andern von denen Unterthanen gegen dasselbe bey dem Marggräfl. Hofgericht angebracht werdenden Klagsachen mit Vorbehalt der im Streit befangenen Immedietät sich excipiendo einzulassen befehligte. Die Besorgniß entstand hierbey 10) das Kloster möchte die Worte: diesem allen vorgänglich mißbrauchen, um durch Nichtanrufung und Nichtliquidirung wegen des Spolienpuncts, oder durch Appellation von den darüber ergehenden Verordnungen die Einlassung auf die Badische Jurisdiction auch in andern Processen ewig zu umgehen, und so über diesen vier Specialsachen in all andern den Gerichtsstand abzulehnen. Deswegen suchte man diesseits den 17. May 1779 hierüber richterliche Declaration. Diese erfolgte nun 11) in der dermahlig jüngsten Provisori, Urthel dahin, daß das Hofgericht in obgedachten vier Sachen die Einlassung in petitorio vor gänzlicher Erledigung der Restitution des Spolii nicht verlangen solle, „ das Kloster übrigens während diesem Prozeß auch in all andern von seinen Unterthanen wider dasselbe etwa inskünftige anzubringenden

„ den

„ den Sachen vorbehältlich des Puncts der Unmittelbarkeit und der Appellation  
 „ sich bey dem Hofgericht in erster Instanz unweigerlich einzulassen, Recht zu  
 „ nehmen, und des Endes seinen Anwalt zu bestellen habe.“ Hiermit 12)  
 waren alle Verhandlungen über diesen Jurisdictionspunct zu Ende, und seine  
 provisorische Bestimmung durch drey mahl wiederhohltes gleichförmiges Erkenntnis  
 bestätigt a); und keiner von beeden Theilen, so lange die vorige Aebtissin lebte,  
 dachte nur an die Möglichkeit, vielweniger noch an die wirkliche Einleitung neuer  
 Anstände hierüber.

a) Die im Anhang obgedachtermaassen eingerückte Provisorien dienen diesem allen zur satzamen  
 Befräftigung.

### §. 20.

Hierdurch mußte man die weltliche Jurisdiction über das Kloster im Ganzen für  
 regulirt halten.

**W**orinn war man aber nun solchemnach einig? — Dieses zu erkennen dienen  
 nachstehende Wahrnehmungen. A.) Baden behauptete die Jurisdiction nicht aus  
 einzelnen, auf gewisse Gegenstände oder gewisse Gattungen von Sachen eingeschränkten Titeln, sondern aus einer die Gerichtsunterwürfigkeit des Klosters all-  
 gemein mit sich führenden Schirmsvogtey; und Frauenalb widersprach sie ebenwohl  
 nicht aus der Natur einzelner Sachen, sondern aus der allgemein behaupteten  
 Reichsunmittelbarkeit, und aus der daher abgeleiteten Gerichtsfreyheit. Dieser  
 Satz liegt in den Worten der zuvor angeführten jüngsten Gerichtshandlungen  
 (§. 19 Nro. 4-7) so klar, daß es Mangel an Achtung für die Beurtheilungs-  
 kraft der Leser wäre, wenn man es erst aus solchen zu deduciren unternähme.  
 B.) Auch die ältere Besitzübungen giengen ganz nicht aus irgend einer besondern  
 Beschaffenheit der Sache und einer daraus entnommenen Begründung des Ge-  
 richtsstandes aus, sondern aus der der Marggraffschaft über das Kloster zustehen-  
 den Schirmsobrigkeit und den Evocationsprivilegien des Fürstl. Hauses, das heißt,  
 aus einem allgemeinen alle weltliche Klagsachen so gut wie eine und eine nicht  
 mehr als alle umfassenden Rechtstitul: auch dieses ist eine dem Leser aus Er-  
 wägung der bisher angeführten Vorgänge sich von selbst darbietende Folge.  
 C.) Das Kloster berührte in seiner Klage zwar vier besondere Sachen, bey denen  
 zufälligerweise meistens die Personen der Kläger Frauenalbische Gerichtsunter-  
 thanen waren — doch waren sie dieses nicht durchaus, denn die Braxmeyerische  
 Erben waren erwähntermassen unmittelbar landesherrliche Unterthanen — und  
 niemals führte es diese Qualität der Kläger als einen Rechtfertigungs Grund  
 seiner Beschwerde, nicht diese Verhältnis der Kläger zu ihm als den Ge-  
 genstand seiner Klage an, sondern es erwähnte in seinen Supplichen an das  
 Cammergericht dieser vier Sachen, namentlich nur als Gelegenheits-Ursach  
 seiner Beschwerde, und setzte den Gegenstand solcher Beschwerde darinn, daß

¶

man dießseits sich einer völligen Jurisdiction ermächtigte, und es in seine Gerichtbarkeit ziehen wolle. D.) Das höchstpreislliche Sammergericht lies zwar in seine Erkännnisse den Ausdruck: Klagen der Unterthanen, welcher der obgedachten Gelegenheits, Ursach entsprach, enunciativ miteinfließen, aber ohne irgend etwas hinzuzufügen, woraus hätte zuverlässig erkannt werden können, daß solcher Ausdruck *dispositiv* gemeint sey, und daß er mithin die festgesetzte Gerichtsbarkeit auf diese Gattung von Sachen restringire (§. 19 Nro. 6) E.) Baden in seiner Folgeleistung declarirte unumwunden, daß es sie den vorausgegangenen beiderseitigen Verhandlungen gemäs *allgemein* verstehe (§. 19 Nro. 7); Frauenalb widersprach nicht nur nicht, sondern erklärte sich nicht undeutlich mit einverstanden, da es darauf die Jurisdiction's-Anerkenntnis *allgemein* als geschehen erklärte, und deshalb sie für einer weiteren Discussion nicht bedürftig angab, (§. 19 Nro. 8); und das höchste Tribunal in seinen Erkenntnissen verwarf nichts an diesen Erklärungen, als wäre es der Sache oder seinen Absichten entgegen, lies also eine stillschweigende Billigung dieses Sinnes vermuthen, da zumahl man dessen Entscheidungsgründe nach deutscher Reichs-Justizverfassung nie erfährt, a) und sie nur aus dem Verhältniß der Urthelsausdrücke zu den Verhandlungen und zu den Rechtsregeln b) beurtheilen kann; Endlich F.) in dem ganzen Prozeß wurde nie ein einziger Fall angeführt, weniger noch auch nur von ferne bescheinigt, wo irgend jemand anders als Baden einen bürgerlichen Streitfall gerichtlich entschied, und damit irgend einen Zweig dieser Jurisdictionsgattung besizlich eingenommen hätte. An diese Wahrnehmungen schlossen sich durch einen natürlichen Ideenzusammenhang folgende Rechtsätze an: I) Jede Gattung eines Rechts wird durch die Ausübung irgend eines Zweig desselben ganz ausgeübet, oder mit andern Worten, durch die Ausübung eines solchen Zweiges wird der Besiz des ganzen Rechts hergestellt, wenn nicht ein anderer im Besiz irgend eines andern Zweiges derselben sich schon zuvor befindet c; ein Satz, welcher bey der Gerichtbarkeit um so gewisser in Anwendung kommen muß, weil hier die Ausübungsfälle nicht von der Willkühr des Jurisdictionsherrn, sondern vom Zufall abhängen d): tritt eine gewisse Gattung Kläger in Jahrhunderten nicht auf, oder bringen Kläger in Jahrhunderten eine gewisse Gattung von Streitfällen nicht vor, begeht niemand in Jahrhunderten eine gewisse Art von Verbrechen; so kann in erstern Fall der bürgerliche, im lezten der peinliche Gerichtsherr darüber keine Gerichtbarkeit ausüben: übel gefehlt wär es da jedem, wenn die Ausübung anderer verwandter specifisch nicht unterschiedener Fälle für keinen Besiz des Ganzen gälte, und er da, wo nun zum erstenmahl ein solcher Fall zur Sprache käme, für einen Nichtbesizer erklärt werden könnte, obgleich er und sonst niemand alle bisher vorgekommene Fälle allein entschieden hat. Bey einer solchen Jurisprudenz könnte einer jeden Magistratsperson jeder Schritt ihrer Amtsausübung Fuß vor Fuß angestritten werden. II.) Jeder einzelne Rechtsvorgang wird in Absicht seines Umfangs nach dem Umfang des Titels gemessen, aus welchem der Handelnde ausgeht, und sich zur Handlung berechtigt hält e); wer folglich aus einem auf die Person des Beklagten *allgemein* sich erstreckenden Rechtstitel eine Gerichtbarkeit ausübt, der hat damit nicht bloß eine einzelne Gattung der Gerichtbarkeit, sondern die ganze, welche der zum Grund

gelegte Rechtstitel umfasst, bezüglich ergriffen. III.) Ueberall wird in Deutschland die Gerichtsstandschafft in bürgerlichen Sachen nicht nach den Subjectionenverhältnissen des Klägers, sondern nach jenen des Beklagten gemessen; dort also wo eine gewisse Person von einer Gattung von Klägern bürgerlich belangt werden muß, da muß sie von allen höhern oder niederen, staatsgenossen oder fremden Personen in andern bürgerlichen Sachen auch belangt werden g). IV) Gerichtsprüche sind zwar so weit in engem Sinn zu nehmen, daß sie auf nichts bezogen werden, wovon nicht in den vorausgegangenen Handlungen die Rede war; aber keinesweges so weit, daß sie nicht alles das umfassen, was bey einem Puncte vorhin in Streit gezogen ward: sondern um alles das so einzubegreifen, wie es die Geseze fordern, mit andern Worten: um den Acten und Gesezen gemäß zu seyn, muß dabey auch eine weite Auslegung zugelassen werden h). Letztlich V.) Ausdrücke in einem Gesez oder Urtheil, die aus der Gelegenheitsursach der Entscheidung entnommen sind, d. i. enunciative, beschränken die Entscheidung selbst nicht auf solchen besonderen Fall, sind nicht dispositiv; sondern lassen der Entscheidung dennoch auf alle Fälle der nemlichen Gattung Raum, bey welchen die nemliche Beweg- Ursach der Entscheidung nach gesetzlicher Ordnung Platz greift i). Ob die Conclusion aus der Zusammenstellung obiger Wahrnehmungen mit diesen Rechtsätzen anders als dahin habe ausfallen können; es seye durch jene Cammergerichtliche Provisionalurtheil die ganze Jurisdiction über das Kloster Frauenalb in erster Instanz für weltliche Sachen zu Baisischen Gunsten interimistisch reguliret, darüber mag nun das befangene und unbefangene Publicum urtheilen! Der Befangenste dürfte wohl wenigstens das noch zugeben müssen, daß solche Conclusion viel Schein habe, und mithin mit gutem Treu und Glauben (bona fide) so habe unterstellt werden können.

a) Ob dergleichen Justizgeheimnisse gut sind, ist eine andere Frage: der, wer die Erkenntniß befolgen will, ist dadurch manchmahl in der Lage nicht zu wissen, wie er es machen soll, um die Absicht des Richters zu erreichen; und der wer glaubt Gegenvorstellung machen zu müssen, ist in dem Fall nicht ermessen zu können, über welchen Gesichtspunkt eigentlich der Richter die Zulänglichkeit der Information vermißt habe.

b) Quando verba sententiæ sunt apta comprehendere plura vel pauciora, vel habere effectus diversos, trahi debent ad illum sensum, per quem iudex videtur facere secundum jus & secundum acta & probata *Meichsner T. III. Decif. VII. No. 8 & Decif. XIII. No. 120.* Sententia enim juxta formam petitionis partium modis omnibus declaranda est: *de Cramer T. 3. Obs. 869.*

c) In iis, quæ sub universali nomine seu ut universitas ad aliquem transeunt, partis vel speciei possessio vel exercitium sufficit ad possessionem generis arguendam *Mevius P. IV. Dec. 290. Meichsner T. III. Decif. IX. No. 204. — 206.*

d) Quicumque in possessione seu exercitio certorum actuum jurisdictionis est, ille præsumitur etiam in possessione esse cæterorum, qui ejusdem generis sunt non diversi, nisi alii actus ab alio sint *exerciti*, aut alter sit in generali possessione jurisdictionis bemerket als Rechtsaxiom *Barbosa thes. loc. conun. V. Jurisdictio Ax. 3.* Auch das Cammergericht hat jeweils diesen Satz zum Grund gelegt: in jurisdictione, nullo alio existente in quasi possessione jurisdictionis aliorum Actuum, ut in nostro ca-

fu, quasi possessio unius actus causat jus universale sagt Cam. Ger. Off. Meichsner T. III. Dec. I. No. 39. & quoties acquiritur jurisdictio per aliquot actus particulares, censetur etiam acquisita circa alia, quæ sub eadem specie comprehenduntur Idem. T. II. L. I. Dec. VIII. No. 13. 15. licet prius non fuerit usus jurisdictio-  
ne in omnibus suis speciebus IV. Dec. XVII. No. 26.

- e) A tituli primorio etiam posterior eventus formandus est L. un. in fin. C. de impon. lucrat. descript. & possessio judicatur secundum titulum preambulum & primævum L. 2. C. de acquir. poss. Rosenthal de feudis. C. 6. Concl. 80. Klock Vol. 2. Conf. 41. No. 33.
- f.) In jus vocatio ad quasdam causas, dummodo facta sit ex titulo seu ratione juris generali, sufficit ad possessionem quoad omnes causas Leyser Spec. 453. Med. 6. Titius in jure priv. Germ. L. 2. C. 7. §. 7. seu qui habet titulum & exercet jurisdictio-  
nem in uno actu, acquirit possessionem ejus etiam in aliis, ubi nullam actu exercuit Meichsner T. II. Lib. I. Dec. VIII. N. 13. T. III. Dec. XXIII. No. 29-31.
- g.) Actor forum sequitur rei etiamsi sit persona privilegiata Barbosa thes. loc. com. V. Actor. ax 6.
- h) Sententiam ita debemus interpretari, ut conveniat libello tum quoad rem petendam tum quoad causam petendi Hommel promt. jur V. sententia. ax 7.
- i.) Per verba enunciativa seu narrativa nulla vel obligatio vel dispositio inferri potest, non enim stant per se, & in ipsis nulla consistit voluntas. Meichsner T. III. Dec. XXXIII. No. 107. & 108.

## §. 21.

Das Kloster erschleicht aber eine Ordination, man solle die Provisorien nicht auf andre, als Klagsachen der Unterthanen, ausdeuten.

Als nun neuerlich ein gewisser Marggräflicher Unterthan, Namens Schaz von Singen, wegen eines mit einem klösterlichen Keller geschlossenen, nachmals angeblich durch Befehl der Aebtissin nicht erfüllten Haberhandels Klage an das Marggräfl. Hofgericht erhob, fand dieses kein Bedenken, darauf Ladung zu erkennen, und man war Hochfürstl. Seits nicht wenig verwundert, als man von ihm die Anzeige erhielt, die Aebtissin habe die Hofgerichtliche Decretur nicht angenommen, und den Hofgerichtsbotten gerade damit zurück gehen heissen, auch ein grosses Protestations schreiben eingeschickt, womit sie behaupten wolle, sie seye bloß schuldig in Fällen, wo ihre Unterthanen klagen, sich vor hiesiger Jurisdiction einzulassen, auch sey die Klage über nicht erfüllten Haberhandel eine Personalklage, womit sie vor keinem andern, als einem geistlichen Gericht, belangt werden könne. Für ein übeles Zeichen von Streitsucht hatte man es schon anzusehen, daß die Aebtissin, welche denn doch wenigstens in ein und anderer Sattung von Klagen, nemlich in jenen der Unterthanen, ihrem eigenem Geständnis nach dahier sich einzulassen schuldig, und deshalb ihren Procurator am hiesigen  
Gericht



Gericht zu haben, durch die Provisionalurtheil von 1782 (§. 19 No. 11) angewiesen war, welche also das hiesige Hofgericht nicht für einen durchaus incompetenten Richter ansehen konnte, nicht einmahl die in solchen Fällen schuldige Achtung beybehielt, daß sie erschienen wäre, und die Einrede der nichtzustehenden Gerichtsbarkeit vorgeschützt, darüber Erkenntniß abgewartet, und bey dessen Ungefälligkeit alsdann erst davon die Berufung an den höchsten Reichsrichter ergriffen hätte a); inzwischen sah man hier die Frage, ob jene Provisorien über die Gerichtsbarkeit allgemein entschieden hätten, aus obigen Gründen für so klar bestimmt an, und achtete den Einwand von einer hier eintretenden geistlichen Gerichtsbarkeit der Reichsverfassung so offenbar entgegen b), daß man sich dennoch der Hoffnung überließ, durch ein kurzes Vorstellungsschreiben der Abtrissin bessere Gedanken beyzubringen, welche Hoffnung aber scheiterte. c). Daraus durfte man sich nun freylich die Rechnung machen, daß abermahls das Kaiserl. Cammergericht mit einem Incidentprozeß werde behelliget werden, und um dabey Klosterlichen Erschleichungen vorzubeugen, auch diesem erleuchteten Tribunal einen Beweis zu geben, daß man weder das Licht scheue, noch irgend guten Treu und Glauben in Befolgung der vorliegenden provisorischen Weisungen aus den Augen setze, übergab man gleichbalten selbst die Abschrift jener Correspondenz dorthin. Das aber glaubte man nicht vermuthen zu dürfen, daß sich das Kloster herausnehmen werde, sich das für solche Fälle in den Reichsgesetzen verbottene Extrajudicialsuppliciren d) in einem Punct zu erlauben, der schon gerichtlich im Streit befangen lag, und wo es auf die Interpretation der gegebenen Urtheil ankam, welche auffer der gerichtlichen Vernehmung der beederseitigen Auslegungsgründe auch die Einsicht der vorigen Verhandlungen und der daraus ehehin entnommenen Entscheidungsgründe forderte, wenn die zwiespaltige Auslegung richtig und zuverlässig bestimmt werden sollte; noch weniger fand man sich daher in der Lage, ungehört über ein anderseitiges Anbringen ein Extrajudicial. Urtheil des Inhalts vorauszusehen, wie es unter dem 30ten May 1796 erfolgte, daß nemlich

„ das Marggräfl. Hofgericht die ihm durch die Urtheile vom 27. Oct. 1777, „ 13. Jenner 1779, und 22. Merz 1782 provisorisch zuerkannte Jurisdiction in Klagen „ sachen der Unterthanen des Klosters Frauenalb gegen ermeldetes Kloster nicht auf „ andere als Klosterliche Unterthanen ausdähnen solle.“ Ein Urtheil, womit auf einmahl der bestrittene Sinn der Urtheil zu anderseitigen Gunsten erklärt ward, ohne daß man nur Gelegenheit gehabt hätte, die obengemeldete Gründe der diesseitigen Auslegung (§. 20) vorzutragen, und sich damit einer näheren Vergleichung ihrer Worte mit den vorausgegangenen Sach- und Rechts- Ausführungen, die den ehemaligen Sinn der Referenten und Richter an die Hand geben, zu versichern.

a) In dubio enim, & nisi notorium sit judicem non habere jurisdictionem, citatus comparere, & incompetentiam judicis allegare debet *Gail. L. I. Obs. 48. No. 8. § 9.*

b) Es ist bekannt genug, daß bey geistlichen Körperschaften, welche weltliche Güter besitzen, ein Unterschied zu machen sey, zwischen Klagen die aus dem geistlichen Stand entspringen, als z. B. die Forderung der Rückgabe der eingebrachten Mitgift von einer Nonne, welche ihrer Gelübde entbunden worden ist, und jenen die aus dem weltlichen Stand ihren Ursprung nehmen, wohin wohl unstreitig ein Verkauf eines Habervor-

raths gehört. Diese letztere werden in Deutschland allgemein und unbezweifelt heutiges Tages unter die auch bey geistlichen Körperschaften dem weltlichen Gerichtsstand zur Entscheidung heimfallende Gegenstände gezählt. Moser von der Landeshoheit im Geistlichen B. 3. Cap. 6. §. 3. *Causas, utut ad ecclesiasticos & clericos referantur, modo nil spiritualitatis in se contineant, sed circa sæcularia aut civilem statum vel possessorium vel petitorium versentur omnino subsunt jurisdictioni Camerali, frustra obluctante Clero* schreibt Herr Cammergerichts Assessor von Cramer in den Wezl. Nebenst. Th. 21. St. 7. §. 2. & 4. Noch deutlicher sprechen die drey geistliche Herrn Churfürsten in ihrer an Kaiserliche Majestät wegen Eingriffen des Römischen Hofes in die deutsche Reichsverfassung und der dagegen vorzukehrenden Mittel in dem Jahr 1769. übergebenen Beschwerdepunkten: aus dem Anlaß daß hier und da in den zumal niederdeutschen Bistümern auch weltliche Sachen ihrer Hochstiftslande vor den Officialen behandelt worden, (die alsdann hierinn Landesgerichte vorstellen, von denen die Berufung nicht an das geistliche Obergericht, sondern an die weltliche Obergerichte nemlich an die Reichstribunalien gehet, wie solches *de Ludolf de jurisdictione Officialium in causis civilibus*, von Cramer in den Wezl. Beyträgen Th. 1. St. 27. §. 9. Moser von der deutschen Justizverfassung B. 1. Cap. 7. §. 4. schon bemerkt haben,) sagen sie dort im 27ten Artikel: *quoniam in Appellationibus a curiis ecclesiasticis Germaniæ, tum ad Romanam Curiam tum ad Nunciaturas varii deprehuntur abusus, huic sub auctoritate sacræ Cæsaræ Majestatis providebitur, ut juxta constitutiones imperii nullæ causæ civiles ac temporales ad memoratam curiam vel nunciaturas deferantur, etiamsi illæ verterentur inter ecclesias vel clericos, vel hi vel illæ rei conventi essent.* *Le Bret Magazin* Th. 8. S. 18.

c.) Das Badische Fürstl. Anschreiben und die klösterliche Antwort liegen im Urkundenanhang mit No. 27. A & B bezeichnet an.

d.) Die Cammergerichtsordnung Th. 1. Tit. 22. §. 8. sagt „ es solle kein Procurator in „ Sachen, die gerichtlich einmal eingeführt sind, im Rath um Prozeß oder sonst an- „ derer Gestalt dann um Urtheil suppliciren, sondern in den rechtshängigen Sachen „ jederzeit was zu begehren und fürzubringen dasselbe gerichtlich thun“. Zwar giebt es Fälle, wo dieses eine Ausnahme leidet: der Visitationsabschied von 1713. §. II. bestimmt sie dahin „ falls eine offenbare Gefahr bey dem Verzug wäre, oder ein uner- „ seßlicher Schade dem Supplicanten zugienge, wenn ihm nicht sofort mit einer In- „ hibition an Händen gegangen würde.“ Wo aber das Kloster durch ordnungsmäßigen Vortrag seiner Einrede wider die Gerichtsstandschaft sich selbst vor Nachtheil bewahren konnte, und in dem schlimmsten Fall das Interesse von einem Haberhandel, das einige hundert Gulden betrug, der einzige Schade gewesen wäre, der aus der Nichtinhibition bis zu gerichtlichem Vortrag über das bestrittene Provisorium hätte entstehen können; da konnte man dahier weder eine Gefahr auf dem Verzug noch einen unerseßlichen Schaden vorausahnden, sondern durfte wohl nicht ohne Ursach glauben: *quam primum causa judicialis facta, in eadem, ut extrajudicialiter amplius supplicetur, permillum non esse: de Cramer Syst. Proc. imp. §. 1948.*

## §. 22.

Man erklärt sich dazu bereit, stellt aber zugleich den unläugbaren Rechts- und Besizstand dar, welcher auch ohne jene Provisorien die Jurisdiction in andern Sachen begründet, und also eine darauf gehende weitere Provision billig macht: noch vor geschlossenen Verhandlungen wird aber dieß verworfen, und für Verachtung Kaiserlicher Jurisdiction ausgelegt.

So unvermuthet diese Anweisung über den Sinn der älteren Provisorien für des Herrn Marggrafen Hochfürstl. Durchl. war, so beschwerlich dünckte sie Ihnen, weil solche Sie nicht nur in den Fall setze, eine Sache, welche man vorhin schon wenigstens mit viel Schein und aus gar sicherer Meinung für provisorisch abgeurtheilt ansah, nun erst auf den ungewissen Ausgang einer neuen Rechtsverhandlung und Entscheidung neuerlich ausgesetzt zu sehen, sondern auch Sie der bisher aus Cammergerichtlichen Erkänntnissen entlehnten Stütze Ihres Judicaturrechts beraubte. Inzwischen so viel Anlaß Sie gehabt hätten, durch Ergreifung eines gesetzmäßigen Rechtsmittels die diesseitige Gründe hierwider geltend zu machen; so ließen Sie dennoch Ihre Ehrerbietung für das höchste Tribunal Ihren Befugnissen und Ihrem Interesse vorwürfen, und entschlossen Sich mit Dahingebung jener aus der Entschiedenheit entlehnten Stütze die Parition anzuzeigen, und nur daneben durch Darstellung Ihrer Gerechtsame und Ihres Besizes das höchste Gericht in den Fall zu setzen, diesen Punct, welchen es als durch die vorige Provisorien unentschieden geblieben ansah, nun noch provisorisch so zu reguliren, wie damit der Marggräfliche Besizstand auffer Anfechtung komme. Sie zeigten deswegen den 26. Oct. 1795 an „wie Sie ferner zur Rechtfertigung  
 „ Ihrer Jurisdiction in Klagsachen anderer als Frauenalbischer Unterthanen,  
 „ jedoch dieser Ihrer Gerichtbarkeit selbst unabbrüchig, gegen das Kloster nie-  
 „ mals mehr auf die obenangezogene Provisionalurtheile Sich berufen, mithin  
 „ diese Urtheile auf solche andere Sachen nicht extendiren würden.“ Zugleich führten Sie aber Ihre aus den Kaiserlichen und Päpstlichen Gnadenbriefen, aus dem Schiedspruch zwischen Kaiser Ruprecht und Marggraf Bernhard, und aus dem Besizstand obenerwähntermaassen habende andere Titel und Rechtfertigungsgründe Ihrer Judicatur aus, und schloßen daran die Bitte, „das klösterliche Gesuch, womit es seine Gerichtsstandschaft theilen, und Klagsachen die  
 „ nicht von klösterlichen Unterthanen herrühren, der Marggräfl. Gerichtbarkeit  
 „ entziehen wolle, gerechtest ab — und damit bey fernerer Widersetzlichkeit nicht  
 „ Contumacialerkennnisse erfolgen, und durch sie das Kloster in Schaden, oder  
 „ wann es nachmals restituirt werden wolle, die Justiz in Verzögerung komme,  
 „ zu einstweiliger Anerkennung der Hochfürstl. Jurisdiction in weltlichen Sachen  
 „ während des Streits ebenso anzuweisen, als die übrige bisher zu provisorischer  
 „ Entscheidung noch ausgesetzte Puncte, wobey die Gefahr des Verzugs, die man  
 „ schon vorhin dargelegt habe, immer wachse, endlich gerechtest zu reguliren. a)“

Freylich aber wandelte man hierbey nicht die klösterliche Nebenwege außsergerichtlicher Erschleichung, sondern den gesetzmäßigen Weg der gerichtlichen Eingabe, wovon die Folge war, daß das Kloster solche Vorstellung zu seiner Gegenerklärung hinnahm, wozu ihm die gesetzliche Fristen gelassen werden mußten, auch auf Vergehren eine Erstreckung ihm nicht entstehen konnte. So ließ sich nun eine eben so geschwinde Endigung dieser Eingabe nicht erwarten, als die klösterliche erlangt hatte, und man mußte sich darauf in Geduld zu warten gefaßt halten. Ganz unerwartet aber erfolgte, während dem das Kloster in seiner Gegenhandlung auf jene dießseitige Ordinationsbitte noch begriffen war, aus Anlaß einer abermaligen Extrajudicialeingabe des Klosters, womit die Anzeige von dem dießseits durch Eröffnung einer Contumacialurthel fortgesetzten Judicaturbesitz in der nemlichen Sache gemacht wurde, den 13. Jenner 1797 eine weitere Erkenntniß, womit solche Contumacialurthel „als der unter dem 30. May von dem Kaiserl. Cammergerichte erlassenen Urthel zuwider aufgehoben, und dem Marggräfl. Hofgerichte vorbemeldeter provisorischer Erkenntniß schuldige Folge zu leisten, bey Strafe fünf Mark löthigen Goldes anbefohlen, dann wegen der in diesem gegenwärtigen Fall bezeugten offenbaren Verachtung der Kaiserl. Jurisdiction nunmehr das gebetene Manutenezmandat auf die Kreysauschreibende Herrn Fürsten des schwäbischen Kreyses erkannt wurde“, worneben jedoch zugleich unter dem 20. Jenner der klösterliche Anwald noch zu Beantwortung der dießseitigen Bitte um Ordination Frist suchte, und die Antwort lange nachher nemlich den 29. Merz wirklich einreichte, wiewohl mit der angeführten Voraussetzung, daß sie durch das dazwischen gekommene Urthel ganz unnöthig geworden sey, und daher nur als Information bey einstiger Finalentscheidung des Hauptprozesses über die ganze Territorialsubjection dienen solle.

a) Der Auszug der Folgeleistungs Anzeige samt dem Judicial Protokoll liegt unter Zif. 28. dem Anhang bey.

### §. 23.

Des Klosters Plan ist durch einzelne Antastung jeder Hoheitsausübung unter dem Schein der Litigiosität ihres Grundes, das Fürstl. Haus Baden ganz aus dem Besitz seiner Obrigkeit hinauszuerwerfen; ein Plan der ihm unter solchen Umständen gelingen mußte.

Gros ist die Bekümmerniß; gros die Verlegenheit; und noch größer die Bestürzung, in welche man sich Fürstlich Badischer Seits durch diese neuere Erkenntniß wider alles Denken und Vermuthen versetzt fand. Die veranlassende Gründe dieser Gemüthsbewegungen und ihre Rechtfertigung etwas näher auseinander zu setzen, ist der noch übrige Theil der Bestimmung dieser Schrift. — Bekümmerniß mußte darüber entstehen, daß bey aller billig stets zu verehrenden Gerechtigkeitsliebe des höchstpreißlichen Gerichts dennoch das Kloster in dem Mißbrauch der deutschen Justizverfassung Mittel zu finden weis, die Rechtshülfe zu Förderung des allerrechtswidrigsten Planes sich eigen zu machen. Der Plan nemlich der Klosters — welchen ein Cameralreferent  
der

Der jedes solche einzelne Extrajudicialgesuch auch nur einzeln zur Beurtheilung erhält, allerdings nicht wohl bemerken kann so lang ihm nicht Anlaß dazu gegeben wird, welcher aber auch nur bey halber Aufmerksamkeit dem nicht entgeht, der den ganzen Gang dieser mehr als siebenzig Jahr alten Sache von Anfang an mit forschendem Blick verfolgen kann, und dabey das Gewicht der beiderseitigen Rechtstitel und Besitzhandlungen, wovon oben nur durch Zeichnung der Grundzüge eine Skizze gegeben worden ist, vor Augen hat — dieser Plan ist in seinem ersten Theil der: durch unnöthige Häufung der Acten mittelst Producirung der allerunerheblichsten Urkunden, und vielfacher Reproducirung ein und desselben Documents, und durch Zersplitterung des Hauptprozesses in die möglichst vervielfachte Zahl von Incidentprozessen den Hauptprozeß, das heißt, die Erkenntniß über die klösterliche Einreden wider das dem Fürstl. Hause zu Gunsten im Jahr 1722 ergangene Kaiserl. Mandat wegen Anerkennung der Badischen Territorialhoheit zu verzögern a), und so zu sagen fast unmöglich zu machen — eine Absicht, welche die Abtrissin jetzt schon so ziemlich erreicht hat, da alle solche klösterliche Eingelenke, in den ersten 25 Jahren durch ungehorsames Aussenbleiben und damit unterbaute nachmalige Restitutionsverhandlungen, und in den letzten 25 Jahren durch lauter vereinzelte Extrajudicialsupplicken über jeden einzelnen Fall einer Obrigkeitlichen Rechtsausübung, den Actenstos zu einer ungeheuren Menge von Actenbüscheln angeschwellt haben. — In seinem andern Theil ist solcher Plan der: die Unentschiedenheit dazu zu benutzen, jede Badische Gewaltsausübung, seye sie nun noch so sehr auf Recht und Besitz gestützt, unter dem Vorwande der Litigiosität des General-Tituls, nemlich der Landeshoheit, als eine angebliche Innovation während des hangenden Rechtsstreits in Extrajudicialsupplicken scheinbar aufzustuzen b), und damit ein Mandat zu deren Einstellung zu erschleichen, wozu es ihr, so lang solch Extrajudicialsuppliciren zugelassen wird, nicht fehlen kann, weil ein einseitig beschriebenes Papier geduldig genug ist, um alles aufzunehmen, was der Anwalt darauf künstlich zusammenstellt, ein Extrajudicialreferent aber solchen Erschleichungen auszuweichen nicht vermag, da er in seiner Lage nur den einen Theil hört und hören kann, und von dem Loos nicht frey ist, das Pabst Bonifaz der achte von sich selbst bekennet, daß er zwar wohl die Gesetze aber nicht die Bewandnis aller Thatsachen in dem Schrein seines Herzens bewahren, und mithin ohne genaue Information solche Verhältnisse, die auf Thatsachen beruhen, nicht zuverlässig beurtheilen könne c), Gelinget nun dieses, so kann nachmals eines von beeden nicht fehlen — entweder, wenn man F. Badischer Seits solchen Mandaten, Extrajudicialordinationen u. d. gl. einem nach dem andern Folge leistet, daß man nach und nach völlig aus dem vor siebenzig Jahren zur Zeit des erlangten Mandats gehaltenen Besitz provisorisch verdrungen, und dem Kloster die Gelegenheit gelassen wird, in einen Exemtionsbesitz sich zu schwingen, den es damal nicht hatte, und bey dem es zugleich mittelst der durch den ersten Theil des Plans verzögerten Möglichkeit einer Finalentscheidung so gut als ewig gesichert sich befände: oder, wenn man Fürstl. Badischer Seits mit Zuhülfnahme der gesetzlichen Erschleichungseinreden seinen Besitz fortsetzt, und folglich nicht parirt, daß immer erneuertes Rufen und Schreyen über Imparition und Eigenmacht erhoben, damit dem Fürstl. Hause in dem Wohl

bewußtseyn des Sprichworts — — — *semper aliquid hæret!* endlich der Vorwurf einer verfassungswidrigen Denkungsart angedichtet, und ihm die Ungunst des Richters zugezogen, dem Kloster aber als dem angeblich unaufhörlich bedrängten Theil die Regung des Mitleids eigen gemacht werde, die dann, obwohl bey einem so erhabenen Tribunal die Besorgniß des Sprichwortes nicht eintritt: *quod plus valet favor in iudice, quam lex in Codice*, dennoch indirect ihm, wie jedem Biedermann der noch Mensch ist, die Prüfung der diesseitigen Sache, somit das Mittel zur Einsicht ihrer inneren Gerechtigkeit zu gelangen, erschweren und verleiden muß. Eine Bekümmerniß die daher allerdings groß ist, und nur dann ein Ende nehmen wird, wenn die anhoffende baldige Entscheidung der in submissis liegenden Bitten um mehrere Ordinationen dem Anlaß und der Gelegenheit zu jenen ordnungswidrigen Extrajudicialsupplicationen ein Ende macht.

a) Einer der hieher abzweckenden Kunstgriffe ist auch ein vom Kloster neuerlich angebrachtes Suchen, den jetzt regierenden Herrn Marggrafen zu Reassumirung des von Badenbaden im Jahr 1722 erhobenen Prozesses anzuhalten, ohnerachtet es wohl weiß, daß man diesseits schon in Exceptionibus de 29. Jan. 1772. die Rechtshängigkeit des Territorialpunkts, so weit rechtlich und nöthig ist, agnosciert, auf den Inhalt der wider Baden-Baden An. 1760 ergangenen Provisionalurtheil mehrfältig beiderseits gehandelt, und durch alle bisherige Verhandlungen den Hauptprozeß hinlänglich zu gerechter Finalentscheidung aufgehellet hat.

b) Eine Probe hievon liefern die Beylagen No. 29. a. — c. wornach während der Verfassung dieses Aufsatzes die Aebtissin nun auch auf eine Klage eines ständigen gehuldigten Dieners des Klosters sich dahier nicht einlassen will, unter dem Vorwand, ein Diener sey kein Unterthan, sondern, wenn er sobald ihm der Dienst aufgekündigt werde, keine andere beständige Heimath habe, ein Bagabond; ein Vorwand, dessen Unstatthaftigkeit auch einem im Recht unbewanderten Frauenzimmer einleuchten sollte; ein Vorwand aber, der, nach der angehängten Drohung die Manutenez Commission aufrufen zu wollen, und nach der ungeschicklichen Art, womit die Aebtissin dem Fürstl. Hofgericht sein erkanntes Schreiben um Bericht zurücksandte, die unverkennbare Spuren an sich trägt, daß er abermals zu obigem Plan benutzt werden solle, und der daher dem Fürstl. Hause einen neuen Incidentprozeß zu Verweiltäufstigung der Hauptsache voraussehen, wiewohl auf die weitere diesseitige Vorstellungen am Cammergericht endlich auch von der Justizgiebe dieses Reichsoberhofs eine gerechte Einsicht gegen jene klösterliche Machinationen hoffen läßt. Eine Hoffnung, an die man, um Kaiserl. Majestät und die höchst und hohen Stände des Reichs nicht zu behelligen, desto fester sich hält, da auch noch seitdem und ganz neuerlich das Kloster abermals einen weiter gehenden Versuch zu Eludirung der Hochfürstl. Gerechtsame und der deßfalligen Cammergerichtlichen Provisionalverfügungen dadurch gemacht hat, daß es in einer intendirenden Klagsache wider seinen Amtskeller zu Ersingen bey dem Kaiserl. Cammergericht, neben Einstreuung des zur Sache nicht gehörigen aber die klösterliche Absichten verrathenden Vorgebens, als ob die Kaiserliche Erkenntnisse, die dem Fürstl. Hause die Jurisdiction über das Kloster in Klagsachen seiner Unterthanen zusprechen, ohnerachtet ihres in klarer Allgemeinheit dastehenden Buchstabens, dennoch auf Realklagen zu restringiren wären, zugleich eine Commission zur Erörterung seiner Klagsache auf die Regierung seines Ordinariats Hofes aus dem Grund nachsuchte, weil Diener keine Unterthanen seyen; darauf zwar mit seinem Gesuch in gebettenermassen nicht erhört ward; aber nachdem es seine Vorstellung in eine Bitte um Citation seines Amtskellers zur unmittelbaren Red und Antwort an Cammergericht umgeändert hatte, darinn Willfahr fand; und so das Fürstl. Haus

in die Nothwendigkeit setzte, erst mit einer interveniando eingereichten Abforderungsvorstellung die Aufrechthaltung seiner Kaiserl. Privilegien gegen die Evocationen und den Besitzstand seiner Regalien zu salviren, deren gerechter Erledigung man noch entgegen sieht, wie die Beilagen No. 30. a & b. beweisen.

c) *Cap. 1. de Constitut. in VI<sup>to</sup>.*

## §. 24.

Das Fürstl. Haus Baden weis nicht mehr, was es thun soll, um dem höchsten Gericht seine Verehrung durch Folgeleistung zu bestätigen, ohne dessen Urtheile auf einen rechtswidrigen Sinn zu ziehen.

Die zweite dießseitige Empfindung bey jenem Urtheil, (§. 22) nemlich Verlesgenheit, entstand darüber, weil bey der verfassungsmäßigen Unbekanntschaft mit den Entscheidungsgründen des hohen Tribunals man nun dahier gar nicht mehr weis, wie man die Meinung des Kaiserl. Cammergerichts verstehen soll; das dann doch die erste und nothwendigste Eigenschaft zur Befolgung ist. Nimmt man 1) die Rechtsätze, welche aus denen dem Urtheil vom 30. May vorausgegangenen Provisorien nach Lage der ihnen zum Grund dienenden Rechtsverhältnisse fließen (§. 20), in der gesetzmäßigen Unterstellung, daß der Spruch des Richters ihnen gemäß zu verstehen und nicht darauf abgesehen sey, einen liquiden Rechtsbesitz willkührlich jemanden abzuspochen a); nimmt man 2) den Buchstaben der Urtheil vom 30. May, welche eine Ausdähnung der vorherigen Erkenntnisse des Cammergerichts über den trocknen Buchstaben derselben zu Gunsten des querulirenden Klosters misbilligt, in der sicheren Unterstellung, daß das höchstpreislliche Tribunal die gleiche Grundsätze der Nichtausdähnung beständig befolge, auch da, wo sie dem andern der streitenden Theile das Wort reden, und daß mithin die jüngere Urtheil vom 30. May eben so wohl buchstäblich zu nehmen sey, mithin ihre Bejahung des Satzes: Frauenalb ist durch die Urtheile von 1777. 79. & 80. nicht schuldig geworden, in andern Klagsachen als in jenen der Unterthanen bey Baden Recht zu nehmen, nicht auf eine Verneinung des davon ganz verschiedenen Satzes: Frauenalb kann aus andern Titeln schuldig seyn, auch in Klagsachen anderer Personen allda Recht zu nehmen, ausgedähnt werden könne b); nimmt man 3) den Prozeßgang, nach welchem das weitere neueste Urtheil in jener Zwischenzeit ergieng, wo noch den Parthien Handlung über den strittigen Punct der Badischen Jurisdiction in andern als Klag-Sachen der Unterthanen gegönnt wurde, in der natürlichen Unterstellung, daß das verehrliche Gericht einen Incident. Punct nicht entscheiden wolle, ehe die gesetzlich zugelassene und angefangene Handlungen darüber geendigt, und von ihm eingesehen worden c); nimmt man 4) den Umstand, daß die neuerlich den 13. Jenner dem F. Badischen Hofgericht ertheilte Weisung, von ganz keinem Ausdruck begleitet war, der eine

Erkenntniß über die vorher eingebrachte diesseitige Einreden wider das klösterliche Beginnen, die Badische — ja alle weltl. Jurisdiction in der fraglichen Klagsache zu eludiren angedeutet hätte, in der sachgemässen Voraussezung, daß sobald eine Einwendung verworfen wird, solches, wann auch nur mit den wenigen Worten: Einwendens ohnerachtet, oder dergleichen, angedeutet zu werden pflege d): nimmt man endlich 5) das gänzliche Stillschweigen der Urtheil über die Frage, ob klagender Schaz mit seiner Klage an ein Kaiserliches Reichs- oder Landgericht, oder an ein Erzbischöfliches Vicariat oder Päpstliches Nunciaturgericht verwiesen werden solle, in der sich selbst aufdringenden Unterstellung, daß nachdem das Kloster die ganze Competenz der weltlichen, nicht blos der Badischen Gerichtsbarkeit angefochten hat, und der Herr Marggraf den Kläger, der als Unterthan auf Ihren Schuß und Vertretung Ansprache hat, nicht von sich abweisen können, ohne ihm den Weg, wie er zu seinem Recht gelangen möge, zu öffnen, daß, sagt man, darüber nothwendig Bescheid erfolgen müsse, sobald Ihre Durchl. eigene richterliche Interposition für nicht eintretend erklärt werden will e): so sollte man nach allen diesem glauben, das Urtheil vom 13. Jenner 1797 könne so wenig als die vorausgegangene einseitig erlangte Ordination vom 30. May 1796 eine weitere Absicht haben, als zu verlangen, das Fürstl. Haus Baden solle nicht aus dem vorhin angezogenen vom Cammergericht für unanwendbar erklärten Titel der ältern Provisorien eine Judicatur in der Schazischen Sache sich anmassen, ohne damit zu verlangen, man solle schon vor erörterten Verhandlungen über den Besißstand alle Judicatur in jener Klagsache, mit ihr auch den wirklich gehaltenen, durch verschiedene Rechtstitel colorirten, durch den Cammergerichtlichen unbedingten Strafbefehl von 1722 allda vorläufig selbst anerkannten, inzwischen noch durch kein anderes Erkenntniß für unanwendbar oder verwerflich erklärten Besiß selbst aufopfern, und ihn, ohne einen richterlichen Entscheid darüber abwarten zu dürfen, der klösterlichen willkührlichen Untastung ohne weiters Preis lassen. Aber alsdann vermag man nicht zu ergründen, was man dann hiesiger Seits weiter zu Befolgung der Urtheil und zu Bezeugung seiner schuldigsten Verehrung der Kaiserl. Jurisdiction thun könne, als das, was schon geschehen ist, nemlich daß man sich jener Provisorien nicht mehr zu Rechtfertigung seines Judicaturunternehmens bediene, und daß man die andern Gründe, die man dazu hat, ohne Tergiversation vorlege, mit dem Vorsaze, seiner Zeit dem Erkenntniß darüber sich ordnungsmässig zu fügen. Das alles ist bisher respectiv geschehen und erklärt worden, läßt also nichts weiter zu thun übrig. Nimmt man hingegen, α) daß die Urtheil cassirt ward, welche neuerlich von Marggräfl. Hofgericht ganz und gar nicht aus einer von den vorigen Provisionen hergeleitet, sondern anderwärts her vor sich bestandenem Jurisdictionsgewalt ertheilt worden ist, und verbindet damit die Rück Erinnerung, wie eines Richters Urtheil, noch dazu ohngehört des Richters, welcher gesprochen, und ohngehört der Parthien, welche den Spruch erlangt haben, nur da cassirt werden kann, wo es ganz notorisch und auffer allem Zweifel ist, daß der Richter ganz keine Jurisdictionsgewalt habe, und daß der Kläger nur aus Umtrieb und Gefahrde denselben angegangen und wider jemand bey ihm Ladung erwürkt habe; nimmt man ferner β) daß dem Fürstl. Hofgericht in dem jüngsten Cameralbescheid

ben



bey Strafe auferlegt war, der Urtheil vom 30. May Folge zu leisten, und knüpft daran die Rückerinnerung daß damals dem wörtlichen Inhalt derselben schon Folge geleistet und die Anzeige davon gemacht worden war; nimmt man endlich γ) daß kein neuer Folgeleistungs-Termin präfigirt, sondern geradezu die Executionsgewalt dem Kreisauschreibamt ertheilt ward, und setzt die Rückerinnerung hinzu, daß niemand exequirt werden könne, als der, wer condemnirt war, gewußt hat daß er condemnirt ist, keine geordnete Rechtswege ergriffen hat, und doch hartnäckig die Folgeleistung verweigert; so muß man glauben es nehme das oftgedachte Reichstribunal schon das einseitig durch gesezwidriges Extrajudicial-Suppliciren erschlichene Cameralerkenntniß vom 30ten May für eine deutliche unumwundene und keiner Erschleichungseinrede oder sonstiger Gegenvorstellung empfängliche Verwerfung der Badischen Jurisdiction in weltlichen Sachen, die es doch selbst durch das noch unaufgehoben bestehende Mandat von 1722. für beziglich hergebracht erkannt hat, und für eine dadurch bewürkte notorische Incompetenz des Marggräflichen Hofgerichts; und dann weiß man wieder nicht, wie man eine Folgeleistungsanzeige einrichten soll, um auf der einen Seite damit diesem Spruch ein Genüge zu thun, auf der andern Seite die über die provisorische Bestimmung des Besizes dieser Jurisdiction noch laufende Handlungen nicht zu einem unnützen Unding zu machen, und auf der dritten Seite sich nicht gegen alle rechtliche Begriffe des im Jahr 1722. namentlich über diesen Punct erkannten Mandats, daß das Kloster von allen Jurisdictionstörungen abstehe solle, zu begeben, ehe vom Richter, der es erlassen hat, über dessen Aufhebung ordnungsmäßige Erkenntniß ergangen ist. Doch man würde die ersterwähnte Bekümmerniß so drückend sie ist, wie bisher also noch ferner auf Hoffnung hin, im verborgenen getragen, und die zuletzt beschriebene Verlegenheit mit einiger Aufopferung in der Stille beseitiget haben, wenn nur diese Empfindungen allein das Resultat dieses Spruchs gewesen wären. Ihro Durchlaucht haben nemlich Ihrem Hofgericht Befehl gethan, in jener Klagsache mit allem weiteren Verfahren einzuhalten bis auf fernere Verordnung, und machen davon dem Cammergericht die Anzeige im unbeschränkten Zutrauen auf dessen Justizliebe, deren wohl durch klösterliche Erschleichungskünste für einen Augenblick Recht und Wahrheit verborgen werden kann, die aber dann alle diese Wolken zu zerstreuen und aus ihnen glänzender hervorzutreten zum unverrückten Ziel hat, welches Ihnen die gegründete Zuversicht erwecket, es werde nun endlich dieses würdige Reichsdicasterium damit eine solche überfließende Folgeleistung vollzogen finden, welche verdiene, daß die seit vielen Jahren oft gebettene provisorische Entscheidungen über die vorhin eingereichte Ordinationsgesuche mit jenem neuesten diesen Justizpunct betreffenden gleichen Gesuch des ehesten gerichtlich in Erwägung genommen, eine den Hochfürstl. Gerechtsamen und den vorigen Cammergerichtlichen Erkenntnissen conforme Provisionalordination über diesen einstweilen dermalen für noch unentschieden erklärten Punkt ertheilet, damit sodann der für den Moment durch jene Folgeleistung eingetretenen gänzlichen Rechtlosigkeit des Klägers, welcher nun nicht weiß, an welchen geistlichen oder weltlichen Richter er sich zu wenden habe, ein Ende gemacht, und vor Erschei-

nung neuer ähnlicher Klagen anderer als klösterlicher Unterthanen wider dieses Badische Schirmkloster der Sache ihre gebührende Maasse zugemessen, damit sodann und mit andern in des erleuchteten Gerichts tiefer Weisheit aufzufindenden Mitteln jenem klösterlichen Iniquitätsplan das gerechte Ziel gesteckt, und hierdurch dessen nicht zu bezweifelnder Abscheu an solchen Justizverkehrungsversuchen öffentlich bewährt werden.

a) Mandatum enim possessorem possessione privare nequit, cum ea nequidem injustus possessor sine sufficiente causæ cognitione extrajudicialiter nec principis auctoritate privandus sit: *de Cramer T. 3. Obs. 982.*

b) Es sagen nemlich einige sehr strenge Rechtslehrer: quod verborum fons citra interpretationem omnem sententiam interpretetur, neque ob petitionem aut libellum verba sententiæ excedere concessum sit, adeo ut nec a jure ostensivam declarationem verba sententiæ admittere queant, prout nec in sententia fictio translativa de rem ad rem vel de persona ad personam locum habeat, quando aliter valere possit: *Barbosa Thes. loc. comm. V. sententia Ax. 13.* Nun hat man zwar dieses mehr die Schale als den Kern des Rechts betreffende Axiom vorhin diesseits nicht für die richtigere Rechtswicklung angesehen; offenbar aber hatte es die Urtheil vom 13. May 1796 auf die vorige Provisorien von 1777, 1779, und 1782 nach dem Verlangen des Klosters angewendet, mithin als Rechtsüberzeugung des höchsten Gerichtshofes kenntlich gemacht; und so durfte man wohl auch mit Recht es auf jene neueste Urtheil von 1796 wider das Kloster anwenden *per t. t. ff. ut quod quisque juris in alterum statuerit eodem ut ipse utatur* und nach der reichsgesetzlichen Verordnung *ut quod uni parti est justum alteri sit æquum I. P. Osn. Art V. §. 1.* Diese Anwendung erzeugte dann den Satz, daß die Jurisdiction in Klagen der Nicht-Unterthanen, wenn sie durch die Zusage der Klagen der Unterthanen nicht affirmativ entschieden, dann doch auch nicht negativ abgeurtheilt sey, um so gewisser, da es ohnehin Rechtens ist, *quod unius positio non sit alterius exclusio.*

c) Iudex, qui disceptationi locum dederat, partium allegationes audire & examinare debuit, nam subscriptionem ad libellum datam talem, quæ partem adversam in possessionem fundi (hier, in den Besitz der Gerichtsexemption) mitteret, vires rei judicatæ non obtinet sagt Kaiser Gordian in *L. 5. C. comminationes &c.* adeoque in camera exceptiones statim paritoria, non admittenda replica, insequi non potest: *Cramer Syst. proc. imp. §. 614.*

d) Quando plene paritorie pronunciatur, formula est: ohne erheblichen Einwendens ohne gehindert *de Cramer l. c. §. 638.*

a) Subditos tueri supremi principis præcipuum munus est, quapropter subditorum magna est habenda ratio, ut Domini tum iis quam sibi ipsis consulant; *Barbosa Thes. loc. comm. V. subditus Ax. 1.*

Daher, und nicht aus einer Badischen Verachtung der Kaiserl. Jurisdiction entsteht die Verschobenheit dieser Sache.

Was hingegen Ihre Hochfürstliche Durchlaucht veranlaßt Ihr Verfahren hier mit öffentlich der Welt unter die Augen zu legen, ist der dritte obenerwähnte Punct Ihrer Eindrücke, nemlich die Bestürzung, worinn Sie durch den von dem Kloster Ihnen beigemessenen Vorwurf einer Verachtung Kaiserlicher Jurisdiction versetzt worden sind. Ihre Durchlaucht haben zu viel allerunterthänigste Devotion für Kaiserliche Majestät, zuviel Anhänglichkeit und Liebe für die Aufrechthaltung Ihrer vaterländischen Reichsverfassung, und zuviel Festigkeit in Ihren moralischen Grundsätzen, als daß Sie Sich ein solches Beginnen nachsehen könnten; aber auch zuviel Achtung Ihrer eignen Würde und Ihres guten Leumundes, als daß Sie dem unverdienten Vorwurf desselben durch Stillschweigen Gelegenheit lassen sollten, Wurzel zu fassen. Unverdient aber glauben Ihre Durchlaucht diese klösterliche Antastung nennen zu dürfen; sie mögen nun die Sache ganz natürlich vor sich weg betrachten, oder nach dem Maasstab der Gesetze, oder auch nach einer Vergleichung mit demjenigen, was sich das Kloster in diesem Prozeß — ohne Zweifel doch in der Meinung damit keine Verachtung Kaiserlicher Jurisdiction zu begehen! — erlaubt hat. Der Herr Marggraf haben die Provisorien von 1777. 1779. und 1782. in allen Puncten, wo sich nicht bey der Execution Schwierigkeiten an den Tag legten, welche einer weiteren Kaiserlichen Verordnung bedurften, genau vollzogen, so sehr beschwerend Sie manchen fanden, ohne desfalls einen Zwang abzuwarten, und ohne daß hierüber seitdem andrerseits nur eine Klage hat vorgebracht werden können. — Sie haben jene schwürige Puncte sowohl als einige neuere Anstände über andere Puncte sogleich dem Höchstpreißlichen Cammergericht angezeigt, und um baldige Provisionalentscheidung gebeten. — Mehrere dieser Puncte sind von großer Wichtigkeit, theils für die Reichsverfassung überhaupt wie z. B. das Recht der Patentenaffixion, zu dessen Ausübung jetzt oft so dringende Fälle erscheinen, theils für die Unterthanen, wie z. B. die Entziehung der acquirirten steuerbaren Güter aus dem Steuerstock, welche in den jezigen Zeiten, die so beyspiellosten Aufwand fordern, doppelt hart ist; theils für das Fürstliche Avarium, wie z. E. die Hinterhaltung der Badischen Hälfte des Ohmgelds von der klösterlichen Portenwirthschaft, die die einträglichste im Abtstaab ist, in welchem doch durch Kaiserl. Provisorien Ihnen ohne Unterschied jene Halbschied zugesprochen ist, und Ihnen um so widerrechtlicher vorenthalten wird, weil selbst der jüngste Schirmvertrag von 1655., auf den das Kloster immer alle Badische Rechte beschränken will, nicht allein keine Ausnahmen macht, sondern damit, daß er den Klösterlichen halben Bezug, klar als eine Cession des Fürstlichen Hauses charakterisirt, eine solche Anmassung einer Ausnahme deutlich vorwirft; theils für Ihre Gerechtsame wie z. E. die Vorenthaltung der Rechnungsablage über einen Haupttheil des klösterlichen

Einkommens, nemlich über die Ersinger und Bilsinger Kellerey, ohne welche eine ganze und redliche Rechnung, die der Schirmbrief fordert, gar nicht denkbar ist. Ohnerachtet der Hr. Marggraf zum Theil schon seit 12 Jahren darüber die Entscheidung vergeblich sollicitiren, halten Sie dennoch auch in jenen Puncten, wo, wie bey der Patentenaffixion, noch der neue wie der ältere Besiß unverdunkelt ist, mit Rechtsausübungen, wo es immer ohne Verletzung Ihrer Pflichten gegen Dritte thunlich ist, an sich, um allem Schein von Vorgriffen auszuweichen. — In jener Privatstreitsache, welche Anlaß des jüngsten Cameralurtheils war, haben der Herr Marggraf aus guten Gründen geglaubt, in den Kaiserl. Provisionalen Ihre Judicatur begründet zu sehen, und dieses dem Kloster als es sich nicht einlassen wollte, statt mit den Straßpræceptis fürzugehen, wozu ein Richter schreiten darf, welcher seine Jurisdiction begründet hält, nur durch glimpfliche Ihre Gewogenheit und Zutrauen manifestirende Schreiben zu erkennen gegeben. — Sobald Sie erfuhren, daß das Cammergericht den Sinn jener Provisionen anders nehme, haben Sie in dem, was Sie nun als die Meinung desselben daraus abnehmen konnten, sogleich ohne Aufenthalt wiederum die Folgeleistung angezeigt. — Wenn Sie hierinn dessen Sinn abermals nicht zu treffen das Misgeschick hatten, ohnerachtet Sie vorhindargelegtermaassen Ihre Auslegungen auf eine richtige Rechtsanwendung und auf die Folge der dem hohen Tribunal vorhin eigenen Grundsätze bauten; so konnte daraus zwar wohl eine Verwerfung der vorigen Folgeleistungsanzeige als ungenügsam, und die Anberaumung einer weiteren Frist zu einer besseren Folgeleistung hervorgehen, wobey daneben in Hinsicht auf die dargelegte Ungewisheit über den Sinn jener vorigen Erkäntnisse, und auf die bezeugte Entschliessung: dem Folge zu leisten, was als rechtlicher Wille Kaiserl. Majestät werde erkannt werden, ein Fingerzeig über dasjenige, was an der vorigen Paritionsanzeige ungenügsam befunden ward, zu erwarten gewesen wäre. — Aber wie unter diesen Umständen eine Verachtung Kaiserl. Jurisdiction, eine Entschlossenheit, den ergangenen Bescheiden keine Folge zu leisten, und die daraus allein abzunehmende Nothwendigkeit einer Manutenez-Commission rechtlich habe gefolget werden können, das vermag man dießseits nach aller oftmaligen Wiedererwägung nicht einzusehen. Nimmt man nun dazu die Folgsamkeit, die Ihre Hochfürstl. Durchl. in Ihrer langen Regierung noch jederzeit diesem hohen Tribunal in allen Prozeßangelegenheiten erprobten, so daß es noch niemals in dem Fall war, seinen Erkäntnissen durch Exekutions-Verhängung Nachdruck geben zu müssen, und die Verehrung die Sie demselben unter andern auch dadurch bewiesen, daß Sie in diesen trübseeligen Zeiten ungeachtet der grossen Noth, worinn Sie Sich befanden, noch sogar von denen seit vier Jahren schon nicht mehr besitzenden überrheinischen Landen Ihre Cammerzieler ohne alle gesetzliche Verbindlichkeit unverkürzt fortbezahlt haben, eine Verehrung, die denn doch wohl jeden Gedanken von Geringschätzung bis zum evidenten Beweis seiner Existenz dringend zurückweisen sollte: so begreift man nicht, wie das Kloster so ganz leichtfertig mit jener Beschuldigung einer Verachtung der Kaiserl. Jurisdiction habe hervortreten dürfen. Hält man nun vollends dagegen das Betragen des Klosters in dieser Prozeßsache, worinnen es Jahrzehenden lang, die wiederholte Paritorien des Kaiserl. Cammergerichts bis auf den Punct,

wo es der Execution gar nicht mehr auszuweichen wußte, auf die dreisteste Art eludirt hat (S. 15); worinn es noch bis auf den heutigen Tag mehreren Puncten der ergangenen Provisorien kein Genüge leistet, z. E. dem wegen Vorlegung der Schatzungsrenovationen von Anfang dieses Jahrhunderts, wegen dessen man nun schon zwölf Jahre lang Hochfürstl. Seits auf die gerechteste Erkenntnis des höchsten Tribunals wartet, die eine Hülfsvollstreckung wider das Kloster verhängt; worinn es seine bestrittene Art der Erbhuldigung heimlicher und eigenmächtiger Weise wieder in Gang setzte, und die von des Herrn Marggrafen Hochf. Durchl. verkündete Kaiserl. Patente auf eine schmäbliche Weise verstümmelte; worinn es aber doch sich sehr beschwert finden würde, wenn man ihm diese zu vermeintlicher Behauptung seiner grundlosen Rechtspräntensionen unternommene Handlungen für eine vorseyliche Verachtung Kaiserl. Jurisdiction auslegen, und damit seinen guten Leumuth antasten wollte: so erscheint daraus die Unbilde, die mit der nemlichen klösterlichen Beschuldigung dem Hochfürstl. Hause widerfahren ist, noch in einem viel hellerem Lichte.

Kaiserl. Majestät, sämtliche höchst und hohe Reichsstände, das hochpreisliche Cammergericht, und das ganze unbefangene Publicum hoffet man von der Grundlosigkeit jener Anschuldigung hierdurch überzeugt zu haben, und in Erwartung, daß auch von der unwandelbaren Gerechtigkeitsliebe des höchsten Reichstribunals aus der dort weiters eingereichten devotesten Vorstellung die Rechtmäßigkeit oder doch Gefährdelosigkeit des diesseitigen Benehmens nach Verdienst zu Recht werde erkannt und gewürdigt werden, ruhet man von Hochfürstl. Badischer Seite sorglos über alle noch etwa bey Ununterrichteten einzeln und im Finstern fortschleichende Folgen obiger grundlosen und gefährdevollen klösterlichen Anschuldigung unter dem Schirme jenes alten Sprichworts:

*Conscia mens recti famæ mendacia ridet.*



Die vorliegende Arbeit ist eine Fortsetzung der in der vorhergehenden  
 Arbeit über die Geschichte der Stadt Dresden, in welcher die Geschichte  
 der Stadt von den Anfängen bis zum Jahre 1709 behandelt wurde.  
 In der vorliegenden Arbeit wird die Geschichte der Stadt von  
 1709 bis zum Jahre 1806 dargestellt. In dieser Zeit wurde  
 die Stadt durch die Kämpfe des siebenjährigen Krieges  
 und die Folgen der französischen Revolutionen  
 in vieler Hinsicht verändert. Die Geschichte der Stadt  
 in dieser Zeit ist eine Geschichte der Trübsal und  
 des Kampfes um die Freiheit und Unabhängigkeit.  
 Die Stadt wurde von den Russen besetzt und  
 von den Franzosen geplündert. Die Stadt  
 wurde durch die Kämpfe des napoleonischen  
 Krieges in Aschensland verwandelt.  
 Die Geschichte der Stadt in dieser Zeit ist  
 eine Geschichte der Trübsal und des Kampfes  
 um die Freiheit und Unabhängigkeit.

Die vorliegende Arbeit ist eine Fortsetzung der in der vorhergehenden  
 Arbeit über die Geschichte der Stadt Dresden, in welcher die Geschichte  
 der Stadt von den Anfängen bis zum Jahre 1709 behandelt wurde.  
 In der vorliegenden Arbeit wird die Geschichte der Stadt von  
 1806 bis zum Jahre 1871 dargestellt. In dieser Zeit wurde  
 die Stadt durch die Kämpfe des napoleonischen Krieges  
 und die Folgen der französischen Revolutionen  
 in vieler Hinsicht verändert. Die Geschichte der Stadt  
 in dieser Zeit ist eine Geschichte der Trübsal und  
 des Kampfes um die Freiheit und Unabhängigkeit.  
 Die Stadt wurde von den Russen besetzt und  
 von den Franzosen geplündert. Die Stadt  
 wurde durch die Kämpfe des napoleonischen  
 Krieges in Aschensland verwandelt.  
 Die Geschichte der Stadt in dieser Zeit ist  
 eine Geschichte der Trübsal und des Kampfes  
 um die Freiheit und Unabhängigkeit.

Die vorliegende Arbeit ist eine Fortsetzung der in der vorhergehenden  
 Arbeit über die Geschichte der Stadt Dresden, in welcher die Geschichte  
 der Stadt von den Anfängen bis zum Jahre 1709 behandelt wurde.  
 In der vorliegenden Arbeit wird die Geschichte der Stadt von  
 1871 bis zum Jahre 1918 dargestellt. In dieser Zeit wurde  
 die Stadt durch die Kämpfe des napoleonischen Krieges  
 und die Folgen der französischen Revolutionen  
 in vieler Hinsicht verändert. Die Geschichte der Stadt  
 in dieser Zeit ist eine Geschichte der Trübsal und  
 des Kampfes um die Freiheit und Unabhängigkeit.  
 Die Stadt wurde von den Russen besetzt und  
 von den Franzosen geplündert. Die Stadt  
 wurde durch die Kämpfe des napoleonischen  
 Krieges in Aschensland verwandelt.  
 Die Geschichte der Stadt in dieser Zeit ist  
 eine Geschichte der Trübsal und des Kampfes  
 um die Freiheit und Unabhängigkeit.

# Urkundenanhang.

## Verzeichniß der Urkunden.

- Bif.** **P**absts Coelestins Privileg für das Kloster Frauenalb vom Jahr 1193.
1. Schirmbrief Marggraf Bernhards und Graf Wilhelms für das Kloster vom J. 1399.
  2. Schirmrevers des Klosters gegen Marggraf Bernhard von Baden und Graf Wilhelm von Eberstein.
  3. Archivbericht über die Schirmsstrittigkeiten zwischen Kaiser Ruypprecht und Marggraf Bernhard wegen des Klosters Frauenalb.
  4. Churfürstl. Eöllnischer Entscheid vom J. 1403 über die vorgedachte Strittigkeiten.
  5. Speyerischer Sühnebrief vom Jahr 1407 in vorigem Betref.
  6. Churfürstl. Eöllnischer Hauptentscheid über vorerwähute Strittigkeit vom J. 1407.
  7. Auszug Bestättigungsbrießs Kaiser Sigismunds für das Kloster Frauenalb vom J. 1429.
  8. Bestättigungsbrief Kaiser Carl V. für eben dasselbe vom J. 1554.
  9. Auszug der Badischen Supplic pro maturanda resolutione, die den 4. Sept. 1793 am Reichscammergericht übergeben wurde.
  10. Entscheid eines Marggräfl. Badischen Schirmscommissarii in Sachen Gemeinde Ersingen wider das Kloster Frauenalb vom J. 1503.
  11. Weiterer Entscheid eines solchen Badischen Thädigungs-Commissarii vom J. 1512.
  12. Auszug Badischer Exceptionum Sub — & Obreptionis am Cammergericht übergeben den 31. May 1794.
  13. Patentbrief eines Vogtengebotts der Aebtissin von Frauenalb vom J. 1549.
  14. Marggräfl. Befehl an den Vogt zu Ettlingen zu Abnehmung des vorigen Patents und Ahndung seiner Aufschlagung gegen die Aebtissin de eod. an.
  15. Partitions- Bericht des Ettlinger Vogts auf voriges de eod. an.
  16. Deprecations-schreiben von Aebtissin, Priorin und Convent zu Frauenalb wegen jener Patentanschlagung vom Jahr 1550.
  17. Ferneres Entschuldigungsschreiben derselben in gleichem Betref de eod. an.
  18. Erneuerter Schirmsvertrag zwischen Baden, Eberstein, und dem Kloster Frauenalb de 1655.
  19. Nebenrecess zu dem erneuerten Schirmsvertrag mit dem Kloster Frauenalb vom J. 1655.
  20. Abforderung der Klagsachen gegen Maximilian Sperl klösterl. Schultheis oder Keller zu Ersingen, und den Müller Kärcher allda, vom Kaiserl. Hofgericht zu Nothweil, sechs Stück de 1682 & 1685.
  21. Verhandlungen der Hauptsache in Klagsachen Abendschön ca Frauenalb pro. caducitatis emphytenseos: vier Stück A — D.
  22. Verhandlungen über den Incidentpunct wegen der Vollmacht in vorigem Rechtsstreit: drey Stück A — C.
  23. Provisionalerkenntnisse des Kaiserl. Cammergerichts in Sachen Frauenalb ca Baden pro. diversorum Mandatorum: vier Stück A — D.
  24. Badische Jahāstiv-Exceptionen wider eine von Frauenalb gebettene Extension des Mandats auf neue Vorgänge, übergeben den 23. May 1794.
  25. Correspondenz des Herrn Marggrafen von Baden mit dem Kloster Frauenalb, die von letzterem verweigerte Einlassung auf die Klage des Marggräfl. Unterthanen Schaz von Singen, drey Stück A — C.
  26. Badische Folgeleistungs-Anzeige an das Kaiserl. Cammergericht in der vorigen Schazischen Sache, nebst dazu gehörigem Judicialprotocoll; zwey Stück A & B.
  27. Briefwechsel des Herrn Marggrafen von Baden mit dem Kloster Frauenalb wegen verweigerter Einlassung auf eine Klage seines Gärtner Rothmunds: drey Stück A — C.
  28. Frauenalbische Supplic an das Cammergericht um Erkennung einer Commission zu Erörterung einer Klagsache wider seinen Amtskeller zu Ersingen, nebst der Fürstl. Badischen auf die Kaiserl. Evocationsprivilegien gegründeten Abforderung voriger Sache zu Badischer ersten Instanzentscheidung zwey Stück A & B.



## Beilage I.

Pabstis Coelestins Privileg für das Kloster Frauenalb vom Jahr 1193.

(Ex producto Frauenalbenfi.)

**C**oelestinus Episcopus fervus fervorum Dei, Dilectis in Christo filiabus Uttae et fororibus sanctae Mariae, quae sita est in Episcopatu Spirensi, tam praesentibus quam futuris regularem vitam professis prudentibus virginibus, quae sub habitu Religionis accensis lampadibus per opera sanctitatis jugiter se praeparant ire obviam sponso, Apostolica sedes suum debet patrocinium impertiri ne forte cujuslibet temeritatis incurfus aut eas à proposito revocet, aut robur, quod absit, sacrae religionis infringat. Ea propter, dilectae in Christo filiae, vestris justis postulationibus clementer annuimus, et praefatam ecclesiam sanctae Mariae, in qua divino estis obsequio mancipatae, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus, et praesentis scripti Privilegio communimus. Inprimis siquidem statuentes, ut Ordo monasticus, qui secundum Deum et beati Benedicti regulam in eodem loco noscitur institutus, perpetuis ibidem temporibus, inviolabiliter observetur. Praeterea quascunque possessiones, quaecunque bona eadem Ecclesia in praesentiarum juste et canonice possidet, aut in futurum concessione Pontificum, largitione Regum vel Principum, oblatione fidelium, seu aliis modis Deo propitio poterit adipisci, firma vobis vestrisque successoribus et illibata permaneant, in quibus haec propriis duximus exprimenda vocabulis. Locum ipsum in quo praefata Ecclesia sita est, cum omnibus pertinentiis suis, Mezelinswande cum omni jure suo, Molendinum unum in Püchell, Molendinum in Bulande, Molendinum in Rotenfels, mansiones et vineas in Grumbach, cenimentum et alias possessiones in Bilsingen. Sane laborum vestrorum, quos propriis manibus vel sumptibus colitis, sive de nutrimentis animalium vestrorum nullus a vobis (decimas praesumat exigere. Liceat quoque vobis) personas liberas et absolutas a seculo fugientes ad conversionem vestram recipere, et eas absque contradictione aliqua retinere. Prohibemus insuper, ut nulli fororum vestrarum post factam in monasterio vestro professionem, fas sit sine licentia vestra nisi arctioris religionis obtentu, de eo discedere, discedentem vero absque communium literarum cautione nullus audeat retinere: cum autem generale interdictum terrae fuerit, liceat vobis clausis januis exclusis excommunicatis et interdictis non pulsatis campanis suppressa voce divina officia celebrare. Sepulturam quoque ipsius loci liberam esse decrevimus, ut eorum devotioni et extremae voluntati, qui se illic sepeliri deliberaverint, nisi forte excommunicati vel interdicti sunt, nullus obstat, salva tamen justitia illarum Ecclesiarum a quibus mortuorum corpora assumuntur. Prohibemus insuper ut nulli liceat, vos, vel Ecclesiam vestram novis et indebitis exactionibus fatigare, vel eandem Ecclesiam sine manifesta et rationabili causa supponere interdicto. Decernimus ergo, ut nulli omnino hominum liceat praedictam Ecclesiam temere perturbare, aut ejus possessiones auferre vel ablatas retinere, minuere, seu quibuslibet vexationibus fatigare, sed omnia integra conserventur, eorum, pro quorum gubernatione ac sustentatione concessa sunt, usibus omnimodis profutura, salva sedis Apostolicae auctoritate, et Dioecesani Episcopi Canonica justitia. Si qua igitur in futurum Ecclesiastica secularisve persona hanc nostrae constitutionis paginam sciens, contra eam temere venire temptaverit, secundo tertiove commonita nisi reatum suum digna satisfactione correxerit, potestatis honorisque sui careat dignitate, reamque se divino judicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat, et a sacratissimo corpore et sanguine Dei et Domini nostri redemptoris nostri Jesu Christi aliena fiat, atque in extremo examine districtae subjaceat ultiori, cunctis autem eidem loco sua jura servantibus sit pax Domini nostri Jesu Christi, quatenus et hic fructum bonae actionis percipiant, et apud districtum judicem praemia aeternae pacis inveniant. Amen.

## Beilage II.

Badisch = und Ebersteinischer Schirm = Brief für das Gotteshaus Frauenalb  
vom Jahr 1399.

(Ex producto Frauenalbenfi.)

**W**ir Bernhart von Gottes Gnaden Marggrave zu Baden, und Wir Bernhart und Wilhelm, Gebrüder, Graven zu dem neuen Eberstein, verjehen und bekennen Uns alle drey mit diesem Brieff, für Uns und heiderst Unser Erben und Nachkommen, wann Wir Uns vereint haben, und überkommen seynd, daß Wir das Closter zu Frauenalbe und desselben Closters Lüte, und Güter in Gemeinschaft glich schirmen sollen, als Wir Uns das gein einander verbrieft haben, darumb so versprechen Wir Uns gein demselben Closter, das Wir das zu allen seinen Rechten, Lütten und Güther handhaben, und schirmen sollen und wollen, und das Wir, noch kein Unser Gewalt oder Ambrüte in ihre Güther gefährlichen nit griffen sollen, und das Wir sie, ihre Lüt und Güte in iren Dörffern, oder wo sie gesessen sind, sollen lassen niessen, und ihn ire Bette, iren Scheinen, (Zehenden) ir Zins und Nuze getreulichen lassen folgen, ohne Irrunge und Hindernus Unser Unserer Erben und eines jeglichen von Unser wegen, ohne alle Gefährde, und ob das wäre oder geschähe, nun oder hernach, das dhein Unser oder Unser armen Lüte uzeit mit dem vorgeschrieben Closter zu schaffen hätten, oder gewönnen, darumb sollen Wir oder Unser Amtlütthe, für die die Sache kommet, in gütlich gelegenen Tag bescheiden, und die Unsern darzu schicken, und lassen besehen, ob man sie gütlichen mit einander gerichteten und vereinen möge, möchten sie aber uff denselben Tag nicht gericht werden, von wellichs Herren dann unter Uns armen Lüte der Bruche und Zweyunge wer, der solle die sinen darzu halten ungefährlichen, das sie dem vorgeschriebenen Closter gerecht werden, nach Ansprach und Antwort in der Maß, als unser Burgfrieden Brieff, der da sagt zu dem neuen Eberstein, inne hält und ußwiset, ohne alle Gefährde. Auch sollen Wir die Frauen des vorgeschriebenen Closters bey irem Lagzehenden lassen bliben ungehindert, den sie uff der Mur gehoben, in aller der Maß, als dann die Brieff sagend, die sie von der Marggravschaft Baaden und von der Gravschaft von Eberstein darumb haben. Auch versprechen Wir Uns zu beiden Seiten, das Wir oder Unser Erben keinen Unsern Jäger oder Hunde uff das vorgeschrieben Closter, noch uff die iren nit legen sollen, und sie von Unserer Gejags wegen zu keinen Kosten bringen, ungefährlicher, es geschehe dann mit ihrem guten Willen.

Auch sollen und wollen Wir für Uns und Unsere Erben und Unser Amt = Lüte und für allen die Unsere dem vorgeschriben Closter und den ihren keinen Kosten zufügen, oder uff sie trechen, weeder mit leger, mit reifen, noch mit herbergen, uff in zu nehmen, und sollen auch davor sin, das in das sunste von jemand anders auch nit geschehe, als verr Wir das gewonnen und herwerden mögen, ohne alle Gefährde.

Auch sollen weder Unsere Amtlütthe noch niemans von Unsern wegen dem vorgenannten Closter, ihren Lüten, Dörffern oder Höfen kein Gebotte thun füllen, es sie umb Frendienst oder um ußziehen, reifen, geloffen, daß sollen sie als von Uns Unsern Erben und den Unsern überhebt sin, und des keinen Kosten liden, ungefährlichen. Wer es auch, ob das vorgeschriben Closter hinter Uns den vorgenannten Herren oder Unseren Dörffern eigene arme Lüt hätte sitzen, wo das wäre, dieselbe ir eigen Lüte sollen in iren Leibesdienst thun, mit iren Maunnebetthen als ander eigen Lüte iren Herren thun, die doch nit hinter in sitzen, ungefährlichen.

Auch solle die Abbtisin und der Convent des vorgeschriben Frauen = Closters Uns den obgenannten Herren von beiden Parthenen und unsern Erben eine ganze Rechnung von ihres Closters Güthern thun, ewiglichen, umb alle ihre Nuze und Gefälle, allen Jahrs in der Fasten, zwischen dem weißen Sonntag und Ostern, und zu derselben Rechnung soll unter Uns jegliche Parthey einen oder zween darzu der sinen darschicken, wann sie Uns vierzehen Tag vorhin verkündent, die Rechnung zu verhören, und das für baser an Uns bringen, ob ez maß oder unmaße habe, umb das Wir wissen mögen, wie es umb sie stande, düchte Uns dann oder Unsere

Erben, das etwas ungleich in der Rechnunge wäre, so sollen und wollen Wir darzuschicken, und das versehen nach des Closters Nothdurft, und nach dem Besten, wer aber, obe Wir und Unsere Erben zu etlichen Zitten zu einer solchen Rechnunge nicht geschicken oder geschicken möchten so mögen die Frauen unter in selber ir Rechnunge thun, und darzu nehmen, wen sie gurdünckt, doch wann sie die Rechnunge gethan haben, so sollen sie die Rechnunge unverzogenlich für Uns vorgenannte beide Partheyen oder für Unsere Erben bringen, umb das Wir wissen und erfinden mögen, wie ire Rechnunge stande, das Wir Uns umb Maß und umb Unmaß wissen zu richten, was Wir auch von dem vorgenannten Closter Brieff hetten, von Vogtey wegen, die Uns oder Unseren vorderen, Marggraven zu Baaden, oder Graven zu dem neuen Eberstein fügten, die vor dato dis Brieffs geben wären, die sollen Wir ihnen herausgeben, und sollen auch Krafftlos und todt seyn, und der in keinen Wege me genießen, ohn alle Gefährde.

Und alles das von Uns dem obgenannten Marggraven Bernharden. und von Uns den obgenannten zweyen Brüdern Graven zu Eberstein geschrieben stet, das geloben Wir mit guten Treuen in rechter Wahrheit, für Uns und Unsere Erben und Nachkommen dem vorgenannten Closter Frauenalbe, ewencklichen ware und stete zu halten, ohnverbrochenlichen und dawider nit zu thun, ez geschehe dann mit ihrem Wissen und gutem Willen, ohne alle Gefährde.

Und des zu einem sichern ewigen Urkunde, so haben Wir obgenannter Marggrave Bernhard von Baaden und Wir die vorgenannte zwey Gebrüder Graven zu Eberstein, Unser jeglicher sein eigen Innsiegel thun hencken an diesen Brieff, der geben ist an dem ersten Zinstag nach dem Sonntag Lätare in der Fasten, nach Christus Geburt, da man zahlte dreyzehn hundert Jahre und in dem nune und nunzigsten Jahre.

### Beilage III.

Revers des Gotteshauses Frauenalb gegen den empfangenen Schirm-Brief, vom J. 1399.  
(E Copia archivali.)

**W**ir Margarethe Grävin von dem neuen Eberstein, Abbtissin des Closters Frauenalb, und wir die Samlunge und der Convent der Closterfrauen gemeinlich daselbst, bekennen und thun kund offenbar mit diesem Brieff, für uns und alle unsere Nachkommen in demselben Closter, als uns der hochgebohren unser Gnädiger Herr, Herr Bernhardt, Marggrave zu Baaden, für sich undt seine Erben und Nachkommen, und die Edlen Juncker Bernhard undt Juncker Wilhelm, Gebrüdere Graven zu dem neuen Eberstein, Unser der vorgenannten Abbtissin Brüder Söhne, für sich, ihre Erben und Nachkommen, unsers vorgenannten Closters Schirmer worden sind, und sich auch Uns und unsers Closters Leuth und Güther in Gemeinschaft zu schirmen angenommen, als das der Brieff eigentlich sagt und uswiset, den wir von den Gnaden, die sie uns gethan hand, darüber innhabendt, das wir uns wiederumb für uns und alle unsere Nachkommen, die zu demselben Closter gehörend, gein den vorgenannten unsern gnädigen Herren und gein Ihre Erben und Nachkommen, beide gein der Marggravschafft zu Baden und gein der Gravschaft zu Eberstein versprochen und verbunden haben, und verbinden uns gen ihn, in Krafft dies Brieffs, das wir keinen andern Herren, es seyen Fürsten, Graven, Herrn oder Stätt, zu Schirmen wider sie nehmen, oder empfahen sollen, dann wir wollen und sollen die vorgenante unsere Herren die Marggraven und die Graven zu dem neuen Eberstein und ihre Erben und Nachkommen für unsere rechte Vögt und Schirmer ewiglich haben, und niemand anders in kein Weiß, und getreulich an ihn zu bleiben, ohn alles wancken und abbrechen. Wir versprechen uns auch, für uns und unsere Nachkommen, das wir keinen Probst oder Schaffner über unsers Closters Güther immer zu Amten zu setzen oder nehmen sollen, dann mit Rath, Willen und Wissen der obgenannten unserer Herren beeder Partheyen, oder ihrer Erben, als vorgeschrieben stehet, und welcher dann mit ihrem Willen unsers vorgedachten Closters zu Schaffnern genommen,

und gesetzt wird, wo sich der anders hielt, dann unserm Closter nutz und gut wäre, den hant die vorgenante unsere Herren und Schirmer von beeden Partheyen, und ihre Erben zu straffen und zu bessern, nach unserm vorgenanten Closters Nutz und Nothdurfft.

Wir sollen auch die Ordnung halten und darbey bleyben, daß wir nit mehr Frauen Pfründt in unser Closter liehen oder haben sollen, dann dreyßig, als wir daß vor Zeiten überkommen seynd, wir thun es dann mit Willen der vorgenanten unserer Herren, oder ihrer Erben, und wie dick deroselben Pfründten eine ledig wirdt, oder sonst andere unsere Pfründen oder Kirchen, die wir zu leyhen haben, ledig würden, die sollen wir in der Maß hinleyhen, daß wir und unser Closter des Nutz und Göttliche Ehr haben, wo wir des nit also versorgen, zu dem Besten wegen, so sollen es die vorgenante unsere Herren und Schirmer oder ihre Erben gemein versorgen, als es dann aber unserm Closter Göttlich und Ehrlich ist, ohne alle Gefährde;

Wir sollen auch ewiglich gebunden seyn, den vorgenanten unsern Herren, ihren Erben und Nachkommen alle Jahre in der Fasten zwischen dem weissen Sonntag und Ostern ganz Rechnung zu thun, von allen unserm Closters Güthern, Nutzen und Gefällen, und umb allen Kosten der uff uns gangen ist, und sollen uns auch darnach richten, das ihne das wir alle Jahr vierzehnen Tag vorhin verkünden sollen, das jegliche Parthey die seine zu uns schicke, die Rechnung zu verhören, und das fürbaß an sie zu bringen, Maß und Unmaß darinne zu erkennen. Düchte sie dann daß etwas ungleichs in der Rechnung wäre, da sollen sie die ihren zuschicken, und das versehen nach unserem Besten. Wäre aber das sie zu etlichen Zeiten zu einer solchen Rechnung nicht schicken, noch geschicken möchten, vor anderen ihren Unmußen, so mögen wir unter uns selber die Rechnung thun, und verhören, und darzu nehmen, wer uns gut geduncket, ungefährlich; und wann die Rechnung also beschicht, so sollen wir unverzüglich dieselben Rechenbuch für beede Partheyen, unsere Herren vogenant, oder ihre Erben bringen, umb daß Sie Maß oder Unmaß daraus genemen mögen, und sich darnach wissen zu richten.

Wir versprechen uns auch, daß kein unserm Closters Leüth oder liegende Guth nicht versehen noch verkaufen sollen, und auch keine Leibgedinge aus unserm Closter verkaufen, noch keine verbriefte Schulden dem Closter zu machen, wir thun es dann mit Rath Wissen und Willen der vorgenanten unserer Herren und Schirmer, von beeden Seithen, und ihrer Erben und Nachkommen ohn alle Gefährde, waß auch unser vogenant Closter vormals von den vogenanten unsern Herren dem Marggraven und beeden vogenanten zweyen Gebrüdern, Graven zu Eberstein, oder ihren vordern, Brieff inne hätte, die Vogtey oder Schirms wegen saiten (d. i. sagten), die vor dato dis Brieffs geben wären, dieselben Brieff sollen wir Ihnen heraus geben, und sollen auch Krafftlos und todt seyn, und deren in keinen Weeg mehr genießen, ohn alle Gefährde.

Undt alles das vorgeschriben stehet, das geloben wir die obgenant Abbtisin und wir die Closterfrauen gemeinlich zu Frauenalb für uns und unsere Nachkommen, mit guten Treuen uff unseren Orden, in rechter Warheit, ewiglich wahr, und steth zu halten, und darwider nit zu thun, noch schaffen gethan werden, in kein Weeg, wo wie aber darwieder thäten, und sonderlich darüber andere Herren oder Schirmer suchten, und uns an Sie beriefften, oder mächten, das soll doch weder Kraft noch Macht haben, und darzu sollen wir alle der Gnaden und Freyheit die wir von den vogenanten unsern Herren verbrieft haben, manglen und beraubt seyn, und darzu mögen sie Uns und die Unsere bessern und straffen, nach ihrem Willen, und davor soll uns nit schirmen, weeder geistlich noch weltlich Gericht, noch sonst keinerley Gewalt, damit wir uns hierwieder behelffen möchten, das verzeihen wir uns alles gänzlich, mit Urkund dies Brieffs, den wir den vogenanten unseren Herren, der Marggraffschaft zu Baden undt der Graffschaft zu Eberstein, mit unser der vogenanten Abbtisin und des vogenanten Convents zu Frauenalb eigen und anhängenden Innsigel besiegelt geben haben. Diß geschah, und der Brieff war gegeben an dem nächsten Zinstag nach dem Sonntag zu Mitfasten, als man singet: Vātare ic. da man zählt nach Christi Geburt dreyzehnen hundert Jahr, und in dem neun und neun zigsten Jahr.

## Beilage IV.

Archiv-Bericht über die Schirms-Strittigkeiten zwischen Kaiser Ruprecht und Marggraf Bernhard wegen des Klosters Frauenalb.

(Ex originali Badensi.)

**U**ßer anliegendem kleinen Faszikel den im Jahr 1401 von dem Kloster Frauenalb bey dem Römischen König Ruprecht nachgesuchten auch wirklich demselben gewährten Reichsschirm, fort Herrn Marggraven Bernhards zu Baden dagegen eingelegte Vorstellung und Bitte, diese Sache auf den Austrag derer Schiedsrichter zu Maynz, nemlich der Churfürsten zu Köln und Grafen Emichs zu Leiningen annoch ausgestellt, ihn aber unterdessen bey der althergebrachten Schutz und Schirms-Gerechtigkeit über besagtes Kloster ungehindert zu belassen, betreffend sind weder in der von dem Cammerrath Lembke errichteten alten Frauenalber Registratur, noch in der alt Badischen Geheimen Registratur einige weitere, dem Schiedspruch zwischen höchstgedachtem Römischen König und Marggraven Bernhard zu Baden de 1403 vorangegangene Verhandlungen vorhanden. Carlruhe den 19. Febr. 1784.

## Beilage V.

Cöllnischer Entscheid vom J. 1403 über die vorgedachte Strittigkeiten.

(ex Orig. Bad)

**W**ir Frederich von Gotz Genaden der heilliger Kirchen zu Cölne Erze Busschoff des heilligen Römischen Rychs in Italien Erz Canseller Hertzoge von Westfalen und von Enger ic. und Wie Frederich von derselben Genaden Busschoff ze Bricht und Symon Greue zo Spainheim und zo Bhanden, doin kunt allen Lüden, die diesen Brief sullen sien, oder hören leisen und bekennen öffentlichen in desen Briene, das wir den alerdurchluchtigen Fürsten und Herren Ruprecht Römischen Konyng zo allen Zyden merer des Rychs unsern lieuen genedigen Herren vür sich syne Eruen und Nakomelinge, an die eyne Syte und den Hogebornen Fürsten Herren Bernart Marggrauen zo Baden, vür sich syne Eruen und Nakomelinge an die ander Syte vür alle Ire Helfere und Helfer Helfere Vnderfaiszen, Lande und Lude und vür alle diejene die In bystendich und behulffen und beraden geweist syn, und von beiden Partien weigen vürgeschrieben, und vmb Iren Willen Bnant worden, und in diese Bnanttschaft die nu tüschen in beiden geweist is komen synt, und wat von dieser Beden ufferstanden ist, myt dersoluer beider Parthyen, und irrer yelicher Wisen Willen und Gehenenise genzlichen gesoynt und verpflcht hann as wir Sy auch genzlichen sonen und schlichten mit Kraft dis Briefs, myt sulchen Bürwenden Puncten und Artikeln, as herna geschreuen steet, In dem yrsten Sal de vürgenant vnse genedige Herre der Romyssche Konyng vmb vnser selicher beeden Willen, den duchten dis vürgen. Marggreuen sulche Genaden dun, ob der vürgen. Marggraue ann Lyfsleens Eruen sturbe off affliuich wurde, das Sy asdann an dat Fürstendom der Marggraueschaft von Baden, und alle Steide, Burge, Sloße, Zolle, Lande und Lude, Wirdicheit und Herlicheit darzo und darin gehörende Erben und komen sullen, gelych off Sy Mans Geburt weren, und in darup syne Briene in der besten Formen, mit syner Mayestät Ingesegele besegelt, vnverzogelichen geiben, auch sol vnse genedige Herre der Konyng vürgeschrb. den Marggreuen vürgeschrb. verbadingen und verantworden as synen und des Rychs Fürsten und in synem Fürstendom, Wirden, Herlicheiden und Raichten laissen und yme des synen Briene in der bester Formen vnder syner Majestait Ingesegele auch vnverzocht geben. Item so sal der vürgeschrb. vnse genedige Herre der Konyng dat Sloß Staffert mit allen synen zobehoeren, in das Erze Busschoffs von Colne vürge

X

schrl. Hande vnd vmb vnser kyßlicher beiden Willen stellen, vnd vns ganze Macht geiben, die dem vürgeschrb. Marggreuen zu leuereu vnd ower zo geiuen vnd der vürgeschrb. Marggreue sal den bestellen ain Geuerde, daß dem vürgeschrb. vnsern genedigen Herren Herren Koprocht Romyschen Konyng die wyle er leibet, yme noch den synen eynich schade daryß noch darin nyet geschie, sunder alle arge List, vnd yme daruff syne Briue in der bester Formen geiben vnuerzeit, Auch sal vnse Herre der Konyng vürgeschrb. dat Slos Muckenstorm vnd alle andere Slose die he syne Vnderfaiszen, off syne Helfere oder Helfer Helfere, dem Marggrauen off synen Vnderfaiszen, Helferen off Helfere Helferen angewonnen hait, vnuerzeit weder geiuen, vnd desgelyche Sal der Marggreue auch wederumb doin ain Geuerde, vnd wat Slose dem Marggrauen, synen Vntersaiszen vnd Helfern as vorgeschrieben is, afgebrochen synt, die mogent Sy weder Buwen wanne Sy sie des lustet. Item sal vnse Herre der Konyng daß halbe Dail der Statt vnd Slos zo Gemer, myt allen yren Zobehoeren dem Marggrauen vürgeschrieben weder geiuen vnuerzeit vnd alsdann sal der Marggraue eynen Burchfreden schwüren, vnd den halden, mit Marwyn Herren zo Koppelstein, vnd vur das ander halbe Deil dat Marwyn vürgeschrieben hait, Sal vnse Herre der Konyng dem Marggreuen vürgeschrieben vnd synen Erben, tuffchen he vnd Sente Johannß Baptisten Dage als er geboiren ward neistkommende off bynnen aicht Dagen darna umbefangen auch myt allen synen Zobehoeringen weder geiuen abe er kan vnd fonde he des nyet gedoin, So Sal vnser Herre der Römische Koning vürgeschrb. deme Marggreuen vürgeschrb. vnd synen Erben bynnen der vurgent. Zyt Versicherunge vnd genüegde doin, vur sulche Gelt al; vur Daz halbe Deil geburt, Gelycher wyß, vnd in alle der maissen, als der Marggraue vürgeschrb. Rodolfe von Hornstein Rittere gedoin hait, ain alle Geuerde, Auch as vnser Herre der Konyng meynet, daß der Marggraue vürgeschrb. ehliche Zolle habe, die nyet syn ensullen, Also sol der Marggraue ze gesynnen vnß Herren des Konyngs vürgeschrb. syne Briue Kunde vnde Vermess, die he daruff hait vur In vnd die dry Kur Fürsten uffem Ryne uff daz gebrenge vnd was die dry Kurfürsten abe zwene von In off der drytte darby nyet synen mochte erkennen, vnd dem Marggrauen besagent, darmede soll er sich leissen genuegen vnd daz alsdann also vort halden vnd der Marggraue fall in syne besesse vnd uphoewingen der vürgeschrb. Zolle blyben, als er bisher gewest is, bis as lange daz der Byttspruch as vürgeschrb. is geschiet ist, „ Auch Sal der Marggraue vürgeschrb. as van des Cloisters weigen von Fraw-  
„ enalbe zo gesynnen vnß Herren des Konyngs vürgeschrb. syn Briue, Kunde vnd Vermess  
„ zu Dage brengen, vur die vürgeschrb. Kur = Fürsten, vnd was die Kur = Fürsten als vürgeschrb.  
„ ist darynne na Anspraichen vnd antworten beiden Partynen vürgeschrb. erkennen, darmede sal  
„ sich der Marggraue vürgeschrb. genüegen laissen, vnd daz vort also halden, auch sullent alle  
„ Gefangenen von beiden Syten mit eyner alten Brueden ledich vnd loß syn vnd alle Brants-  
„ schaz vnd Unbezaitt Gelt sullen onnyet syn, vnd were in deser Byentschaft neman doit bleuen,  
„ daß sal van beiden Syten gesoynt vnd daruff genzlichen verzögen syn, Auch sullent alle die-  
gene die vmb dieser Byentschaft willen yre Leene uffgegeiuen hant off in genomen were von beiden Syten, here Leene weder entfaien vnd man sal sy weder doryn setzen vnd belenen vnuerzeit zo yren Gesynnen as reicht ist, ain Geuerde. Auch sullen beide Herren vürgeschrb. bey Irme Verbunde vnd Erfeynungen na yenehalt sulcher Briue Darup gemacht genzlichen verbliben. Auch sullen die Burgere vnd Stat zo Basel in dieser Soene begriffen vnd genzlichen gefoint syn, Beheltniß dem Marggrauen vnd den von Basel here Anspraichen als Iere eyn an den anderen vur dieser Beden hatten, vnd vmb die vürgeschrb. Anspraichen, off man Sy mit Brüntschaffen nyet gescheiden enkunde, sullen beide Partynen vürgeschrb. zo gesynnen vnser Herren des Konyngs vur In vnd die dry Kurfürsten anme Ryne zo dage komen, vnd wass Sy vnser Herre der Konyng vnd die dry Kurfürsten vürgeschrb. off here zwene off der dritte darby nyet komen muchte no Anspraichen vnd antworten beider Partynen vürgeschrb. besagent, daß soll mallich von In dem andern genzlichen doin vnd halden, ain alle Geuerde. Alle diese vürgeschrb. Stücke vnd Artickeln, So wie die vürgeschrb. steent Sullent vnser genedige Herre Her Koprocht Romysche Konyng, vur sich vnd alle die syne, als vürgeschrb. is, vnd Her Bernart Marggrau

zu Baden vor sich und alle die syne, als vurgeschrib. is, mallich von In, So wie die an yeren yellichem gebürrent dem andern doin und vollensfüeren vunerzeicht und vor eyne ganze Sone vnde Slichtenge stede, vaste und vnuerbruchlichen halden sunder alle Argelist, vnd Geuerde. Und alle deser vurgeschrib. Stücke und Artickele zu Brkunde So han Wir Frederich Erzbischoff zu Colne, Frederich Busschhof zu Bricht und Symon Greue zu Spainheim alle vurgeschrib. mallich van vng syn Ingesegele an diesen Brief doin hangen.

Gegeiven geschient und vnggesprochen zu Wormze in der Stat in den Jaren Bussers Herren Dusent Bierhundert und dry Jare des neesten Sampstags na Sante Walpurch Dage der heiligen Ionfrauen.

## Beilage VI.

Speyrischer Sühnebrief über die Strittigkeiten zwischen Kaiser Ruprecht und Marggraf Bernhard, wegen des Klosters Frauenalb, vom Jahr 1407.  
(Ex orig. Badens.)

**E**s ist zu wissend daz alhie zu Spire uff dem Tag der gewest ist zwüschen unserm güedigen Herren Herren Ruprechten Romschen König uff die eine site und dem Hochgebornen Fürsten Herren Bernharten Marggrave zu Baden uff die ander site geteidingt und überkommen ist Also daz sie diser nachgeschriben Ire Ansprache und Vorderungen der ir jeglicher an den andern gehabt hat an den Erwürdigen Fürsten unsere liben Herren Herren Friderichen Erzbischoff zu Colne gestalt hant und der genzlichen und zumal an demselben unserm Herren von Colne bliben sint Also wie unser Herre von Colne die vorgenannten unsere Herren den Romschen König und den Marggraven darumb scheiden wirt ez si mit der Minne oder mit den Rechten und ine des sine versiegelten Briefe darüber gibet daz solent sie von beiden siten ire jeglicher dem andern genzlichen tun haften und vollentziehen sunder Ziehen, Intrag arge List und Geuerde und sint diß die Zuspruche die unser Herre der König an den Marggraven getan hat. Zum ersten von dem Closter Frauenalbe daz daz verbrannt solle sin 2c. Item von demselben Closter von eime Lachsziehenden uff der Murge 2c. Item von demselben Closter von ires Dehemens wegen uff den Welden 2c. Item von demselben Closter ire arme Lütten und Hinderessen 2c. Item von den Koufütten uff dem Rine daz die beswert werden 2c. Item von dem Closter Herrenalbe daz den in ire Friheiten und Dorfern und Luten überlestiget werden 2c. Item von dem Wiltspann zu Wiltperg und Bulach 2c. Item von dem Geleit daz gen Bretheim gehoret 2c. Item von dem Eigenthum das gen Wingarten gehoret 2c. Item von den eigen Luten die der Marggrave tut sweren hinder im zu bliben 2c. Item von der Name die zu Weinheim gescheen ist 2c. Item von Renze Horwers wegen, daz der gefangen ist 2c. Item von Hans Ensels daz der gefangen ist 2c. Item von dem Schaden den Berstirger eime Burger von Germersheim solle getan han 2c. Item von Stafferz wegen 2c. Item von Cunrat von Ridlingen der eime Burger von Germersheim daz sin solle genommen han 2c. Item von dem Kriegswalt der zu Wiltberg gehort 2c. Item von Conraz wegen von Crenberg 2c. Item von dem Closter zu Herde 2c. So sint diß die Zuspruche die der Marggrave an unsern Herren den König getan hat, zum ersten von dem zwifaltigen Solles wegen 2c. Item von dem uffgangenden Solle 2c. Item von dem daz her Wipr. gejaget hat an der Statt. 2c. Item von dem Epfenouw Michelsfelderouwe und Dachslinnerouw 2c. Item von dem Geleit zu Bretheim 2c. Item von des Marggraven Mutter wegen 2c. Item von Gemers wegen 2c. Item von dem Jagen und Holzen zu Weinheim 2c. Item von den von Hagenouw und von Selse und Ire Schulde wegen 2c. Item von des Marggraven Bienden 2c. Item von dem Pfaffen von Blanckenloch 2c. Item von den von Nuwensheim 2c. Item von den von Eschelbrun Dtesheim und Wirmsheim 2c. Item von dem Closter von Frauenalbe 2c. Item von dem Closter von Bure 2c. Item von dem Gotz

huse zu Mariental ꝛ. Item von dem von Lichtenberg ꝛ. Item von Graff Hansen von Linin-  
gen ꝛ. Item von Herr Hansen von Kageneck ꝛ. Item von den Lütten die dem Marggrave  
nit dienen en sollen ꝛ. Item von Goken Zollern ꝛ. Item von Streifen Seus wegen ꝛ. Item  
von dem Pfaffen genant Kessler ꝛ. Item von der Schulde wegen die der Marggrave fordert an  
unsern Herrn den König ꝛ.

Auch ist gerett das unser gnediger Herre der Romsche König und der Marggrave vorgeschrieben  
Ire Fründ zu Mainz haben sollen des Sontags nach Halpfasten dez ist dez Sunntags Judica nechst  
komet zu abende da alsdan unser Herre von Colne seine Frunde bi ime haben sol und die Frunde un-  
sers Herrn von Colne sollen alda jeglichen vorgeschriben Parthien Fründen den Ußspruche in sinen  
besigelten Brieffen übergeben und want alle Sachen als vorgeschrieben stet, mit Wissen und gutem  
Willen unser Ruprechts von Gotts Gnaden Romscher König zu allen Zeiten Merer des Richs  
und unser Bernharts Marggrave von Baden vorgeschrieben geteidinget und geschehen sint, so gere-  
den und versprechen wir Ruprecht Romscher König und Bernhart Marggrave vorgeschrieben wie  
der Erwürdige Friederich Erzbischoff zu Colne vorgeschrieben uns in seinen Brieffen ußsprichet nach-  
dem vorgeschriben ist, das wir und jeglicher von uns dem andern daz genlichen tun halten und  
vollenfüren sol sunder allen Intragf Argelist und Geverde Und des zu Urkund und ganzer Stetikeit  
han wir Ruprecht Romscher König und Bernhart Marggrave unser jeglicher von uns sin Insigel  
an disen Brieff tun hencken der geben ist zu Spire nach Cristi Geburt vierzehen Hundert und in  
dem Sibenden Jare dez Sontags nach Sanct Paulus Tag zu Latine genant Conversio.

### Beilage VII.

Cöllnischer Hauptentscheid so viel die Schirms-Strittigkeiten zwischen Ruprecht und  
Marggraf Bernhard wegen des Klosters Frauenalb betrifft, vom J. 1407.

(ex origin. Badensi.)

**W**ir Friederich von Gotts Gnaden der heiligen Kirchen zu Colne Erzbischoff des heiligen Röm-  
schen Richs in Italien Erzkanzler Herzog von Westfalen und von Engern ꝛ. ꝛ. bekennen und tun  
kunt allen Luten die disen Brief sehent oder horent lesen daz Wir umb soliche Ansprach und Ber-  
derung die der allerdurchluchtigste Fürste und Herre Herr Ruprecht Römischer König zu allen Zi-  
ten Merer dez Riches unser lieber gnediger Herre an den Hochgebornen Fürsten Herrn Bernhart  
Marggraven zu Baden unsern lieben Oheim getan hat und auch umb soliche Ansprache und Forde-  
rung als unser Oheim der Marggrave vorgeschriben an unsern gnedigen Herren den König vorge-  
schriben widerumb getan hat in der Ansprach und Borderung unser gnediger Herre der Romsche Kö-  
nig und auch unser Oheim der Marggrave vorgeschriben von beiden siten an uns bliben sint sie da-  
rumb zu entscheiden als der Anlabbrieff darüber gemacht auch inhellet des entscheiden Wir sie mit  
Minne in aller der Mafen als hernach geschriben stet.

Zu dem ersten als unser gnedige Herre der Romsche König anhebet und zuspricht unserm Oheim  
dem Marggrafen dise hernach geschriben Artikele wie daz die seine dez Richs- Kloster Frouwenalbe  
frevelichen verbrant verstoret und verderbt soltent haben ꝛ. ꝛ. des entscheiden Wir sie also daz unser  
Herre der König dem Marggrave als von des Brandes wegen Ansprache solle erlassen wan daz in  
der Sune die zwischen unserm Herrn dem König und dem Marggraven zu Wurmes geschah also  
gesunet ist.

Item als unser Herre der König zuspricht unserm Oheim dem Marggrafen wie daz er demselben  
Closter Frouwenalbe neme einen Lachszechenden uff der Murge und in ire Gulte und Dehmen uff  
iren Welten gefallent versperre und wert iren armen Lütten und Hinderessen Ir gewonlich Betde  
und Dienste zu tunde darumb scheiden Wir sie also daz der Marggrave daz vorgenant Closter Frou-  
wenalbe bi iren Lachszechenden Geld Deheme Hinderessen Betden und Diensten vorgeschriben soll las-  
sen bliben.

Item



(Sequuntur aliena.)

Item als unser Oheim der Marggrave zuspricht unserm Herrn dem Konige von dez Closters wegen von Frauenalbe ꝛ. ꝛ. darumb scheiden Wir sie also das unser Herre der Konig dem Margrafen und den von Eberstein iren Schirm lassen sol und sie solent ouch die Epptissin und Convent bi iren Rechten lassen bliben.

(Iterum sequuntur aliena.)

Aller diser vorgeschriben unser Usspruche zu Urkundt han Wir unser Insigel an disen Brieff tun hangen der gegeben ist zu Beure in den Jaren unsers Herren Dufent Vier Hundert und Siben Jare uff den Dunrstag nach dem Sontag als man singet in der heiligen Kirchen Letare in der Fasten.

## Beilage VIII.

Auszug Bestätigungs-Briefs Kaiser Sigismunds für das Kloster Frauenalb vom  
Jahr 1429.

(Ex producto Monast.)

**W**ir Sigmund von Gottes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛ. ꝛ. bekennen und thun kund und offenbar mit diesem Brief, allen denen die ihn sehen oder hören lesen, wann Uns die geistlich und ehrwürdige Eliud von Weingarten, Abtissin des Closters zu Frauenalb St. Benedicti Ordens, Speyrer Bistums, unsere liebe Andächtige durch ihre ehrbare Botschaft hat demüthiglich gebetten, daß Wir ihr und ihrem Convent und Closter zu Frauenalb alle und jegliche ihre Gnaden, Freyheit, Rechte und Briefe, Privilegia, Handvesten, Güther und gute Gewohnheiten, die ihnen von seel. Gedächtnuß Römischen Kaysern, und Königen und andern Herrn und frommen Christen gegeben seynd, und auch die Wälde die die geistliche Margareth von Eberstein seel. erwann Abtissin daselbsten zu Frauenalb vormal mit Recht für den edlen Friderich Schenken, Herrn zu Limburg, der in den Sachen zu einem Richter von dem allerdurchleuchtigsten Fürsten König Rupprecht seel. unserem Vorfahrer an dem Reiche gegeben was, mit Recht gehabt hat (ꝛ. ꝛ.) mit allen ihren Nutzen und Zugehörungen und all die Güther die das vorbenannt Closter bisher redlich, rechtlich und in nützlicher Gewehr besessen hat, zu besterigen, und zu bevesten, zu erneuern, und zu confirmiren gnädiglich geruheten (ꝛ. ꝛ.) und haben mit wohlbedachtem Muthe gutem Rath und rechten Wissen, den vorgenannten Abtissinen Convent und Closter zu Frauenalb, alle und jegliche ihre Gnade, Freiheiten, Rechte, Briefe, Privilegia, Handveste, Güter, gute Gewohnheit, die ihnen von Römischen Kaysern, Königen unsern Vorfahrern am Reich und andern Fürsten, Herrn und frommen Christen gegeben seynd, in allen und jeden ihren Punkten, Clausuln, Artikeln, Mainungen, und Begreifungen, wie dann die von Wort zu Wort lautend und begriffen seyud, darzu auch ihrer Güther redlich Herkommen und gute Gewohnheit und auch die vorgenannte Wald, mit sambt ihren Nutzen, und was daselbe Closter in rechter, redlicher und nützlicher Gewähr besizet, gnädiglich verneurt, bestättigt, bevestigt, und confirmiret. Bestättigen, verneuren und confirmiren ihnen die in Kraft dis Briefs, von Römisch Königl. Majestät Vollkommenheit, und mainen, setzen und wollen, daß sie fürbaß mehr kräftig seyn und bleiben sollen, gleicherweiß, als ob die alle von Wort zu Wort in diesem Brief geschrieben, und begriffen wären, und daß sie der auch und ihrer Güther an allen Enden gebrauchen und genießen sollen und mögen ꝛ. ꝛ.

Und Wir gebiethen darum ꝛ. ꝛ. Geben zu Presburg anno 1429.

## Beilage IX.

Bestätigungs-Brief Kaiser Carl V. für eben dasselbe vom Jahr 1554.  
(Ex producto Monast.)

**W**ir Carl der Fünfft von Gottes Gnaden Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Castilien, Arragon, Leon, beyder Sicilien, Jerusalem, Hungarn, Dalmatien, Croatien, Navarra, Granaten, Toleten, Balenz, Gallicien, Majorica, Hispalis, Sardinien, Corduba, Corsica, Murcien, Siennis, Algarbien, Algeziern, Gibraltar, der Canarischen und Indianischen Insulen, und der Terrefirme des Ocianischen Meers ꝛc. ꝛc. Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgundi, zu Lodrigt, zu Brabant, zu Steyer, zu Kärnden, zu Crain, zu Lymburg, zu Luxemburg, zu Geldern, zu Callabrien, zu Athen, zu Neopatrien, und Wirtemberg ꝛc. ꝛc. Grav zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Görz; zu Sarcinon, zu Artois, zu Burgundi, Pfalzgrav zu Hennigau, zu Holland, zu Seeland, zu Pfierth, zu Riburg, zu Namur, zu Rosilion, zu Veritania, und zu Zutphen, Landgrav in Elsaß, Marggrav zu Burgau, zu Aristani, zu Socianti, und heyl. Römischen Reichs Fürst zu Schwaben, Cathalonia, Asturia ꝛc. ꝛc. Herr in Friesland, auf der Windischen Marck, zu Portenau, zu Biscaya, zu Molin, zu Trypoli und Mecheln ꝛc. ꝛc.

Bekennen ofentlich mit diesem Brief und thun kund allermänniglich, wiewohl Wir aus angebohrner Güte und Kayserlicher Mildigkeit allzeit geneigt seynd, aller und jeder unserer und des heiligen Reichs Unterthanen und Getreuen Nuß und Frommen zu betrachten, jedoch seynd Wir mehr willig den Persohnen so der Welt Ueppigkeit zurück gelegt, und dem Allmächtigen in einem geistlichen lautern leben fleißig dienen, unser Kayserliche Gnad und Förderung mitzutheilen, und sie bey ihren Freyheiten und Gerechtigkeiten, auch Fried, Ruhe und Gemach zu behalten, damit sie demselben Gottesdienst desto stattlicher auswarten mögen.

Wann Uns nun die Ehrfame und Geistliche unser liebe andächtige Catharina Epytiskin, und N. Convent des Closters zu Frauenalb St. Benedicten Ordens, Speyrer Bistums, in glaubwürdigem Schein neun Brief haben fürbringen lassen.

Der erst. Von Weyl. Marggrav Bernhardten zu Baden, und Bernhardten und Wilhelmten Grauen zu dem neuen Eberstein ausgegangen, darinn sie das Gottshaus Frauenalb unter andern Ihnen gegebenen Freyheiten hinfüro miteinander zugleich treulich zu schützen, und zu schirmen versprechen und geloben und defen Anfang lautet. Wir Bernhard von Gottes Gnaden Marggrav zu Baden, und Wir Bernhard und Wilhelm Grauen zu dem neuen Eberstein verzeihen und bekennen ꝛc. das Datum aber also: der geben ist am negsten Zinnstag nach dem Sonntag Lätare in der Fasten nach Christi Geburth, da man zält dreyzehen hundert Jahre und in dem neun und neunzigsten Jahre.

Der ander: Von Weyl. Marggrav Christophen zu Baden, darinn Er dem Gottshaus Frauenalb in sagt: daß demselben seine Ime dem Marggraven im verschienenen Schweizer Krieg guetwillige geleistete Dienst und Steuer an ihren Freyheiten keinen Schaden und Nachtheil bringen sollen, nachfolgender Weis anfangend: Wir Christoph Marggrav zu Baden und Grav zu Sponheim bekennen ꝛc. ꝛc. und am Dato haltend; geben zu Baden auf Samstag nach St. Michaelis des heyl. Erzengels Tag, nach der Geburt Christi unsers lieben Herren, als man zählte vierzehen hundert neunzig und neun Jahr.

Der Dritt: Von Blyckar Landschaden von Stainach der Zeit Bogten zu Pforzheim, als verordneten Marggravischen Thedingsmann, und Schirmvogten, darinn er auf beyder Theil Fürtrag und Bewilligung erkläret, daß beyde Dörfer Ersingen und Bilsingen des Gottshaus Frauenalb mit Bogteyen, allen Oberkeiten, Herrlichkeiten, hohen und niedern Gerichten, Zwingen und Bannen, eigen seyen, und anseht. Ich Blyckar Landschad von Stainach Bogt zu Pforzheim thun kund ꝛc. Am Ende aber heist: Und des alles zu wahren und vesten Urkund seynd von mir Blyckar Landschad von Stainach, als verordneten Thedingsmann und Schirmvogt dieser Vertragsbrief

zween gleichlautend uf ihr Begehren mit meynem anhangenden Inſiegel, mir und meinen Erben ohne Schaden beſiegelt, uſgericht, da benannt myn würdige Frau Abbtiffin denen von Erſingen und Bilſingen ihren Brief mit ihr würdin Abbtien Inſiegel zu Bewilligung dieß Vertrags auch han thun beſiegeln, uf Samstag St. Lucien Tag der Jungfrauen, als man zalt nach Chriſti unſers lieben Herrn Geburt tauſen fünf hundert zwölf Jahr.

Der Viert: Von Jacob Siegwartten, Burgern zu Ettligen, als der Zeit Statthaltern des Porten-Gerichts des Gotteshaus Frauenalb, und dem Gericht daſelbſt, darinn ſie erklären und ſprechen: daß ein Abbtiffin zu Frauenalb in allen ihren Gebieten ein jeden Gebott oder Verbott, auch Treu und Aude Verächtern nach Erkennen eines jeden Gerichts zu ſtrafen habe, im Anfang: Wir Jacob Sigwartt Burger zu Ettligen der Zeit Statthalter des Portengerichts des Gotteshaus Frauenalb und das Gericht daſelbſt thun fund allermänniglich ic. und im Ende also lautend: Dieſer Urteil inne gemelter Amtmann von unſer gnädigen Frauen wegen Urkund begehrt. Darauf Wir ihne dieſen Brief mit mynem Jacob Sigwarts als Statthalters, und des erſamen Lorenzen Gannshorns Burgermeiſters zu Pforzheim anhangenden Inſiegel, von Unſer der Richter Bitt wegen, ihnen und ihren Erben, auch Uns ohne Schaden beſiegelt. Geben uf Dienstag nach dem Sonntag Laetare, anno domini millesimo, quingentesimo duodecimo.

Der Fünft: Von Weyland Marggrav Chriſtophen zu Baaden, darinn verſehen, daß ein Epitiffin und Convent zu Frauenalb hinfuro in Ewigkeit von allem dem, daß ſie zu Wagen, Kärch, Pferdte und Fueß, aus oder durch Ettligen führen und tragen werden, nit mehr dann das halb geordnet gewöhuliche Weeggelt geben ſollen, anſangend: Wir Chriſtoph von Gottes Gnaden, Marggrav zu Baaden und Hochberg, Grav zu Sponheim, Herr zu Rötteln und Suſenberg bekennen ic. und deſen Datum weiſet: uf Freytag des heiligen Cruz Tag als es erfunden, war anno Domini Millesimo, quingentesimo, decimo quinto.

Der Sechste, von Weyl. Marggrav Jacoben zu Baaden, darinn begriffen; wie es mit dem Holzflößen, Fiſchen, und Zoll auf der Albe gegen dem Gottshaus zu Frauenalb gehalten werden ſolle. So anfahet: Wir Jacob Marggrav zu Baaden ic. ic. und Grav zu Sponheim bekennen offenbar, und ſich endet: und des zu warem Urkunde, ſo geben Wir Ihnen dieſen Briefe verſiegelt mit unſerem Inſiegel, daß Wir hieran haben thun henken, der geben iſt zu Baden uf den Dienstag nach St. Bonifaci Tag, anno Domini Millesimo quadringentesimo, quadragesimo.

Der Siebend, von Weyl. Marggrav Rudolphen, und Marggrav Hermann zu Baaden, darinn ſie dem Gotteshaus Frauenalb den Lachszehend an den Tich an der Murg eigenthumlich gegeben haben, und anfahet: Wir Marggrav Rudolph von Baaden Herr zu Pforzheim, und Wir Marggrav Hermann zu Baaden, Herr zu dem alten Eberſtein verſehen öffentlich ic. ic. ſich aber endet: Und des zu einem warem Urkund, ſo geben Wir, die vorgeſagte Marggraven für Uns und alle unſere Erben den obgenannten Franten und allen ihren Nachkommen dieſen Brief beſiegelt mit unſeren eigenen Inſiegeln, der geben ward an des Marters Tag St. Dionisi, da man zalt von Gotts Geburt dreyzehen hundert Jahre und ſechs und vierzig Jahre.

Der Acht, von Weyl. Grav Otten, Grav Heinrich, Grav Bertholden und Grav Wilhelm Gebrüdern und Herrn zu Eberſtein, darinn ſie dem Gottshaus zu Frauenalb den Lachszehend an dem Tich an der Murg zuſtellen, am Anfang: Wir Grav Ott, Grav Heinrich, Grav Berthold und Grav Wilhelm Gebrüder und Herren zu Eberſtein verſehen öffentlich ic. ic. am End aber also haltend: Und des zu warem Urkund, ſo han Wir die vorgeſagten Gebrüder von Eberſtein, jeglicher ſein eigen Inſiegel gehenckt an dieſen Brief. Der geſchrieben ward an dem negſten Freytag nach allerheiligen Tag, da man zalt nach Chriſts Geburt dreyzehen hundert Jahr, und ſechs und vierzig Jahr.

Der neunt, und lezt, von Weyl. Unſerem Vorfahrer am Reiche, König Sigmunden ſeelig und löblicher Gedächtniß, darin Er als Römischer König dem Gottshaus Frauenalb alle Ihre habende Gnad, Freyheit, Rechte, Briefe, Privilegien, Handveſten und guet Gewohnheit, und inſonderheit der Wälde, ſo Weyland Margarethe von Eberſtein als Epitiffin gedachts Gottshaus gegen denen von Ettligen mit Recht gehabt hat, confirmirt und beſtettigt, deſen Anfang also: Wir Sigmund von

Gottes Gnaden Römischer König zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und zu Hungarn, zu Beheim, Dalmatien, Croatien, König, bekennen ic. ic. das Ende aber lautet: Mit Urkund dieß Briefs, versiegelt mit unser königlichen Majestät Inseigel. Geben zu Preßburg nach Christi Geburt vierzehnen hundert und 29sten Jahre an Sanct Urbans Tag unserer Reiche des Ungarischen ic. ic. im drey und vierzigsten, des Römischen im neunzehenden und des Beheimischen im neunten Jahre.

Und Uns darauf demüthiglich angerufen und gebetten, daß Wir ihnen und ihrem Gotteshaus, solche jezt bestimmte Brief auch alle und jeglich andere ihre Gnad, Freyheit, Recht, Brief, Privilegien und Handvesten, die ihren vordern, und ihnen von Weyl. Unser Vorfahren Römischen Keysern und Königen, auch andere Fürsten, Herren, und Christglaubigen mildiglich gegeben, and ihnen zum Theil in zweyen ihres Gotteshaus schwehren erlittenen Feuersnöthen verbrunnen, auch ihr alt löblich Herkommen und gut Gewohnheiten zu verneweren, confirmiren, und zu bestettigen gnädiglich geruheten. Des haben Wir angesehen solch ihr demüthig zimlich Bitte, auch den ehrbaren Wandel und Weesen und sondern Beständigkeit darinn sie sich bisher unangesehen aller entstandener Kriegs Empörung, und vielfältigen Spaltungen in unserem Christlichen Glauben, dadurch sie in viel Weege schwerlich angefochten worden, in ihrem Gotteshaus christlich und löblich erhalten haben.

Und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und Wissen den vorgenannten Abbtissen und Convent des Gotteshaus Frauenalb die obberührten auch alle und jegliche andere Gnad, Freyheit, Recht, Gerechtigkeit, Brief, Privilegien und Handvesten, die ihnen von obberührten Weyl. unsern Vorfahren Römischen Keysern und Königen, auch Fürsten, Herren, und Christglaubigen gegeben, wie die von Worte zu Worte lauten und begriffen seyn, und sie die herbracht haben, und darzu ihr alt löblich Herkommen und gut Gewohnheit in allen ihren Worten, Punkten, Stücken, Clausula, Articeln, Inhaltungen, Meynungen, und Begreifungen gnädiglich verneuert, confirmiret, bestetigt und bevestiget, verneuern, confirmieren, bestättigen und bevestigen Ihnen die hiemit von Römischer Kayserlicher Macht, wifentlich in Kraft dieß Briefs und meinen, sezen, ordnen, und wollen, von jezt berührter unser Kaiserl. Macht, daß nun hinfüran, die obbestimmte Freyheiten, Gnaden, Recht, Gerechtigkeiten, Brief, Privilegien, Handvesten, alt löblich Herkommen und guet Gewohnheiten in allen und jeglichen ihren Worten, Clausula, Inhaltungen, Meynungen, und Begreifungen kräftig und mächtig seyn, steet und vest bleiben, und die genannte Abbtissin und Convent des Gotteshaus Frauenalb und ihre Nachkommen, Zugehörigen und Verwandten sich deren alles ihres Inhalts zu gleicher Weise, als die von Wort zu Wort hierinn begriffen und geschrieben waren, die Wir also auch hiermit aus obbemelter Unser Keyserl. Macht: Vollkommenheit, in allen ihren Worten, Punkten, Stücken, Clausula, Articula, Inhaltungen, Meynungen und Begreifungen austruckentlich vermeldet haben wollen, frewen, gebrauchen und genießen sollen und mögen, von allermänniglich ohnverhindert.

Doch Uns und dem heyligen Reiche an Unsern und sonst meniglich in seinen Rechten und Gerechtigkeiten ohnvergriffen und ohnschädlich.

Und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geistlich, und Weltlichen, Prälaten, Graven, Freyen, Herren, Rittersn, Knechten, Hauptleuthen, Landvögten, Vizdomben, Bögten, Pflegern, Berweesern, Amtleuthen, Schultheisen, Burgermeistern, Richtern, Rätthen, Burgeren, Gemeinden und sons allen andern Unsern und des heil. Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Staats oder Weesens die seyn, ernstlich und vestiglich mit diesem Brief, und wollen, daß sie die vorgemeldten Abbtissin, Convent und Gotteshaus Frauenalb, und ihre Nachkommen, Zugehörige und Verwandten an den Vorgenannten ihren Gnaden, Freyheiten, Rechten, und Gerechtigkeiten, Briefen, Privilegien, Handvesten, alten löbl. Herkommen und guten Gewohnheiten, auch dieser unser Keyserlichen Confirmation, Bestettung, und Einnehmung nit hintern, noch irren, sondern sie dabey von Unser und des Reichs wegen getreulich handhaben, schützen, schirmen, und geruhiglich bleiben lassen, und hierwider nit thun, noch jemand andern zu thun gestatten, in kein Weise noch Weege, als lieb einem jeden seye Unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff, und dazu ein Poen, nemlich zwanzig Marck löthiges Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich  
hinwider

hinwider thäte, Uns halb in unsere und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil gedachten Epytigin und Convent des Gottshaus Frauenalb und ihren Nachkommen und Gottshaus ohnablässlich zu bezahlen, verfallen seyn solle.

Mit Urfund dieß Briefs besiegelt, mit unserm Kayserlich anhangenden Inseigel.

Geben in unser Stadt Brügel in Brabant am vier und zwanzigsten Tag des Monaths Aprilis. Nach Christi unsers lieben Herrn Geburt fünfzehn hundert und im vier und fünfzigsten, unserß Keyserthums im vier und dreyßigst, und unserer Reiche im neun und dreyßigsten Jahre.

### Beilage X.

Auszug der Badischen Supplicat *pro maturanda resolutione* die den 4. Sept. 1793. am Reichskammergericht übergeben worden.

(ex orig. Badens.)

(Præm. anterior.)

Endlich bleibt noch das

#### Recht der Gesetzverkündung und Patenten Affixion.

als Gegenstand dieses devotesten Vortrags über. Daß solches dem Hochfürstlichen Hause zustehe, ist in oben angezogener auch zu diesen Acten gebrachter Deduction S. 94. — 97. & 158. mittelst der dort allegirten Beylagen CXLI. — CXLVII. dann CCCIII. — CCCIV. und kurz zusammengedrängt in den auch oben schon berührten disseitigen Sub- und Obreptions- Einreden contra Supplicam pro Mandato de non via facti &c. welche Anwald den 29. Jenner 1772. daz hier eingebracht hat, dargethan, und damit der vermeintliche Klosterliche Widerspruch gegen die nach Serenissimi Landesregierungs- Antritt geschene Patenten- Affixion so abgefertigt worden, daß dieses höchste Gericht in denen mehrfachig seither ergangenen Provisionalen solche nicht zu mißbilligen sich hat entschließen mögen, und das Kloster hat selbst auch hierunter die gleiche Einsicht gefaßt, und daher sowohl gegen die gleich nach dem Landesanfall dem Beamten und in der Folge nach den durch die Kaiserliche Provisorien näher regulirten Verhältnissen des Klosters Frauenalb diesem Gotteshaus selbst geschene Verkündung der Hofgerichtsordnung, wovon Ziff. 346. & 347. die Beweise liefert, als gegen die aus Gelegenheit der seit Anno 1789. hie und da umgegriffenen Ungebundenheits Bestrebungen der Unterthanen erlassene Abwarnungs Patente, welche noch jezo im Frauenalbischen Bezirk theils affigirt theils in den Gemeindsladen aufbewahrt gefunden worden, wie die obigen Beylagen Ziff. 342. & 343. ausweisen, etwas einzuwenden sich ferner den Gedanken nicht hat beykommen lassen. Abermalen erst der uezigen Frau Abtissinn war es vorbehalten, diese wohlgegründete Befugsame des Fürstlichen Hauses in neuen Streit zu verwickeln, und das noch dazu auf eine äußerst illegale und respectsvergessene Weise. Nachdem nemlich von Kaiserlicher Majestät die von Allerhöchstdenenselben auf das ratificirte Reichsgutachten gegründete Avokatorien und Inhibitorien durch das Schwäbische Kreisauschreibamt zur ordnungsmäßigen Verkündung, Beobachtung und Befolgung Anwalds Herrn Principali zugekommen, so haben Höchstidieselbe solche mit den gewöhnlichen Publikations- und Befolgungs-Plakaten drucken und affigiren zu lassen verordnet, davon denn auch der Abtissin die nöthige Anzahl Exemplare zugesandt wurden, um solche durch den Beamten in ihrem Gerichtsprengel verkünden und affigiren zu lassen. Ein Act, wo mit der Beobachtung Ihrer Reichständischen Pflichten und landesherrlichen Rechte der Herr Marggrav abermal das angenommene Sistem der Mäßigung darinn haben vorleuchten lassen, daß Sie nicht wieder, wie ehemals, dero Reservatbeamten die unmittelbare Affixion, wie Sie wohl befugt gewesen, committiret, sondern solche mittelst anständigen Gesinnungschreibens der Abtissin überlassen, und damit dargelegt haben, wie sehr es Ihnen darum zu thun sey, nicht durch Zurückdrängung der Abtissin von öffentlichen Autoritäts- Handlungen

ihre Ansehen bey den Unterthanen in Schatten zu setzen, und sie, so sehr auch ihr Betragen dazu reizt, nicht zu compromittiren. Sie hat sich aber dagegen so weit vergessen, daß sie nicht etwa bloß protestirt und ihre Rechte bis zu Ausgang des Proceses verwahrt hätte, — welches ihr gar nicht übel gedeutet worden seyn würde — auch nicht etwa bloß die Patente zurückgeschickt und dem Herren Marggraven, was Sie weiters zu thun sich berechtigt und schuldig achten möchten, überlassen hat — welches zwar schon stark und widerrechtlich, aber doch nicht respectsvergessen gewesen wäre — sondern daß sie den Landesfürstl. Titel und Unterschrift, am Eingang und Schluß, die Befolgungsweisung enthaltend, weggeschnitten, und die also verstümmelte nur noch den wesentlichen Inhalt der Kaiserl. Avokatorien und Inhibitorien darstellende Patente in eigenem Namen hat affigiren lassen, wie solches theils ihr Ziff. 348. anliegendes Schreiben theils die oben Ziff. 342. & 343. beygelegte Notariats-Instrumente des Näheren vor Augen legen. Das Ungültige und Widerrechtliche dieser Publikationsart ist so einleuchtend, daß sie nur der Rechts-unerfahrenheit der Klosterdames noch einiger Maaßen zu gut gehalten werden kann. Dann wie kann ein ohne Unterschrift und Legalitätszeichen aufgehängter Inhalt, für eine gesetzförmliche, und mithin die Unterthanen bindende Publikation angesehen werden? Wie kann jemand Kaiserlicher Majestät Gesetze in eigenem Namen zu publiciren sich anmaßen, dem kein Publikations-Auftrag von Kaiserlicher Majestät zugekommen ist? Allerdings ist es Allerhöchst Ihre Majestät Sanction, welche dem Inhalt des Gesetzes Kraft giebt, aber deswegen ist nicht jeder, wer diesen Inhalt aus Zeitungen oder wo sonst her erfährt, berechtigt, sich zum Gesetzverkünder dabey aufzuwerfen, und nicht jede, obwohl von dem Herkommen noch so abweichende Verkündigungsform ein legales Werk! Reichskundig ist es, daß die Kaiserl. Reichsverordnungen von Ihrer Kaiserl. Majestät den Vorstehern der Reichskraise und Ritterkraise zur Austheilung an die ihnen einverleibte Stände und Obrigkeiten zukommen, und durch deren Empfang nachmals jeder solcher Stand und Obrigkeit verpflichtet sowohl als berechtigt werde, sie allen denen Landen und Unterthanen zu verkünden, die er bey solchen Reichs- oder Ritterkraisien vertritt, und daß weitere Publikationsaufträge Kaiserlicher Majestät nicht gewöhnlich sind (Moser von deutschen Reichstägen Th. 2. Cap. 38. §. 9. No. 3. & 4. Hofmann Versuch einer staatsrechtlichen Theorie von deutschen Reichskraisien Th. 2. S. 340.) Hiervon ist es eine richtig abfließende Regel, daß Reichs- und Kraissverordnungen zu verkünden und zu affigiren demjenigen zustehe, der über einen Ort und dessen Unterthanen das jus armorum & sequelæ hat, und sie daher zu den Reichs- und Kraissbedürfnissen subcollectirt, wie dann eben dieses besonders auch bey Patentaffixionen in denen in Ritterchaftlichem Verband stehenden Reichständischen Orten von Kaiserlicher Majestät Kammergericht und Reichshofrath mehrmals unter andern noch nicht gar lange gegen Anwalds Principalen in Bezug auf das Gemmingische Gebiet erkannt wurde, und auch von keinem Reichsstand, wo nicht der Steuerverband selbst als das Principale widerfochten ist, in Streit gezogen wird. Dieses Badische Recht der Subcollectation der Frauenalbischen Ortschaften zu Reichs- und Kraisssteuern ist durch altes Herbringen und mehrere Kaiserliche Provisorien, selbst durch den von jenseits oft angezogen werdenden jüngern Schirmbrief von 1655. außer allem Widerspruch, und es ist dahier gerichtskundig, daß und welche Quotas diese Frauenalbische Ortschaften an dem Matrifular-Anschlag respectiv der Marggravschaft und der Grafschaft Eberstein beytragen müssen. Die ganze Rechtsverfassung müßte also umgeformt werden, oder alle Möglichkeit einer legalen Publikation Kaiserlicher Reichs- und Kraissverordnungen aufhören, wenn dem Fürstl. Hause sogar von diesen Gesetzen das Verkündungs- und Affixirungsrecht bestritten oder entzogen werden könnte. Jenes augenfällige Frauenalbische Unrecht ist nun zwar dadurch für den gegenwärtigen Moment redressirt, daß wieder eine legale Affixion nach Zeugniß der kurzgedachten Notariats-Instrumente geschehen ist. Indessen läßt sich leicht abnehmen, daß dergleichen Verstümmelungen und dadurch nothwendig werdende Republikationen den Eindruck und das Ansehen der Verordnungen sehr schwächen, wie solches daraus genugsam abzunehmen, daß inzwischen schon wieder an einigen Orten durch unbekante Thäter in der Nacht jene Patente theils abgenommen, theils zerrissen und mißhandelt worden sind. Da nun ohnehin dormalen wiederum von den neuen geschärften Kaiserlichen Avokatorien die Verkündung zu thun ist, annehmst derglei-

chen Fälle bey dormaligen Zeiten mehrere vorauszusehen sind, so erfordert es Kaiserlicher Majestät und des Reichs Hoheit und Würde eben so sehr als Anwalds Durchlauchtigsten Principalen dabey versirende Berechtigung, daß diesem Unwesen durch baldigste obristrichterliche Zurechtweisung des Klosters ein Ende gemacht werde, zumal auch dergleichen Spiel mit obrigkeitlichen Verordnungen, wo es mehrmal hintereinander ungeahndet hingehet, den sichersten Grund zu Freyheitschwindel und Ungebundenheits-Träumen der Unterthanen legt.

Baldigst gerechtester provisorischer Erledigung dieser Punkte bis dahin daß Euer ic. Muße finden werden, die gewünschte Erledigung der Restitutions-Hauptklage zu verfügen, entgegensehend, ruft Anwald hierüber das mildrichterliche Amt in jener Verehrung an ic.

## Beilage XI.

Entscheid eines Marggräv. Badischen Schirms-Commissarii in Sachen der Gemeinde Ersingen wider das Kloster Frauenalb vom J. 1503.  
(Ex authent. Badensi.)

**W**ir nachbenembten Burckhardt von Reyschach, Vogt zue Pforzheim, vnd Hannß Eberhardt von Remchingen, thuen khundt allermeniglich, Nach dem kurz verschiner Zeit der Erbar Bernhardt Bosell, Schultheiß zun Ersingen, leyder daselbst bey Nacht vnd Rebell ermordt oder zun todt erschlagen, darauß dann merklicher unwillen zwischen der Ehrwürdigen vnd Geistlichen vnser gnedigen Frauen der Abtisin des Goghaus zue Frauenalb, mit sampt Iren Convent Frauen Speirer Bistumbs, vund Benedicter Ordens, als Oberkeit zue Ersingen vund Bülsingen an ainem, vund dem Gericht mit der Gemeind derselben beyder Dörffer am andern Theil erwachsen, vund dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vund Herrn Herrn Christoph Marggrauen zue Baden ic. Grauen zue Sponheim, vnsern gnedigen Herren, als Lanndtsfürsten vund Schirmherren gemelts Goghauses, mit seinen Zugewandten allerley Clag, wie die hernach zum kürzesten angeregt werden, von beyden Theilen angelangt, deßhalb sein Gnad von jedem vmb Hilf, Schirm vund Handthabung angeruffen, vund von Seinen Fürstl. Gnaden, vnnsß als seiner Gnaden Räthen ernstlich befohlen ist, beide Theil Ires Anligens gnugsamblich nach jedes Notturft zuuerhören vund darunter zue suechen vund zue handeln, ob wirs zue Friden seyen, Minigkeit vund sonnders vnser gnedig Frau zue genaigten Gnaden gegen den Armen, vund hinwider die Armen zue guetwilligen Gehorsame bethedingen vund bringen möchten, So haben Wir auß Befelch benanntes vnseres gnedigen Herrn, als die Gehorsame vnd auch als Liebhaber deß Friedens, mehrere Bagnad, Unwillen vnd Ungehorsame darauß auch allerley Schadens erwachsen möchte, zue fürkommen, vnnsß vf Dienstag Sanct Lorenzen des heiligen Leviten vnd Martyrers Abent nechstuerschinen, an das Dorf Ersingen gefüegt, vund daselbst benannter vnser gnedigen Frauen Amptmann den wolgelerten Mr. Andres Schluppen von Ir gl. wegen deßgleichen das Gericht vund die Gemeinden beeder Dörffer Ersingen vnd Bülsingen an eigener Personen für vnnsß vertagt, vund sie beede Theil Irer Clag vund Fürbringens, wie hernach berürt würdt nach der Leung, vund mit vil unnottürfftigen Worten verhörrt, vund als sie beederseits die auß obgemelten vnseres gd. Herrn Befelch zue vnns gesetzt, vund zwischen Iren zue suechen wie volgt. So haben Wir vf heüt datum diß Brieffs zwischen gemelten vnserer gnedigen Frauen Amptman, vund beeder Dörffer geschickhten Anwalden vund Machtbotten, namblich Jacoben Eberlin, Lienhard Kuschelmann, Clauslins Hannßen, Klays Seng, Lorenzen vund Wyt Tanßlin, alle fünf des Gerichts; Marx Stahell, Stephan Würwein beeder Burgermeister, vund Michel Webern von der Gemeindt, gethädingt vund mit Ir beeder Theil gueten Wissen, vund Willen beschließlich entscheiden vund gesprochen, darbey zue bleiben, vund sonnders daß vnser

gnedige Frau Ire Bagnad abstellen, vnnnd die arme Leüth Ire Gd. für Ire Obrigkeit vnnnd gnedige Frauen erkennen, vnnnd an aller Gebür als anndere arme Leüth Ihrer Herrschaft gehorsam seyn sollen, vnnnd seindt daß der armen geclagten vnnnd des Amptmanns Verantwortung Articul zum kürzesten angeregt.

Zum Ersten; so thäten die Armen Ir Protestation daß Ire Reden vnnsrer gnedigen Frauen von Alb Irer Psicht halb nit Abbruch thun solte, vnnnd darauf Ir Clag, daß M. Endres außser vnser gnedigen Frauen Buch thun solle, Wäldt, Wöhn, Weid vnnnd Wäser, sig von vnnsers gnedigen Herren Landthoffmeister Wilhelm von Nypperger seeligen vor Jaren befohlen, dant vil Wäldt stann den vff der Armen aignen Güetern, die sie verzinngen müesten, darauf Mr. Enderis vnnnd wegen vnnsrer Gd. Frauen Antwort gab, diße Meinung, er gestanndt nicht, daß der Hofmeister befohlen hab, Wäldt, Wöhn, Waid vnnnd Wäser aus dem Buch zu thun, wol Ir denselben Articul setzen mag, beeden Theilen leidlich, Nun hab vnnsrer gnedige Frau, Wäldt vnnnd Wäser erkhaufft, laut der Kauffbrieff, aber die Armen wollten Ir Gd. Obrigkeit darinn außschließen, hofft er nit, so doch ohn Ir Gnd. Wissen vnnnd Willen, auch one Zins niemandt Inen daß Wäser bechmen solt, zue dem daß Mühlen auch Ir Gd. weren, er wolt aber den Articul leidlich setzen, daß die Armen Wäldt, Weid, Wöhn vnnnd Wäser nießen möchten, doch vnnsrer Gd. Frauen behalten Ir Obrigkeit, darauf Wir obgemelten Burckhardt von Reyschach vnnnd Hannß Eberhardt von Remchingen gethädigt vnnnd entscheiden haben, also, daß die Armen die Wäldt sollen mögen zue beeder Dörffer Notturfft brauchen, nutzen vnnnd nießen, vnueretzt, vnuerendert, vnnnd vnuerkhaufft doch vnser gnedigen Frauen vnnnd dem Gohhaus an Irer Obrigkeit vnnnd Gebruchung vnabbrüchlich, vnnnd ob die Armen deshalb einich Ordnungen, Gebott oder ettwas daran oder darvon versehen, verkhauffen oder verändern wöllten, so sollen Sie des nit Macht haben, ohn vnnsrer gnedigen Frauen, oder Ir Gd. Amptmann oder Schulthaiszen Wissen und Willen, Ferrer handt die Armen clagt, daß Maister Endres, Bernhardt Bofeln seeligen Irer Burgermeister verboten hab, Inen Ir behalten Gelt, nit zue geben, darauf Mr. Endres antwortet Bofell seelig als ein Widermann het das Gelt verlohren, vnnnd darumb recht begert, vnnnd er Mr. Andreas sie gepeten, Ine darunter zue thädigen lassen, heten sie ihm kein Antwort vff Ir benommen Bedankh geben, vnnnd er darauf Bofeln verboten, Inen nichts zuegeben, Meint daran nit vnrecht gethan haben; Entscheiden Wir, daß Mr. Endres diß Gebott nit vnbillig gethon hat. Die Armen clagten weiter der Burgermeister het on erlaubt seiner Gesellen, ein Bierenbaum abgehauen, darumb er Inen nach Irer alten Herkommen ein Vnrecht schuldig wer, antwort Mr. Endres vnnsrer gnedigen Frau hete dem Burgermeister befehlen lassen, einen Baum zue einer Kelterspindel vnnnd zue gemeinen Nuß abzuehauen, deselben vnnnd mehrers hete Ir Gd. Macht gehapt, Entscheiden Wir, dieweil der Burgermeister diß us Befelch der Obrigkeit gethan, so hab er nit vnrecht, vnnnd soll deshalb vngestraft bleiben. Die Armen clagten mehr, die Gemeind werd merklich beschwerdt, mit Frondiensten, dadurch sie Ire Güter vngedebauet ligen lassen, so mög vnser gnedige Frau, noch vil als Besingen an sich bringen, darauf Inen mehr Beschwerung wachsen möchte, Nun seye mit Inen geredt, daß sie im Heuet, inn der Ernnd, im Herbst nit frönen sollenn, deshalb sie doch vnfreundlich gehalten werden, antwortet Mr. Endres: er gestanndt keinen neuen Frondienst aufgelegt haben, des ziehe er sich auf die alte Amptleut vnnnd der Armen Kundtschafft sag, aber die Armen möchten sich bedencken, was sie dafür jährlchs geben wolten, dann er hab Ir vil verschonet, vnnnd vast lüzell frönen lassen, vnnsrer gnedigen Frau hab Besingen vor 36 Jaren an sich gebracht, vnnnd ob sie vil an sich brächt, so weren die Armen Ir schuldig zue frönen, als andere Arme Irer Obrigkeit, Entscheiden Wir, Dieweil sich an Verhörung der Kundtschafft nit erfunden, daß Mr. Endres die Armen mit Neuerung beschwerdt hab, so seyen solcher Clag ohnnot gewesen, dann die Armen vnnsrer gnedigen Frau, als andere arm Leuth Irer Obrigkeit zue frönen schuldig sein sollen, vngefährlich. Clagten die Armen auch, Ein Schulthais soll sambten die Ausbeeth wie von Alter, dann ein Burgermeister hat kein Gewalt, Antwort Mr. Endres, kein Schultheis hab die gesamblet, seith ein stehende Beeth gesetzt sey, meint fürder auch nit schuldig sein, aber dem Burgermeister wolt der Amptmann kein Hilff oder Gewalt abschlahen, Entscheiden Wir, dieweil die stehende Beeth ein zeitlang vom Burger-

maister



maister gesamblet ist, so soll es furo darben bleiben, wann aber der Bürgermeister ein Schultheißer Hilf oder Fürderung deßhalb nottürftig würt, so soll der Schultheiß Im diß nit Abschlag thun, Clagten die Armen vnser gnedige Frau ziehe Güether auß der Beeth, darum soll Ir Gd. dauon Beeth geben, oder die abziehen, antwurdet Mr. Endres, vnser gnedig Frau hab nach gesetzter vnd stehender Beeth kein Guet an sich gebracht, darumb so über Ir Güeter ein stehendes Beth gesetzt, so sey sie billich keine schuldig, Sie habens in der Satzung nachgelassen, ob sie aber auß der Beeth etwas Güeter ziehe, so würdt sich Ir Gd. gepürlich halten, Entscheiden Wir, vnser gnedig Frau, soll Irer Güeter halb diser Zeit innhabende kein Beeth zue geben verbunden sein, Ob aber Ir Gd. fürter ettwas Güeter auß der Beeth ziehen würdt, so soll sich Ir Gnad gepürlich halten, Clagten die Armen, der Amptmann soll ein Schultheißer setzen, mit eines Gerichtz Wissen, vnd Willen, wie vonn Alter, antwurdet Mr. Endres, kein Schultheiß sey gesetzt mit Wissen vnd Willen des Gerichtz, er sey dann vnser gnedigen Frauen gefellig gewesen, deß ziehe er sich vf die alten Amptleut, So sey Karst Hang vom Gericht nit angeben, sonndern wider Iren Willen gesetzt, hofft vnser gnedig Frauen soll Ir Oberkeit als ander Herrschafft behaltenn sein, Entscheiden Wir, vnser gnedige Frau soll als ander Obrigkeit, Macht haben einen Schultheißer zue setzen vnd zue entsetzen, wann sie wolle, nach Ir Gd. gefallen, Clagten die Armen der Amptmann hab dem Schultheißer verbotten, niemanden vmb Schuldt, Pfandtz zue geben dieweil einer vnser gnedig Frauen schuldig seie, thue Inen Abbruch, hofften daß Gebott abthun soll, antwurdet Maister Endres, diß sey beschehen, den Armen zue Guet, dann die Reick en leihenn den Armenn, vnd geben Inen bösen Kauff, auß demselben fluß diße Clag, hofft der Amptmann diß zue Handthabung der Armen Macht zue habenn, Entscheiden Wir, der Amptmann hab diß Gepotes zue Handthabung der Armen guet Macht gehapt, Clagten die Armen, daß ein Schultheiß an vnser gnedig Frauen Schuldt, bisher Kue, Kälber, Roß, Bett vnd anders genommen hab, jetzt mahne der Amptmann die Armen gehn Alb, da müessens ligen, vnd das Ir verzehren, vnd versäumen, sey von Alter nit gewesen, soll auch nit sein, antwurdet Maister Endres, daß sey auch geschehen, den Armen zue Guet, Sie seien vnser gnedig Frauen ob 400 fl. schuldig, hab noch keinen gemant, sonnder schon Ir zum Besten, vnderstandt, den armen Kindern Kue vnd Kälber nit zue nemen, darob sie leben sollen, meint damit mehr Danckhs dann Clag verdient habenn, Entscheiden Wir, der Amptmann mag die Armen gehn Alb mahnen, oder sich selbss mit Kue, Kälber oder anderm, als die Armen begeren bezalen, nach seinem Gefallen, Clagten die Armen, der Amptmann komme lüzell zue Inen, sie köndten Im Ir Anliegen nit erzehlen oder sich seines Raths nit gebrauchen noch also gehn Pforzheim oder Alb lauffenn, antwurdet Maister Endres, er werd vnfreundlich gehalten, vnd Im sein Rath oft ganz vmbgefert, er wolt gern bey Inen sein vnd Inen rathen, da sey aber mehr Widerstandts dann Bolg, Entscheiden Wir, die Armen sollenn Iren Amptmann so freundlich haltenn, daß er desto geneigter werd zue Inen zue reiten, vnd bey Inen zue handlen, Die Armen zum lesten clagten, der Amptmann wölle wehren den Armen, Ir Kinder hinder vnsern gnedigen Herrn Marggrauen zue geben, auch den Seshafftenn Iren freyen Zug hinder sein Gnad nit lasen, antwurdet Mr. Endres, er hab keinem gewehrt, sein ledig Kindt, hinder mein gnedig Herrn zue geben, oder zu uerglyhenn, sondern oft gesagt, Sie haben das guete Macht, aber die alten Seshafften Mann, so er nit jedem seinen Willen thue, so wöll er auß Troß vnd Hochmuth hinder vnsern gnedigen Herren ziehen, meint er nit sein soll, aber auß der Notturfft wöllt ers vngern wehren, Entscheiden Wir, daß der Amptmann solches zimlich halten soll, wie von Alter, Ferner so hat das Gericht für sich selbs zue Mr. Endres clagt, diß Mainung derselb Maister Endres hab sie geschmächt vnd gesagt, sie haben dem Bofell seelig vnrecht gethan deß werens billig von Im vertragen, dann sie hetten gethan als Biderlent, vnd obs vnrecht gethan, so het Mr. Endres sie billig heimlich unterwissen, antwurdet Mr. Endres, es wer wahr, er habß geredt, vnd red es noch, dann sie hetten dem Bofell Fünff Pfundt Heller Schadens erkent, über ir alt Herkommen, deß ziehe er, vff der Armen gemeine Kundschaft sag, So hab er auch Macht das vnd anders, wanns Im Noth bedunckt, mit Inen zue reden, Entscheiden Wir, daß diße Wort dem Gesicht an iren Ehren ohnschedlich sein sollen, vnd daß Mr. Endres Amptz halb laut gemeiner Kunds

schaft saag nit vnrecht geredt hab, So clagt das Gericht auch weiter das Gericht sey herkommen so einer vnder Inen etwas vnrecht oder Straff verfallt, so wurd daselb vnder das Gericht getheilt, oder von Inen verzört, das wöll Inen Mr. Endres auch Abbruch thun, antwurt Maister Endres, das Gericht wöll Im selbs zueeygnen, Unrecht vnd Straffen vnser gnedig Frauen als Oberkeit zuestendig, hofft er nit sein soll, Entscheiden Wir, das alle Straffen, Vnrecht vnd Treuell vnser g. Frauen als Oberkeit zuegehörig sein sollen, ob aber die Armen an vnser gn. Frauen einicherley Gnad oder Neigung sollicher Straffen erlangen mögen, lassen Wir geschehen, Nun vor Anfang diß vorgeschribenen Handels, Im Clag vnd Antwurt begriffen, als die Armen von Ersingen vnd Pülsingen Ir Clag zuethun vermaint, hat Mr. Endres durch sich selbst fürgetragen vnd geredt, diß Meinung, die Armen beder Dörffer Ersingen vnd Pülsingen heten vnser gn. Frauen Zero Gn. Ehr, deßgleichen auch Ine gegen vnsern gnedigen Herrn, hoch vnd schwächlich verclagt, laut zwaier übergebenen Supplicationen, die er für vnß legte zuuerhören, darumb Im der Anfang diß Tags gebürte, wolt doch hoffen, das dieselb Clag vnd gemelt Supplication nit ganzer Gemeindt Meinung were, dannocht so die Armen Ir Clag thun wolten, so wolte er sie dauon nit tringen, sondern clagen lassen, alles das sie meinten Inen Nott sein, beheltlich seiner Antwurt vnd weß vnser gnedigen Frauen vnd Ine Nott würdt, vnd als der Armen Clag vnd sein Antwurt hievor begriffen, volnfüert ward, mit vil langen Reden vnd Worten, da redte er darauf diße Meinung, Diweil die Armen vnser gnedig Frau laut der Supplication hoch vnd schwerlich vnbillig vnd mit der Vnwarheit verclagt hete, So hoffte er sie solten derselben vnser gn. Frau als Irer Herrschafft darumb schweren Abtrag zue thun schuldig sein, werden In vil Neuwerung gemacht haben, zuegelegt, der er keineswegs gestündt, So heten sich die Armen vber deß Schulthaiszen Aidt Gebott, in der nechst verschinen Fasten, am Oster Abendt wider mein gnedige Frau versamlet, laut der eingelegten Supplication, deß begehrt er auch Abtrags, darwider die Armen antwurten lißen, Sie heten gethan ein Protestation das sie vnser gnedigen Frau nit schmehen, sonnder allein Ir Notturfft reden wolten, So haben sie sich wider vnser gnedige Frau nit versamlet, anderst dann Ir Notturfft mit einander zue reden, hofften deßelben guet Nacht zue haben, vnd das Maister Endres gemelt, Gebott abthun, vnd sie zur Notturfft zuesamen kommen lassen solte ic. auch mit vil mehr langen vnd vnnotürfftigen Worten, so ohne Not zue beschreibende, So haben Wir sie aber zue beden Theilen entscheiden, vnd entscheiden sie gegenwartiglich also, Diweil die Armen wider Ir Gemeine Kundtschafft bey Inen geschwornen Aiden gesagt, vnserm gnedigen Herrn, vnd dannach S. G. Landhoffmaister, laut gemelter beder Supplicationen geclagt haben,

Zum ersten, das vnser gnedig Frau, sie als angehörtig mit Glüdden bey allen Rechten zue behalten vnd nit weiter zue tringen angenommen habe, werd Inen nit gehalten, vnd sich inn seiner Fertigung wol finden,

Vnd zum Andern, so werdens von vnser gnedig Frauen, vnd Maister Endresen mit neuen Funden vnd Beschwerung täglich betrengt, vnd da es nit abgestellt, so möchtens vnser gnedig Frauen nit vorsezen, Mit vil mehr Worten, vnd sich aber in verhörter Kundtschafft keinerley Neuwerung Inen von vnser gnedig Frauen, oder dem Amptmann vffgelegt, erfunden hat, deßgleichen das sich die Armen vber Ir Schulthaiszen oder Amptmanns Gepott, Inen bey Inen Aiden gethann, nit wider vnser gnedig Frauen zu versambeln, versamlet, vnd das nit gehalten haben, deßhalb dann Mr. Endres gemaint, das die Armen vmb solch hoch Schmehung vnd Verbruch des Gebotts vnser gnedig Frauen ein schwere Straff vnd Abtrag schuldig sein solte, So wöllten wir beed geordnete diß Meinung an vnsern gnedig Herren bringen vnd gelangen lassen, hierumb wie vnd was die Straf oder Abtrag sein solle, zu entschaiden. Da Wir obgemelte Burckhardt von Reyschach Vogt zue Pforzheim, vnd Hannß Eberhardt von Remchingen als hierzu geordnete alles das so oblaut mit mehrern Worten gehört, vnd vmb jeden Articul wie vorsteht entschaiden, So haben Wir bede Thail auf Ir Begehren diser Handlung vnd Entschaidts einen Brief mit vnsern Insigeln, doch vnß vnd vnsern Erben on Schaden besigelt, Geben of Freitag nach vnser lieben Frauen Tag Assumptionis, als man zahlt, nach Christi vnserers lieben Herrn Geburt Fünffzehen Hundert vnd zwai Jahr.

## Beilage XII.

Weiterer Entscheid eines solchen Badischen Thädigungs-Commisarii vom J. 1512.  
(Ex producto Frauenalbenfi.)

Ich Blyckhardt Landschadt, von Meynach, Vogt zu Pforzheim thu kund allermänniglich und bekenn öffentlich mit diesem Brief, als der Durchlechtig Hochgebohrn Fürst und Herr, Herr Christoph, Marggrave zu Baden und Hochberg, Graf zu Sponheim, Herr zu Rötteln und Sausenberg mein gnediger Herr, als Schirmherr des Gottshus Frauenalb, Benedictiner-Ordens, mich verordnet hat mit ernstlichem Befehl etlich Spänn und Irrung zwischen der ehrwürdigen und geistlichen Frauen, Frauen Scholastica Gölerin von Rabensperg Abtissin gemeldts Gottshus und ihres Convents an einem und deselben ihres Gottshus armen Leuthen und Hintersäßen beyder Dörfer Ersingen und Bilsingen am andern Theil zu verhörend, so hab ich gebührlicher Gehorsam beyder Theil Fürtrag gnugsamlich verhört, und darnach diß nachgeschriebnen Mittel Wege gesucht und Sie beydersseit uf ihr Verfolg und Annehmen darby zu verblibend und fürter nit mehr darwider zu handeln noch zu thun gütlich vertragen, vereynt und gerichtet wie nachfolgt, und also daß dieser Brief oder nach gemelt Meynung, all Weg an den Herren Gerichten zu Ersingen Erkantnuß wyse gelesen oder usgesagt werden soll, deßhalb ihr Oberkeit zu wissend, item daß beide Dörfer Ersingen und Bilsingen sind eigen unser gnädigen Frauen, der Abtissin und Convents des Gottshus Frauenalb mit Vogtyen und aller Oberkeiten, Herrlichkeiten, hohen und niedern Gerechtigkeiten, Zwängen und Bannen, darinn unser gnädig Frau von Albe allein und Niemand anders hat zu thund ihre zimliche und zeitliche Gebott, als Vogts Frowe ihren Unterthanen gebührlicher Maß thun mag. Auch sind Wäld, Wasser und Weyd von ein Stein zum andern ein gemeine Allmand beyder Dörfer, die dieselben Dörfer besitzen, heyen und handhaben sollen, zu ihrem nothdürftigen Gebrauche, wie von Alter Herkommen ist, durch unser gnädig Frauen als ihr Oberkeit, Schultheissen, und die vier Burgermeister beyder Dörfern mit hohen und niedern Gebotten ohnmerklich ihr Aenderung, ob oder wann sie aber merklich Aenderung mit abhauen, usgeben, versetzen, verkaufen, oder dergleichen thun wollten, sollen sie ohne Gunst, Wissen und Willen unser gnedigen Frauen zu Albe, als der Obrigkeit, auch Gerichts und Gemeinde genannter beyder Dörfer zu thund nit Macht haben, sondern sollen das anbringen, und darinn rathen lassen, Befehls und Zuheiß zu lebend.

Unser gnedig Fraue noch ihre Nachkommen will auch gemelte beyde Dörfer, noch ihre Inwohner, samt noch sonders in obgemeldten Wälden mit Dehmen und Ecker Mieth, jetzt noch künftiger Zeit nit beschweren us sonder Gnaden.

Desgleichen will auch unser gnädige Frau von Albe, die Armen von Ersingen und Bilsingen gemelter ihrer Wäld halb, mit neuen Bauen, usser noch innerthhalb denselben beyden Dörfern und ihrer Märkte mit Holzgeben noch verbuen nit beschwehren noch beladen, dann allein mit zimlicher Handhabung ihrer Keltern und anderer ihrer eigenen Bauen inwendig denselben beyden Dörfern und ihrer Märkten, doch unabbrüchlich und ohngemündert anderer ihrer Oberkeiten und Herrlichkeiten, alles nach Vermög und Usweisung eines Entschaidt von obgemelts myns gnedigen Herrn Marggraven Rätthen Burkardt von Nysach Vogts zu Pforzheim, und Hf. Eberhardt von Remchingen besetzt usgericht, des Datum steht uf Frentag nach unser lieben Frauen Tag Assumptionis als man zahlt nach Christi Geburt unsers lieben Herrn fünfzehnen hundert und zwey Jahr. Und hiermit sollen beyd Theil um obgemelt Spänn, Irrungen, Ohngrad und Ohnwillen gänzlich gericht, vereynt und betragen seyn und bleiben und benannt myn Frau Abtissin ihre arme Lütbe in gnedigen Befehl und Willen halten, und dieselbe Arme sich hinwider aller gebührlichen Gehorsam gutwillig bewiesen, als sie dann beydersseit bissher auch gethan hand, alle Gefeht, Ohntreue, Arglist hierinn vermitteln und gänzlich hinandgesetzt, und des alles zu wahren bestem Urkunde sich von mir Blyckhardt Landschadt

den von Reynach, als verordneten Thädingsmann und Schirmvogt dieser Vertragsbrief, zween gleich-  
 luthend uf ihr Begehren mit mynem anhängenden Inſiegel mir und meinen Erben ohne Schaden  
 beſiegelt, uſgericht, die benannt mein würdig Frau Abbtiffin denen von Erſingen und Biſſingen ih-  
 ren Brief mit ihr wülden Abbtien Inſiegel zu Bewilligung des Vertrags auch hat thun beſiegeln.  
 Uf Samstag St. Lucien Tag der Jungfrauen, als man zahlt nach Chriſti unſers lieben Herrn Ge-  
 burth tuſend fünf hundert und zwölf Jahr.

### Beilage XIII.

Auszug Baadiſcher Exceptionum ſub et obreptionis am Cammer- Gericht übergeben  
 den 31. Merz 1794.  
 (Ex Concepto Badenſi.)

Anwalts Deſſter. Hr. Principal u. ſ. w.

ad §. 4.

**D**ie Freude, welche die Abtſtäbische Unterthanen bei Erwählung der jezigen Abtiffin gehabt ha-  
 ben mögen, nebst den mancherley Springsfedern, wodurch ſie gewürkt worden, läßt man hier, wo  
 es nicht um eine Chronik des Closters zu thun iſt, auf ſich beruhen. Aber das muß man aber-  
 mahl als eine geſitzentliche Hinterſchleichung des Obrſtrichterlichen Anſehens anmerken, daß keines-  
 wegs die Abtiffin der altüblichen Form bei dieſem Huldigungs-Act treugeblieben. Sie will dieſes  
 mit dem Inſtrument unter Zif. 1. beweisen. Gleich voraus werden Ew. ic. hierbei bemerken, daß  
 die Notirung des Hergangs nicht wie die vorigen Huldigungs-Acte der Abtiffinnen, mit Beurkun-  
 dung Kaiſerl. Notariats- Amts, ſondern von einem ignoto quodam, der ſich Actuarius nennt, das  
 heißt, da nirgends ein Iudex oder Commiſſarius erſcheint, ohne den jene Qualitaet ein Unding iſt,  
 von einem Phantasmate ausgefertigt worden. Daß dieſes nichts beweise, iſt augenfällig. Warum  
 iſt eine ſolche unbeweisende Form gewählt worden? Muß man nicht natürlich dazu die Urſache un-  
 terſtellen, um aus dem Fall zu bleiben, eine genuine Geſchichte des ganzen Hergangs dargelegt zu  
 ſehen! Iſt nicht dieſe Abweichung von dem überall gewöhnlichen und ordnungsmäßigen der voll-  
 ſtändigſte Beweis der in dieſeitig unterthänigſter Supplica pro matur. ref. angemerkten Verheimli-  
 chung dieſes Vorgangs. Indesſen bei Seite geſetzt, was von dem Inhalt und ganzen Zusammenhang  
 dieſes Vorgangs das Gerüchte ſagt, und ſolchen einſtweilen auch nur gegen jene ältere Vorgänge ge-  
 halten, welche unter den unruhigen Vorſteherinnen des Anno 1631 neuhergeſtellten Closters gebraucht  
 worden ſind, dann die früher übliche, (auf die es doch gegen die dieſeitig Fürſtl. Prinzipschaft  
 ſo lange die friedensſchluswidrige Reviviscenz noch andauert, allein ankommt, weil nach dem, was  
 ad §. 1. bemerkt worden, die litigioſe clöſterliche Annahmen der neueren Zeit, zumahl gegen das  
 Agnatiſche Haus Durlach, das aus doppelten Gründen, auf den Stand der Rechte bei dem alten  
 Cloſter, als den Statum ante litem motam Ansprüche hat, nichts wirken); dieſe früher übliche hat  
 das Cloſter gar wohlbedächtlich dem Auge dieſes hohen Gerichts entzogen gehalten, um nicht ſelbſt die  
 böſe Conſcienz mit der es litigiret, an den Tag zu legen — ſchon ſo erſcheint die Unwahrheit der  
 prædicirten Altherkömlichkeit.

Bermög deſſen, was das Cloſter ſelbſt von der Huldigung der Abtiffin von Greith von 1643 in  
 ſeiner zu dieſem Mandats- Geſuch unter Zif. 12. angefügten Beilage vorgelegt hat, zeigt ſich die da-  
 mahlige, also bei Errichtung des vom Cloſter immer zum Palladio allegirenden jüngſten Schirms-  
 vertrag gebrauchte, und dort als das gewöhnliche uralte Jurament — ob mit Recht, das bleibt  
 jezt einſtweilen dahin geſtellt — prædicirte Formel, von der in neuern Zeiten angemäſten, in meh-  
 reren Stücken verſchieden.

a.)

a.) In der Alten versprechen die Unterthanen getreu und hold, in der Neuen zugleich gehorsam und gewärtig zu seyn. Daß hierdurch der Eid aus einem Juramento fidelitatis et obedientiae, das dem Kloster gehört, in ein Juramentum subjectionis, das es nur in beschränkter Maasse zu fordern hat, umgewandelt werde, wissen Anfänger in der Rechtswissenschaft, und daß das Fürstl. Haus Baden, es seye nun Landesfürst, oder nur Schirmherr und Kastenvogt mit hergebrachten Regalien, einer solchen Umwandlung, so lange wenigstens nicht jene beschränkte Maasse hinzugesetzt wird, mit Grund sich opponire, kann auch der nicht mißkennen, wer versteht, was es heißt: quod omnes tangit ab omnibus debet approbari.

b.) In der Alten versichern die Unterthanen, der Aebtigin als ihrer einig und allein von GOTT vorgeetzten ordentlichen Oberkeit den Gehorsam, in der neuen wird ihnen gegen sie als ihrer von GOTT verordneten alleinigen und rechtmäßigen Herrschaft, Vogt und Gerichtsfrauen der Gehorsam zugemuthet. Das Capitulo dieser freylich kleinen, aber eben deswegen in L. 65 ff. de reg. juris unter dem Namen einer Cavillation gar trefflich gezeichneten Aenderung, darf diesem augusten Tribunal wohl nicht erst weitläufig entwickelt werden; durch jene Form erkannten die Unterthanen die Canonicitaet der Stuhlbesteigung, und die obrigkeitliche Qualität der Abtisin; durch diese sollen sie die *exclusive* Qualität ihrer obrigkeitlichen Gewalt, und deren Extension auch über die Befugnisse der vogteylichen und Leibesherrenschaftlichen auf alle und jede Herrschaftsbefugnisse agnosciren.

c.) In der alten Formel versprechen sie zu thun, was gehorsamen Unterthanen obliegt, in der neuen heißt es, was gehorsamen Unterthanen gegen ihre rechtmäßige Herrschaft, und alleinige Obrigkeit obliegt, und ist also hier abermahl eine unerlaubte Erweiterung der vom Kloster ehemals für alt herkömmlich ausgegebenen Form.

d.) In der alten Formel versprechen sie, bei des Gotteshauses Staab und Gerichten Recht zu nehmen, in der neuen müssen sie unbestimmt der Abtisin und ihres Oberamtmanns Geboten zu gehorsamen versprechen, wodurch also die Agnition einer legalen Justizpflege und Gerichts-Subjection in eine willkührliche umgewandelt, die dem Fürstl. Hause bei der Justiz-Bestellung zustehende Concurrentz per verba: ihres Oberamtmanns, öffentlich excludirt, und das unstatthafte Oberamtmanns Praedicat intrudirt wird. Endlich

e.) die jezo erstmahls und vorhin nie also gebrauchte Explication in der in sine obigen Phantasmatis eines Huldigungs-Instruments angehängte Anrede, womit denen Untergebenen ausdrücklich die Intension jener Formel, damit ja nichts mangeln möge, was die Neuerungssucht und Verachtung der Litispandez klar machen könne, dahin explicirt wird, daß sie vermög dieses Eides, Niemand anders zu ihrem Landesherrn und Oberherrn anerkennen wollen, ist noch das Siegel auf die obige Bemerkung, daß die unverrückte Beobachtung des alten Herkommens bey dem Vorgange eine große Unwahrheit seye. Wann also das Kloster kein dießseits unbekanntes Privilegium hat, von andern zwar die Beobachtung der Gesetze und ihrer Folgen auf die Litispandez zu fordern, sie aber selbst nach Belieben unter die Füße zu treten; so kann man Badischer Seits, wo man die ansprechende Landeshoheit, wann auch noch nicht gewonnen, doch gewis auch noch nicht verloren, wohl aber in mehreren Oberherrnschaftlichen Rechten, als Blutbann, Obergericht, Steuer, u. s. w. den provisforischen richterlichen Schutz erhalten hat, gewis mit Recht die Remedur gegen diesen Unfug erwarten.

ad §. 5. & 6.

u. s. w.

ad §. 10.

Was noch insbesondere aus dem Landschad von Steynachischen Endscheid von 1512 über Erisingen und Bilsingen gefolgert werden will, um die Formel einer der Aebtigin allein und Niemand Anders gebührenden Obrigkeit zu rechtfertigen, ist gar unzweckmäßig. Dann da ja das Kloster selbst auf den Besizstand provocirt, dem gemäß gehandelt haben, den maintainirt wissen will, so kommt es vorerst

gar darauf nicht an, was es etwa nach alten Documenten für eine Formel praetendiren könnte, sondern bloß darauf, was es nach dem ehemahligen Herkommen, und vor den eigenmächtigen und heimlich untenommenen, sofort nach dessen eigenen Aussagen ad §. 1. hierorts stets bestrittenen Aenderungen, für eine Formel in Uebung gehabt habe? Wann es aber auch hierbei auf die discussion der obrigkeitlichen Verhältnisse in Ersingen und Bilsingen ankäme, so würde allein schon die Einsicht der diesseits in dem ad Suppl. sup. cit. sub Lit. q. beigelegten Impresso §. 150 — 186 dargelegten und mit ihren beweisenden Urkunden unterstützten jenem Vertrag vorgehenden und nachgefolgten Besitzhandlungen zeigen, daß der Entscheid, in dem vom Kloster ihm unterstellten Sinn nie habe existiren können, und also entweder nicht ächt seye, oder einen andern Bestand habe. Die Untersuchung der Rechtheit will man für jetzt ausgesetzt seyn lassen, ob gleich unter andern das einen merklichen Zweifel erregt, daß die summarische Anzeige der Rede und Gegenrede beeder Theile, welche in allen Urtheilen und Schiedsprüchen selbiger Zeit vorkommt, darinn ermangelt, die doch gerade bey diesem Entscheid, wie er lautet, am nöthigsten gewesen wäre, da ohne sie derselbe ganz nicht verständlich ist; und daß der Verfasser immer Landschad von Reinach heißt, wo doch der damalige Vogt von Pforzheim, und überhaupt die Familie sich Landschad von Steinach schrieb; ingleichem daß, ohnerachtet der Verfasser im Eingang und Schluß von sich in der einfachen Zahl spricht und nicht anders sprechen kann, dennoch im Context einmal über das andere der Ausdruck „Unser gnädig Frau von Alb“ vorkommt, der damit gar nicht harmonirt, und mit der vorausgesetzten Qualität eines Badischen Thädigsmanns und Schirmvogts, adelichen Herkommens, der auch in dem Schluß nur die ihm anpassende Courtoisie „myn würdig Frau Abtiffin braucht, nicht bestehen mag, welches alles die Urkunde handgreiflich zu einem — die diplomatische Prüfungen nicht aushaltenden Nachwerk qualificirt.

Ihr Inhalt allein reicht übrigens schon hin, die anderseitige Absicht zu vereiteln. Voraus ist zu bemerken, daß hiernach der Herr Marggrav Christoph N.B. ohne Ebersteinische Mitwirkung, als Schirmherr des Gotteshauses Frauenalb diesen Landschad zum Schirmvogt und Thädigsmann geordnet hat, und zwar mit ernstlichem Befehl ettlich Spänn zwischem dem Kloster und dessen armen Leuten und Hinterfassen zu Ersingen und Bilsingen zu verhören. Hieraus ist also vorerst so viel klar, daß beide Dörfer in der Marggravschaft privativem Schirm lagen, und nicht zu den Bergdorffschaften in die gemeine Grasschaft gehörten — das also jeweils von dem Kloster gegen seine selbst producirte Urkunden sehr freventlich geleugnet wurde — und daß dieser Schirm die Judicatur mit sich brachte. Dieses verbunden mit dem Rechts-Canon damahliger Zeit „qui te judicat, Dominus tuus est,“ beweiset schon die Badische Oberherrlichkeit, und daß also jene ausgezogene Stelle, welche der Abtiffin alle hohe und niedere Obrigkeiten zusprechen soll, irgend einen mit jener Oberherrlichkeit vereinbarlichen Sinn haben müße, weil sie sonst eine protestatio facto contraria, und so noch immer unwürksam seyn würde. Eben dies folgt weiter daraus, weil diese Urkunde kein Schiedspruch zwischen dem Herrn Marggraven und dem Kloster, sondern zwischen diesem und seinen Gemeinden ist, folglich dessen Gegenstände nichts anders seyn können, als Dinge, welche diese Gemeinden haben in Streit ziehen können, und worüber dadurch ein Schiedspruch hat nöthig werden können. Dahin gehört dann wohl der Umfang der Gewalt und die Freyheiten der Dorfgerichte, welche bekanntlich damals zur hohen und niedern Jurisdiction als Schöffen concurrirten, oft aber auch ex privilegio durch Stabführer aus ihrer Mitte sie allein exercirten; nimmermehr aber gehört die Oberherrlichkeit dahin, die sich zuzueignen wohl niemahls den Bauern in den Sinn kommen konnte. Auf jene also, als auf substratam materiam, nicht aber auf letztere läßt sich die Urkunde referiren, und nur für jene nicht für diese hat sie Beweiskraft: dann die Verordnung zu einem Verhör und Entscheid konnte doch wohl den Thädigsmann nie bevollmächtigen, seinem nicht im Streit befangenen Committenten die Oberherrlichkeit abzusprechen, und eine allenfallsige Anmaßung einer solchen Ungebühr konnte dem Herrn Marggraven, ohne eine vorausgegangene Bevollmächtigung um so weniger schaden, als nach dem Schluß des Briefs derselbe der Abtiffin zwar zur Bewilligung und Besiegung vorgelegt worden, nicht aber dem Herrn Marggraven, dessen Bewilligung, wenn jene Auslegung richtig wäre, die seine Gerechtsame zum Entscheidungsobject

macht, doch vor allen Dingen nöthig gewesen wäre. Die Stelle selbst endlich, die der anderseitige Schriftverfasser, wie der Teufel die Bibel benutzt hat, ist für die Badische Oberherrlichkeit schon ihren Worten nach ganz unverfänglich: darinn heißt es nehmlich

a.) Die beide Dörfer seyen eigen der Aebtigin mit Vogteyen, und aller Oberkeit Herrlichkeit hohen und niedern Gerechtigkeiten. Das Principale was der Aebtigin zugesprochen wird, ist die Vogtey: was hernach durch das Wort und derselben angehängt wird, nehmlich Obrigkeit, Herrlichkeit, hohe und niedere Gerechtigkeiten, sind also qualitaeten oder accessoria jenes Hauptprädicats. Die Vogtey, welche bekanntlich zwar mehr als niedere Gerichtbarkeit allein, aber noch keine hohe Obrigkeit ist, wovon Besold in Thes. pract. V. Vogtey sagt: *Dorf est ipsum territorium, Gericht est Jurisdiction, Vogtey est aliquid plus, nimirum potestas quaedam ordinandi et disponendi*, bestreitet man ihr nicht. *Vogteja districtum continet cum jurisdictione, omnem omnino Jurisdictionem civilem designans demta centena* heißt es anderwärts et differt quam maxime a jure territoriali. *Deduct. Lindav. pag. 829. de Schulenburg de jur. nob. mediat. C. 2. §. 4. Sändermahler de insigni juris territ. et vogtejici Differ.* Die Worte Oberkeit und Herrlichkeit haben bekanntlich einen sehr schwankenden Sinn, doch heißt eines vor sich allein mehr nicht, als das römische Wort *jus magistratus*. *Wehner Obs. pract. V. Oberkeit*, und dieses zeigt jede Ausflüße einer Gewalt oder Herrschaft, seye es nun Eigenthums-Gewalt, Leibes herrschaft, Dorfherrschaft, oder Landeshoheit an. *Moser von der Landeshoheit Cap. 10. §. 3. Jargow von Regalien B. 1. C. 1. §. 7. Hert. Conf. 2. N. 1. et 9.* Ausgemacht ist es daher, quod clausula mit allen Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten post enumerationem specierum posita referatur tantum ad specificata vel specificatis similia, non ad diversa vel majora, vel quæ sunt ejusdem generis. *Leucht de jurisdictione p. 182. Puffendorf T. 3. Obs. 104.* Ferner wird in jener Urkunde gesagt

b.) Daß in diesen Dörfern Unser gnädig Frau von Alb allein und Niemand anders hat zu thun ihre ziemliche und zeitliche Gebott und Verbott, als eine Vogtsfrau gebührlicher Maase thun mag. Diese Stelle giebt auf der einen Seite den besten Beweis, mit welchen Ränken und Schwänken man anderseits umgehe, indem in der jenseitigen Supplic §. 10. mit dürren Worten versichert wird, es heiße darinn, die Aebtigin habe in diesen Orten allein zu thun, welches freylich eine bedenkliche Generalität involviret, dabey aber recht arglistig verschwiegen wird, daß das, was sie zu thun habe, auch in der Urkunde bestimmt werde, nehmlich ziemlich und zeitlich Verbott, als eine Vogtsfrau gebührlicher maasen thun mag. Von Alters her sind in der diplomatischen Sprache Deutschlands, Landrecht, Weichbild, Richtsteig, Gesetz, und was dergleichen Synonima mehr sind, wodurch bleibende beständige Bestimmungen über das *Suum Cuique* angedeutet wurden, und Gebott und Verbott, welche nur gewisse für einzelne Zeit und Umstände geltende, also ihrer Natur nach abänderliche Anordnungen über Handlungen der Bürger nach ihrem Verhältnis zum gemeinen Wohl, kurz alles was in neuern Zeiten, unter dem Namen Polizeigesetze bezeichnet wird, andeuteten, contradistinguirte gewesen, und letztere für einen Ausfluß der mittleren Obrigkeit oder Vogteiherrschaft gehalten worden; *Wehner Obs. pract. V. Gebott*. Wann also diese Ausdrücke schon in sich selbst charakteristisch sind, so werden sie es hier noch mehr durch die bestimmende Prädikat, ziemlich und zeitlich, wie es eine Vogtsfrau gebührlicher Maasen thun mag. Ziemlich heißt was an eine gewisse Maase gebunden ist, und zeitlich was nur einige Zeit aber nicht beständig währet, *Wiesandt Jurist. Handbuch D. zeitlich, ziemlich*; und die ausgedruckte Maase, wie es eine Vogtsfrau gebührlichermaasen thun mag, ist vor sich selbst klar. Wer hier nicht den Unterschied dieser Befugniß, von einem Oberherrschastlichen Gesetzgebungsrecht sehen, und in diesen Ausdrücken die Bezeichnung der Obrigkeitlichen Polizeigewalt mißkennen wollte, der müßte unfähig seyn am hellen Mittag die Sonne zu sehen, oder müßte seine Einsicht dem implorantischen Interesse in Vacht gegeben haben. Endlich

c.) Heißt es in einer Urkunde über den Sinn des ganzen Entschieds klar am Schluß

„ Alles nach Ausweis eines Entschieds von obgemeldt mins gnädigen Herrn Marggraven (hier spricht der Verfasser wieder im Singulari) Rāthen, Burkhardt von Reischach Vogts von Pforz.

„ heim, und Hanns Eberhardt von Remchingen besiegelt usgerichtet, des Datum steht uf Freytag nach unser lieben Frauen Tag Assumptionis als man zählt nach Christi unsers lieben Herrn Geburt 1502.

Offenbar ist also jener Entscheid auf diesen ältern relativ, nur aus ihm mag sein Sinn mit Gewißheit erkannt werden. Warum hat dann diesen das implorantische Kloster nicht producirt? Furcht dieses höchste Gericht zu behelligen, war es wohl nicht; denn sonst hätte es dagegen nur die zwey Hochdemselben längst bekannte und zu gegenwärtiger Sache ganz unerhebliche Schirmbriefe weglassen dürfen: Ob es aber nicht Furcht gewesen, seine böse Sache dem Richter = Auge zu klar zu machen, was Beweggrund dazu war; solches mag der unbefangene Leser aus der Beilage Zif. 35. diesen ältern Entscheid enthaltend, beurtheilen. In solchem sagen gleich im Eingang die eben wiederum von dem Herrn Marggraven verordnete Commissarien und Richter, daß an den

„ Durchlachtig Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Christophen Marggraven zu Baden und Graven zu Sponheim unsern gnädigen Herrn, als Landesfürsten und Schirmherrn gemeldetes Gotteshauses mit seinen zugewandten allerley Klag, wie die hernach am kürzesten angeregt worden, von beiden Theilen angelangt. “

Sie entscheiden darauf solche, hier nach dem Gebrauch der Zeit namentlich eingetragene Klagen und Gegenreden in mehreren Punkten, worunter auch einer sich befindet, daß das Gericht zu Erfingen sich die Thädigung der Frevel und den Selbstbezug von Unrecht Frevel und Busen angefaßt habe, welcher dahin entschieden wird, daß diese dem Kloster, als der Obrigkeit zukommen, woraus dann das, was oben über den Gegenstand des Streits, und die Natur des Worts Oberkeit schon aus der Sache und dem Zusammenhang der ersten Urkunde gezeigt worden, vollends unwidersprechlich klar wird, und zugleich erhellet, daß das Wort: Oberkeit, mit allen seinen connexen Prädikaten keinen Sinn habe, welcher der hier ausdrücklich als Grundsäule dieser Verhältnisse und des daraus geflossenen Entscheids vorangestellten Landesfürstlichen Hoheit des Herrn Marggraven von Baden Abbruch thun möge. An dieser Abfertigung mag das Kloster ein Genüge nehmen, und lernen, daß keine List so fein gesponnen werde, die nicht an den Tag komme u. s. w.

#### Ad §. 22.

Hier liegt abermals eine recht cavillatorische Verdrehung der Wahrheit. Wahr ist, daß im Jahr 1772. Anwalds Herr Prinzipal eine Huldigung eingenommen hat, und wahr, daß gegen diese von Kaiserlichem Cammer = Gericht ein Mandatum S. C. erkannt worden ist: Aber ganz falsch ist, was die Aebtigin abermahl durch die künstliche Verbindung mit der Schlussfolge in nachstehendem Paragraphen vorzuspiegeln die Absicht hat, als ob diesseits jezo die nehmliche Landeshuldigung wie 1772. eingenommen worden seye. Man darf nur die in solchem Jahr gebrauchte Formel, wie sie aus den Mandats = Prozeß = Acten über den damaligen Vorgang, und aus der neuesten eröffneten diesseitigen Supplica pro maturand. Res. Beilage 344. ersichtlich ist, mit der an letzteren Orten Beilage 342. ersichtlichen neuerlich gebrauchten Form, und mit dem, was in der Duplick selbst gesagt worden, vergleichen; so findet man gleich den Unterschied handgreiflich: nehmlich Anno 1771. ließ Baden die Unterthanen als seine alleinige ihm unmittelbar unterwürfige gegen das — als nicht existent betrachtete Kloster in keiner Verbindung stehende Untergebene, auf vollen Gehorsam huldigen; Anno 1793. ließ es sie als clösterliche Vogten = Angehörige, welche dem Kloster ferner Subject bleiben, auf dasjenige allein, was ihnen von Landesfürstl. Schutz = und Schirm wegen zu thun obliegt, huldigen. Offenbar ein himmelweiter Unterschied!



## Beilage XIV.

Patentbrief eines Vogtei-Gebotts der Aebtiffin von Frauenalb vom J. 1549.

(Ex Originali Badensi.)

Catharyna von Remchingen Aebtiffin zu Frauenalb.

Unsern Grus zuvor Ersam vnd Erbare.

**E**s ist euch ungezweifelt wissendt wie Romisch kaiserlich Meyestet vnser aller allergnedigster Herr, sampt den gemeinen Stenden des heiligen romischen Reichs vff jüngst gehaltenem Reichstag, zu Augspurg nebend andern deselbigenn obliegenden Beschwerdenn zum hochstenn bedacht, wie die Hauptlaster vnd Sünd alls namlich die Goltzlesterung das onordenlich vnhisch Zutrinken, der Ebruch, onerliche ergerliche Beywonung, Vffenthaltung derselbigenn, Fleischspeisung zu verpottnen Tagen vnd Zeitten, Abziehung von den gottlichenn Amptern der Heiligenn Mess vnd Predig, Vffenthaltung frembder Personen, Fürderung heimlicher Ehenn, vnd Predigenn vnd derogleichenn so ganz vberhandenn genommen; Damit Wyr den Almechtigen zu hochstenn Dignaden vnd Zornn wider vnns bewegt, vnd derohalb ain Reformation offentlich vßgeenn vnd verkündenn lassen, wie die abzuschaffen werenn ic. So langt vnns globlich an wie solliche Laster bey vielen der vnserenn so ganz eingewurzelt vnd gemain wordenn, das es vns, wa Wir lenger zusehenn, weder bey Gott noch der Welt zu uerantwortten, so under vnns etwas verweissenslicher were, dann unter weltlicher Oberkeyt, damit vnns dann nit möge zugemessen werden, das Wyr oder vnser Amptleut etwas vnnsers Bleiß hierann gespart, vnd solche Laster bey denn vnserenn nit abgeschafft vnd fürkommenn hettenn, So gepietten Wir hiemit euch allenn vnd yedenn Amptleutten Richtern vnd Gemeinden jungen vnd altenn, das Ir euch all vnd yeder von solchenn Lastern allen vnd yeden insonderheyt enziehe vnd enthalt By den Penen vnd Straffenn, wie by einem yedenn vnden geschryben Artikel bestimpt vnd gepietten hieruff allen vnsern Schultheissen Richtern vnd Gemeinden vnd sonderlich allenn denenn die vnns mit Psichtenn vndt Aydenn gewandt vnd versprochen, das sie all vnd Ir yeden alle die so disem vnserm Gebott nit nachkommen vnd deren ains oder mer vbertretten. Es seye Würt oder Gast niemands vßgenommen den oder denselbenn zu haandt vnd zu frischer Thatt bey Irenn gethanenn Eidenn vnd Psichtenn vnserm Amptmann anzuzeigen, dem Wyr gleichergestalt gebietten vnd beuelchen bey denen Aldspichtenn er vnns zethonn, solliche Vbertretter yeden nach seiner Verhandlung an Gelt oder mit dem Thurn also baar vnd onnachleßlich zu straffen vnd keins darinn zuuerschonenn, Des wöllenn Wyr euch damit selb Straf vnd Schadenn zu uerbüettenn treuwlich verwarnt haben, Dat. Mittwochs nach dem Sontag Judica den 1ten Aprilis Anno ic. 1549. vnter vnserm aigen hiefürgetruckten Insigel.

Goltzlesterung. Ebruch. Vnerlich ergerlich Beisitz. Beywonung  
 arkwoniger Personen. Cupplereyenn. Zutrinken.  
 Spielenn ic.

Anfänglich als Wyr in warhafften Bericht befinden das die Goltzlesterung, Ebruch vnerliche aergerliche Beisitz Beywonung arkwoniger Personen, Cupplereyenn, Zutrinken, Spielen, Zechen vbergeordnete Zeittenn wie hieroben Mandieret yezunder mehr dann vormalz in vnserer Herschaft vberhandt genomen, zuwider herbrachter Christlicher Religionn vnd Satzungen, So beuelchenn Wyr hiemit vnsern Ober vnd Vnderamptleutten bey Iren Psichtenn fleißiglich vffehens vnd Achtung zu haben dieselbige nach eins yeden Vbertrettung vndt Verwürckenn, am Leib, Geltt, Gut, Thurn, oder nach gerichtlicher Erkantnuß wie dann hieuor auch mandiert worden, Tut derselbigenn

E c

Mandatenn unablässlich zum strengsten zu straffenn, vund derwegen den Vbertretter vund in obge-  
schrybnen Lastern befundenen Personen gar nicht nachlassen, Sondern hierumben bessere Ordnun-  
gen, dann bisher beschehen, an handt ze nemenn vund drob ze halten, darumb weniglich hiemit gne-  
diglich verwarnt sein soll, sich in Gohlestörung, gohlestorlichenn schwerenn Gebruch offentlichen vund  
ergerlichen Schnurnen, Beyßiß, Cupleryen Zutrinken, Spilen ꝛc. bey ermeltten Straffen zu uerbiet-  
ten, vund sol der erst Gohschwuer bey ein Guldin, der ander bey zwen Guldin, vund der drit pin-  
lich zu straffen hiemit verbotten sein, der Gebruch lut Marggrauischer Landsordnung, vnerliche  
ergerliche Beyßiß, Beywohnung argwoniger Personen, Cupleryenn, Zutrinkenn, Spilen ꝛc. auch  
lutt hievor ergangner Mandaten vund nach Willen meiner gnedigen Frowenn vund vff yedes ver-  
würcken zu straffenn.

### Fleischspeißen.

Darnebenn ist auch vnser ernstlich Meinung vund Gebot das zu Zeitenn der Vierzig teglichen  
Fastenn, auch auf die Freitag, Sampstag vund gewonliche herbrachte Fastabend, in vnserm Gebiett  
weder in den Würzheusern oder andern gemeinen oder offentlichen Gesellschaftenn, Gastungen, oder  
sonst offentlich oder zu Ergernuß (vsserhalb der Nott oder Leibs Blodigkeitenn) kein Fleisch gespeiset  
werden soll, alles vermög eines gemeynen Bßschreibens, hievor offentlich verkündt worden,

### Vnndern Predigen vund Amptern in Kirchen Zepreibenn.

Du solt auch vnsern Vnderthonen verbietten das keiner vff die Sonentag oder gebottne Feirtage  
vnder der Zeyt darunder in der Kirchenn gebredigt vnd die Meß gehalten wurd vff dem Platz oder  
vor der Kirchen vff dem Kirchhoff sitzen oder standenn oder in Würzheusern zu zechen seyend, sonder  
welcher ye nit Predig oder Meß hörenn, vund by anndern Christglaubigen inn der Kirchen zu sol-  
cher Zeyt nit sein wolte oder will das sich derselb der Zeyt in seiner Wohnung enthaltenn vund nit  
anndern zu Ergernuß oder bösem Exempel an offen Markpleken oder Würzheusern oder Zechstuben  
feye, alles bey Pena yedesmals eins Schillings-Pfenings, vund welcher sich den zu gebenn wüdert  
den soltu denselbenn Sontag oder Fritag oder sunst zu deiner Gelegenheyt einen Tag darum bim  
Thurn, vund der Schultheiß zu Ersingen dieselbigenn im Bloch straffenn vund des nit vnderlassenn,  
vund sollen an yedem Ort das Gericht zwen verordnen soliche Ruogung ynzunemenn, also bar, oder  
dieselbigenn gen Frowenalb zu manenn.

### Zaltung frembder Personenn.

Darzu beuelchen vund gebietten wir allenn vnsern Vnderthanen bey schwerer Straff nach vn-  
serer Gelegenheyt ein yedenn dises vnser Gebots vbertretter abzenemenn, namlich bey Pena r. fdr.  
zum erstenmol, wo er aber solichs vbersüre behelt mein gnedig Frow Ir die Straff zu mern das  
keiner keinen Frembden, er sey Kriegsmann, oder andere wer der wolle, lenger hausen oder herber-  
gen solle, denn vber Nacht vund nit lenger, dergleichen die Wirt vund Gasthaltter mit unbekanten  
Personenn vund denen so argwonig wandleten auch thun sollenn, welcher oder welche aber dis vnser  
Gebott vbertretten, den werden Wir mit obgedachter Straff oder ye nach Gelegenheyt der Vber-  
tretung ernstlich straffen lassenn, des Wir vnser Vnterthanen darnach zu richtenn mit Verkündung  
dises Gebotts gnediglich verwarnenn.

### Die Würt.

Es soll ein yeder Würt In gemeinen Zechenn keinen vber ein Maß Weins komen lassenn, an Wein  
vund Brott vund kein Nachzech gestatten oder einichen Gast yber die ordenliche Zeyt Abend weder  
mit essen oder drencken haltenn bey Pena dem Württ yedesmals ein Gulden vund yedem Gast yedes-  
mals ein halben Gulden.

## Die Ir erlost Gelt vsserhalb vnützlich verschwenden.

Die so mit irer gemachten Arbeit als mit Pfelen, Küblen, Pflügen, Kerchen, Wegen oder andern Geschiren vß das Land faren dasselbig zu verkaufen, vnnnd aber über gebürliche Zeit vßbleyben, das erlost Gelt zuvor vnnnd ehe sie wider anheymisch komen vsserhalb verzerenn vnnnd vnützlich an werdenn, auch lenger dann ynem gebürt vßbleibenn dardurch ir Arbeit dabeyheimen versaumt vnnnd zu irem heimkomenn, das Gelt sie Weib vnnnd Kinden zu irer Leibs-Nahrung vmb Brott vnnnd anders auch zu Zalung der Schulden strecken vnnnd erlegenn soltenn, verthan, die sollenn yedesmals so das kundtpar vnnnd fürbracht würt ym Thurn vnnnd dann nach Gelegenheit Irs Mutwillens auch an Geltt gestrafft werdenn.

## Winkel oder heimliche Ehen abzuschaffen.

Nachdem inn unsern Gebietten vil junger Personen heimisch vnnnd frembde beiderley Geschlechts hinder vnnnd one Wissenn vnnnd Willenn irer Eltern Fründ vnnnd Pfleger der Ehe halber sich in Winkelenn vnnnd heimlich mit einander beredenn vnnnd versprechenn vnnnd oftermals so sie zu verhör komen, einander wider leügnenn möchtenn, darauß zwischen ynem vnnnd yrem Elttern vnnnd Freinden vil vnwillens auch vnütze Rechuertigung darzu Versäumtuß Müche vnnnd Kostenn zuerwachßenn vnnnd vil junger Meydlin vnnnd Weysenn verführt betrogenn vnnnd zum Fal gebracht würdenn. Diemyl nun solche Winkel-Handlung heimliche Contracten vnnnd Ehenn in gottlichenn auch keyserlichen Rechtenn verbottenn seind vnnnd alles vnützlich vnnnd ergerlich verer zu uebenn vnnnd zu geduldenn vnns gar nit gemeint, So ist vnnsrer ernstlicher Beuelch wie Wyr auch hiemit thun verbietten, daß hinfuro nyemand er sey heimisch oder frembd, jung oder altt, keinem der vnnsrer seine Sone Tochter, oder Verwandten heimlich aberwerbenn oder der Ehe halber mit ynem einichen Contract machenn, oder Verspruchnuß thonn oder nemen sollenn annders dann mit Wissenn vnnnd Willenn irer Vatter vnnnd Mütter oder Pfleger oder ob vnnnd so derselben nit vorhandenn werenn, zum wenigstenn zweier der Gesyten Fründen bey einer benentten Pena vnnnd Straf nach Vßweisung Marggrauischer Landes-Ordnung, doch vorbehalten das Wyr solliche Straff nach Belegenhait der Personenn vnnnd Handels yederzeit vnnsrer Gefallens zu merenn oder zu mindern habenn, vnnnd welcher dieselb Geldstraff oder Pen am Gutt nit vermachten zu geben daß die darsür ym Thurn etliche Zeit vnnnd Tage so uff yedermals bestimpt mit Wasser vnnnd Brott gestrafft, auch nyemandt gestattet werdenn, inn sollichen Sachenn, einiche vßlendische Recht zu suchenn.

Aber in Fellen, da auch die fleischliche Werk geuolgt werenn soll es mit Widerlegung Magthums oder Jungfrowschaft auch Kindbett-Kostens vnnnd anderer Stück halber dieselben Sachen belangende besteen vnnnd bleibenn bey yßgangner gemeiner Marggrauischer Landesordnung.

## Beilage XV.

Marggrävlicher Befehl an den Vogt zu Ettlingen zu Abnehmung des vorigen Patents und Abndung seiner Anschlagung gegen die Aebtissin de eod. Ao.

(Ex Originali Badensi.)

An Vogt zu Ersingen.

re. **G**uter Fründt, Vns ist glaublichen fürgepracht, wie die Aebtissin zu Frauenalb kurz verruckter Tagen, inn vnserer gnd. Fürsten vnd Herren der vnündigen Marggrafen zu Baden Schirmsverwandten Dörffern zu Ersingen vnd Willingen, ettliche Mandata, Gebott und Verbott, so one alle Mittel der Landtsfürstlichen hohen Oberkeit, vnd ir gar nitt gepirt zethun, offentlich vßgeen

vnd verkhünden laßen hab, wie du ab beiliegender Copie derselben nach Leng di zu sehen, des vns dann anstatt vnd von wegen hochgedachten vnserer gnd. Fürsten und Herrn an Si nitt wenig befrömbdt, diweil aber zu Handthabung hochermelter vnserer gnd. Fürsten vnd Herrn Regalien, hohen Landtsfürstl. Oberkeit hergeprachten Recht vnd Gerechtigkeiten hierinnen bei Zeit statlichs Für- vnd Insehens zethun die Notdurft erfordern will, vnd vns gleichwol nit zweifelt, du habest hievor entpfangen Beuelch nach die gemaynen gedruckten Mandata, das beschwerlich Gotsle- stern, Zudrinken vnd anders daryn verlypt inn obgenannten zwayen Frauenalbischen Schutz- und Schirms-Verwandten Dorffen auch verkhündt vnd angeschlagen, So thuen Wir doch dir hiemit vß überfluß nochmals zway dergleichen versiglete vnd vnterschieden Mandat zuschicken, vnd darauf vnser ernstlicher Beuelch vnd Meynung, wöllest zum fürderlichsten solich Mandat inn egerürten baiden Dorffern den Gemaynden nochmals öffentlich verkhünden vnd anschlagen, vnd Inen dabei zuforderst antzaigen, das vns glaublichen angelangt, wie die Abbtissen zu Frauenalb durch Inren Amptmann daselbst verrucker Tagen allerhand vermainte Mandat, Gebott vnd Verbott Inen verkhünden lassen, das ir dann zethun nitt gepürtt hett, auch inn Irer Macht nit stierende, solche oder dergleichen Mandat, so allein der Landtsfürstlichen Oberkeit (so von Röm. Kaysern vnd Khungen dessen Regalien vnd Freyhaiten hetten) gepürtte vnd zustierende, das wöltestu Si also entpfangen Beuelch nach, erinnert vnd Inen darby ernstlich gepotten vnd beuolchen haben, das Si disen Landtsfürstlichen Mandaten vnd Gebotten vnd wo deren vß vnd in krafft des heiligen Reichs Abschieden, jederzeit von wegen vnserer gl. Herren als Landtsfürsten von hergeprachter Landtsfürstlicher Oberkeit, Schutz vnd Schirms wegen Inen verkündet wurden, gehorsamlich geleben, vnd sich dawider nitt setzen wölten, zu vermuden der Buß vnd Straffen bi jedem Puncten verlypt. Des wöltest anstatt dynere Herrschaft dich zu Inen genzlich versehen vnd darby gleichwol Inen nitt pergen, das von wegen oder anstatt hochgedachter vnserer gl. Fürsten vnd Herrn vnser Gemüt Will oder Meynung nitt wer, das Gotshaus Frauenalb, an den Bußen, Abträgen, Fräueln, Zyns vnd Güllten wo sie des von alters hergepracht vnd der Landtsfürstlichen Oberkeit nitt anhengig, zustierende oder gepürtte, dheinswegs zu verhindern, oder inn solchem anynichen Intrag zethun, sondern vielmer darby ze handthaben, zeschützen vnd ze schirmen, wie bisher jederzeit, Inmaßen Inen den Gemaynden wol wissent, mitt Ernst vnd getrewlichen beschehen wer, Alles wie du wol zethun vnd mit gutem Fügen antzuzaigen waist.

So bald du dann dieses obgerürtermasen inn baiden Dorffen Ersingen vnd Pilsingen verrichtest, solltu dich den nechsten gein Frauenalb zu Abbtissin vnd Conuent uerfügen, vnd Inen solcher di- ner gepfognen Handlung so dir von vns vß gedrungner vnd erhaischender Notdurft zu beschehen beuolchen worden, nach lengde berichten vnd verrer dabj antzaigen, das anstatt vnd von wegen vnserer gnedigen Fürsten vnd Herrn vns mit wenig beswerte vnd befrömbdte, dermaßen durch Si die Abbtissin, Mandata, Gebott vnd Verbott inn vilgemellten zwayen Marggrauschen Schutz- und Schirms-Verwandten, Dorffen den Vnterthanen vnd armen Leuten publicieren vnd verkhünden ze lassen, So doch solich vnd dergleichen Mandata zethun allein Fürstlicher Landts- Oberkeit zu- stierenden vnd ir gar nit gepürtten, dann Si sich Inchlich zu erinnern vnd zu berichten, das Si oder ein Gotshaus Frauenalb dermaßen nitt Regalien, Privilegien oder Freyhaiten hetten, das es dem Romischen Reich one Mittel vnterworffen, oder ein Standt des Rom. Reichs wer, wie auch so- lich Gotshaus oder von deswegen ein Abbtissin vff cynichen Reichstag nye beschrieben noch erfor- dert vnd auch vnder der gemaynen Stend des heiligen Reichs Anlag gefunden worden. So könte auch Sie die Abbtissin oder das Gotshaus ainiche Freiheit, oder Privilegium nitt haben, das zuwider oder Smelierung fürstlicher Regalien vnd hohen Oberkeit sein, oder geprucht werden möcht, also auch nitt abredig sein, noch vermeynen vielbestimpte zway Dorffer ym zeitlichen oder temporalibus inn vnserer Gn. vnmündigen Herren der Marggrafen zc. als Fürsten vnd Stenden des heiligen Reichs, Schutz, Schirm, Castenvogtie, hohen Oberkeit vnd Regal gelegen were, der- wegen dann auch hochermelte Fürsten zu Baden inn krafft solcher hohen Oberkeit vnd Regalia, neben dem Wildpan, Glait, Appellationen, Schakungen, Rayßen vnd dergleichen zc. oben ange- regte Mandata Gebott vnd Verbott allein, vnd dieselben ein Abbtissin zu Frauenalb gar nitt ze thun hett.

Darumben

Darumben vnser Beger vnd Gesinnen wer, das Si hinfüro von solchem vnd dergleichen vngegründetem Fürnemen mit Verkhündung berürter vermainten Mandata (zu Smehlung Ingriff vnd Abbruch Landtsfürstlicher Oberkait, Kayserl. vnd Konigl. Regalien) absteen, wie Si sich vß gehörten rechtmessigen Ursachen des selbst der Willichait zu erinnern vnd zu berichten, des werden vngewiselt vnser gnedige Fürsten vnd Herren die Fürmunder mit Gnaden erkennen, auch Sie vnd das Gotsfuß in gnedigem Schutz vnd Schirm wie bisher beschehen, handthaben, vnd in allem demihenen so vil ermelt Gotsfuß, inn gepürlichen Bussen, Straffen, Fräueln, Abtrág und dergleichen Rechten vnd Gerechtigkeiten Gebotten vnd Verbotten von Alters hergebracht vnd Landtsfürstl. Oberkeit nitt anhengig, gar dheim Intrag noch Verhinderung thun, Sondern vilmehr darby gnediglich handthaben lassen, wie du auch des hievor mermals vnd yezo von neuem ernstlichen Beuelch empfangen hettest. So weren auch Wir Statthalter vnd Rhete des für vns selbst vnd Ir allzeit Fruntschafft zu ertzaigen sonders geneigt. Datum Baden den xxiite Octbr. No. xlix.

## Beilage XVI.

Partitions - Bericht des Ettlinger Vogts auf voriges *de eod. Anno.*

(Ex Eodem.)

**W**ohlgeborner, Edel, Hochgeleert vnd Erneust Marggräuischer Vormundschaft Stadthalter vnd Rhäte Gnädiger vnd günstig Herren, demnach von E. G. vnd Gunsten jüngst verschiener Tagen gnädiglich mir Beuelch zukommen und vberschickt, die gemeynen gedruckten versiegelten vnd unterschriebne Mandate, des beschwerlich Gotslestern zutricken vnd anders belangende inn meynner gnedigen Fürsten vnd Herrn der unmündigen Marggrauen zu Baden Frauenalbischen Schirmsverwandten Dorffen zu Erzingen vnd Bülsingen verkünden vnd anzuschlagen darbey auch mündlich zuerkünden, immassen dem Beuelch ingelenbt, ic. hab ich vnuerzogenlich nach Verlesung deselben in aller Vnterthenigkeit vngesparrts Bleyß vßgerichtet vnd solche eegerürten Gemeynden beyder Dorffern fürgelesen vnd zu halten angepracht, dann den nechsten mich gen Frauenalb zu der Abtigin vnd Conuent verfügt, sie gepflegter Handlung berichtet, vnd verrer Anzeigung gethan, das anstatt meynner gnedigen Fürsten und Herren E. G. vnd Gunsten von iren der Abtigin in gemeldten Schirmsverwandten Dorffen publicirten Mandaten Gebott vnd Verbotten so Fürstlicher Lands-Oberkait vnd nit Iren gebühren, sich nit wenig beschweren vnd befrembden, alles nach Inhalt des Beuelchs, Ist von wegen der Abtigin vnd Conuent durch iren Amptmann excusationis weyß mir mit Antwort begegnet, das des alles der Fürstlichen Lands-Oberkeit, derselben Regalien, Rechten vnd Gerechtigkeiten nicht zuwidder, noch zu Smehlung Intrag oder Abbruch, sonder vielmeer zu Erinnerung des gemeynen Manns (so uorhin leychtuertig vnd in Haltung der hohen Oberkeit vormals gegebenen Gebotten vnd Verbotten farlesig vnd trág) der Observationen Fürstlicher vßgegangner Mandaten, beschehen sene, dann dadurch sie nicht newwe Gebott oder Verbott gegeben, sondern die gegebenen zu halten angemant wolten haben, wie dann verrers E. G. vnd G. derwegen mündlich durch Iren Amptmann berichtet vnd ire Entschuldigung angepracht solte werden. Diese mein nach vffgelegten Beuelch vßgerichte Werbung habe E. G. vnd G. vndertheniger Meynung ich nicht verhalten wollen. Datum Ettlingen vff Sondag den 7ten Nouembris Anno. ic. xlix.

E. G. vnd Gunsten

Vnterthäniger  
Haymeran Nothafft  
Vogt zu Ettlingen.

DD

Auch

Auch vff der Eptisse flißiges Begeren so hab ich ir solchen Befelch darinnen sich zu ersehen  
 iberantwort, ydoch mit etlichen Fürworten, dergestalt, Ich habß gleichwol gar keynen Beuelch,  
 aber doch der Hofnung ich solchs by Stathaltern vnnnd Retten vndersten zu verthedingen ic. vnnnd  
 am ander Dag mir solchen Beuelch wider vnsereret iberantwort vnnnd hyneben E. G. vnnnd  
 Gunsten der Eptisse vermeynt Mandaten auch wider lut Beuelchs antwort.

## Beilage XVII.

Deprecations = Schreiben von Abtiffin, Priorin und Convent zu Frauenalb an die Marg-  
 grävlich Badische Regierung wegen jener Patent = Anschlagung de 1550.

(Ex originali archivi Badensis.)

**W**olgerorner, Ernuest, Würdig Hochgelert vnnnd Ernhaft Gnediger Günstig Herrn vnnnd gut  
 Freund, Als Ewer Gnaden vnnnd Gunst verschiner Tagenn den Ernuestenn Haymeran Notthafft Vogt  
 zu Ettlingen, als dero verordnetten Beuelchabern abgeuertigt vnnnd beschleden vnsern Vnderthonenn  
 vnnnd armen Leuthen beyder vnser Dorffer Erkingen vnnnd Bilsingen ettliche Mandata zu verkün-  
 denn vnnnd volgennds vnns sollichß anzuzögen vnnnd verner zue berichtenn Als sollten E. Gn. vnnnd  
 Gft. etwas hart angenommen, das Wir gemelten vnsern Vnderthonenn verschiner Zeit ein Beuelch  
 zue Abstellung onziemlichen ergerlichenn Wesennß habenn verkünden lassen ic. Daruff gebenn E. Gn.  
 vnnnd Gft. Wir demüthiglich zuuernemen, dieweil Wir vnnnd vnser Gottes = Hues Frowenalb in ge-  
 meldtenn zwayen Dorffern Hoch vnnnd nider zue gepietten vnnnd zue straffen haben, beseflich herge-  
 pracht vnnnd dieweil vermög Kaiserlichen vnnnd des gemeynen hailigen Reichs jüngst zu Augspurg er-  
 gangnen Abscheidung, zuuor, sonnderlich in denen Puncten, Erstlich der liederlichenn Gottesleste-  
 rung yberflißig Zutrinkhenn, ohneheliche ongebürliche Bywonnung belangende Gepott geschehenn  
 vnnnd by dem noch zuer Zeit sonnderliche Müß vnnnd Frucht nit befunden oder gespürt, Haben Wir  
 erstlich zuer Ehre Gottes vnnnd vnsern armen Vnderthanenn Heil, Seligkhait zue guttem, auch  
 dem hochgedachtenn kaiserlichen Abschied gehorsamlich nachzefhommenn sollich vmb mer Forcht willen  
 in benannter Taxa, mitt vnserm allergeringstenn Gedankhenn, vnser Oberkhait nit zewider, sonn-  
 der vß einem christlichen Yfer vnnnd rechter gutter ainfältiger Meynung (daran recht vnnnd von  
 vnserer geringen Oberkhaitwegenn ain gut christenlich Werk zethun) Sollich Gepott vßgehen  
 lassen, Hoffend auch, damit der hohen Oberkhait zewieder nitt gehandelt vnnnd sodann Wir als de-  
 nen die gedachten zway Dorffer mit aller ober vnnnd nider Gerechtigkhaiten ohne Mittell vnderworff-  
 fenn sollichß Gepotts one der Oberkhait Wissen, nit befugt, oder mechtig gewesen seyn sollten, Weil  
 dann sollichß, wie ob angezogen, zuer Ehr Gottes vnnnd der Vnderthonen Beförderung, doch der Ober-  
 khait mitt nichtenn Ir Hochheit zewieder oder Nachtheil, sonnder vß Ainfältigkeit vnnnd gutter Mey-  
 nung beschehenn das in dem nit die schärpfe, sonder wie es gemeint, gedacht, angefangt, vßgenom-  
 men vnnnd verstanden, vyl weniger das von E. Gn. vnnnd Gft. als von wegen vnserer gnedigen  
 Fürsten vnnnd Herren Schützer vnnnd Schirmer vnser vnnnd vnserß Gotteshues vnnnd Vnderthonen  
 solliche Neuwerung als so durch E. Gn. vnnnd Gft. Beuelchabern den Vogt zu Ettlingen mitt  
 Verkhinderung des Mandats so doch ye vnnnd allwegenn von alters her vnns zuegeschickt vnnnd voll-  
 gennds durch vnsern Amptmann verkündt worden, gegen vnns vnnnd vnserm Gottshuß vnnnd  
 Vnderthonenn fürgenommen worden sein solt, dann inngemelten vnsern Dorffern nie erhört das  
 solliche vnnnd dergleichen Mandata, annders dann durch vnserß Gottshuß Amptmann verkündt  
 oder angeschlagenn soltenn worden seyn, derwegen an E. Gn. vnnnd Gft. vnser demüthige Bitt  
 vnns vnnnd vnser Gottshues mitt sollicher vnnnd dergleichen Neuwerung nit zebetrennen, sonder  
 vnns by dem alten Herkhommen gnädiglich pshben lassenn vnnnd handthabenn; vnnnd vnns vnnnd vnser  
 Gottshues, als degen Mitschirmherr vermög vnserß iunhabendenn Schirmbriefs schützen vnnnd schir-

men wie vnserer gnedigen der onmündigen Fürstenn vund Herren Vorellter ye vund allwegen gethon, vnd zur annderer Weytterung vnns vund vnser Gottshws nitt bringen dargegen Wir vnß erpotten wollenn habenn, So vnns dergleichenn Mandata zuhommenn, was das allt Herkhommenn mitbringet, an vnß auch nichts erwinden ze lasen vund E. Gn. vund Gt. muttige Dienst vund alle gepürende Freundschaft zur bewyßenn sygen Wir erbittig vund geneigt vund wollen diß Schryben vund ainfalltig Endtschuldigung nit anders dann inn besten versteen vund vffnemenn, Bittend desenn gnedig vund gunstig schriftlich Anntwort. Datum Mittwoch den Neun vund Zwanzigsten January Anno 1611.

E. G.

Demütig

Apptissinn Priorinn vund Conuent  
des Gottshues Frowennalb.

## Beilage XVIII.

Fernerer Entschuldigungs = Schreiben derselben an die Marggrävlich Badische Regierung  
in gleichem Betref de eod, Anno,  
( Similiter.)

**W**olgepöner Ernest Würdig Hochgelerte vund Ernhalte gnädiger günstig Herrn vund gute Freund. Ewer Gnaden vund Gunsten Widerschryben am Dato den dryßigsten January haltend, haben Wir Inn gepürlicher Demütigkeit empfangenn, vund darauß verstandenn das sie die Publication der Mandatenn, die Wir in Vnsern eigenthumblichen vogt - vund gerichtbarenn Dorfern Ersingenn vund Bilsingenn verschiener Zeit thun lasenn, nochmals ain ongepürliche Neuerung achtend, des Wir vnß doch, vñir hienor angezögtenn Versachenn, vund sonnderlich, daß wir Inn neztgemellten beyden Dorfern, Hoch vund Rider, meniglichß onuerhindert zue gepitten vund ze straffen, befeßlich herpracht haben, gar nit versehenn khünden auch by Vnns Inn rechtenn waren Grund theinswegs besünden, das wir vnserer gnedigen Herren, der onmündigen Marggrauen, hoher vund Landtsfürstlicher Oberkheit oder Regalien Ichtzt wenig oder vyl durch Verkhündung sollicher Mandaten zue engegenn gehandelt habenn solltenn, Wie wir auch deselbigenn mit nichten gesündt seyen. Wir wißenn aber vund erkennenn Vnns schuldig, nitt allein von rechts vundt altherkhommens wegen, Sonnder auch vñ dem Buchstaben des jüngstenn Augspurgischenn Abschieds, (welcher dann nitt allein den Landtsfürsten Sonnder mit claren Wortenn ainer nedenn Obrigkeit vfflegt, mit gepürlichenn Gepottenn vund Straffen, daran vund darob zu sein, das denselbigenn, der Polliceyordnung Inn allen Stückenn vund Puncten gehorsamlich nachkhommenn vund gelebt werd) bey vnsern onmittelten Vnderthonenn ain sollichß gleichfals wie sonst an andern ortenn besichicht zuuerschaffenn vund Ins werkh zue ziehenn. Vund dann nymanß verneynen mag, wem die Straff zue steht, das Ime anch vor derselbigenn die Gepott vnd Verpott zue thun gepürten, ob er schon theyne Regalia noch Lehenn vom heyligenn Reich hatt Duch des Reichs onmitteler Stand nit ist, wie sollichß der taglich offennbar ougenenschyn giebt, vund vilfaltig angezogen werden möchte, daruß dann schließlich vund notthwendiglich eruolgt, das Wir vnserer Gepott vund Verpott, auch deren Verkhündung guttenn Grund, Fuez vund Recht gehapt vund noch, vund vnß derwegen E. Gn. vund Gunsten geschehens Beuelchs vund Publicirung der Mandaten In angeregtenn Vnsern Dorfern, Vnsern habendenn Rechten vund Obrigkeitten, auch altem Herkhommenn zewider, nit onbillig habenn zue beschwerenn, So wißenn Wir Vnns bestendiglich vund wol zue berichten, das Vnns der angezogen sonnder vund gemyn schirm, an erstberürter des Gottshues ober vund Gerechtigheitt von rechtswegenn gar nichts entziehen oder benchmen solle noch kann. Sonnder wollenn

D D 2

Wir, wie billig, trostlich verhoffen, vnnnd Inn theynnen Zweyfall setzen, das sich derselbig gar nitt zue Schmelierung des Vnnsern, sonndern zue wirklicher Handhabung oftgedachter Vnnserer Obern vnnnd Gerechtigkeit, erstrecken, vnnndt auch dahin geprauchet werdenn soll, wie wir dann daselbig abermals, In aller Gepür, ganz demuttiglich bitten, damit Wir zu rechtlicher Wytterung nütt getrungen werden. Dargegen erpicttenn Wir Vnns, wie zuuor auch, nichts anders, dann das Ihenig zue handeln vnnnd fürzunehmen, das Wir von Rechts vnnnd altherkthommens wegen befugt seyen. Wie Wir verhoffentlich bis hieher auch gethon vnnnd seynd ewern Gnaden vnnnd Gunstenn gepürliche demüttige Dienst vnnnd Freundschaft zue erzogenn begyrig. Dat. Mittwochs den Neun vnnnd zweyntzigstenn Octobris Anno 16. 1.

E. Gn. vnnnd Gunsten

Demüttige

Apptissinn Prlorinn vnnnd Conuent  
des Gottshues Frauenalb.

### Beilage XIX.

Schirmbrief für das neue Gotteshaus Frauenalb vom Jahr 1655.

(Ex producto Frauenalbenfi.)

**W**ir Wilhelm von Gottes Gnaden Marggraff zu Baaden und Hochberg, Landgraff zu Sausenberg, Graff zu Sponheim und Eberstein, Herr zu Röttelen, Badeweyler, Lahr und Mahlberg, und Ich Maximilian Graff von Bronckhorst zu Cronsfeld Römis. Kayserl. Feld-Marschall und Obrist im Rahmen meiner, und meiner Consorten, bekennen und thun kund männiglich vor uns und unsere Erben und Nachkommen mit diesem Brieff, daß wir ins gemein und sambtlich aus gewissen und beweglichen Motiven und Ursachen, unsers Schirms jederzeit angehöriges Jungfrauen-Closter, Frauenalb genannt, St. Benedicti Ordens, Speyrer Bistums, sambt Abbtissin und Convent, Diener, Knecht, Inwohner, item dessen in der Gemeinschaft Eberstein liegende Flecken, Dorffschaften, Unterthanen, Leuthe, Haab und Güther mit allen und jeden Pertinentien und Zugehörungen auf ein neues in unsern Schutz und Schirm auff und angenommen haben, wie solches auch hievormahls von unsern in Gott ruhenden Vor-Eltern und Vorfahren auf- und angenommen worden.

Dergestalten daß Wir, unser Erben und Nachkommen zu ewigen Zeiten, bemelt Kloster, Abbtissin und Convent, obbenannte Ithro Leuth, Dorffschaften, Unterthanen, und Zugehörungen, mit allen und jeden ihrer Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten nach unserem besten Vermögen und wie die alten Schirm-Briefflauten, schützen, schirmen und gegen allen Gewalt, so viel an Uns, verfechten und manuteniren sollen, und wollen; dargegen aber auch diejenige Rechten, Regalien und Nutzbarkeiten, bey ermelttem Gottes-Haus Frauenalb, so viel jedem Theil respectivè gebühret, zu nutzen und niessen haben, die obgemelte unsere liebe Vor-Eltern und Vorfahren rechtmäßig genuzet, genossen und hergebracht haben, im übrigen dem Kloster seine alte Recht und Freyheiten ohnverlezt verbleiben; und damit dieses Schutzes, Schirmes und anderer Sachen halber künstigen Spänn, Zerung und Streitigkeiten vorsichtlich vorgebogen werde, nachfolgende Puncten und Artifal besser erleuthert und zwischen Uns und der jezigen Abbtissin und Convent also abgeredet, und beschlossen und ausgedinget worden.

Erstlichen daß Uns Marggraffen zu Baaden 16. und mir Jobst Maximilian Graf zu Cronsfelden 16. und Consorten obgenannt alle die Malefiz-Sündel, welche juxta constitutionem criminalium

minalem



minalem Carolinam ein jeglicher Unser an unsern selbst eigenen Unterthanen dem Scharpff = Richter zu straffen übergeben lassen, so in obgesagten des Closters Frauenalb Dorffschafften oder Markungen, verübt und vorgehen, sambt davon rührenden Confiscationen und Straffen (darunter aber die Ehebrüch erstenmahls, da selbige ohne Blutschand oder andere dergleichen aggravirende Umstände beschehen, auch die Furta wann solche nicht iterirt, und nach obgedachter Constitutione Criminali Carolina, nit unter des Scharpffrichters Hand gehörig, nit verstanden) einig und allein zustehen, jedoch der Frau Abbtiffin und jedermänniglich uff denen etwann confiscirenden Güthern und Straffen habenden Rechten ohne einigen Nachtheil, also da dieselbe oder ihre Ambtleuthe in offterwehnten Dorffschafften und Markungen Malefiz = Persohnen erkundigen oder ergreifen werden, sie selbige in Verhaft nehmen, und alsdann ausser ihren Markungen in unsere oder unserer der Graffschaft Eberstein Beambten Gewalt zu stellen schuldig und verbunden seyn sollen; die übrigen Delicta aber und Verbrechen, so notorie und bekanntlich vorgesehener massen nicht malefizisch, solle die Abbtiffin, und ihre Ambtleuthe den gemeinen und Landrechten gemäß nach Gestalt des Verbrechens zu büssen und zu straffen Macht haben, also daß auch disfalls die Lager = Bücher und Bogt = Gerichts Ordnungen in gebührende acht genommen werden.

Vors andere die Appellation betreffend, solle dieselbe bey erster Instanz von der Abbtiffin niederer Gerichten vor das Pforten = Gericht zu Frauenalb, von dannen aber wie von alters hero vor Unser des Marggraffen und Interessirten der Graffschaft Eberstein Beambten, oder Unser Hoff = Gericht beschehen und gezogen werden.

Zum dritten die jährliche Landschätzung auff Liechtmeß und Bartholomäi gefallen, desgleichen alle Reichs = Anlagen (jedoch wann zu vorderist das rechte Quantum ermeldter Reichs = Anlagen notificiret, so dann angeregte Landschätzung vorhergehend durch des Closters Beambten in beyseyn der Unsern wie gewöhnlich renovirt, der Unterthanen Contingent und quota formiret,) durch ermelte Closter = Beambte eingezogen, und uns geliffert, bey besagten Schätzungen aber die Unterthanen also taxirt werden, daß sie andere ihre obliegende Schuldigkeit dem Gottes = Hauß ohnbeschwehrt prästiren und leisten mögen, sonst aber sie mit einiger anderer Extraordinari neuerlichen Anlag nicht gravirt werden.

Vierdtens Uns auch die Geleits = Gerechtigkeit nach Ausweisung des Einwurffs und gemeinschaftlichen Verträgen durch das Frauenalbische Gebieth, doch ohne des Gottes = Hauses, oder der Unterthanen Schaden oder Beschwerus gebühren.

Fünfftens solle die Frau Abbtiffin mehrgemelte des Gottes = Hauses Unterthanen, uff den Nothfall, bey dem von Uns angeordneten Lands = Auffgebott, wie auch dem von Uns und des Closters Beambten erkohrenen Ausschuß zu gemeiner Lands = Defension, uff vorhergehende Notification, so viel in = und nicht ausser derselben vonnöthen, zu erscheinen ohnweigerlich anweisen.

Vors sechste, das Jagen betreffend, solle solches samt der Uhrhanen = Falk unser des Marggraffen seyn in dem Frauenalbischen Forst und Dorffschafften, doch alles ohne des Gottes = Hauses oder dessen Unterthanen Kosten, Schaden, oder Beschwerus, ausser daß die Frau Abbtiffin auff unser gnädiges Besinnen, Uns von ihren Unterthanen, so viel Wir deren nöthig, gern folgen lassen werde, und solle dahingegen Jhro der Frau Abbtiffin ein sicheres an roth und schwarz Wildprät, benantlich vier Stuck des rothen und vier Stuck des schwarzen, jährlich ohnfehlbar ohne einigen dero Kosten, durch die Unserige geliffert werden, dabey das kleine Werdwerk, wie gebräuchlich zu rechter Zeit Jhro in allen (doch ohne Zufügung einigen Schadens in der Wildfuhr) zu fangen frey seyn und verbleiben.

Zum siebenden, solle der Abbtiffin die Ambtleuthe zu setzen, wie vor Alters gebühren, doch den Amtmann Uns beyden Gemein = Herrn zu präsentiren, der alsdann in Beyseyn der Abbtiffin und unser Deputirten uff jenige in diesem Vergleich, wie auch dem Schirm = Brieff begriffene Recht und Gerechtsame selbige gebührend zu beobachten, gewöhnliche Pflicht und Hand = Tren erstatten, dann ferner uff unser Beruffen, wann und so weith selbiges das Gottes = Hauß oder dessen Unterthanen Interesse und Nothdürfft betrifft, bey den Land = Tagen mit Jhro der Abbtiffin Consens zu erscheinen, desgleichen jährlich in Gegenwarth deroeselden, und dero Convents auch unserer

Abgeordneter ein redliche aufrichtige Rechnung zu erstatten, und abzulegen, welchen Ends, und daß man seinethalben auff Seithen des Closters desto besser versichert seye, derselbe bey Antretung seines Diensts genugsame Caution und Bürgschafft zu stellen verpflicht, und gehalten seyn soll.

So solle vors achte in denen in obgemelter Gemeinschaft Eberstein liegenden Dorffschafften, Uns in Gemeinschaft das Ohngeld gebühren, darob aber zu mehreren Auffnehmen mehrbesagten Closters wollen Wir desselben Abbtissin und Gotteshaus Frauenalb die Halbscheid hiemit bewilliget haben, auch soll sie Abbtissin und Gotteshaus den Lachsziehenden ebenfalls wie Herkommens einzunehmen und zu empfangen berechtigt seyn.

Letztlichen daß wir die Römische Apostolische Religion und Catholischen Glauben, immer und ewig bey dem Closter Frauenalb, dessen Dorffschafften, und Unterthanen ungeändert verbleiben lassen, erhalten, und allezeit festiglich manuteniren sollen, und hierinnen, oder hierwider weder Wir, noch unsere Erben, und Nachkommen, noch die Abbtissin, oder Convent zu Frauenalb nicht zu ändern, oder zu ordnen, oder vorzunehmen Gewalt, oder Macht haben sollen und wollen, sondern uns dessentwegen alles Gewalts, und Rechtens, so wir des Religion-Friedens halber mit Fug zu prætendiren hätten, durchaus für uns, und unsere Erben, und Nachkommen uffs kräftigst verziehen, und respectivè verbunden haben, alles getreulich und ohne Gefährde.

Zu Urkund haben Wir Wilhelm Marggrav zu Baaden, und Hochberg ic. und Ich Jost Maximilian Graff zu Bronsfelden ic. im Rahmen meiner und meiner Consorten diesen Brieff mit anhangenden Insiglen bekräftiget: wie auch Wir Abbtissin, Priorin und Convent auff Ihro Hochfürstl. Gnaden Herrn Bischoffen zu Speyer als Ordinarii, und Visitatoris zu Frauenalb Consens, und Ratification unser Abbtentlich, und Convents-Insigel daran thun hencken; So geschehen den sechzehenden Monats Junii im sechzehenden hundert fünf und fünfzigsten Jahr.

Wilhelm Marggrav zu Baaden.

(L.S.)

Maria Margaretha von Greith  
Abbtissin zu Frauenalb.

(L.S.)

Jost Maximilian Graff von  
Bronchhorst zu Bronsfeld.

(L.S.)

Maria Elisabeth von Mandach  
Priorin, und Convent.

(L.S.)

## Beilage XX.

Neben-Kezeß zu dem erneuerten Schirmsvertrag mit dem Kloster Frauenalb  
vom Jahr 1655.

(Ex producto Frauenalbenfi.)

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Marggrav zu Baaden und Hochberg ic. ic. bekennen und thun kund männiglichem, vor Uns unsere Erben und Nachkommen, demnach in deme zwischen Uns und der Abbtissin und Convent unsers Schirms angehörigen Closters Frauenalb genannt, Sancti Benedicti Ordens, und Speyrer Bistums unter Dato 16. Juny aufgerichteten Vergleich, ansehend ic. ic. Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Marggrav zu Baaden ic. ic. endigend: So geschehen Speyer den 16. Juny Anno 1655.

Erstlich wegen derer in unserer Marggravschaft gelegenen besagten Closter Frauenalb zugehörigen Dorffschafften, benanntlichen Ersingen und Bilsingen aus bewegenden Ursachen, wie es mit unsern daselbst habenden Recht und Gerechtsamen fürderhin gehalten werden solle, mit einverleibt.

Vors ander in §. 3. über das Wort, wie gewöhnlich, wie dann

Drittens §. 6. das Wort zu fangen, benannte Abbtisin, um darüber Unser Erklär- und Erläuterung künftig besorgenden Mißverstand vorzubeugen, in Gnaden zu ertheilen, Uns demüthig ersuchen und pitten lassen. Als erklären Wir Uns wegen ermelter Dorffschaften Ersingen und Bilsingen hiemit gnädig, daß in allen und jeden Puncten, insonderheit des Umgelts halben, jedoch ausgenommen das Jagen und Wildprett-Lüserung gehalten, und observirt werden solle, allermaßen in vorangezogenen Vergleich vom 16. Juny mit mehrerem versehen, das Wortt aber wie gewöhnlich, anderster und weiter nit ausdeuten, denn wie es bey den Frauenalbischen Unterthanen, von Alters gebräuchig und Herkommens. Endlich unter dem Wort zu fangen, auch die Erlaubniß das kleine Wildprett zu schießen, jedoch außer der Wildfuhr, und ohne deren Schaden begriffen, und verstanden werden soll.

Dessen zu wahrer Urkund haben Wir diesen Nebenrecess mit Unserer eigenen Hand und Fürstlichem Insiegel bekräftiget; So geschehen Baaden den 19. July Anno 1655.

Wilhelm Marggrave zu Baaden.

(L.S.)

### Beilage XXI.

Marggräflich Badische verschiedene Abforderungen vom Kaiserl. Hofgericht zu Rothweil.

A.) Eine dergleichen in der Klag-Sache wider den Frauenalbischen Schultheis und Keller Maximilian Sperl von Ersingen de 1682.

(Ex Archivo Rothweilensi.)

**W**ir des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Ludwig Wilhelms Marggrafens zu Baden und Hochberg Landgrauens zu Sausenberg, Grauens zu Sponheimb und Eberstein, Herrns zu Rötteln, Badenweyler, Lahr und Mahlberg ic. vnseres gnedigsten Fürsten und Herrns verordnete Präsident, geheime Räte, Marschall, Hofraths-Director, und Hofräthe entbiethen der Römisch Kaiserl. Majestät vnseres allerseits allergnädigsten Herrns Hofgerichts zu Rothweil respectue Erbhofrichters und Cammerers des Hoch und Wohlgebohrnen Herrn Herrn Johann Ludwigen, Grafens zu Sulz, Landgrauens im Elleggau, Herrns zu Thüringen, Erbhofrichter Amts verordneten Statthalter dem Wohlgebohrnen Herrn Franz Wilhelmen Freyherren von Stein zum rechten Stein, Herren zu Emerkingen, Niederstadien vndt Harthausen, vnsern freundl. Gruß. Nachdem hiesiger Marggraffschaft zugehöriger Frauenalber Amts zu Dersingen Unterthan, der Erbare Maximilian Sperlin, Schultheiß allda, vmb Clag wegen Hanns Jacoben Dollers daselbsten ahn gemeltes Hofgericht mit Verkhündung vermeintlich fürgenomben worden; Als fordern Wir ged. vnsern angehörigen Schultheissen Maximilian Sperle von dannen für vns zu weisen, vermög Kaiserl. Privilegien vnd Freyheiten deren wo vonnöthen vnserem hochgeehrten Herren glaubl. vidimus vorgezeigt werden khann; In Verkhund dies Briefs mit hiesigem Fürstl. Cansley-Secret Insigell verfertiget. Geben zu Baden den 26. May 1682.

B.) Ferner dergleichen zu einer Klagsache wider Jacob Rarcher den Frauenalbischen Gerichts-Unterthanen. de 1682

**W**ir des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Ludwig Wilhelmen Marggrafens zu Baaden und Hochberg, Landgrauens zu Sausenberg, Grauens zu Sponheimb und Eberstein, Herren zu Rötteln, Badenweyler, Lahr vndt Mahlberg ic. vnseres gnädigsten Fürsten vnd Herrns verordnete

Präsident, geheime Ráthe, Marschall, Hofraths-Director vndt Hofráthe, entbiethen der Römisch Kayserl. Majestát vnseres allerseits allergnädigsten Herrens Hofgerichts zue Rottweyl respectiue Erbhosrichters vndt Cammerers = des Hoch vnd Wohlgebohrnen Herren, Herren Johann Ludwigen Grafens zu Sulz, Landgrafens im Eleggaw, Herrens zue Thüringen, Erbhofrichter Ampts verordneten Statthaltern dem Wohlgebohrnen Herrn Franz Wilhelmen Freyherrn von Stein zum rechten Stein, Herrn zue Emerkningen, Nieder-Stadion vnd Harthausen, Vnsern freundl. Grueß; Nachdem hiesiger Marggraffschaft zugehöriger zue Dersingen des Frauenalber Ampts Vnterthan der Erbare Hans Jakob Kärcher der Obermüller vmb Elag wegen Hans Jakob Dollers allda ahn erwehntes Hofgericht mit Verhündung vermeintlich fúrgenómben worden; Als fordern Wir besagten Vnseren Vnterthan Hans Jakob Kärchern von dannen für Vnß zue weisen vermög Kayserl. Privilegien vndt Freyheiten, deren wo von nöthen Vnsere hochgeehrten Herrn Baron glaublich Vidimus vorgezáigt werden than; In Urkhundt dieß Briefs mit hiesigem Fürstl. Canzley-Secret Insigell verfertiget; Geben zu Baden den 26. May 1682.

C.) Weitere dergleichen in einer andern Klagsache wieder eben denselben.

Wir des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ludwig Wilhelmen Marggrafens zue Baden vndt Hochberg, Landtgrafens zue Sausenberg, Grafens zue Sponheim vndt Eberstein, Herrens zue Röttlen, Badenweiler, Lahr vndt Mahlberg ic. Vnsers gnädigsten Fürsten vndt Herrens verordnete Präsident, geheime Ráthe, Marschall, Hofraths-Director vndt Ráthe endtbiethen der Römisch Kayserl. Majestát, vnseres allerseits allergnädigsten Herrens, Hofgerichts zue Rotweil respectiue Erbhosrichters vndt Cammerers des Hoch vndt Wohlgebohrnen Herrn, Herren Johann Ludwigen, Grafens zue Sulz, Landgrafens in Eleggaw, Herrens zue Thüringen ic. Erbhofrichter Amts verordnetem Statthaltern, dem Wohlgebohrnen Herrn Franz Wilhelmen Freyherrn von Stein zum rechten Stein, Herren zue Emerkningen Nider Stadion vnd Harthausen, vnsere freundl. Grueß. Nachdem hiesiger Marggraffschaft zugehöriger zue Dersingen des Frauenalber Ampts Vnterthan der Erbare Hans Jakob Kärcher Obermüller, vmb einer injuri Elag wegen Hans Jakob Dollers allda, ahn gemeltes Hofgericht mit Verhündung vermeintlich vorgenommen worden. Als fordern Wir gedachten Hans Jakob Kärchern von dannen für Vnß zu weisen, vermög Kayserl. Privilegien vndt Freyheiten, deren wo vonnöthen Vnsere viel vnd hochgeehrten Herren glaublich Vidimus vorgezáigt werden than. In Urkhundt dieß Briefs mit hiesigem Fürstl. Canzley Secret Insigell verfertiget. Geben Baden den 26. May 1682.

D.) Hofgerichts Interlocut auf Production der Privilegien de 1682.

Extractus Hofgerichts - Protocolli Kiliani Anno 1682.

Uff einkommene drey unterschiedliche Abforderungen der Fürstl. Marggráß. Baden Badischen verordneten Herren Präsidenten, geheimen Ráthen, Marschallen, Hofraths-Directoren, vnd Hofráthen für die Erbaren Maximilian Sperlin, Schultheissen Hans Jacob Kärchern Obermüllern, vnd Hans Jacob Kärchern, allen dreyen zue Dersingen, Frauenalber Ampts, Contra Hans Jacob Dollern daselbsten ist erkennet, wo die Herren Advocanten ihr berüemtes Privilegium Exemptionis vnd jetzt regierenden Römisch Kayserl. Majestát Leopoldi Confirmation, dieses Kayserl. Hofgerichts Stilo vnd Ordnung gemáß, in originali judicialiter ediren werden, bis ad 2<sup>dam</sup> das alsdann in Puncto anbegehrter remission, ferner, was recht ist, ergehen solle.

Extrahirt Rötweil den 20. May 1797.

E.) Inhásiu Avocation in solchen Sachen auf Beschwerden der Weiblin von Frauenalb über die Reassumtion jener Processse am Kayserl. Hofgericht de 1685.

Hoch- und Wohlgebohrne auch Edelvest vnd Hochgelehrte, Insonders Hochgeehrter Herr Graf, auch Hoch und vielgeehrte Herren vndt Freunde;

Ob wir zwar außers allem Zwenfel gestellt, es würden Dieselbe sowohl über die hindanthen gegen die von vnserem hochgeehrten Herrn Grafen, auch Hoch vndt geehrten Herren vndt Freunden auf

Ansuchen

Ansuchen Hans Jacoben Dollers vnd Clemens Schuellers ao. 1682. gegen dießseitig angehörige Untertanen vermeintlich erhaltene Citationes disseits ertheilte Advocatoria, als auch nachgehends den 3. Febr. 1684 an dieselbe abgelassenes Remonstrations-schreiben sich einiger Judicatur weiters nit angemasset haben; So ist vns jedoch von der Frauw Abbtissin zue Frauenalb Beschwährsweiß zue vernehmen gebracht worden, daß dieselbe abermahlen vndt zwar sub Comminatione der Acht vndt Anlaithen einige Citationes an vorerwehnte dießseitig angehörige Untertanen zu ertheilen sich verlaithen lassen.

Wann nun aber solches dem zum Ueberfluß in Abschrift hier beygelegten vndt zweifelsohne bey Dero Canzley befindlichen vorlängsten Insinuirten Kaiserl. Privilegio zuwiderlaufet, man auch nit sehen kan, auß was für Ursachen einige Unkosten wegen abermahliger Insinuirung sothanen von denen Römischen Kaysern nach vnd nach, wie nit weniger von der regierenden Kayserl. Maj. Den 24ten Sept. 1667 Confirmirten Privilegii gemacht vndt respectiv prædentirt werden khönnen.

Als sollen wir billigst der gänzlichen Zueversicht leben, vnser Hochgeehrte Herr Graf, auch Hoch- vndt geehrte Herren vndt Freunde von all ferneren dergleichen Erkhandtungen abzustehen von selbstem Beliebens tragen werden, damit man nicht veranlasset werde, des Durchleuchtigsten Vnsers gnädigsten Herrns, vnd mithin des gesambten Fürstl. Hauses Baden Gerechtigambe mit weiterem Nachtruff zu manuteniren; die wir im übrigen Denenselben zue Erweisung Dienstgefälligkeiten auch all geneigten Willens stets beraith vndt willig verbleiben.

Vnsers Hochgeehrten Herrn Grafen, auch Hoch- vndt geehrten Herrn vndt Freunde.  
Baden den 21. Julii 1685.

Dienst- vnd bereitwillige Fürstl. Marggräfl. Badische  
Präsident geheime Hofmarschall-Hofraths-Director  
vnd Hofhäte.

Vt. Zeuwell.

F.) Badisch Mandat an den Kläger von dem unerlaubten Recurs dorthin zu  
defistiren de 1685.

Nachdeme bei hiesigem Fürstl. Hofrath mann mißfällig vernehmen miessen daß Clemens Schueller Unterthan zu Erßingen Frauenalber Ampts sich abermalen seine hieueorn bey dem Löbl. Hofgericht zue Rothweil gegen die Kärcherische Erben vndt Consorten zu Erßingen angezettelte Action zu reassumiren, vndt eine neue Citation auszuwürcken freventlich unterstanden, man aber dergleichen gegen das disseits habende Privilegium laufende Erkantnussen einige parition zu gnädiger vnserer Herrschaft præjudiz nicht gestatten kan; So wird Ihme Schueller hiemit alles Ernstes anbefohlen, daß Er von seiner bey gedachtem Rothweilischem Hofgericht angestellten Klag alsobalden abstehe, vnd innerhalb drey Wochen à dato dieses, glaubwürdige Zeugnuß, daß Er keinem daselbstigen Procuratori ertheiltes Mandatum revocirt habe, ohnfehlbar bei hiesigem Hofrath einbringen, oder gewärtig seyn solle, daß man gegen Ihne, als einen Maynardigen so gegen seine Schwüre Ihro Durchlt. vnserm gdgsten Fürsten vnd Herrn geleistete Pflichten, gehandelt verfahren werde, deme er also vorzusenn, vndt im Fall er einige Klagden gegen die dießseitig angehörige Untertanen zu führen gesinnet, selbige bey alldiesiger Canzley, oder wo es sonst gdgste. Herrschaft verordnet oder beliebet, gebührend anzubringen wissen wirdt.

Decretum in Cons°. Aul°. Baden den 21ten July 1685.

Beylage XXII. & XXIII.

Hauptverhandlungen in Sachen Abenschön ca. Frauenalb, Caducirung  
eines Erblehens betreffend.

(Ex Actis Originalibus.)

A.) Ladung, ergangen von S. Baden Bad. Regierung dd. 3. Dec. 1706. an  
das Kloster Frauenalb, auf den Klaglibell, in eadem Causa.

Was bey Fürstl. Hofrath dahier Hans Georg Oberschein von Purbach sich gegen Unsere Vgt. Frau beschwehrendt gebührend angesucht, solches ist aus der Anlag mit mehrerem ersichtlich, alldieweil

F f

len nun solche Klag derselben zu dem Ende communiciret würdt, damit dieselbe sich hierüber vernemen lassen möge; Als ist man Dero etwa habende Gegennotturft innerhalb 14 Tagen gewärtig. Verbleiben übrigens Ihro zu 1c. Bahden 3. Dec. 1706.

B.) Fristgesuch des Klosters Frauenalb, auf 5. oder 6. Wochen, zu Befolgung der in der Citation enthaltenen Auflage dd. 17. Dec. 1706. in eadem Causa.

Was Hans Georg Abend schön gewesen Müllers, und Lehenträgers meines Gotteshaus grund eigenthümliche Mill die Weimersmühl genannt, hinterlassener minorennis bey Fürstl. Hofraths Collegio ratione ahngeregter Mühl kürzlich Clagbar eingebracht, das habe den 5ten hujus communicirter empfangen, und hirraußen ersehen, daß in Zeit 14. Tagen, die Gegennothdurft einzuwenden hätte, demnach nun aber indeßen bey meinem anvertrauten Gotteshaus sich verschiedene unumgängliche Geschäfte präsentirt, welchen obzuliegen gewesen, nunmehr auch mein in andern Negotiis gebrauchter Consulent in procinctu abzureisen, und absentia meines Advocaten legitimum Impedimentum, als ersuche meine HGE. Hr. bey dieser Bewandtnus, den terminum die Gegennothdurft einzubringen auf 5. oder 6. Wochen zu prolongiren, um so mehr, weilten angeregten Minorennen durch solche Verlängerung der wenigste Schaden ahnwachset, indeme solcher des bemelten Lehens nutzbahre eigenthumb, wie in Lebzeiten sein Vatter seelig, noch wirklich besizet.

Welcher Willfahung 1c.

C.) Demüthigste Imploration und Exceptions - Schrift nahmens des Closters Frauenalb, enthaltend litis Contestationem puram. dd. 9ten Febr. 1707. in ead. causa.

Nachdeme Ew. die von Hanns Georg Abend schön's seel. unseres gewesene Erblehnmanns zu Purbach auf der Weimersmühl Frauenalber Amts hinterlassenen Erben unthgft. eingereichte respective Klag und Schutz = Bittschrift, mir zu communiciren sich gdgft. gefallen lassen, als erstatte hiervor demüthigsten Dank, Ew. ahnbenebenst in tiefftem Respect zu behelligen nicht umhin könnende: was gestalten gedacht so benamfte Weimersmühl, samt zimlich dazu gehörigen Feld = Güthern, von ohnhinterdenkl. Jahren her, als ein bonum emphyteoticum dem Gotteshaus Frauenalb jure dominii directi zuständig gewesen, und noch seye. Sintemahlen die bei Handen habende Belehnungs - Instrumenta nicht nur diese qualitates sondern auch die dem Erblehens = Contract annectirte Special - Bedingungen und Pactiones ohnhintertreiblich dociren und erweisen, welche letztere einem jeden Emphyteuta und dessen NB. Erben und Nachkommen vornehmlich dahin obligiren, daß der jedesmahlige Inhaber

- 1) Das Erblehen Guth in seinen rechtschaffenen Meliorationibus erhalten —
- 2) Alljährlich auf Martini dem Gotteshaus Frauenalb 3 fl. guther Währung pro Canone reichen
- 3) Die bona in Emphyteusin data nicht versetzen noch
- 4) verkaufen, oder
- 5) sonst beschwehren und beladen
- 6) jedesmahlig de facto vorgenommene Alienationes etc. kraftlos todt und ab seyn.
- 7) Er Erblehenträger scheinem l. v. Thung aus der Mühl zu verkaufen, oder anderswohin zu führen befugt, sondern precise auf die Mühlgüther denselbigen zu wenden obligirt seyn solle, mit der solenniter annectirten Clausula Commissi, daß nemlich wann Emphyteuta in obigen Stück und Punct oder der einen nachlässig seyen und deme nicht in allweg nachgeleben solte, wohlermeltes Gotteshaus Frauenalb als dann ost allegirtes Erblehen mit allen seinen Gerechtigkeiten und Zugehörden aufzuziehen zu Handen zu nehmen und damit zu thuen und zu lassen, als und wie mit anderen seinen eigenen freyen ledigen Güthern ohne Eintrag und Hindernus der Inhaber und männiglichens, guth Recht und Macht haben solle.

Wann nun aber unser letzter Emphyteuta Hanns Georg Abend schön Seel. seinen Canonem annuum zwar entrichtet, herentgegen aber

- 1) Die Mühl und darzu gehörige Feldgüther in der geringsten Melioration nicht erhalten, sondern scienter - prudenter, und boshaftiger Dingen in den höchsten Ruin gesezet, also und der-

gestalten, daß die Mahlmühl fast untüchtig gemacht, die Dehlschlag Mühle aber gar eingefallen ist.

2) Die dazu gehörige Gärten, Acker und Wiesen öd und ohne den aller Orten gewöhnlichen Bau liegen lassen.

3) Daß zu Wiederaufbauung der eingefallenen Dehlschlag Mühl ihm vergönnt und præcise zu dem End gereichte Bauholz nicht da, sondern anderst wohin dolose verwendet.

4) Den sub pœna caducitatis auf die Erblehen-Güther anzuwenden per expressum bedingt s. v. Thung gleichfalls nicht auf dieselbige employiret.

5) Ohne Vorwissen des Domini directi aus der Mahlmühle, welche ohne dem nur zwei Gänge hatte, den Einen von denselbigen eigenen Gewalts hinweggenommen undt in eine andere auf Frauenalbischer Markung nicht befindlichen Mühl transferiret.

6) Erst wenige Zeit nach seinem Todt sein ältester Sohn ganz neuerlich und wider besser Wissen und Gewissen sogar die Qualitatem prædii dolose negirt undt den

7) der nunmehr verstorbene die auf dem Lehenguth haftende Schulden keineswegs, wie er schuldig gewesen wäre, abgeführt hat, ander beschwerlich und gravirender Umstände dermahlen, jedoch sine præjudicio zu geschweigen. So erhellet aus obigem sonnenklarlich, daß die Emphyteufis in Commissum ipso jure gekommen, und das mir anvertraute Gotteshaus, als deme Dominium directum zustehet, solches auf und an sich zu ziehen einfolglich wohl berechtigt und befugt seye. In reifer Erwägung er der letztere Lebensmann, excepta canonum solutione wider alle und jede pacta sub pœna Caducitatis servanda, violirt und mißhandelt, und dadurch sich und seine Kinder selbstens des Lebens verlustiget gemacht hat: talia siquidem pacta contractui emphyteuticario adjecta aequè servari debent, ac si de ipsa contractus natura essent, contravenientemque Emphyteutam non minus jure suo privant, ac illa quæ posterioris generis sunt.

§. 3. J. Locat. & Conduct. L. 1. & LL. Seqq. C. de jure Emphyt. Valasc. de jure emphyt. q. 4. n. 3. Comnrd. DD.

Secundum illud notissimum juris axioma; Pacta & Conventiones formam dant Contractui.

Arg. L. 1. si convenit ff. de poss. &c.

Inde augustissimus imperator Justinianus hanc regulam contractui emphyteotario ipsi, ipse notanter & specialiter accomodat in

L. 3. C. de jur. emphyt. ubi expresse dicit: sancimus, siquidem Emphyteuticum instrumentum super hoc casu aliquas pactiones habeat, eas observari.

L. 1. & 2. C. eod. ibique DD.

und mag hierwieder nichts irren, wann die hæredes des Verstorbenen Erblehen Manns vordrufft ableugnen wollen, daß mehrberührte sobenamfte Weimersmühl und die dazu behörige Güther keine emphyteutica sondern daß sie frei und eigen seien, dardurch wie wohl ohne Grund behaupten wollen, da sie vorgeben, es seye ja die Mühl durch ihre Vorestern von dem sogenannten Knoblauch-Würthe von Ettlingen erkauft worden: Dann erstlichen ist die qualitas emphyteuticaria so wohl durch obmentionirte Instrumenta plene probantia als auch den bis auf diese Stunde dem Gotteshaus entrichteten Canonem emphyteuticum also überflüssig erwiesen, daß man diesorts nicht absehen kann, wie noch einiges dubium derentwegen übrig bleiben könnte.

2) Ist notorisch, daß emtio venditio prædii gar keine Marque einer völlig und jure domini pleni eigenen Sach seye und der Schluß, den der Gegentheil also formiret: dieweilen dieses prædium erkauft worden ist Ergo folget, daß es pro emphyteutico nicht möge erhalten werden, keineswegs vor bündig angesehen werden könne: allermassen auch ein emphyteuticum ohne Veränderung seiner qualität per Emtionem venditionem, suppositis supponendis, respective acquirirt undt alienirt werden than.

Sec. vulg. jur. & LL. de jur. emphyt.

Ueber das mag das Commissum emphyteuseos seu caducitatem illius nicht hintern, wann der Gegentheil nunmehr allzuspät sowohl zu Abtrag der Schulden, als zu einiger Melioration sich anerbietthen will. Indem er

1.) eines Theils die deteriorationem prædii, anderten Theils die Qualitates illius undt einfolglich auch die Caducitatem hierdurch eingestehet, welches als eine judicial Confession, quam utilissime et frugifere acceptiret wird

2.) daß Damnum dolo et culpa datum auf den wirklichen Aufzugsfall ohne deme præstiret und bonificirt werden muß.

3.) Der Erblehensmann, so bald er entweder contra personam Domini directi oder die in emphyteusin concessam rem, oder endtlichen den getroffenen Contractum emphyteuticum ein Factum illicitum begehet, gleich balden seines juris ipso jure priviret wirdt.

4.) Wann dergleichen Exceptiones meliorationum promissoriæ einigen Caducitatis tollendæ Effectum hätten, dieses Absurdissimum nothwendig folgete, daß all dasjenige, was in Legibus de Commisso emphyteuseos sancirt ist, von keinem Effect undt Nachtruff, sondern umbsonst geschriben seye; Allermaßen auf solche Artz kein einiges Erblehen zum Aufzueg thommen köndte, indeme ein jeder Emphyteuta in fraudem legis sich zur Melioration anerbietthen, undt auf solche Artz den Dominum directum jedesmahlen abweisen würdte. Sicuti autem talibus malitiis indulgendum non est.

Arg. L. 38. C. de rei v. L. 2. ff. sol. matrim. L. 9. ff. de servitut. ita interpretatio tali modo facienda ne dispositio fiat illusoria.

L. 3. ff. de milit. test. L. cog. Leg. &c.

Wann nuhn diesem nach die qualitas prædii emphyteuticaria sowohl als auch der Status commissi juris emphyteuseos wie in Jure also in facto richtig und rechts gemäs dargethan ist, und sonnenklar vor Augen lieget; Als gelanget bei solcher der Sache Beschaffenheit an Ew. ic. meine demüthige Rechts gestiffenste Bitte, höchst erleuchtet dieselbige per sententiam declaratoriam, daß diß berührte bona dem Gotteshaus Frauenalb zurück und heimgefallen seyen, undt der Gegentheil dannenhero ohne Verzug dieselbige quittiren solle, zuerkennen und anebenebst ihne zu Refusion des dolo et lata culpa von seinem Erblasser in hoc prædio emphyteutico zugesüegten Damni undt all andere caufirte Kösten undt Schäden zu condemniren gnädigst geruhen wollen.

Gleichwie nuhn dieseithig demüthigstes Petikum eines Theils auf nichts anderes als der lieben Justiz beruhet, anderntheils aber ein in Rechten höchst befuegtes Gotteshaus concernirt; also hoffe um so ehender in dieser gerechten Sache, undt wirklich zu undt ahngewachsenen jure, gnädigst manuteniret, geschützt und gehandhabet zu werden, welches daß der allzugüthige und Seegenreiche Gott mit allen Hrschl. Leibs und Seelen Wohlwesen mildväterlich erwidern wolle von Herzens Grundt wünschet. ic. ic.

D.) Bitte des Klosters Frauenalb ddo. 5. April 1707. daß Klägere zu Einreichung ihrer Replic angehalten, und die Urteel befördert werden möchte, in ead. Caa. worinnen daselbe zugleich Meldung thut, daß noch andere Proceße des Klosters mit ihren leibeigenen

Unterthanen bey Fürstlicher Regierung anhängig seyen, und bittet die Urteel hierinnen noch einige Monate aufzuhalten.

Hochedel, Gestreng, Hochgelehrt, Hochgeehrte Herren!

Es haben meine Unterthanen des Dorfs Bölkerspach welche in die sogenannte Weimers Mühl zue mahlen verbandt, bei mir Erinnerung thuen lassen, daß gedachte Mühl kürzlich in solchen Ruin gelangen werde, daß man daselbsten gar nimmer werde mahlen können, bei welchen bewandten Dingen dann, bei meinen Hochgeehrten Herren anfragen wollen, ob die Abendschönische Pupillen meine lezt eingegebene Schrift injungirtermasen noch nicht beantwortet, so dieses bisheru vnderblieben, thue dieselbe Ehrendienstl. bitten, obberührten minorennen oder deren Curatoribus durch ein Decret die baldigste Veranthwortungnochmalen aufzuerlegen, damit hierüber der Sentenz erfolgen könne, und die Underthonen zu Bölkerspach durch Reparation gedachter Mühl ihre Früchten mahlen



mahlen und dero Sustentation haben konten. Was nun aber die übrige und weitläufige Proceß = Sach meiner leibeigenen Vnderthanen *concerniren* thuet, alldieweilen dem Gegentheil an der Retardirung nichts gelegen noch schädlich, als thue dieselbe dienstrechtlich ersuchen, mit solchem Bescheid noch ein paar Monath bezuewarten, welche Willfahung bei jeweiliger Oecasion erwiedere und verbleibe

Meiner Hochgeehrten Herren

Frauenalb den 5. April 1707.

Ehrendienstwilligste

Maria Salome von Breitenlandenberg  
Abbtissin.

### Beilage XXIV.

Jucidentverhandlungen in voriger Abendschönischer Sache.  
(Ex Actis originalibus.)

A.) Fürstl. B. Badische Regierungs = Verfügung ddo. 24. Sept. 1709. womit dem Klosterlichen Syndico Sartorius die Vollmacht wegen des darinnen usurpirten Beinamens Freiadliches Gotteshaus, zurückgegeben worden.

**G**leichwie bei Fürstl. Regierung dahier von einem in hiesiger Landesfürstl. Oberbottmäßigkeit M. Landen gelegenen freiadlichen Gotteshaus das geringste nit, wohl aber bekannt ist, daß das in der Graffschaft Eberstein befindliche Frauenkloster Frauenalb genannt, von Geburt nach adelich, auch freyadelichen Personen bewohnt werde: Also werden solcher Ursachen wegen die Anlagen ohnangemommener remittirt, und dabei angeführt, daß auf Einbringung eines verbesserten Gewalts das Fernere ergehen solle. Decretum Baden den 24. Dec. 1709.

B.) Vorstellung des Clösterlichen Syndici ddo. 30. Jan. 1710. womit die Vollmacht, nach Wegstreichung des dem Gotteshaus beigelegten Prädicats: Freyadlich, nochmals übergeben, und Namens des Closters auf dessen ausdrücklich erhaltene Ordre erklärt wird, wie man durch dieses Beywort: Freyadlich, keineswegs die Absicht gehabt habe, dem Closter eine besondere Qualität beizulegen, Serenissimi hohe Territorial Jura über daselbe zu benachtheiligen, sondern nur hierdurch die Personal = Qualität derjenigen Personen anzuzeigen, welche zur Aufnahme in dieses Frauenkloster fähig sind  
in ead. causa,

**E**w. Bestreng undt Herrlichkeit werden sich annoch ggd. erinnern, wie daß der von mir als denominirten Frauenalbischen Anwalden in causa der sogenannten Weymersmühl, unterm 23. Sept. verwichenen Jahrs, bei einem Hochlöbl. Hofrath überreichte Gewalt darum nicht admittirt vndt zurückgegeben worden, weilen darinn das sonst gegen die Fürstl. Regierung zugebrauchen ohngewöhnliche Prædicat eines freyadlichen Gotteshaus enthalten gewesen: Wann nun ich hievon meiner Principalin der Frau Abtissin gebührende Nachricht zu geben vndt von selbiger weitere Instruction einzuholen, vi officii nicht umbgehen können, vndt selbe mir darauf unterm 25. Jan. rescribiret, daß gleichwie sie durch dieses Prädicat freyadlich nichts anders als die qualitates personarum vndt die denen Adlichen Conventualen angebohrne Freiheit, wie selbe in dem Fürstl. Regierungs = Decret selbstn eingestanden worden, ad differentiam anderer ohnadlicher Clöster andeuten, mit nichten aber hierdurch einige andere und weitere real prærogativ ihrem anvertrauten

Gotteshaus attribuiren wollen, als was selbem, von alter wohlhergebrachter Observanz wegen competiret, vielweniger hierdurch der, dem Hochfürstl. Haus bei diesem Gotteshaus vi pactorum competirender Schutz-Gerechtigkeit vndt anderen hohen territorial juribus und regalien etwas zu derogiren gemeint gewesen, also sie auch hoffen wolte, daß auf sothane ihre Explication und Declaration das mir ertheilte Procuratorium in solch ohnpräjudicirlicher Forma bei Hochlöbl. Hofrath gütig werde auf vndt angenommen werden. Als habe deme zu Folge diese der Frau Abtissin gegebene Erläuterung Ew. rc. geziemendt hinterbringen, den Gewalt reproduciren, vndt mit der Reservation, daß denen Adlichen in diesem Gotteshaus befindlichen Persohnen an ihrer Geburtsfreyheit hierdurch nichts präjudiciret werde, die Worte: Freyadelich, verlangter maßen darinn expungiren und mithin wie vorhero unterm 23. Sept. gebetten worden hierher repetiren wollen, der nächst gehors. meiner Empfehlung verharre.

Ewer rc. rc.

C) Vollmacht des Klosters Frauenalb für dessen Syndicum Sartorius ddo 10. Sept. 1709. worinnen das dem Gotteshaus beygelegte Prädicat: Freyadelich, von demselben ausgestrichen worden, in ead. Caa.

Wir Maria Salome von Breitenlandenbergh Abbtissin wie auch Priorin vndt Convent des Gotteshaus Frauenalb rc. bekennen vndt thuen khundt hiemit, daß nachdeme von dem hochlöbl. Fürstl. Badischen Hofrath abn vns begehrt worden, daß Wir vnserseiths, zu mehren Facilitirung des von vnsern Leibeiigenen Vnderthanen denen sogenannten Abendtschönischen Erben bei wohlsermeltem Dicafterio wegen einer als verwürcht einzuziehen gemeinter Erlehen Mahlmühl incaminirten vndt eine geraumbe Zeith ventilirten Processus einen Procuratorem oder Ahnwaldt ad Acta bestellen solten, daß Wir diesem Decreto zusolg mit Approbation Eines löbl. Hofraths in hac Causa vndt Negotio die Commission aufgetragen, vndt mittelst dessen genaigter Einwilligung zu vnserem wahren Bevollmächtigten Ahnwaldt erwehlt vndt constituirt haben, den Hochedlen vndt Rechtsgelehrten Johann Carl Sartorium Fürstl. Marggräf. Bad. der Zeith bestellten Cammerath also vndt dergestalten, daß er bei diesem Proceß von Unfertwegen allen vollkommenen ertheilten Gewalt in der allerbesten Form Rechtens oder wie selber nach deme Stylo dieses hochlöbl. Hofgerichts erfordert werden möcht, mit allen nötigen Substantiæ Clausuln auch der Macht einen anderen Ahnwaldt zu substituiren haben solle, alle diejenige Judicial Actus vndt pro re nata erforderliche Observanda im Rahmen des Gotteshauses bestmöglichst zu vollziehen, vndt all dasjenige dabey zu præstiren, was demselben am fürträglichsten quocumque modo hiebei verhandelt werden könnte, oder wir selbstn durch aigue vnserer Gegenwarth oder expressen Special-Consens hierin handeln, thuen oder lassen könnten. Allermaßen Wir dan all dasjenige was ermelter vnser bestellter Herr Ahnwaldt in dieser Commission nach Ausweis seines Officii handeln, oder lassen würdt, steth vöst vndt genehm zu halten, auch ihne oder dessen Substitutum diserwegen gänzlich vndt auf allen Fall bey Constituirung einer hierzu nötigen Hypothec schadlos zu halten hiemit geloben vndt versprechen. In Brkhundt eigenhändiger Vnderschrift vndt hiebei getruckhten des Gotteshaus gewöhnlichen Insigels. So beschehen zu Frauenalb rc. rc.

## Beilage XXV.

Cammergerichtliche Urtheile die seit 1771 in dieser Sache ergangen sind.  
(Ex Actis Cameralibus.)

A.) Sententia die 20. Januarii 1773. publ.

In Sachen des Gotteshauses Frauenalb, wider Herrn Carl Friedrich Marggrafen zu Baden-Durlach, als Successoren deren Baden-Badischen Landen Mandati de non via facti, sed juris

procedendo, non contraveniendo ordinationibus Cameralibus inque earum Conformitate finem Litis quiete expectando, cassandoque homagium armata manu adeoque vi et metu extortum, nec non de relaxandis Captivis et abducendo milite sine - de refarciendo damna data et expensas C. C. cum Extensione Mandati ad nova facta et de relaxandis Captivis S. C. Ist die durch Lt. Schick. unterm 26. Aug. 4. Sept. 24. und 27. Nov. 3. Dec. v. J. sodann 11. dieses, wie auch die durch Dr. von Zwierlein unterm 19. Nov. 4. und 10. Dec. v. J. auch 11. 16. und 19. dieses extra judicialiter übergebene Supplicas samt Anlagen ad Acta zu registriren verordnet, Lt. Schick sein des Mandati de Manutendo halber beschehen Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern in puncto der beiderseits angezeigten quoad modum strittigen Bestell- und Verpflichtung des von dem Kloster neupräsentirten Beamten Johann Baptist Haub, die von Dr. von Zwierlein Herrn Prinzipalen beschehene interimis Bestellung des Amtsverwalters Schwalbachs hiermit aufgehoben, darauf die provisorische Verordnung dahin, daß der Herr Marggrav den von der Abtiffin in ihrem Schreiben vom 14. Oct. v. J. präsentirten Johann Baptist Haub nach vorläufiger persönlicher seiner Sistirung zu Carlsruhe zu der ihm conferirten Stelle in der Qualität eines clösterlichen Amtmanns zulassen, fort auf dessen Ansuchen einen Tag bestimmen und der Abtiffin, um auf denselben, die Clöster-Bediente, Schultheißen, Vorsteher und Unterthanen vorzuladen, bekannt machen, solchemnach auf den bestimmten Tag einen Fürstlichen Rath als Commissarium nach Frauenalb abschicken, und durch diesen den präsentirten Amtmann, nach der von dem Kloster in Exhibito vom 3. Dec. v. J. sub Nro. 163. beigefügten, ihm von dem Herrn Marggraven communicirten Endesformel (jedoch dem Kloster so wie überhaupt also auch besonders quoad verba: hohe Herrschaftliche Regalia, in der Hauptsache und beider Theilen Gerechtsame, ganz ohnnachttheilig) in Gegenwart der Abtiffin oder einiger von ihr zu vollmächtigenden Conventsfrauen unter dem, dem Fürstl. Commissario zu gestattenden Vortritt und Vorsitz verpflichten, so nächst solche, denen Schultheißen, Vorstehern und Unterthanen vorstellen, und letztere zu dem, diesem Beamten zu leistenden schuldigen Gehorsam anweisen, und handthätig machen lassen, im übrigen aber die hie und da angesetzte Schultheißen und Vorsteher abschaffen und hingegen die von der Abtiffin bestellte bei Verrichtung ihres Amtes ungestört belassen, minder nicht die gefänglich eingezogene, gegen die von der Abtiffin offerirte Caution ohnverweilt auf freyen Fuß stellen, ansonsten aber dem Kloster auf dessen Ansuchen gegen die widerspenstige Unterthanen sowohl als überhaupt gegen alle Beeinträchtigungen nachdrucksamem Schutz angedenken lassen, der neu zu verpflichtende Beamte aber von dem Herrn Marggrafen und dessen nachgesetzten Regierung in denen jeweiligen Zuschriften die Aufschrift, Unsern Amtmann und lieben Getruen bis zu weiterem Austrag der Sache ohnverweigerlich annehmen, auch Vertragsmäßig vor den Marggrävlichen Deputatis die Clöster-Rechnung jährlich ablegen, jedoch alle diese respective provisorische Verfügung keinem Theil an seinem zu haben vermeinten Recht und Befugnis das mindeste benehmen oder präjudiciren solle, erkannt.

So viel ferner die, von der Abtiffin eingeklagte turbation in ihren Holzungen und kleinen Jagd Berechtigkeiten betrifft ist mehr gedachtem Herrn Marggraven, das klagende Gotteshaus in dem Besiz ohnbeeinträchtigt zu belassen, ebenfalls aufgegeben.

B.) Sent. publ. 27. Oct. 1777.

In Sachen des Gotteshauses Frauenalb, wider Herrn Carl Friderich Marggrafen zu Badendur- lach, als Successorn der Fürstl. Badenbadischen Lande, Mandati de non via facti, sed juris, procedendo, non contraveniendo Ordinationibus Cameralibus, inque earum Conformitate finem litis quiete expectando, cassandoque homagium armata manu adeoque vi et metu extortum, nec non de relaxandis Captivis, et abducendo milite, sine — de refarciendo damna data et expensas C. C. cum extensione Mandati ad nova facta, et de relaxandis Captivis S. C. Ist die durch Lt. Schick dem 24. und 26. Mai, 23. Juny, 1. July, 30. August, 1. und 13. Sept. l. J. extrajudicialiter übergebene Supplicationen samt Beilagen ad Acta zu registriren verordnet, darauf sein des Mand. de exeq. et manutentionis beschehen Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern läßt man

es, so viel die unterm 20. Jan. 1773. ergangene provisorische Verordnung und die darauf unterm 10. Mart. und 8. July ej. a. ergangene paritiori Urtheil betrifft, bei der in deren Gemäßheit und resp. von beiden Theilen gütlich vereinbarten Vorstell- und Verpflichtung des von impetrantischer Abbtissin präsentirten Amtmann Fenneberg, jedoch dergestalt, daß der Herr Marggraf diesem Beamten in Administrir- und Ausübung der vor Erregung dieses neuern Processes von seinen Dienst-Vorfahrern, Namens des Klosters in Justiz- und Policiey-Sachen verwalteten Gerichtsbarkeit, auch Exequirung der rechtskräftigen Urtheil, und der denen Unterthanen dictirenden Strafen, außer denen an Dero Hofgerichte in dem Wege Rechtsens per appellationem devolvirten Fällen, auf keine Art von gedachtem Hofgerichte oder Regierung vorgerufen, noch ihn darinn stören, oder die zwischen denen klösterl. Unterthanen vorkommende Justizsachen mit præterirung des Beamten und des Vortengerichts (soweit dieses vor gegenwärtigem Streite in Uebung gewesen) per Saltum annehmen lassen, sondern vielmehr ersagten Beamten bei Ausübung der von dem Kloster hergebrachten Gerichtsbarkeit gegen alle Widerspenstigkeit der Unterthanen, auch übrigens das Kloster bei allen vor diesem neuern Streite hergebrachten Gerechtsamen und deren Besitz kräftig handhaben und schützen solle, bewenden. Dann aber ist mit Aufhebung der resp. in Sachen der Gemeinde Burbach und Schielberg wie auch sämthl. Unterthanen der Berg-Dorfschaften und der Gemeinden Ersingen und Bilsingen, auch der Brarmeyerschen Erben gegen die impetrantische Abbtissin und Kloster, resp. in Betref des Eigenthums gewisser Waldungen, der Dienstfreyheit, und Prästation der Abzugsgelder, bey dem Marggräf. Hofgerichte in Contumaciam allzusüreilig ergangenen judicatorum und executivischen Verfügungen dem Herrn Marggrafen, daß er das Kloster in den Besitz freyen Genuß und Verwaltung der von ersagten Klägern in Anspruch genommenen Diensten und Abzugsgelder, so wie das Kloster all solches vor Einführung dieser neuern Klage hergebracht, und ausgeübt hat, vor allen andern wieder einsetzen und die Klägere zu Ersetzung alles dem Kloster durch anmaßliches eigenmächtiges Holzfällen, Verkohlen und Entwendung, wie nicht minder durch die beschehene denegirung der vorhin geleisteten Diensten verursachte Kosten, und Schaden anhalten, auch die der Brarmeierschen Abzugsgelder halber sequestrirten und etwa immittels verkauften Früchte in natura oder in pretio wieder verabsolgen, oder restituiren lassen, fort das Kloster durante Lite bei dem Besitze aller solcher von ersagten Klägern in Anspruch genommenen Gerechtsamen schützen und handhaben solle, hiermit alles Ernstes aufgegeben, dagegen aber die Abbtissin und Kloster, daß sie in obgedachten bei dem Marggräf. Hofgerichte gegen dasselbe angebrachten und communicirten — auch in Zukunft in allen andern von denen Unterthanen wider sie bei dem Hofgerichte anzubringenden Klagsachen sich, mit Vorbehalt der bei diesem höchsten Reichsgerichte in Lite befangener Immedietæt und anderer Gerechtsamen, mit ihren Exceptionen einlassen, und nach rechtlicher Verhandlung, mit Vorbehalt des weitem Recurses an die höchsten Reichsgerichte, den rechtlichen Spruch abwarten solle, angewiesen, desgleichen auch ferner der Herr Marggraf, daß Er in Gemäßheit der bereits ergangenen provisorischen Verfügungen, das Kloster bei Ausübung der kleinen Jagd in den Feldmarkungen Bölkersbach, Sulzbach und Speffart, so wie sie dasselbe solche vor Anfang dieses Streits besitzlich hergebracht, fernerhin ungestört belassen, auch demselben das von einigen Jahren her hinterhaltene jährliche Hochwildpret verträglich abliefern lassen, minder nicht in Betref der von dem Kloster-Beamten abzulegenden Berechnung der erhobenen Steuern und Ohmgeldern, das Kloster gegen das ehemalig Herkommen und die deßfalls bey diesem höchsten Gerichte bereits ergangene provisorische Verordnung nicht beschweren, sondern demselben die diesertwegen arretirte Zehend- und andere Früchte und Gefälle freigeben und respective restituiren, überhaupt aber wie er allem hieroben weiters ertheilenden provisorischen Verordnungen die schuldige Folge und Erfüllung geleistet habe und furohin leisten wolle, binnen Zeit 1. 1/2 anzeigen solle, nachdrucksamst anbefohlen, mit der Verwarnung, daß widrigensfalls das schon mehrmal gebetene und communicirte Mandatum de exequendo et resp. manutenendo, ohne weiters Anrufen aus der Kanzlei verabsolgt werden solle.

Endlich in caa. ppali ist Dr. Brandt sein der Urtheil halber beschehen Begehren n. z. 3. abgeschlagen, sondern derselbe der in heutiger Audienz in causa Mandati de evacuando et restituendo Monasterii &c. beschehenden Auflage vor allem andern zu geleben, angewiesen. Im übrigen demselben,

selben,

selben, in Betref des zu Ersingen und Bilsingen neu angeetzten Schultheisen, auf die von Seiten des Klosters sub 203 a. et 203 b. beigebrachte Actus possessorios sich vernehmen zu lassen, Zeit I. D. p. t. et. p. sub præjudicio angeetzt.

C.) Sententia 13ten Jan. 1779. publicata.

In Sachen des Gotteshauses Frauenalb wider Hr. Carl Friderich Markgrafen zu Baden Durach als Successoren der Fürstl. Badischen Landen Mandati de non via facti sed juris procedendo, non contraveniendo ordinationibus Cameral. inque earum conformitate finem litis quiete exspectando, cassandoque homagium armata manu, adeoque vi & metu extortum, nec non de relaxando Captivos, & abducendo milite S. de refarciendo damna data & expensas CC<sup>la</sup>. cum extensione mandati ad nova facta &c. de relaxandis Captivis S. C<sup>la</sup>. ist die durch Lt. Schick unterm 12ten und 31ten Oct. 19ten Nov. und durch Dr. v. Zwierlein unterm 21ten Nov. a. p. extrajudicialiter übergebene Supplicas samt Anlagen ad Acta zu registriren verordnet, darauf Lt. Schick sein des Mandati de exequendo & manutenendo halber beschehen Begehren noch zur Zeit abermalen abgeschlagen, sondern an Dr. Brandt Hr. Principalen und Dero Hofgericht in Gemäßheit der von diesem Kaiserl. Cammergericht unterm 27ten Oct. 1777. ertheilten provisorischen Verordnung, die weitere Weisung dahin, daß dieselbe 1.) Impetrantisches Kloster in allen denen theils von denen Unterthanen insgesamt, theils von denen Gemeinden Burbach, und Schillberg, auch denen Brarmeyerischen Erben respective in Betreff der Dienstbefreyung, und des in Anspruch genommenen Eigenthums einiger Waldungen, auch der Abzugsgelder halber motivirter Klagsachen gegen die bey dem Hofgericht in Contumaciam ergangene — von diesem Kaiserl. Cammergericht in obgemelter Urthel aufgehobene Erkänntnisse auf geziemendes ad singulas causas durch einen zu bevollmächtigenden Anwald zu thuendes Anrufen vor allem andern und ohne ein weiteres Restitutions-Gesuch, mit Aufhebung der respective angelegten Arresten in den vollen Genuß und Besitz der denegirten Diensten, so wie auch des Eigenthums der quæstionirten Waldungen und Perception der Abzugsgelder, so wie das Kloster ante motas has Lites den Besitz hergebracht hat, plenarie wieder einsetzen, minder nicht die Unterthanen und respective klagende Gemeinde zu Ersezung alles dem Kloster durch angemaste Dienstverweigerung und eigenmächtige Holzfall- und Abführung zugefügten Schaden und verursachten Kosten prævia Liquidatione anhalten, demselben auch die wegen der Brarmeyerischen Abzugsgelder arrestirte Früchten und Gefälle in natura oder an Geld mit Schaden und Kosten restituiren lassen, diesem allen vorgängig aber so nächst das Kloster sich in allen diesen und andern von denen Unterthanen gegen dasselbe bey dem Markgräflichen Hofgericht angebrachten Klagen mit Vorbehalt der in Streit befangenen Immedietæt excipiendo einzulassen, schuldig seyn solle, hiermit erkannt, fort mit fernerer Aufhebung alles dessen, was von Seiten des Hofgerichts von Zeit der letztern Urtheln in diesen Sachen weiter in Contumaciam gesprochen worden, dem Hr. Markgrafen sowohl als dem Kloster, daß sie nunmehr ohne fernern Verzug dieser weitem Verfügung genauest nachkommen, minder nicht der Herr Markgraf

2<sup>do</sup>.) soviel das Pfortengericht betrifft, das Kloster in solcher denen Unterthanen unter sich vermög des klaren Inhalts des Vergleichs de Ao. 1655. competirenden zweiten Instanz, sobald solche abseithen der Abtiffin in gehöriger Form hergestellt seyn wird, jedoch mit Vorbehalt der weitem Provocation an das Hofgericht, weiter nicht turbiren, einweilen aber, und bis obgedachte Herstellung dieses Gerichts geschehen, gedachtes Hofgericht in denen von denen Unterthanen an dasselbe gebrachten Appellationen Sachen judicando fürsichreiten, und der zeitliche Beamte des Klosters solchen Appellationen de præterito & futuro, so lang das Pfortgericht nicht gebührend hergestellt seyn wird, ohnweigerlich statt geben, auch Bericht und Acten, in specie den Johann Artmann und Schultheiß Dohs zu Schillberg betreffend, einsenden, das Hofgericht aber in beiden benannten Sachen mit Exequirung der dem Amtmann Fenneberg deshalb dictirten Strafen und auf die Kloster Revenüen angelegten Arrestes an sich halten, und das allenfalls exequirte wider restituiren solle, alles Ernstes aufgegeben und anbefohlen. Demnächst wird

h h

3<sup>to</sup>.) der wegen unverzüglicher Aufhebung der in Betreff von dem Klosterbeamten bis hiehin verweigerten Ablag der Schatzungs- und Ohmgelder - Rechnung, wie auch der ruckständigen Reichs- und Kreis- præstandorum halber hin und wieder auf die Zehnden und andere Gefälle des Klosters angelegten Arreste und Sequestern in letzterer Urthel ergangenen Verfügung nochmalen inhæret, diesem vorgängig aber impetrantisches Gotteshaus, daß dasselbe in Gemäßheit des mehrangezogenen Vergleichs de Ao. 1655. §. 3. durch seine Beamten die Renovation der Schatzungs- Registrern in Beyseyn eines Marckgräflichen Abgeordneten, welchem die letztere Schatzungs-Registra auf Verlangen vorzulegen seyn, ohnverzüglich vornehmen, die dazu etwa nöthige Feldmesser und Geschwohrne dem Hr. Marckgrafen und dem Kloster ad hunc actum eigends verpflichten- sofort die neue Registra und Catastra nach dem Befund der sich geänderten Umständen in möglichster Kürze und Ersparung der von dem Herrn Marckgrafen offerirtermasen zu tragende Kosten zu Stand bringen; auch dem Marckgräf. Abgeordneten die Abschrift davon zustellen, nach dessen Vollbringung aber die ruckständige sowohl als currente Schatzungen von denen Unterthanen erheben, und sofort das erhobene an den Herrn Marckgrafen oder Dero Rentkammer zu gehöriger Zeit, nebst denen Ohmgeldern, mit einer über beide solche Einnahmen und Ausgaben so weit solche nicht liquid, zustellenden behörig bescheinigten Rechnung einsenden, so nächst die Monita und nach darüber schriftlich eingeschickter Justification vor der der Kloster Rechnungs Abhör halber nach Frauenalb jährlich abzuschickenden Fürstl. Commission, die Abschluß und Quittirung gewärtigen. Eben auf solche Art auch und in Gemäßheit der in Ao. 1760. bey diesem Kaiserl. Cammergericht in Causa Mandati de non denegando Domino suo territoriali debitam obedientiam ergangenen provisorischen Verfügung derselbe

4<sup>to</sup>.) nach berichtiger Steuer- Renovation die von dem Herrn Marckgrafen oder dessen Regierung dem Kloster nach abschriftlicher Communication der Kreisauschreiben bekannt zu machende Reichs und Kreis præstanda so viel das laufende und künftige betrifft, bey denen Unterthanen zeitlich erheben und an die Behörde einliefern auch soweit nöthig berechnen, so viel aber die ab Ao. 1761. in solchen præstandis erwachsene Ruckstände betrifft, derselbe vor allem andern die Communication beglaubter Abschriften sämtlicher in solchen Jahren ergangenen Kreisauschreiben bei Marckgräflicher Regierung geziemend nachsuchen und gewärtigen, fort nach deren Erhaltung dasjenige, was denen klösterlichen Unterthanen zu præstiren zukommt, und in Ruckstand verblieben mit dem etwa bereits erhobenen an die Landschafts Cassa abtragen, dabey eine förmliche Berechnung an Fürstl. Regierung ad monendum einschicken, die monita zu justificiren, und endlich solche Berechnung vor der zu Abhörnung der Kloster Rechnung von dem Herrn Marckgrafen nach Frauenalb abzuordnenden Commission, zu behöriger Richtigkeit Recessir- und Quittirung zu befördern beßigen seyn solle, hiermit ebenfalls anbefohlen; dahingegen

5<sup>to</sup>.) zu Beförderung der von einigen Jahren zuruckgebliebenen Ablagen der Kloster- Rechnung dem Herrn Marckgrafen, daß Dieselbe den vormals angesetzten interimis Beamten Schwalbach zu Stellung der Rechnung über die erhobene Strafen und andere Kloster Revenuen gebührend anhalten, minder nicht Dieselbe

6.) mit Aufhebung des bey Ihrem Hofgericht in Sachen der Gemeinde Ersingen und Bilsingen in Betref des kleinen Zehndens in Contumaciam ergangenen Judicati das Kloster bei der hergebrachten possession, salvo petitorio, schützen, und so nächst auf dessen zu thuende Einlassung dasselbe mit seinen Exceptionen genüßlich hören lassen, weiters auch

7.) der Herr Marckgraf gedachtes Kloster auf geziemendes Nachsuchen gegen die Gemeinde Schillberg wegen in ihrer Beinarckung verweigernden Schaaftrieb bey dem hergebrachten Besitz nach beiderseitiger Vernehmung nachdrucksam schützen und handhaben, sodann auch

8.) das Gotteshaus bey freyer und gutfindender Anseß- und Absezung der Schultheißen und Anwälde in seinen Dorffschaften, besonders auch jener zu Ersingen und Bilsingen auf die von dem Kloster in 203. <sup>a</sup> & 203. <sup>b</sup> bescheinigte Art für das künftige, jedoch salvo petitorio, ohngestöhrt belassen. Eben also

9.) mit Widerabschaffung des denen Gemeinden Ersingen und Bilsingen vorgesetzten neuen Beamtenß Bonfeld mehrgedachtes Kloster in dem vor diesem Streit hergebrachten Besitz, und Paß

tung eines Ihme allein verpflichteten Amtskellers und diesen in seinen bisherigen Verrichtungen (jedoch daß der Kloster Beamte bei der Justiz- und Polizei-Administration, soweit der Amtskeller solches zu thun nicht hergebracht hat, oder fähig ist, seine Schuldigkeit nicht ermanglen, und daß Kloster sich auf die von dem Herrn Marckgrafen unterm 21ten Nov. a. p. gethane oben ad acta registrierte Anzeig, intra terminum legis vernehmen lasse) nicht weiter beeinträchtigen; das Kloster auch

10.) die kleine Jagd in den Feldmarkungen Böckersbach, Sulzbach und Speffart mit Restitution des denen Kloster-Jägern abgenommenen Gewehrs und dem Kloster verursachten Schadens, furohin geruhig genießen, weniger nicht demselben, das vermög Vergleichs de Ao. 1655. abzugebende Bildprett sowohl für das verflozene als für das zukünftige ohnmangelbar abliefern lassen; Endlich aber und überhaupt

11.) dem Herrn Marckgrafen sowohl als Dero Regierung und Hofgericht, daß sie nicht allein allem demjenigen was hieroben weiter provisorie verordnet wird, genauest nachkommen, sondern auch sonst das Kloster bei allen seinen Gerechtsamen, Jurisdiction, Einkünften und Gefällen, wie diese Namen haben mögen, so wie es solche bei Ableben des letztverstorbenen Herrn Marckgrafen zu Baden Baden beziglich hergebracht hat, nicht nur selbst geruhig und ungestört belassen; sondern vielmehr dasselbe gegen jedermänniglich schützen und handhaben sollen, nochmalen alles Ernstes aufgegeben und respective anbefohlen, mit der Verwarnung, daß widrigenfalls das schon mehrmalen comminirte Mandatum de exequendo & manutenendo ohne weiters Ausrufen aus der Canzley verabsolget werden solle. Schlußlichen wird dem Kloster Schriftsteller seine irrespectuose Schreibart hiermit alles Ernstes ver- und derselbe künftig sich mehrerer Mäßigung und Anständigkeit zu gebrauchen, angewiesen.

D.) Sententia die 22. Martii 1782. publicata,

In Sachen des Gotteshauses Frauenalb wider Herrn Carl Friedrich Marggraven zu Badendurjach als Successorem der Fürstl. Badischen Landen, Mandati de non via facti sed juris procedendo, non contraveniendo ordinationibus cameralibus, inque earum conformitate finem litis quiete expectando, cassandoque homagium armata manu, adeoque vi et metu extortum, nec non de relaxandis captivis et abducendo milite sine, de refarciendo damna data et expensas C. C. cum extensione Mandati ad nova facta et de relaxandis captivis S. C. Ist die durch den Lt. Schick unterm 25. Jan. und 20. Febr. d. J. extrajudicialiter übergebene Supplicas samt Anlagen ad Acta zu registriren verordnet, darauf sein des Mandati de exequendo et manutenendo halber beschehenes Begehren N. J. J. abermahlen abgeschlagen, sondern mit nochmaliger Aufhebung alles von Seiten des Marggräf. Hofgerichts in Betreff der von den Frauenalbischen 7 Bergdorffschaften, wie auch Ersingen und Bilsingen prätendirten Befreyung von ungemessenen Diensten, wie nicht weniger der von denen Gemeinden Schilberg Burbach als eigenthumlich angesprochener Waldung und Befreyung der Brarmeierischen Erben von dem Abzugsgeld, auch von Seiten der Gemeinden Ersingen und Bilsingen dem Closter denegirten kleinen Behenden während dem, bei diesem K. Cammergericht in puncto partitionis weiter obgeschwebten Streit, in Contumaciam ertheilten Erkenntnissen loco petitæ declarationis, et respective in puncto partitionis die weitere Verordnung dahin, daß

Imo. das Marggräf. Hofgericht dem Closter (welches übrigens durante hoc processu auch in allen andern von seinen Unterthanen wider dasselbe etwa inkünftig anzubringenden Klagsachen, salvo puncto immedietatis et appellationis sich bei dem Hofgericht in prima instantia ohnweigerlich einzulassen, recht zu nehmen, und des Endes seinen Anwald zu bestellen hat) in obgedachten vier Sachen die Einlassung in petitorio ehender nicht zumuthen solle, bis die in sämtlichen diesen vier Sachen die von denen Beklagten Theilen respectivè mit Denegirung der Dienste, eigenmächtigen Holzfällungen, Denegirung der Abzugsgelder, auch Einbehaltung des kleinen Behenden verursachte Schaden und Kosten prævia liquidatione et moderatione ganz ersetzt, und impetrantisches Closter in den vorigen

H b 3

Besitz und respectivè Genus aller dieser Rechten, so wie es solche vor dem Anfang dieses Processes besessen und ausgeübt hat, anwiederum plenarie restituirt seyn würde; des Endes

IIto. der Herr Marggraf vor allen andern durch eigends aus dem Hofgericht abzuschickende Commissarios die Unterthanen zu Leistung der dem Closter vorhin prästirten ungemessenen Frohnddiensten nebst deme die Gemeinden Schilberg und Burbach zu Unterlassung alles eigenmächtigen Holzfalls ohne Anweisung des Closters, auch die Gemeinden Ersingen und Bilsingen zu Entrichtung des kleinen Zehendens in Beyseyn des Klosters Beamten, bei Vermeidung scharfer Ahndung mit allem Nachdruck anweisen, gedachtem Closter Beamten aber demnächst die Bestrafung der Contravenienten salva appellatione überlassen, diesem vorgängig sonächst

IIIto. von diesen Commissariis zwischen dem Closter und Unterthanen in Betreff der zu ersetzenden Schäden und Kosten die Güte versuchen lassen, wo aber diese nicht zu erzielen wäre, über die von dem Closter denen Commissariis zu übergebenden Schaden- und Kosten- Designationen, beide Theile das nöthige rechtlich und doch in möglichster Kürze bei dem Hofgericht verhandeln, und sofort darüber erkennen, diesem vorgängig aber erst und wann in ein oder der andern Sache der Schaden und Kosten Punct wirklich erlediget, das Closter, um sich in solchem Punct in petitorio auf die Klage der Unterthanen einzulassen anhalten sollte, hiermit erkannt. Dann aber

IVto. das Pforten- Gericht betreffend, ist mit Verwerfung des von dem Closter gethanen Erbietens einen auswärtigen Rath oder Rechtsgelehrten zu Dirigirung des Pforten- Gerichts anzunehmen, demselben, daß es die in dem Vertrag de Ao, 1655. erwähnte Niedergerichte wieder herstellen, nach dessen beschehen aber in denen davon an das Pfortengericht ergehenden Appellationen, seinen jeweiligen Beamten zu Frauenalb als Pfortenrichter in zweiter Instanz sprechen, von diesem aber denen Appellationen an das Marggräf. Hofgericht nicht nur den ungehinderten Lauf lassen, sondern auch seinen Beamten, in letzterm Fall, und zwar auch de præterito, notanter in Sachen des Johann Axmann und Schultheißen Dohs, zu Erstattung des Berichts und Einschickung der Acten an gedachtes Hofgericht sträflisch anhalten sollen, alles Ernstes, jedoch salvo petitorio, anbefohlen. Ebenso

Vto. läset man es zwar mit einstweiliger Annehmung der von dem Herrn Marggraf in Betreff der wegen der Schatzungs- Renovation arrestirten Gefällen angezeigten partition pro sufficienti bey der, von dem Marggräf. Commissario Lembke vorgenommenen Schatzungs- Renovation vor diesesmal, und ohne in Zukunft dem Closter in den vermög des Vertrags de Ao. 1655. zukommenden Gerechtsamen der von dessen Beamten in Beyseyn eines Marggräf. Abgeordneten vorzunehmenden Schatzungs- Renovation zu derogiren, in so weit, daß die durch den Commissarium Lembke neu verfertigte Register dem Closterbeamten Fenneberger in Abschrift zugestellet, von diesem hingegen die ältern in Beyseyn eines Badenbadischen Abgeordneten verfertigte Register, dem Marggräf. Abgeordneten Commissario Lembke ebenfalls ohne weitem Verzug in Abschrift communicirt, sonächst in einer beiderseitigen Zusammentretung solche ältere Register mit denen jüngern conferirt, über die Monita die gütliche Vergleichung tentiret, wo solche aber nicht zu erzielen wäre, die strittige Puncten zu dieses Kaiserl. Cammergerichts Decision ausgestellt, in dem übrigen aber die Erhebung dem Closterbeamten, nach solcher neuen Renovation überlassen, fort von diesem, nach bescheneuer Communication der Reichs- und Craisausschreiben sowohl die annoch zurückstehende, als auch ins künftige auszuschlagende Steuern nach solchem Fuß wirklich erhoben, und dem Herrn Marggrafen in Gemäßheit der letztern Urtheil berechnet, für das künftige aber die benöthigte Renovationen nach Vorschrift des Vergleichs von dem Closterbeamten in Beyseyn eines Marggräf. Abgeordneten auf Verlangen des Herrn Marggrafen jedesmal zeitlich und ohnweigerlich vorgenommen werden sollen, lediglich bewenden, in dem übrigen aber die Concurrenz der Gemeinden Ersingen und Bilsingen zu dem von den übrigen sieben Bergdorffschaften zu prästirenden vierten Theil an dem Ebersteinschen Anschlag betreffend, ist dem Closter sein desfalliger Besitzstand so, wie solcher bey Ableben des lezt verstorbenen Herrn Marggrafen zu Baaden Baaden gewesen, besser, als geschehen, zu erweisen, vorbehalten. Weiters ist demselben

VIto. sich über dasjenige, was der Herr Marggraf der Schwalbachischen Rechnungen und der Ohmgelder halben in seine Partitions- Anzeige sub 298 weiter vorgebracht und bescheiniget hat, weiter



weiter vernehmen, innmittelst aber auf ferneres Begehren des Herrn Marggrafen durch den Amtmann Fenneberg die noch rückständige nachherige Closterrechnungen ohne Verzug Vorschriftmäßig ablegen zu lassen, minder nicht

VII<sup>mo</sup>. in Betreff der ehemals bey der Schwalbachischen Interims-Verwaltung, von dem Herrn Marggrafen angeordneten Schultheissen, es bey der unterm 5. Aug. und 6. Sept. 1774. getroffenen Vereinbarung, jedoch der für das künftige dem Closter allein zustehenden herkömmlichen derselben Ansetzung ohnnachtheilig, zu belassen; eben also auch

VIII<sup>vo</sup>. durch den Beamten Fenneberg die Justiz-Sachen zu Erfsingen und Bilsingen Einwendens ohngehindert so lang bis ein alldortiges niederes Gericht mit einem Rechtserfahrenen von dem Herrn Marggrafen salvo ordinario et petitorio verpflichteten justituario behörig wieder hergestellt seyn wird, mit zeitlich- und öfterer Haltung der Amtstagen behörig besorgen zu lassen alles Ernstes anbefohlen. Dagegen ist dem Herrn Marggrafen, daß derselbe, sobald das Closter sich zu Besorgung der ihm hievor beschehenden Auflage willig erklärt haben wird, den zu Besorgung der Amtsgeschäften nach gedachtem Erfsingen und Bilsingen abgeschickten Interims-Beamten Bonfeld sogleich abberufen, fort dem Closterbeamten die künftige Besorgung der Justizsachen allein überlassen, auch den abgehenden Bonfeld zu Extradition der mittler Zeit in solchen aufgenommenen Protokollen, Inventarisationen, und samtliche andere von denen Parthyen vor ihm gepflogene Handlungen und Acten an den Closterbeamten auszuliefern, mit Nachdruck anhalten; im übrigen aber dem Closterkellner Jüngst in Besorgung der übrigen, in die Justiz nicht einschlagenden Polizey- und andern hergebrachten Berrichtungen, besonders aber in Erhebung der Closter-Revenüen keineswegs stören oder behindern lassen sollen, ebenfalls nachdrucksamst aufgegeben. Endlichen

IX<sup>no</sup>. versihet man sich zu dem Herrn Marggrafen, daß derselbe an seine Forstämter, wegen künftig zu unterlassender Stöhrung des Closters in Ausübung der kleinen Jagd, auch Restitution der denen Closter-Jägern abgenommenen Flinten und Waidtaschen, ferner wegen Lieferung des vertragsmäßigen Wildprets sowohl für das versoffene, so viel noch davon zurückstehet, als auch für das künftige seinen erlassenen Befehlen den behörigen Nachdruck zu geben; Schließlichen auch allem jenigen, was denenselben hier oben und in S. 11. der letztern Urtheil weiter aufgegeben worden straflich nachzukommen, auch all solches von seiner Regierung und Hofgericht genauest vollziehen zu lassen, und wie solches geschehen, binnen zwey Monath zu dociren, nicht entstehen werde, widrigenfalls auf weiteres Anrufen des Closters in Betreff des gebetteten Mandati de exequendo et manutenendo ohne weitem Verschub ergehen solle, was Recht ist. Schließlichen ist D<sup>ris</sup>. Brand Hrn. Prinzipalien sich auf die durch Licentiat Schick unterm 25. Jan. 20. Febr. d. J. übergebene Supplicas binnen 4 Wochen vernehmen zu lassen, und in solchen Puncten bis auf weitere dieses Kayserlichen Cammergerichts Verordnung mit allem weitem Verfahren an sich zu halten, anbefohlen, im übrigen aber ist beeden Theilen zu gütlicher Auseinandersetzung und Regulirung aller obigen Strittigkeiten Commiffarios vorzuschlagen freigestellt.

## Beilage XXVI.

Badische inhärsiv Exceptionen wider die von Frauenalb gebetene Extenfion des Mandats auf neue Vorgänge übergeben den 23ten May 1794.

(Ex concepto Badensi.)

Hochgebohrner ꝛc.

Der Herr Marggrav von Baden zum Zeichen einer realcontradiction gegen die Entscheidjahrs widrige Existenz des dermaligen Closters Frauenalb, nahmen im Jahr 1771, ohne von seinem Daseyn einige Notiz zu nehmen, bei dessen Gerichts-Unterthanen die nehmliche Landes-Huldigung, wie bei allen ihren übrigen Unterthanen, ein. Dawieder erlangte im Jahr 1772. das Closter das

J i

Mandatum primum in dieser Sache. Hierwider gab Anwalts durchlauchtigster Herr Prinzipal seine devoteste Anzeige vom Kloster begangener sub & obreptionen ein, weil das Kloster dabei nicht bloß seine Beiseitsetzung zu rügen, sondern die ganze Befugnis einer Huldigungseinnahme dem fürstlichen Hause Durlach zu widersprechen und dessen unzweifelnde Landesfürstl. Oberkeit, so fort seine doch schon in Contradictorio gegen Kayser Ruprechten entschiedene Medietät zu leugnen sich anmaßte. Hierüber ist ohnerachtet der in solcher Sache inzwischen ergangenen mehrfältigen kaiserlichen provisional Urtheile, bis jetzt noch nichts allgerichtet bestimmt, von beiden Theilen aber vorhin die Mäßigung beobachtet worden, durch beiderseitige Suspension fernerer Huldigungs Einnahmen, die Sache einstweilen außer Collision zu halten, bis die obristrichterlich erwartende Entscheidung und provisional normativ auch hierüber erfolgt seyn werde.

## §. 2.

Diesem entgegen hat die dermalige Abtissin anwärts bemerkten Klosters von jenem suspensiv Verhalten abzugehen, sich zu Sinn kommen lassen, und so haben der Herr Marggrav auch Ihres Orts ohne Nachtheil Ihrer höchsten Befugnisse länger nicht dabei bleiben können, haben jedoch nicht mehr jene unbeschränkte Landes- Huldigung, sondern nur, was während der Rechtshängigkeit des Restitutions Prozesses Ihnen von rechtswegen gebühret, die Schirms Huldigung, wie sie Landesrechts- und Verfassungsmäßig von allen Unterthanen Schirmsverwandter Marggräf. Kloster zu erheben ist, eingenommen und den Unterthanen dabei die Belehrung gegeben, wie ohnerachtet des von der Abtei Ihnen in ausschließlichen verfänglichen terminis abgenommenen Erbhuldigungs Eides, sie dem fürstlichen Hause als Landesfürsten und Schirmherrn zugleich mit Treue verwandt zu bleiben schuldig gewesen und ferner seyen. Hierwider wußte das Kloster durch verkleideten Vortrag der Umstände jenes neuerlich ergangene Obristrichterliche Mandatum ulterius zu erschleichen.

## §. 3.

Ehe man noch Zeit gewinnen konnte Ew. rc. hierauf den Vortrag der ächten und wahren Beschaffenheit zu machen ließ das Kloster jenes Mandat drucken, und in sämtlich seinen Ortschaften mit der verfänglichen Belehrung austheilen und öffentlich anschlagen, daß dadurch die Unterthanen von allem zugesagten Pflichten und Unterwürfigkeit gegen das Fürstl. Haus Baden losgezählt seyen, und aus Kayserl. Befehl nun sich davon für gänzlich entladen zu achten hätten.

Dem Herrn Marggrafen von Baden hatte dieses erleuchtete Tribunal durch jenes Mandatum ulterius die Befugnis noch nicht abgeschnitten, den verdeckten Ungrund und Verdrehung des jenseitigen Vortrags vorzulegen, und damit der Partitionschuldigkeit nach dem klaren Ausspruch Kayser Constantii sich zu entladen, welcher sagt: „Præscriptione mendaciorum opposita, five in narratione „ juris mendacium opponitur, five in facti, five in tacendi fraude, pro tenore veritatis non de- „ precantis affirmatione judicem debere cognoscere, ita ut etsi non cognitio sed tantum execu- „ tio mandetur de veritate precum inquirere oporteat. L. 2 — 4. C. si contra jus &c. und dem Kloster als Gegenpartie, und noch dazu als untergeordnete Gegenparthie, ware die Execution einer solchen Kayserlichen Anordnung nicht übertragen, und konnte ihm nicht übertragen werden: daher durfte Anwalts durchlauchtigster Herr Principal keinen Anstand nehmen, die heimtückische Absicht eines solchen Verfahrens, dem obristrichterlichen Final - Entscheid und seiner Execution durch einstweilige Durchsetzung der in seinen Gerichtsstäben affectirenden Alleinherrschaft vorzugreifen, auf dem gelindesten Wege, nemlich der berichtigen Belehrung und Zurechtweisung der Unterthanen, zu begegnen. Hierwider ist dann die von dem Kloster erlangte Extensio Mandati ad nova facta gerichtet, auf welche dermalen Anwalts mit wenigem die unterthänigste Anzeige zu machen, und das erforderliche seinem Hauptvortrag der Erschleichungs - Einreden nachzutragen hat.

## §. 4.

Das Kloster stützt die Gründe seiner Bitte auf folgende Sätze:

- a.) Durch das ergangene Kayserl. Mandatum ulterius seye dieseitiger Prinzipalschaft die Schuldigkeit auferlegt worden, die Unterthanen von ihren an selbige geleisteten Pflichten loszuzehlen.
- b.) Dieses seye von daher nimmermehr zu erwarten gewesen, also seye

c.) ihm die Befugnis zugestanden, durch eine affixion der Urtheil und durch die den Unterthanen dabei gegebene Belehrung es zu bewürken, zumahlen obnehin dergleichen Urtheile keine Geheimnisse seyen, und den Unterthanen am wenigsten verborgen bleiben dürften.

Wann nun hiergegen

ad. a.) wahr ist, daß noch zur Zeit keineswegs zu einer Loszählung die Schuldigkeit auf das Fürstl. Haus gekommen ist.

ad. b.) Falsch ist, daß die Erfüllung einer solchen einmal berichtigten Schuldigkeit von Aldts dchlichtgsl. Prinzipalschaft nicht zu erwarten seye, und

ad. c.) wahr ist, daß selbst alsdann der Gegentheil nie derjenige seyn könne, der statt dessen einzutreten und die Entschlagung jener Pflichten und behufige Belehrung der Unterthanen zu bewürken habe, zumahlen es ganz andere Dinge sind, ob etwas kein Geheimnis bleiben dürfe, oder ob es mit obrigkeitlicher Autorität zur Norm verkündet werden dürfe?

So ist offenbar erwiesen, daß der jenseitige Vortrag durchaus auf unwahren und irrigen Prämissen beruhe, mithin auch die daraus gefolgerte Extensio Mandati ad nova facta alsdann non pro precantis affirmatione sed pro tenore veritatis, wie obgedachter Kayser sagt, zu entscheiden, somit wieder aufzuheben seye.

### §. 5.

Nun ist ad. a.) in Rechten ausgemacht, daß jeder noch so unbedingte obrigkeitliche Befehl die Clausel: „Si preces veritate nitantur“ stillschweigend mit sich führe. L. 7. C. de Div. Rescript. und daß namentlich dieses auch von Kayserl. obwohl unbedingten Gebotsbriefen gelte. Hieraus macht sich die Folge von selbst, daß sobald eine Parthie Fug und Anlaß zu haben glaubt, gegen die Wahrheit der Bitte desjenigen, der einen solchen Befehl erlangte, Einwendungen zu machen, und diese wirklich in gesetzlicher Zeit und Form dem Richter vorbringt, dadurch die Kraft dieses Befehls so lange suspendirt werde, bis von dem Richter über die Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit der Einrede, mithin über die Existenz oder Nichtexistenz jener Bedingung, rechtskräftig erkannt ist, und heisset es inzwischen von der Schuldigkeit, welche ein solcher Befehl festzustellen intendirt, quod pendet non est pro eo quasi sit L. 169. §. 1. ff. de reg. jur.

Nun hat Anwald den 31. Mart. 1794. inzwischen wider jenes Mandatum ulterius die Erschleichungseinrede gehorsamst eingebracht und darinn gezeigt, daß solches aus Veranlassung des Closters ganz irrig unterstelle, als ob man die nemliche bey dem Mandato primo de 1771. in Frage gewesene Huldigung repetirt, als ob man das Kloster an der Erbhuldigung, wie sie ihm nach seinen Verhältnissen und dem ältern Herkommen gebührt, zu hindern unternommen habe, endlich als ob man hierorts dabey mit eigenmächtigen Veränderungen des zuvor seit jenem Mandat beobachteten wechselseitigen Benehmens vorangegangen sey, welches alles sich ganz entgegen gesetzt verhält, und worüber man einem beyfällig gerechtesten Erkenntnis noch erst entgegen steht: Mithin ist der erste closterliche Vordersatz offenbar unwahr, und bedarf es zur Bescheinigung weiter nichts als die Berufung auf jene inzwischen eingereichte Exceptions - Schrift, die man hiermit anfüget.

### §. 6.

Ebenso ist ad b.) der Satz, daß die Erfüllung einer reichsgesetzmäßig festgestellten Schuldigkeit von Anwaldts dchlichtgslm. Herrn Prinzipalen nicht zu hoffen gewesen seyn würde, eine Unwahrheit, die mit nichts besser widerlegt werden kann, als mit der Berufung auf die dseitige Partitions - Anzeigen über die vordere, in der Causa Mandati primi ergangene verschiedenen Kayserl. provisionalen: in diesen hat es diesem allerhöchsten Tribunal rechtserforderlich geschienen, mehrere Handlungen des Hochfürstl. Badischen Theils, z. B. ergangene Urtheile und deren Executionen und mehrere andere, für das verstoßene zu mißbilligen und deren Zurücknahme durch Abordnung eigener Marggräflicher Commissionen Ihm zur Pflicht zu machen; Es gieng zwar dem Herrn Marggrafen sehr schwer ein, sich von dem Ihnen zugebürdeten Unrecht zu überzeugen, weswegen Sie auch Anfangs gegen jene Erkenntnisse Sich der reichsgesetzlichen Rechtsmittel zu bedienen im Begriff standen; sobald aber Sie Sich mehr aus Devotion gegen diese verehrliche Gerichtsstelle, als aus eigener Ueberzeugung

entschloßen, von solchen keinen Gebrauch zu machen, so haben Sie auch die auferlegte Zurücknahme aufs heiligste und pünctlichste vollziehen lassen, ohne daß es dazu der Einschreitung einer fremden Gewalt bedurft hätte. Das Gegentheil wird in dieser ganzen Sache auch nicht mit einer Ihrer Handlungen belegt werden können, und auch in Zukunft werden Sie diesen Ruhm eines guten Gewissens behaupten, mithin ist auch der zweite Satz der andersseitigen Supplic actenmäßig falsch.

## §. 7.

Endlich ad. c.) wenn iht oder einst in diesem oder einem andern Punct wegen diesseitiger Weigerung der Befolgung eine Einschreitung anderer Gewalt nothwendig würde, so könnte die Wahl davon nie auf das Kloster fallen, am allerwenigsten dieses sich selbst in solche Ehre und Würde setzen, sondern nur die von diesem höchsten Tribunal ernennende Executions - Commissarien und die von Hochdemselben an die Unterthanen erkennende Patentbriefe, könnten die gesetzliche Wege werden, den Unterthanen gegen den Willen von Anwalts Herrn Prinzipalen eine Belehrung über ihre Verhältnisse zu Höchstedenenselben zu geben, und sie ihrer Pflichten zu entschlagen. Es wäre sonst einem Landsäßen nichts leichter, als sich und seine Gerichts - Unterthanen der Landesherrlichen Oberdirection zu entziehen! Durch unrichtige Vorträge des Herrn Richters Religion erst hinterzuschließen — dazu braucht es, da kein menschlicher Richter in das Herz sehen kann, keine große Kunst: dann das gegen den Landesherrn erlangte Mandat affigiret und die Unterthanen belehrt, sie dürften jenem nun weiter nicht gehorchen, seyen durch diesen Kayserl. Befehl davon losgezehrt — das ist noch weniger schwer: und siehe da, das Recipe ist fertig! Müste nun das der Landesherr, Schirmsherr, oder unter welcher Rechts - Kategorie übrigens das Maas seiner hergebrachten Oberherrschaftsrechte laufe, so ruhig geschehen lassen, und abwarten, bis nach Ausfechtung des Proceßes durch alle Instanzen etwa jene eigenmächtige Belehrung redressirt werde, so wäre seine Herrschaft, Regalien, oder wie nun das Maas seiner Rechts - Befugnisse heiße, gar leicht zertrümmert.

Mehr zu sagen, um zu beweisen, daß auf keinen Fall das Kloster diejenige Person war, welche befugt gewesen wäre, oder je befugt werden könnte, jene Pflichtentschlagung oder Belehrung zu unternehmen, wäre wahrer Ueberfluß, mithin ist auch der dritte Vorderatz desselben unwahr.

## §. 8.

Vergebens will das Kloster damit einem nachforschenden Leser Sand in die Augen streuen, daß es sagt: Mandata seyen ja kein Geheimniß, und den Unterthanen dürften sie am wenigsten verborgen bleiben. Jenes ist wahr: aber nur nach einer Dialectic, wie sie der clösterliche Schriftverfasser sich eigen macht, wo immer die Sylogismen unter die vierfüßigen Thiere gehören, obwohl sie bei andern Leuten nur auf drey Füßen stehen, kann daraus: Etwas ist kein Geheimniß, folgen, also darf es obrigkeitl. affigirt und publicirt werden. Uebrigens sind die Unterthanen allerdings die, welchen es am allerwenigsten verborgen bleiben darf, wann einst eine rechtskräftige obristrichterliche Entscheidung vorliegt, es mag nun solche ausfallen, wohin sie will, um sich darnach zu richten; so lange aber bey einer in Mandatswegen ergangenen Weisung, über deren Rechtsbestand noch ein Streit ist, welcher die obristrichterliche Entscheidung erwartet, und so lange also die Unterthanen bey diesem Streit Dritte bleiben, die dabey sich leidend zu verhalten haben, so lange mithin jene Wissenschaft zu nichts dienen kann, als sie, welche die Rechtsförmlichkeiten nicht kennen, über ihr Verhältnis, und wie weit daselbe nun noch das vorige, oder durch ein solches in seinem Inhalt weit über ihren Fassungscrais erhabenes Mandat geändert seye, irre zumachen; so lange möchte und sollte es denselben, immer nicht zwar verborgen, das heißt durch Vorhüthen ihrem Blick entzogen — aber fremd bleiben, das heißt nicht als eine sie angehende Sache ihnen verkündet werden.

## §. 9.

Eben so vergebens bemühet sich der andersseitige Schriftverfasser das, was man dagegen dieseits gethan hat, als eine Irreverenz gegen die Befehle dieses höchsten Tribunals darzustellen. Diese liegt

a.) nicht in der unterlassenen Partition gegen das erkannte Mandatum ulterius, weil man bey dagegen zur Hand gestandenen und vorgetragenen, auch zur Zeit noch nicht verworfenen Erschleichungs-

Einrede

Einreden zu solcher Unterlassung gesetzlich befugt gewesen ist, und also mit Recht von sich sagen darf, qui jure suo utitur nemini facit injuriam, und

b.) nicht in der Belehrung, die man den Unterthanen ertheilt hat, dann hierinn hat man nicht, wie die clösterliche Supplic §. 1. sehr actenwidrig und dreist vorzugeben sich erlaubt, das Kayserliche Mandat als erschlichen kraftlos und unverbindlich casirt, sondern nach deutlichem Inhalt der diesseitigen, jenseits sub. Nro. 35. producirten Patent-Briefe, hat man mit aller geziemenden Devotion über solches und dessen rechtliche Folgen, daß nehmlich noch zur Zeit dieses in ihren bestanden Verhältnissen nichts ändere, ihnen die reichsgesetzmäßige Belehrung gegeben, und das reichsgesetzwidrige Beginnen der Abtissin, die nicht Ihr, sondern dem Herrn Marggrafen aufgegebenene Aufhebung der an das Fürstl. Haus geleisteten Schirms-Huldigungspflichten, unter dem Schein und Schutz des affigirten Abdrucks jenes Mandats selbst zu erwürken: dieses Beginnen hat man casirt, und war einmal die Ursache, warum man dieseits die befohlene Cassation als durch unrichtigen Vortrag erschlichen ansah, gegründet, was man in Exceptionibus principalibus hinlänglich dargethan zu haben glaubt; so war auch diese dadurch nothwendig gewordene weitere Vertheidigung gegen die clösterliche Engriffe rechtmäßig.

## §. 10.

EW. IC. werden hieraus ermessen, wie nothwendig auch in dem Huldigungspunct die in Supplica pro maturanda resolutione super ordinationibus retropetitis vom 3. Sept. 1793. gebetne provisional Erkenntnis sey, wann Fried und Ruhe auf eine billige und zu rechtbeständige Art inzwischen bis zur Erledigung des Restitutions-Prozesses gegründet werden soll, wesfalls diese Sache jenen Supplicis zu adregistriren gebeten wird, und werden EW. IC. inzwischen gerechtest geruhen, in puncto extensionis Mandati, so wie in puncto Mandati ulterioris selbst nach dem petito der diesseitigen Exceptions-Schrift, mit Wiedereinziehung des erkannten Mandats und seiner Extension das diesseitige Verfahren für gerechtfertigt zu erklären. Desuper IC.

## Beilage XXVII.

Correspondenz mit Frauenalb wegen der Klagen des Burger Schaz von Singen.  
(Ex actis Original.)

A.) Schreiben Serenissimi de 25sten Febr. 1796. an die Frau Abtissin von Frauenalb.

**W**ir haben bisher mit Vergnügen jeweils von Unsern verordneten Dienern den Bericht erhalten, daß die Frau Abtissin es sich zum Geschäft mache, in den Wegen, die von den reichskammergerichtlichen Erkenntnissen vorgezeichnet sind, fortzuwandeln, und Ihre Uns schuldige Devotion zu bethätigen. Desto befremdender mußte es Uns fallen, aus einer Anzeige Unseres fürstlichen Hofgerichts jezo zu ersehen, daß Dieselbe Unsere von kaiserl. Cammergericht provisorisch vestgesetzte landesherrliche Judicatur Befugnisse, dem klaren Buchstaben der kaiserlichen Urtheil v. 22sten Merz 1782. entgegen, durch Ablehnung der Einlassung in Sachen Unserer Unterthanen Schaz von Singen wider das Kloster, wegen Haberhandels, anfechte, weil Uns Dieselbe nur da eine Jurisdiction zugestehen wolle, wo das Kloster Kläger sey, oder die schutzherrliche Assistenz anrufe, und weil die Sache als eine persönliche Klage vor das geistliche Gericht angeblich gehören solle. Das erste widerlegt in obangezogene Urtheil Art. 1. ganz klar, und das letzte findet vollends nicht Statt, da in persönlichen Sachen, die ex statu civili entspringen, nach allgemeinem Reichsherkommen, die weltliche Gerichtsbarkeit eintritt, und daher Wir Uns in erster und den höchsten Reichsgerichten in zweiter Instanz solche Judicatur nicht entziehen lassen können, auch die Zumuthung ganz sonderbar

R f

finden, daß Unsere Unterthanen, wann sie Fruchthandel mit dem Kloster schließen und daraus Proceffe entstehen, sich damit an das geistliche Gericht weifen, und so in letzter Instanz wohl bis nach Rom ziehen lassen sollen. Wir wollen daher der Frau Abtissin dieses anmit abwarnend zu Gemüth führen, und Derselben ohnverhalten, daß Wir Unserem fürstlichem Hofgericht überlassen, bei fernerer Andauer eines so grundlosen Widerspruchs dessen unangesehen in rechtlicher Ordnung vorzuschreiten, wo hernachmals Dieselbe den daraus entspringenden Schaden sich selbst zuzuschreiben hat. Wir verbleiben übrigens Derselben mit freundschaftlichem Willen stets geneigt. Carlsruhe den 25ten Febr. 1796.

B.) Antwort der Fr. Abtissin v. 12ten März 1796.

Es gereicht mir zum wahren Trost und Beruhigung, daß Euer Hochfürstl. Durchlaucht mir in der unterm 25ten vorigen Monats anher gnädigst erlassenen Zuschrift die Gerechtigkeit wiederfahren ließen, daß ich es mir bishero zum Geschäft gemacht hätte, in den vom höchstpreisllichen kaiserlichen Reichskammergericht vorgezeichneten Wegen fortzuwandeln, und mir dadurch Höchstdero gnädigstes Wohlgefallen und Zufriedenheit zu erwerben.

Diese meinem gnädigsten Schutzherrn schuldige Verehrung glaube ich aber durch die rechtliche Verweigerung (mich auf die von Georg Schaz zu Singen in Betref eines vorgeblichen Haberhan, dells bei dem Hochfürstl. Hofgericht ohnlängst gegen mich angebrachte incompetente Klage einzulassen) keineswegs außer Acht gelassen zu haben, und schmeichelte mir vielmehr mit der zuversichtlichen Hoffnung, daß wohlgedachtes Hofgericht, von der Stärke meiner Ihm hierüber vorgelegten Gründe überzeuget, keinen weiteren Anstand nehmen würde, den anmaßlichen Kläger zur etwaigen Fortsetzung seiner Forderung gegen meinen Amiskeller Castorph zu Erängen zu verbescheiden, und ihn deswegen an mein Amt Frauenalb als die geeignete Instanz zu verweisen.

Bindend waren gewiß diese Gründe, aber nicht so glücklich, den erwünschten Endzweck hervorzubringen, und muß ich mit dem größten Leidwesen aus Euer Hochfürstl. Durchlaucht verehrlichen Zuschrift ersehen, daß Höchstdieselbe eine förmliche landesherrliche Judicatur-Befugniß über mein Gotteshaus prätendiren, und zur Begründung dieser irrigen Behauptung sich auf die kaiserliche Reichskammergerichts Urtheil v. 22ten Merz 1782. abberufen.

Euer Hochfürstl. Durchlaucht erlauben gnädigst, die dabey unterlaufene Mißdeutung belobter Erkenntniß anschaulich machen zu dürfen, sohin dardurch die Hinfälligkeit des darauf errichteten Gebäudes vor Augen zu legen:

Bei Beurtheilung dieses Gegenstandes muß man in die vordere Geschichte des Proceßes einen Blick werfen, und auf den Zeitpunkt zurufgehen, wo das hochfürstliche Haus Baden annoch existirte, und in Betref der von Hochdemselben über das Gotteshaus Frauenalb angemakten Landeshoheit schon am 17ten Juli 1750. vom höchstpreisllichen Reichskammergericht der rechtskräftige Auspruch ertheilet wurde, daß der Vergleich von 1655. pendente lite inter partes die einzige und Hauptrechtschnur seyn sollte.

Zum klaren Kennzeichen, daß dieser Transact von beiden Theilen bis zur Finalentscheidung der Territorial-Strittigkeiten gehalten werden müsse, ward in der weiteren Provisional Urtheil v. 17ten Sept. 1760. ernstlich befohlen, daß in Gefolge obigen Entscheides belobter Vergleich nach seinem deutlichen Buchstaben auß genaueste befolget, in zweifelhaften Fällen aber mit keinen Thätlichkeiten vorgeschritten, sondern solche Casus jederzeit bey dem kaiserlichen Reichskammergericht angezeigt, und darüber die nähere Verordnung abgewartet werden sollte.

In dieser Lage trafen nun Euer Hochfürstliche Durchlaucht bei Höchstdero glorreichen Regierungs Antritte der Baden-Badischen Lande den rechtlichen Besitzstand mit Frauenalb an; eben benannte zwei Urtheile und der darinn angezogene Vertrag von 1655. sind also die eigentliche Grundlage und Gränzlinie des beiderseitigen Besitzes, und darf solche von keinem Theile überschritten werden.

Den nachher gegen das bedrangte Kloster verübten Thätlichkeiten suchte die reichskammergerichtliche Provisional Urtheil v. 27ten Oct. 1777. die Schranken zu setzen, nach welcher zwar dem Kloster ad punctum 3. & 5. aufgegeben wurde, auf die gegen dasselbe eingebrachten Klagen der 7 Berg-

dorffschaften, dann der 2 Gemeindtn Erffingen und Bilsingen, und der Braxmayerischen Erben (das Eigenthum gewisser Waldungen, die Frohndienst-Freiheit, und sichere Abzugsgelder betreffend) sich beim Marggrävlichen Hofgericht einzulassen, Ihm jedoch dabei (wohlgemerkt) der Vorbehalt des rechtshängigen Immedietäts Processus ausdrücklich zugesichert, und auch die Appellation an die höchsten Reichsgerichte vorbehalten worden ist.

Die weitere Erkenntniß v. 13ten Jenner 1779. bestätigt den vorigen Ausspruch in Membro 1<sup>mo</sup>, mit ausdrücklichen Worten, daß nemlich das Kloster nach vorgängiger Aufhebung aller Arreste und erhaltener Restitution sich auf diese NB. von seinen Unterthanen angebrachten Klagen beim Hochfürstl. Hofgericht mit Vorbehalt der in lite befangenen Immedietät einlassen sollte, und ward in den übrigen strittigen Puncten mehr erwehnter Vergleich von 1655. abermal pro Basl der Entscheidung angenommen.

Endlich kam am 22sten Merz 1782. die letzte provisorische oberstrichterliche Verfügung zum Vorschein, worin es ad Art. 1<sup>um</sup> ganz klar und bestimmt heißt, daß das Marggrävliche Hofgericht dem Kloster (welches durante Processu in den NB. von seinen Unterthanen anzubringenden Klagen *salvo puncto immedietatis & appellationis* sich daselbst in erster Instanz einzulassen habe) in jenen oben erwehnten Streitsachen die Einlassung in Petitorio nicht ehender zumuthen sollte, bis selbiges in den vorigen Besitz und Genuß aller Rechte (wie es sie vor Anfang des Processus besessen und ausgeübet hat) plenarie restituirt seyn werde.

Von dieser Zeit an blieben alle diese Klagen auf sich erliegen, und werden die Unterthanen wohl sehr froh seyn, wann von Seiten des Klosters auf die Rückerstattung der Schäden und Kosten nicht mit Ernst angedrungen werde.

Euer Hochfürstlichen Durchlaucht geruhen nun aus dieser actenmäßigen Geschichts-Erzählung gnädigst zu ermessen, daß in belobter reichskammergerichtlichen Erkenntniß vom 22sten Merz 1782. (worauf Höchstidieselbe dermal Ihren Hauptgrund bauen wollen) keine Silbe von einer provisorisch festgesetzten landesherrlichen Judicatur-Befugniß über mein Gotteshaus in allen gegen dasselbe vorkommenden Streithändeln geschrieben stehe, sondern vielmehr diese Befugniß dem Schutzherrn nur in Fällen (wo clösterliche Unterthanen wider ihre Herrschaft, wohlgemerkt durante processu immedietatis klagen) provisorie zuerkannt, bei allen übrigen vorkommen mögenden Klagsfällen aber die klösterliche Immunität gegen die Marggrävlich-Badische Jurisdiction nach Maasgabe des Vergleichs von 1655. ausdrücklich bestätigt worden seye.

Nun ist aber der Fruchthändler Georg Schaz kein Frauenalber, sondern ein Badischer Unterthan aus dem Durlacher Amt Stein, und werden also Euer Hochfürstliche Durchlaucht mir in Ungnaden nicht vermerken, wann ich in diesem Falle Höchstdenenselben die Competenz der Gerichtsbarkeit über mich und mein Gotteshaus ohne die größte Verantwortung nicht einräumen kann, sondern vielmehr standhaft auf meiner Immedietät beharren und gegen alle weitere etwa vom Marggrävlichen Hofgericht wider besseres Verhoffen gewagt werdenden Zudringlichkeiten höheren Orts um Schutz und Hülfe anstehen müßte.

Der bekannte Vertrag von 1655. gibt dem Schirm- und Schutzherrn nicht das mindeste Jurisdictionrecht über mein Gotteshaus; eben diese Urkunde ward dem hochfürstlichen Hause Baden als die Grundlage und Richtschnur aller landesherrlichen Verfügungen vorgeschrieben; diesen Besitzstand traten Euer Hochfürstlichen Durchlaucht nach erloschener Badischer Linie an, und muß also derselbe bis zur anderweiten höchstrichterlichen Erkenntniß während der vieljährigen Rechtshängigkeit von beiden Theilen beobachtet, in zweifelhaften Fällen aber die nähere Verordnung abgewartet werden.

In allen oben erwähnten reichskammergerichtlichen Urtheilen von 1777. bis 1782. ward auch dem Kloster die in lite befangene Immedietät ausdrücklich vorbehalten, und wäre dieser Vorbehalt gewiß ganz überflüssig gewesen, wann man dem hochfürstlichen Hause Baden-Durlach eine unbeschränkte landesherrliche Jurisdiction-Ausübung über das Gotteshaus Frauenalb ohne Unterschied in allen gegen dasselbe vorkommenden Klaghändeln hätte zugeben und einräumen wollen.

So gegründet nun mein Widerspruch in Ansehung der vorgeblichen Territorial-Jurisdiction ist, eben so statthaft bestehet auch mein weiter vorgebrachter Einwand, daß ich nemlich in persönlichen

Klagen als eine geistliche Person vor keinen weltlichen Richter gezogen werden könne, wann gleich solche ex contractu civili entspringen, und werden des Heren Fürst Bischoffen zu Speyer Hochfürstliche Gnaden als Ordinarius zu Frauenalb hierinn ihre Episcopalrechte und Jurisdictionen-Competenz schon zu verfechten wissen.

Euer Hochfürstliche Durchlaucht sind übrigens darinn ganz falsch und irrig unterrichtet worden, als ob Georg Schaz einen Fruchthandel mit dem Kloster Frauenalb abgeschlossen hätte, da er doch solchen nur heimlich gegen meinen ausdrücklichen Willen und Befehl mit meinem Amtskeller Castorph zu Erzingen verabredet, und sobald ich davon benachrichtet wurde, den Contract auf der Stelle als null und nichtig casiret habe.

Wann also dieser Fruchthändler deswegen eine Entschädigungs Klage anzustellen Lust hat, wird er solche nie gegen mich als den unschuldigen dritteren Theil mit Grund und Bestand anbringen können, sondern muß er seinen eigentlichen Contrahenten den tit. Castorph angehen, über dessen Person man mir aber noch die obrigkeitliche Gewalt und Jurisdictionen Befugnisse nicht in Zweifel ziehen oder gar absprechen wird.

Georg Schaz darf versichert seyn, bei mir unpartheiische Rechtspflege in erster Instanz zu erhalten, und schmeichle ich mir also mit der trostvollen Hofnung, daß Euer Hochfürstliche Durchlaucht nunmehr, von der Gerechtigkeit meines Widerspruchs und Weigerung überzeugt, hiernach Höchstdero Marggrävliches Hofgericht gnädigst anzuweisen geruhen werden, so wie ich es mir stets hin zum unverbrüchlichen Gesetz gemacht habe, Höchstdenenselben in allen Gelegenheiten überzeugende Beweise von der tiefschuldigsten Devotion zu geben, mit welcher ich stets zu harren die Gnade habe &c.

C.) Gegenantwort Serenissimi de 21. März 1796,

Uns ist dasjenige Schreiben der Frau Aebtißin vom 12. März d. J. richtig zu Handen gekommen, worinn Dieselbe ihr Betragen in Ablehnung Unserer Jurisdiction über die Klagsache des Georg Schaz von Singen gegen das Kloster damit zu rechtfertigen sucht, einestheils, daß sie die Immedietät auch in possessorio für alle jene Fälle zu behaupten vermeinet, wo nicht buchstäblich die Provisorien des Kaiserl. Cammergerichts einen Effect einschränken, eine solche Einschränkung aber hier um deswillen läugnet, weil die dem hiesigen Hofgericht zuerkannte Jurisdiction nur von Klagen ihrer Unterthanen spreche, Schaz aber kein solcher sey, anderntheils, daß sie wiederholt die Competenz eines jeden weltlichen Richters über persönliche Klagen gegen das Kloster auch da, wo sie nur weltliche Verbindlichkeiten betreffen, läugnet; drittentheils, daß sie darzulegen unternimmt, die Klage könne nicht wider das Kloster, sondern blos wider dessen Amtskeller privato nomine gerichtet werden, über welchen ihr die Jurisdiction gebühre, worneben Dieselbe um Inhibition an das Hofgericht wegen fernerm Verfahren ansucht.

Was den ersten Punct betrifft, nemlich die Statthastigkeit Unserer Jurisdiction in weltlichen Klagsachen wider das Kloster, so finden Wir eben so natürlich, daß die Frau Aebtißin während hangendem Rechtsstreit ihre anmaßliche Immedietät in ihren Aeufferungen zu behaupten, und ihre Befolgungen der Kaiserlichen Provisorien mit der diesen gemäßen Clausel: Salvo jure litis et immedietate zu umwinden bemüht ist, als Wir es für unerlässliche Pflicht achten, Unsere durch die gedachte Kaiserl. Erkenntnisse provisorisch bestätigte Gerechtsame inzwischen und bis zu Ausgang des Streits ebenfalls salva lite aus unserer behauptenden landesherrlichen Hoheit über das Kloster herzuleiten. Beedes kann dann aber auch, ohne das wechselseitige Einverständnis zu stören, ganz wohl nebeneinander stehen, so lange im Werk selbst nur dasjenige geschieht, was nicht blos der todte Buchstabe, sondern auch Sinn und Geist gedachter Urtheile, die allein dem Buchstaben seinen Gehalt und Leben geben, mit sich bringen. Aber an letzterem läset es in gegenwärtiger Sache die Frau Aebtißin offenbar ermangeln.

Wir wollen hier den Satz, daß der Schirmsvertrag von 1655., den Wir für verbindlich anzunehmen Uns nicht schuldig achten, einstweilen provisorisch vom Kaiserl. Reichskammer-Gericht zur Norm vorgeschrieben



vorgeschrieben sey, hier unverfänglich auf sich beruhen lassen; da die deßfällige Verhandlungen vor gedachtem Tribunal satzsam schon ausweisen, wie weit derselbe richtig sey, und in gegenwärtiger Sache solcher Satz, man nehme ihn auch in jeder Extension, in welcher man wolle, gegen Uns nichts erweist, sondern vielmehr klar für Uns spricht.

Schon die Natur der Sache bringt in Jurisdictionssachen die Reciprocität mit sich, daß nemlich, wer, sey es auch nur wegen eines pactirten Schutzes, wofür die Frau Aebtissin sehr zur Ungebühr Unsere landesherrliche Schutz-Vogtey ausgeben will, von den Gerichten eines Landesherrn Recht fordern will, auch hinwiederum vor ebendenselben Recht zu geben sich nicht entziehen könne; Der Schirmvertrag von 1399. sagt deutlich:

„ Wann einer Unser Unterthanen oder armen Leute ichtwas mit dem Kloster zu schaffen hätte  
„ oder gewönne „

so solle das vor Uns oder Unsern Amtleuten erst gütlich, oder wo die Güte nicht verfangen würde, rechtlich ausgetragen werden. In dessen Gemäßeheit ist jeweils auch, wie vorhin aus den Gerichtsacten satzsam bekannt ist, von Unsern Gerichten, nicht bloß auf Klagen klösterlicher Hintersassen, sondern eben sowohl auf Klagen anderer Personen wider das Kloster in bürgerlichen Sachen das Rechtliche erkannt worden. In dem von der Frau Aebtissin vorschiebenden Schirmvertrag von 1655. kommt unter denen Specialpuncten, (welche als Erläuterungen zu vorsichtlicher Vorbeugung künftiger Spänne und Irrungen abgeredet worden, wie dessen Eingang sagt,) das Mindeste nicht vor, was auf den dermal in Frage stehenden Jurisdictionss-Punct Bezug hätte, und für oder wider Uns deßfälls allegirt werden möchte. Alles also, was daraus auf gegenwärtige Sache referirt werden kann, ist die Stelle im Eingang:

„ Daß Wir bemelt Kloster, Aebtissin und Convent, obbenannt ihre Leute, Dorffschaften, Unterthanen und Zugehörungen mit allen und jeden ihren Rechten, Freiheiten und Gerechtigkeiten nach Unserem besten Vermögen schützen und schirmen, dagegen aber auch diejenige Rechte, Regalien und Nutzbarkeiten bey ermeldtem Gotteshaus Franenalb zu genießen haben sollen, die Unsere liebe Voreltern rechtmäßig hergebracht haben.

Diese Stelle spricht dann offenbar nicht der von der Frau Aebtissin sich anmasenden Entziehung von Unserer Gerichtsbarkeit, sondern Unserer Behauptung der Fortdauer derselben, das Wort. Eben dieses ist auch schon vorhin zu Gunsten der nun ausgegangenen Baden-Badischen Linie Unseres Fürstenstammes in dem bekannten Mandat von 1722. anerkannt worden, welches namentlich dem Kloster aufsezt:

„ Die Jurisdiction Unseres Fürstenhauses in Civil- und Temporal-Sachen, ausserhalb denenjenigen, welche von gemeinen Rechts wegen privatim vor die geistl. Obrigkeit gehörig, zu agnosceiren.“

Wann demnach in Gesolg alles dessen die Kaiserl. Provisorial-Urtel v. 27. Oct. 1777. und vom 13. Jenner 1779. dem Kloster aufsezt, nicht bloß in allen damals in Frage gestandenen, sondern auch in allen andern wider dasselbe bei dem Hofgericht von den Unterthanen anzubringenden Klagsachen sich mit Vorbehalt der bei dem höchsten Reichsgericht in lite befangenen Immedietät und Gerechtfame einzulassen; so war und konnte hierbei die Absicht nicht seyn, Unsere Jurisdiction während dem Rechtsstreit auf bloße Klagen klösterlicher Hintersassen einzuschränken, und Uns die Befugniß, Unseren eigenen unmittelbaren Unterthanen durch Verwaltung der Justiz in Klagsfällen den gebührenden Schutz angedeihen zu lassen, zu entziehen, oder überhaupt nur eine nach deutscher Staatsverfassung untheilbare Befugniß der Judicatur in erster Instanz über gewisse Stände oder Personen, auf gewisse Gattungen von Klagen zu beschränken und für andere Gattungen von Klägern unentschieden zu lassen; und wann daher gleich in der neuesten Provisional-Urtel vom 22. Merz 1782. von Unserer Judicatur über das Kloster auf Klagen seiner Unterthanen geredet wird, weil eben damals die specielle Fälle von solchen Klagen Anlaß zu der richterlichen Disposition wurden, so wird jedoch damit jene Disposition nicht restrictiv, sondern es gilt davon, was in ähnlichem Fall in den Rechtsbüchern von Gesetzes-Dispositionen gesagt wird, daß wann sie gleich ihre Ausdrücke von dem speciellen Fall entlehnt haben, der dazu der Anlaß ward, sie dennoch allgemein auf die ganze Gattung des Geschäfts gehen, wovon sie disponiren. Im vorliegenden Fall wird dieses dadurch um so klarer, weil

unter andern namentlich an Unser Hofgericht verwiesenen Fällen auch der der Brarmeierischen Erben war, welche damals, wie sie klagten, nicht klösterliche, sondern Unsere unmittelbare Unterthanen waren. Hiermit zerfällt der erste Widerspruchgrund.

Ueber den andern, der auf die angeblich eintretende Competenz des geistlichen Gerichtsstandes zurückgeht, finden Wir gar nicht nöthig, mehr zu äussern, als in unserem vorigen Schreiben schon geschehen ist, da solcher mehr noch Kaiserl. Majestät und des Reichs Hoheit als Unsere Jurisdiction betrifft, welche also gegen diese Einstreuungen die Rechte des weltlichen Arms aufrecht zu halten von selbst wissen werden, und die Frau Aebtissin, wann es derselben um Ueberzeugung zu thun ist, aus jeder Sammlung von reichsgerichtlichen Erkenntnissen sich die Beispiele der Abhandlung der in solchen bürgerlichen Sachen an geistliche Gerichte genommenen Recurse vorlegen lassen kann.

Ob übrigens für das Dritte der Kläger mit Recht oder mit Unrecht das Gotteshaus in Anspruch nehme, das ist eine Sache, worüber Unser Hofgericht nicht eher als nach sattsam gepflogenen Verhandlungen rechtlich erkennen kann; und mithin kann ihm nicht zur Last gelegt werden, daß es solches noch nicht eingesehen habe, da durch versagte Einlassung die Frau Aebtissin es selbst noch außer dem Fall gehalten hat, darüber urtheilen zu können: Wir aber würden vollends die Schranken Unserer landesherrlichen Gewalt überschreiten, und einen gesetzwidrigen Vorgrif in die Gerechtigkeit's-Pflege thun, wann Wir darüber zu urtheilen uns unterwinden wollten. Indessen zweifeln Wir nicht, daß Unser Hofgericht der Gerechtigkeit hierinn nachgehen werde, so wie ja ohnehin der Frau Aebtissin im unverhofften Entstehungsfall alle Rechtsmittel unabgestrikt bleiben.

Wir können also Unserem Hofgericht keinen Stillstand in dem Rechtsgang dieser Sache auflegen, sondern inhärriren lediglich dem Ansinnen Unseres Schreibens v. 25. Febr. d. J. und verbleiben übrigens Derselben mit freundlich- und gnädigem Willen stets geneigt. Carlruhe den 21sten März 1796.

### Beilage XXVIII.

Cammergerichtliche Verhandlungen und Protocolle über die von einem Badischen Unterthanen Namens Schaz, gegen das Closter bey dem Marggrävlich Badischen Hofgericht angebrachte Klage.

(Ex Actis Cameralibus.)

A.) Unterthönigste Supplication und Bitte pro gratiosissime decernendo Mandato poenali de fidei contra clarum Tenorem Provisoriorum Cameralium de 27ten Oct. 1777. 13ten Januar 1797. & 22sten Mart. 1782. non arrogando Jurisdictionem in Casu substrato plane incompetentem, potius ab ea indilate abstinendo, Decreta nulliter & incompetenter 1. Dec. a. pr. & 8. Mart. a. c. lata, cassando, & Sententiis cameralibus de 17. Julii 1750. ac 17ten Sept. 1760. strictissimum obsequium præstando, inque earum Conformitate finem Litis quiete expectando, non via facti, sed Juris procedendo cum omni causa & Expensis S. C. annexa Citationem solita, &c. in Sachen des freiadlichen Gotteshauses Frauenalb contra Herrn Marggraven von Baden und das Marggrävlich Badische Hofgericht. Dr. Rasor Mit Anlagen Lit. A. — M. inclusive Exhib. 29. April 1796.

B.) Extractus Protocollis judicialis in Sachen Frauenalb contra Baden Mand. de 1772.

O. N. 1796. 9ten May Dr. Rasor.

Da man Marggrävlich-Badischer Seits den gerechtesten Urtheilen und Provisorien de 1777. und 1782. zuwider mit Beinträchtigungen vüfahret und das dasige Hofgericht einer Jurisdiction gegen den klaren Inhalt der Urtheile in dahin gar nicht gehörigen Fällen sich über das freiadliche Gotteshaus anmaßet und solche mit Gewalt durchsetzen will, so bittet er unterthänigst das Mandatum de manutenendo & exequendo retro gebetener und comminirter maßen gnädigst mitzutheilen.

O. N. 11. May Dr. Hofmann.

Man begehrt disseits nicht mehr, als wozu man nach dem Herkommen und den vorliegenden Provisoriiis berechtigt ist und bittet übrigens, das so oft nachgesuchte Urtheil zu beschleunigen; wobei man sich gegen die jenseits neuerlich bedrohten extrajudicial Erschleichungen in dieser längst zum Spruch stehenden Judicialsache feierlich verwahrt.

O. N. 13. May Dr. Rasor

Repetire lediglich meinen Vortrag vom 9ten dieses, und die vorderere Provisoria bestärken schon hinlänglich, wie man impetratischer Seits mit dem schwachen Kloster umzugehen stets gewohnt ist, weshalb ich die so oft gebetene und angedrohte Manutenenz gnädigst zu befördern unterthänigst bitte.

C.) Sententia publicata de 30<sup>ten</sup> May 1796.

In Sachen des adelichen Gotteshauses Frauenalb wider Herrn Carl Friedrich, Marggraven zu Baden Durlach, als Successorem der Fürstlich Badischen Landen, Mandati de non via facti sed juris procedendo &c. ut & Mandati ulterioris, cum ejus extensione ad nova facta.

Ist die durch Dr. Rasor und Dr. Hofmann unterm 8ten März, 4ten und 29sten April und 9ten May jüngsthin extra judicialiter übergebene Supplicas samt Anlagen ad Acta zu registriren verordnet, darauf am Marggrävlich - Badischen Hofgerichte, daß dasselbe die ihm durch die Urtheile v. 27sten Oct. 1777. 13ten Janr. 1779. und 22sten März 1782. Provisorie zuerkannte Gerichtsbarkeit in Klagsachen der Unterthanen des Klosters Frauenalb gegen ermeldetes Kloster nicht auf andere als klösterliche Unterthanen extendiren solle, hiermit anbefohlen.

D.) Extractus Protocolli judicialis in Sachen Frauenalb contra Baden Mandati de non via facti &c. de 1772.

O. N. 1796. 26ten Oct. Dr. Hofmann.

Uebergebe ad Ordinationem de 30. Maji a. c. unterthänigste Anzeige, Erklärung und Bitte mit Beylagen 361. — 368. deren recognitionem vel ex Off. gewärtige.

O. N. 16ten Nov. Dr. Rasor.

Auf jenseitige Anzeige und Erklärung, worinnen, daß man jenseits der kammergerichtlichen Verordnung und der verehrlichsten Urtheile von 1760. zuwider, dennoch mit unerlaubter Anmaßung einer dem Hofgericht über das extra territorium ligende und im Besitz der Unmittelbarkeit offenbar sich befindende Gotteshaus Frauenalb gar nicht zustehende Jurisdiction fortfahren wolle, bemerkt ist, behalte mir quatenus opus competentia bevor.

O. N. 21. Nov. Dr. Hofmann.

Will die Handlung in gesetzlicher Frist erwarten und lasse den Irrwahn des klösterlichen Unmittelbarkeits Besitzes auf sich beruhen.

O. N. 28. Nov. Dr. Rasor.

Die Unmittelbarkeit der Abtey beruht im Besitzstand, den Privilegien, und ist in den Acten erwiesen, daher meinem Vortrag lediglich inhärire.

O. N. 16. Dec Dr. Rasor.

Die klösterliche Unmittelbarkeit beruhet im Besitz und in dem Recht, so wie die Incompetenz des Marggrävlich Badischen Hofgerichts in den längst rechtskräftigen Erkenntnissen dieses höchsten Reichsgerichts; ich inhärire daher meinem Vortrag vom 16ten vorigen Monats feierlichst, und bitte wie daselbst.

O. N. 19. Dr. Hofmann.

Die Unmittelbarkeit ist ein süßer Traum und provisional Verordnungen werden nicht rechtskräftig. Ich wiederhole also disseitige Anzeige v. 26sten Oct. und bitte deren Inhalt für gerichtlich eingestanden anzunehmen.

O. N. 23sten Dec. Dr. Rasor.

Die Beweise der Unmittelbarkeit liegen in den Acten und die provisional Verordnung muß der hohe Gegentheil durante lite befolgen, wozu man ihn per Sententiam und allenfalls mittelst des so oft angedroheten Mandati de manutenendo & exequendo anhalten zu lassen unterthänigst bittet.

O. N. 1797. 9ten Jan. Dr. Hofmann.

Des Gegentheils System ist, durch extrajudicial Insinuationen immer etwas Neues zu erschleichen, Provisorias zu extendiren, disseitigen hohen Theil, wo möglich, aus seinem Besitze zu verdrängen, die Acten anzuhäufen, sich an einzelne Puncte zu hängen, und durch Alles dieses die Entscheidung der Hauptsache und des Ganzen zu entfernen.

Ich widerspreche daher solchem rechts- und processordnungswidrigen Beginnen, und bitte, nach disseitigen Petitis vom 27sten Jun. 1787. 23sten Januar. 23sten Jun. 1788. 6ten May 1789. 4ten Sept. 1793. 31sten Merz, 6ten Juny 1794. und 26sten Oct. 1796. das Urtheil zu befördern.

O. N. 11ten Jan. Dr. Rasor.

Herr Gegen Anwald verwechselt in seinem Vortrag die Partheien, der impetratische Theil ist es, der immer zuerst durch extrajudicial Vorstellungen seine Urtheils-Contraventionen bemerkt, der offenbar gegen alle Provisorias, den Besitzstand und der Urtheil vom 17ten Sept. 1760. besonders jener v. 30sten May v. J. jezo offenbar entgegen handelt, der immer die Abtey in dem Besitze der Landeshoheit zu schmälern und ein Recht nach dem andern an sich zu ziehen tractet, die klareste K. Gerichtsurtheile und Pönal Verordnungen durch die offenbareste Imparition eludirt, endlich die Abtei durch Anmaßung der ihm schon öfters abgesprochenen Superiorität nun zu einem Badischen Landsassen herabwürdigen will, dieses ist urtheils- und gesetzwidrig; ich bitte daher, das in samtlischen Urtheilen angeordnete Mandatum de manutenendo & exequendo gnädigst zu befördern.

E.) Sententia publicata 13. Jan. 1797.

In Sachen des adelichen Gotteshauses Frauenalb wider Herrn Carl Friedrich, Marggraven zu Baden Durlach, als Successorem der fürstlich Badischen Lande; Mandati de non via facti, sed juris procedendo, cum ejus extensione ad nova facta; Ist die durch Dr. Rasor unterm 10ten Dec. vorigen Jahrs extrajudicialiter übergebene Supplicam samt Anlagen ad Acta zu registriren verordnet, darauf das von dem Marggrävlich Badischen Hofgericht in Sachen des bürgerlichen Einwohner Schaken von Singen gegen das Kloster Frauenalb, einen Haberhandel betreffend, unterm 18ten October v. J. verkündete Urtheil, als der unterm 30. May dicti anni von diesem kaiserlichen Cammer Gerichte erlassenen Urtheil zuwider, hiermit cassirt und aufgehoben, und dem gedachten Marggrävlichen Hof-Gerichte, vorbemelter provisorischen Erkenntnis schuldige Folge zu leisten, bey Strafe fünf Mark löthigen Goldes anbefohlen.

Dann ist bey der in diesem gegenwärtigen Falle bezeigten offenbaren Verachtung der kaiserlichen Jurisdiction nunmehr das gegebene Mandatum de manutenendo auf die craisauschreibende Herren Fürsten des schwäbischen Craises hiermit erkannt.

F.) Extractus Protocolli judicialis in eadem causa.

O. N. 1797. 20. Januar: Dr. Rasor.

Auf den Fall jenseitige den 26ten Oct. v. J. übergebene Schrift noch, da alles jenseitige Verfahren cassirt ist, eine Beantwortung nöthig haben sollte, worüber noch Instruction erwarte, so will in diesem Fall terminum auf 1. bis 2. Monate, vom Tage des Ablaufs, offen zu lassen bitten.

O. N. 30. Januar: Dr. Rasor.

Mit dem erkannten Mandato manutenentiae. ist der Cammer- Bot abgereiset, ungewiß, ob ich in termino reproduciren kann, bitte ich desselben Extension auf 1. — 2. Monate

O. N.

O. N. 8. ten Febr. Dr. Hofmann.

In specie gegenthl: Recess v. 20. ten Januar. d. J. betrl.

Da der Gegentheil auf disseitige Anzeige, Erklärung und Bitte v. 26. ten Oct: 1796. noch handeln will, so giebt derselbe zu erkennen, daß darüber in dem auf sein extrajudicial Snyplieiren ergangenen Urtheil v. 13. ten Janr. noch nicht erkannt ist. Indessen acceptire lapsum termini legis und bitte, wie in gedachter Anzeige gebeten.

G.) Aus der Fürstl Badischen Folgeleistungs-Anzeige an das Kaiserliche Cammergericht in der vorigen Schazischen Sache exhibirt supra sub 26. Oct. 1796.

Die Urtheil v. 30. May d. J. in aussen bemerkter Sache, wovon vermöge des Publications-Dati selbst Anwalts Durchlauchtigster Herr Principal erst in der Mitte des Monats Juny Nachricht erhalten konnte, bestimmte denselben zwar gleich damals, Euer. rc. diese submisseste Anzeige devotest vorlegen zu lassen. Allein der gleich darauf eingetretene französische Rheinübergang bei Kehl mit allen seinen nur allzu notorischen Folgen machte es unmöglich, eben so schnell diesen Entschluß auszuführen. Indessen wollten Ihre Durchlaucht doch den ersten halbfreien Augenblick, der Ihren daheim gelassenen Råthen geblieben ist, um unterthånigst unterzeichnetem Anwalde das Erforderliche zu dieser Vorstellung zugehen zu lassen, nicht unbenuzt verstreichen lassen, und haben dahero dermalen ihn zu gegenwärtigem Vortrag instruir, welcher mithin gegen den Vorwurf einer Verspätung durch die angeführte reichskundige Kriegsverhältnisse auf das vollständigste gerechtfertigt seyn wird.

(Sequitur historia processus.)

§. 5.

Nichts war daher mehr durch den natürlichen Zusammenhang der Dinge veranlaßt, als daß zur Zeit, wo neuerlich ein Marggräflich-Badischer Landes- obwohl kein Frauenalbischer Vogtey-Unterthan gegen das Kloster Klage erhob, darauf von dem Marggräflichen Hofgericht Ladung erkannt wurde, und auf die von der jezigen Aebtissin hervorgesuchte restrictive Auslegung jener Urtheil, an welche ihre Vorfahrerin nie gedacht hatte, und welche den vorigen wechselseitigen Erklärungen über den Sinn und die Befolgung jener Urtheil schnurstraks entgegen war, der Herr Marggraf abweisende Verbescheidungen an die Frau Aebtissin erließen. Eben darum konnte es auch für Anwalts Durchlauchtigsten Herrn Principalen nicht anders als eben so unerwartet, wie unerklärlich seyn, da er aus der den 30. May d. J. publicirten Urtheil vernahm, daß Euer. rc. Sich veranlaßt gesehen haben, auf die einseitige klösterliche Anzeigen vom 29. April hin, worinn jenes actenmäßige Verhältniß der Sachen ganz verschwiegen und verstellt worden war, dem Marggräflichen Hofgericht anzubefehlen:  
 „ Daß dasselbe die ihm durch die Urtheil vom 27. Oct. 1777., 13. Jan. 1779. und 22. Merz 1782.  
 „ provisorie zuerkannte Klagsachen der Unterthanen des Klosters Frauenalb gegen ermeldetes Kloster nicht auf andere als klösterliche Unterthanen extendiren solle. “

Inzwischen wann gleich noch bis jezo gedachte Fürstl. Badische Principalschaft den Grund nicht durchzuschauen vermag, weshalb es diesem höchsten Tribunal gefällig gewesen ist, seinen Erkenntnisfen jenen einschränkenden und von dem gewöhnlichen Rechtslauf abweichenden Sinn beizulegen; so erkennet dieselbe doch auf der einen Seite ganz wohl, daß Niemand besser als der Richter selbst Ausleger seiner Worte seyn könne, und vertrauet ander Seits unumschränkt genug der Gerechtigkeitsliebe desselben, die niemals zugeben kann, daß durch jene auf einseitige Vorträge ergangene Weisung beßlich hergebrachte oder sonst wohlgegründete Gerechtsame des Fürstl. Hauses gleichsam mit einem Federstrich vernichtet, und also quod magno conflictu sententia decerni solet, paucis litteris temere descriptis gegen gen Sinn

L. ult. C. Comminationes &c.

Definirt werde. In diesen beeden Hinsichten läßt dieselbe durch Unterzeichneten geziemend erklären;

M m

Wie sie ferner zur Rechtfertigung ihrer Jurisdiction in Klagsachen anderer als Frauenalbischer Unterthanen, jedoch dieser ihrer Gerichtbarkeit selbst unabbrüchig, gegen das Kloster niemals mehr auf die oben angezogene Provisional-Urtheile sich berufen, mithin diese Urtheile auf solche andere Sachen nicht extendiren werde;

und indem Anwald hoffet, daß dieses als eine hinlängliche Folgeleistung werde angesehen werden; soll derselbe zu Vermeidung alles zukünftigen Mißverständes zugleich erklären und näher darlegen, daß dem Fürstl. Hauß Baden auch in all andern weltlichen Sachen über das Kloster aus Kaiserl. und Päpstl. Gnaden-Briefen und vorliegenden-zwischen Kaiserl. Majestät und dem Fürstl. Hauß selbst schon vorhin auf entstandenen Widerspruch ergangenen schiedsrichterlichen Entscheidungen die Gerichtbarkeit zustehe, aus deren Besitz sich dasselbe durch Eigendünkel und Eigenmacht des Klosters verdrängen zu lassen eben so wenig gemeint sey, als wenig hierunter einen widerrechtlichen Schutz eines solchen Beginnens vor diesem höchsten Gericht besorge: daß es mithin in der Schazischen Klagsache, die zu dieser Discussion den Anlaß gegeben, seine Jurisdiction in rechtlicher Ordnung bis zu dem hin, quod extremum in jurisdictione est, fortzugebrauchen, sich eben so berechtigt als verpflichtet finde.

(Sequitur Deductio Fundamentorum ut in Impresso.)

§ 13.

So wie demnach das Fürstl. Hauß Baden zur Jurisdiction-Behauptung wider auswärts benanntes Kloster auf das vollständigste berechtigt, auch deren in rechtmäßigem Besitz und Gewähr ist, mithin am allerwenigsten vor der Hand, ehe etwa eine nachtheilige Entscheidung des Subjection-Processes der Sache im Ganzen eine veränderte Gestalt giebt, davon verdrängt werden kann; so ergibt sich auch letzteres und daß, ohne eine völlige gesetzwidrige Zerrissenheit in den Rechtsverhältnissen hervorzubringen, dem Fürstl. Haüße die Entscheidung der Klagen, seiner Landes- obwohl nicht klösterlichen Gerichtsunterthanen nicht versagt werden könne, aus der Entscheidung dieses höchstpreißlichen Tribunals, wornach die Klagen seiner Schirms- und klösterlichen Gerichtsunterthanen wider ersagtes Kloster ihm provisorisch zugemessen sind, durch eine richtige Folgerung selbst alsdann noch, wann gleich Anwald in Verehrung der Eingangs gedachten Urteil unterstellt, daß solche Urteil diese Frage nicht gerade zu entscheide, wie er bis hieher geglaubt hatte. Dann das entscheidet sie doch immer gerade zu, einmal, das Kloster sey auf Klagen seiner Unterthanen sich vor dem Badischen Hofgericht einzulassen schuldig, für das Andere, dieses verstehe sich jedoch *salva lite et immediatate*, woraus für das Dritte von selbst folgt, daß diese Einlassungs-Schuldigkeit einstweilen nicht auf die im Streit liegende Badische Landeshoheit, sondern auf die außer Streit befindliche Badische Schirmgerechtigkeit zu referiren sey, wie das Kloster selbst sie in seinen vordern Schriften dahin bezogen hat. Ist nun hiernach die Schirmgerechtigkeit einstweilen in Absicht auf die klösterliche Unterthanen provisorisch für eine solche anzusehen, wie sie gewöhnlich zu seyn pflegt, *quæ nempe non solum armatam sed et togatam tenetur præstare defensionem, adeoque judicia tam activa, quam passiva continet*, wie

Goebel in Diff. de advocatia armata §. 12.

sich ausdrückt: ist ferner diese Schirmgerechtigkeit nirgends auf das Verhältnis gegen dessen Gerichts-Unterthanen beschränkt, sondern illimitirt gegen Jedermann dem Fürstl. Haüße zuständig und obliegend, wie das der Schirmbrief und Revers von 1399. mit durren Woeten sagen, und das Kloster selbst noch nie zu läugnen vermocht hat: ist daher außer Zweifel, daß wann das Kloster gegen andere Landesunterthanen, die nicht seine Gerichtsverwandte sind, Schutz und Recht, also die *Active* Gerichtspflege verlangt, das Fürstl. Hauß ihm solche eben so, wie gegen dessen Gerichtsunterthanen, müsse angedeihen lassen, wie es eine bisher unbestrittene Folge aus jenen Vordersätzen war: so kann nun auch, ohne daß die Justizpflege mit sich selbst in Widerspruch gesetzt werde, nicht geläugnet werden, daß wechselseitig nun auch, so wie nach kammergerichtlicher Erkenntnis dieses Verhältnis die Wirkung einer *passiven* Gerichtspflege oder einer Rechtsverschaffung für die Ge-

richs-Untertanen gegen das Kloster auf Anrufen der ersteren hatte: also hinwiederum auch bei den übrigen Untertanen Serenissimi, welche sich vom Kloster bedrängt achten, die nemliche Folge der passiven Gerichtspflege eintreten müsse. Es würde auf eine wahre Ungereimtheit hinauslaufen, zu behaupten: der Herr Marggraf seyem dem Kloster gegen seine Untertanen und diesen hinwiederum gegen jenes, so wie auch dem Kloster gegen ihre eigene Territorial-Untertanen, die prompteste Justizpflege schuldig, wann jene gleich nicht Territorial- sondern nur Schirms-Zugewandte (ex præensione scilicet inconcessa monasterii) wären; dagegen könnten und dürften sie diese nemliche prompte Justizhülfe gegen ihr schirmsverwandtes Kloster ihren eigenen Territorial-Untertanen nicht angeheihen lassen, die dann doch wenigstens eben so viel als bloße Schirms-Untertanen Anspruch auf die Effecte des obrigkeitlichen Schirms haben: Descendit enim ex jure majestatis advocatia territorialis ita, ut, qui est Dominus territorialis, sit simul protector necessarius.

Bocris Diff. de eo, quod circa protectionem subditorum iustum est §. 2.

Eine solche ungereimte Zumuthung und pflichtwidrige Anforderung kann die Billigung dieses so erleuchteten Justizhofs nie hoffen, so lang die Rechtsregeln noch vest stehen, quod eadem res (wie hier die persönliche Gerichts-Subjection des Klosters) non debeat diverso jure censeri, aut diversis temporibus capi,

L. 23. ff. de usucap.

Barbosa thes. loc. comm. V. Diversitas ax. 5.

Quod ubi sit eadem ratio (hier die nemliche Schirms-Gerechtigkeit) ibi idem debeat jus, (nemlich die nemliche Gerichts-Subjection) dici.

L. 9. §. 2. ff. de edendo, ibiq. Gothofredus Lit. h.

Quod fieri nequeat, ut quis simul ratione personæ suæ Cæsareæ et alterius [subsit] jurisdictioni (wie doch hier geschehen müßte, wann in persönlichen Klagen der Frauenalber Untertanen der Herr Marggraf, in Klagen anderer Personen oder Untertanen aber die höchste Reichsgerichte erste Instanz-Richter des Klosters seyn sollten.)

L. B. de Cramer Syst. proc. imp. §. 75.

§. 14.

Vielmehr darf sich Anwald von der Rückerinnerung an die Disposition der Cammergerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 16. §. 5., daß aller Ungleichheit in Entscheidung rechtshängiger Sachen vorgekommen werden solle, und des Recess. imp. nov. §. 136., daß gegeneinander laufende Præjudicia in alle Wege verhütet werden sollen, die Abweisung des klösterlichen ungleichen und mit den vorigen Bescheiden gegeneinander laufenden Suchens um so sicherer versprechen, je einleuchtender es ist, daß eine Verweisung der Marggräf. Untertanen in ihren Klagen wider das Kloster an eines der höchsten Reichsgerichte, unbeschadet der Gerechtigkeitsliebe, die man bei diesen Tribunalien unwandelbar voraussetzen darf, dennoch so gut als eine Recht- und Rechtlosigkeit seyn würde, einmal, weil diese Streithändel nie so important seyn können, daß einem Kläger vernünftiger Weise zugemuthet werden kann, den großen Kosten einer in solcher Entfernung durch drei bis viererlei rechtsverständige Helfer, als Correspondenten, Consulenten, Advocaten und Procuratoren, zu betreibenden Rechtfertigung daran zu wagen, und damit zu risquieren, daß, wann das Loos der Göttin Themis gegen ihn fällt, er nebst dem Streitgegenstand mehr als noch einmal so viel dazu verliere, und also, wie man im Sprichwort sagt, das gute Geld dem bösen nachwerfe, sodann weil bei den überladenen Beschäftigungen dieser höchsten Tribunale es nach der vestgesetzten Rangordnung der Prozesse unmöglich ist, daß dergleichen minderwichtige Privathändel so leicht zur Entscheidung kommen, also der arme Kläger bei dem größten Recht und dem besten Willen der höchsten Gerichte Gefahr laufen müßte, daß er und seine Familie sterbe und verderbe, ehe sie zu ihrem Recht gelangen. Hieraus erhellet dann zugleich, daß es nicht blos Interesse der Hochfürstl. Gerechtsame, sondern eben so wohl ja mehr noch Interesse Ihres Landes und also Ihre landesväterliche Pflicht sey, Sich dem eben so verderblichen als widerrechtlichen Beginnen des Klosters, womit es gegen denen Fürstl. Untertanen, die ihm vor dem Herrn Marggrafen promptes Recht geben sollen, nicht hinwiederum

M m 2

solches nehmen will, mit aller entschiedenen Standhaftigkeit, die Ihnen in Behauptung Ihres Regentenamts zusteht, entgegen zu stellen.

## §. 15.

Anwald wird daher keine Fehlbitte thun, wann er unterthänigst anruft, das Kloster mit seinem angebrachten Mandatsgesuch, womit es seine Gerichtsstandschafft theilen, und Klagsachen, die nicht von klösterlichen Unterthanen herrühren, der Marggräf. Gerichtbarkeit entziehen will, gerechtest ab- und es, damit nicht, wann bei fernerer Widerseßlichkeit Contumacialerkenntnisse erfolgen, das Kloster in Schaden, oder, wann es nachmals restituiret werden wollte, die Justiz in Verzögerung komme, zu einstweiliger Anerkennung der Hochfürstl. Jurisdiction in allen weltlichen Sachen während des Streits eben so anzuweisen, als die übrige bisher zu provisorischer Entscheidung noch ausgesetzte Punkte, wobei die Gefahr des Verzugs, die man vorhin schon dargelegt hat, immer wächst, gerechtest endlich zu reguliren. Desuper &c.

## Beilage XXIX.

Correspondenz *Serenissimi Badensis* mit der Frau Aebtissin von Frauenalb die Jurisdiction über ihren Gärtner Namens Rothmund betreffend vom Jahr 1797.

## Nota.

Da die Frau Aebtissin während dem Druck dieser Schrift die Correspondenz dem Kayserl. Kammergericht vorgelegt und darauf ein Mandat wider die diß - Hochfürstl. Jurisdiction's Umfassung gesucht hat, dieses aber abgeschlagen worden ist; so hat man überflüssig erachtet durch Beilegung solcher Correspondenz diese Druckschrift zu verweiltläufigen.

## Beilage XXX.

Verhandlungen über des Klosters suchende Exemption seines Amtskellers von der Badischen Jurisdiction

(Ex actis originalibus.)

A.) Frauenalbishe Supplication und Bitte pro gratiosissime decernenda Commissione Cæsarea intus petita, in Sachen der Frau Aebtissin des freiadelichen Gotteshauses Frauenalb contra den Frauenalbischen Amtskeller Castorph ad causam Frauenalb contra Baden, Mandati, Dr. Rafor Exhib. 28sten Mart 1797.

(Hierauf ist nicht die Commission, aber doch Citation erkannt worden.)

Hochgebohrner Reichsgrav,  
Römisch Kaiserl. Majestät Cammerrichter,  
gnädigster Grav und Herr!

**V**on ihrem Amtskeller Castorph, eben dem Mann, welcher schon die neuerlichen mit dem Hochfürstlichen Hauß Baden ausgebrochenen und an dieses höchste Reichsgerichte gebrachten Streitigkeiten durch seinen gegen die Befehle seiner Herrschafft bezeigten Ungehorsam allein verursachte, siehet sich Anwalds Frau Principalin widerholt durch dessen unerlaubte Zuwiderhandlung ihrer Befehlen



fehlen oder ungünstige Prätenſionen in neue Weitläufigkeiten verwickelt, welche erstere die Frau Aebtissin von Frauenalb als dessen alleinige Herrschaft geradezu als Dienstgebreehen bestrafen, oder letztere ganz kurz abweisen könnte, wann sie nicht theils ganz unpartheisch und gesezlich vorschreiten, jeden Schein von Erkenntnis in eigener Sache entfernen, auch alle Gelegenheit, mit dem Fürstlichen Hauf Baden, an welches dieser unruhige Amtskeller sicher, sey es auch nur *vexæ causa*, recurriren würde, in Streit zu gerathen, vermeiden wollte.

## §. 2.

Ohne mehrere Dienstgebreehen, welche man dermal noch auf sich beruhen lassen will, zu erwehnen, sind es zwei Gegenstände, worüber Streit entstanden, zu welcher Instruirung und Entscheidung Euer Hochgräalichen Excellenz eine Commission zu erkennen submisses gebeten werden.

(Sequuntur merita hujus causæ privatæ.)

## §. 9.

Anwalts Frau Principalin könnte als Herrschaft wider diesen widerspenstigen und ungehorsamen Rentmeister gleich mit Gewalt zufahren, wann sie einestheils nicht scheuete, in dieser Sache worinn sie selbst theilhaftig ist, zugleich Richter = Stelle zu vertreten, anderntheils nicht fürchten müßte, daß dieser unruhige Rentmeister sich an das Badische Hofgericht wenden und die Sache dadurch nur weitläufig werden möchte.

Da indessen in dieser Personalklage (dann eigentlich darf Castorph keine Gelder einhalten, sondern er ist eigentlich Kläger, und muß seine Klage *coram competente* anstellen) entweder das Kaiserl. Kammergericht oder das Vicariat zu Bruchsal kompetenter Richter ist, und angegangen werden müßte, indessen solche Sache an diesem Kaiserl. Kammergerichte einzuführen zu weitläufig wäre, und der Castorph immer im Besiß der einbehaltenen Gelder verbliebe, die von Klagen der Unterthanen Bestimmungen abgebende Urtheile, daß solche provisorie zu Carlsruhe angebracht werden sollen, aber nur von den Realklagen über Frohnden = Prästationen und dergleichen, nicht aber von Personalklagen der Beamten reden, in keinem Fall aber die Reichsgerichte oder das gewöhnliche Forum, nemlich das Vicariat zu Bruchsal, ausschließen, oder die Frau Aebtissin in Untersuchung der Dienstgebreehen ihrer Unterthanen einzuschränken, die Absicht haben; die Aebtissin aber in dieser Sache, wo sie selbst einer Seits Partei ist, zu erkennen, oder zu entscheiden Bedenken trägt, und eine ganz kurze Verhandlung der Sache vor einer Commission diese beide Streitfragen am kürzesten und geschwindesten beseitigen könnte, die Jurisdiction dieses höchsten Reichsgerichts wegen dem hier hangenden = schon größtentheils zum Vortheil der Abtei entschiedenen Immedietäts = Proceß sowohl über die Abtei als dessen Rentmeister gegründet ist.

So gelanget an Euer Hochgräf. Excellenz Anwalts unterthänigste Bitte, höchstdieselbe gnädigst geruhen wollen, eine Kaiserl. Commission auf die ganz nahe gelegene Fürstl. Spenerische Regierung zu Bruchsal, (dessen Fürst Bischoff ohnehin Ordinarius und kompetenter Richter der Abtei ist) und wo man am besten und geschwindesten die Parteien wegen der Nähe vernehmen kann, dahin, daß sie *autoritate cæsarea coram subdelegata commissione* diese Sache summarisch verhandeln lassen, sodann *instructa causa* die Sache *ad impartialia ad decidendum* versenden, oder selbst finaliter entscheiden solle, auf Kosten des unterliegenden Theils gnädigst zu erkennen, zugleich aber dem Rentmeister, daß er die ungebührlich und eigenmächtig dieserhalb vorenthaltene = der Abtei ohnstreitig zustehende Rentei = Gelder alsogleich, um so mehr, als in jedem Fall die Abtei *solvendo* ist, herausgeben und der Frau Aebtissin zustellen solle, bei Strafe 5 Mark Goldes anzubefehlen.

Hierüber ic.

B.) Unterthänigste Interventional Vorstellung und Abforderung des Beklagten zur privilegierten ersten Instanz Anwalts des Herrn Marggraven von Baden ad Causam Kloster Frauenalb contra dessen Amts = Kellner Castorph. pro. Citationis.  
Cum Adj. sub Nro. 1. — 4<sup>a</sup> bis f. incl.

Hochgebohrner Reichsgraf, Römisch Kaiserl. Majestät Cammerrichter, Gnädigster Graf und Herr!

Bei diesem höchstpreisslichen Reichsgericht hat das Kloster Frauenalb, welches sich einige Zeit her zum planmäßigen Zweck gemacht hat, alle mögliche Mittel zu versuchen, um das Fürstl. Haus in jeder seiner Gerechtsame bei diesem schirmsverwandten Corpore zu kränken, auch neuerlich zum Behuf einer vorsehenden Klage gegen seinen Amtskellner Castorph zu Erlingen, unter mehreren = für die Würde und Gerechtsame des Fürstl. Hauses sehr nachtheiligen Aeußerungen, die man jedoch diesmal aus Liebe zum Frieden mit Stillschweigen übergehen will, um eine auf die Regierung des Fürstl. Speyerischen Ordinariats = Hofes zu erkennende Commission, zu Erörterung jener Klagsache in erster Instanz nachgesucht. Damit ist es nun zwar nicht erhört worden, hingegen ist es so glücklich gewesen, nachdem es sein Gesuch in eine Bitte um Ladung seines Amtskellners an dieses oberste Reichstribunal umgewandelt hatte, die gebettene Ladung auszuwirken.

- Aus dem Schirmvertrag, der zuletzt im Jahr 1655. zwischen dem Fürstl. Hause Baden und dem Kloster Frauenalb über einige strittig gewordene Punkte dieses Schirms abgeschlossen wurde, und welcher in dem Prozeß zwischen beeden Theilen wegen der Territorial-Verhältnisse, Mandati de non via facti &c. mehrmalen und letztlich vom Kloster in Supplica pro Mandato ulteriori de 4. 8br. 1793. Adjuncto b. auch in seiner Deduction sub Rubro. vertheidigte Reichsunmittelbarkeit u. s. w. Beilage Lit. 3. Q. sodann in der Fürstl. Badenschen Deduction sub Rubro. das Recht des Marggräf. Hauses Baden auf das Gotteshaus Frauenalb, Beilage 50. (welche beide seiner Zeit dieser höchsten Gerichts-Stelle überreicht wurden, und daher mit Recht als notorisch hier angezogen werden kann,) ist bekannt, daß der Marggräf. Schirm sich namentlich über das Kloster, dessen Diener,
- Nro. 1. Knechte, Einwohner, Unterthanen und Leute erstreckt, und weist es der unter Nro. 1. bezeichnete Auszug, zu geschwinderer Einsicht, nach. Aus den Kaiserl. = dem Fürstl. Hause Baden gegebenen Jurisdiction = Privilegien, welche seiner Zeit diesem höchsten Gericht insinuirt worden sind, und daher vermuthlich in dessen gesetzmäßiger Privilegien-Rolle eingetragen seyn werden, wovon das betreffende vom Jahr 1475. auch in Königs Reichsarchiv, und an mehreren Orten gedruckt ist, und daher hier auch als notorisch angezogen werden darf, zu geschwinderer Einsicht aber ebenfalls hier unter Nro. 2. mitfolgt, ist ferner unlängbar, daß alle Schirmsverwandten der Marggrafschaft, so lange ihnen von den Badischen Gerichten das Recht nicht versagt oder verzogen wird, vor keinem Reichs-Hof = oder Land = Gericht ausser der Marggrafschaft in erster Instanz belangt werden können. Hieraus folgt dann offenbar, das Kloster, samt seinem Gebiet, mag nun mediat oder immediat seyn, und der deßfalls noch obwaltende Streit mag für einen oder den andern Theil als besser fundirt angesehen werden, daß dennoch, da der Schirm der Marggrafschaft ausser aller Anfechtung und Streit liegt, wie das unter Nro. 3. hier anliegende Cameraldecret de 6. July 1772. selbst anerkennt hat, dessen Diener ihren Gerichtsstand, jenen Privilegien gemäß, nirgend anders ihre erste Instanz als vor den Marggräf. Gerichten haben, und daß der Herr Marggraf, wann wo anders eine Sache wider Sie angebracht wird, solche abzufordern, nach dem durren Buchstaben solcher Privilegien, befugt seyen. Daß auch dieses höchstpreissliche Cammergericht eben diese Privilegien in Verehrung der Kaiserl. Gnaden = Verleihung genau zu beobachten pflege, das leidet, nach demjenigen,

was das Instr. Pac. Osn. Art. V. §. 56. und der Kaiserl. Wahlvertrag Art. XVIII. §. 4. von den Privilegiis primæ Instantiæ und de non evocando sagen, keinen Zweifel; endlich daß der Herr Marggraf auch im Besitz sich befinden, dieses aus dem Buchstaben der Schirmverträge und Evocations-Privilegien klar stießende Recht der Jurisdiction über die klösterliche Diener in erster Instanz auszuüben, bewähret weiter die unter 4 a. bis f. mitfolgende Beschreibung einer im Jahr 1685. auf eigene klösterliche Veranlassung erfolgten Abforderung einer wider einen klösterlichen Kellner zu Erzingen bey dem Kaiserl. Hofgericht zu Rothweil angestellten Klage.

Wann demnach hieraus offenbar ist, wie es eine freventliche Ungebühr sey, daß das Kloster, mit Eludirung der Marggräf. ersten Instanz, die Klage wider seinen Kellner an diesem höchsten Gericht unmittelbar anhängig zu machen versucht; so soll Anwald auf Special-Befehl seines Durchlauchtigsten Herrn Principalen hiermit solche Klagsache, in Gefolg der Kaiserl. Privilegien, zur Remission an das Marggräf. Hofgericht geziemend abfordern, somit andurch devotest bitten, die ergangene Ladung wider einzuziehen, und klagendes Kloster mit seiner Klage, *salva cæteroquin lite super prætenfa immedietate et salva appellatione*, an die privilegienmäßige erste Instanz des Marggräf. Hofgerichts zu verweisen und dem Kloster aufzugeben, das Fürstliche Haus nicht weiter in dem Genuß seiner Kaiserl. Privilegien zu turbiren.

Desuper &c. &c.

Ew. Hochgräflichen Excellenz

unterthänigste  
D. Hofmann.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.





H. Saev. 95

